This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

KJ 28

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF THE
FÜRST ZU STOLBERG
AT
WERNIGERODE

Received April 21, 1932

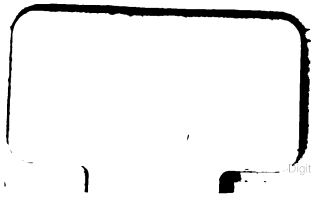

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Teutsche Staatskanzley.

Von

D. Johann August Reuß,
Herzoglich Würtembergischen Hofrath und Lehrer des teutschen Staatsrechts an der Karlsohenschule in Stuttgardt.

VII. Theil.

Ulm, 1784
auf Kosten der Stettinischen Handlung.

Digitized by Google

Gräflich Stolbergisches Bibliothek zu Wernigerode.

APRIL 21, 1932

Digitized by Google

Vorbericht.

In dem Vorbericht zum dritten Band meiner teutschen Staatskanzlei habe ich bekannt gemacht, daß ich den kammergerichtlichen Gegenständen einen eigenen Band widmen und hiezu den 5ten Theil derselben bestimmen, auch diesen neben dem vierten und sechsten zugleich drucken lassen würde; und nun finde ich mich genöthiget, mich selbst vor dem Publico einer Unbeständigkeit schuldig zu geben, die ich nur mit der Absicht einer zweckmäßigern Einrichtung entschuldigen kann.

Ich habe mich nemlich entschlossen, die reichsgerichtlichen Gegenstände von meiner Staatskanzlei zu trennen, und neben dieser unter dem Titel;

Beiträge zur neuesten Geschichte der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis; mit litterarischen Nachrichten,

ein reichsgerichtliches Handbuch herauszugeben. In diesem Werke gedenke ich das Publikum

1.) mit dem Neuesten von der Verfassung und dem Proceß der beiden höchsten Reichsgerichte ohngefähr auf eben die Art, wie ich diese Gegenstände in meiner Staatskanzlei bearbeiten würde, bekannt zu machen, und alle dahin gehörige reichstägliche Verhandlungen, Reichsschlüsse, gemeine Bescheide, kammergerichtliche Berichte an den Kaiser und das Reich und andere Urkunden und Staatsschriften ganz einzurücken.

2.) Die von den beiden höchsten Reichsgerichten anhängigen Processe gehen dieses Werk eigentlich nichts an, sondern ich werde auch in Zukunft, wenn ihre Gegenstände entweder in das allgemeine teutsche Staatsrecht oder in die besondere Verfassung einzelner Länder und Gebiete einschlagen, die darinn ergehenden reichsgerichtlichen Erkänntnisse, und wo möglich auch Nachrichten von der Sache selbst in meiner teutschen Staatskanzlei mittheilen. Hingegen werde ich, da der Gang solcher Processe und die Erkänntnisse, die in denselben ausgesprochen werden, öfters, zu Bemerkungen über Gegenstände des Reichsprocesses Anlaß geben werden, davon Gebrauch machen, und also von Zeit zu Zeit ei-

ne Sammlung solcher Bemerkungen einrücken. Und da

3.) in Deductionen, die aus Gelegenheit einzelner Processe erscheinen, nicht selten gründliche Ausführungen zu Aufklärung einzelner Materien des Reichsprocesses enthalten sind: so werde ich, wenn anders nicht der Gegenstand und Zusammenhang der Deduction die Einrückung der ganzen Schrift in meiner teutschen Staatskanzlei nothwendig macht, Auszüge aus solchen Deductionen, soweit sie nemlich als Beiträge zur Theorie des Reichsprocesses angesehen werden können, mittheilen. Endlich soll

4.) die neueste reichsgerichtliche Literatur den vierten Hauptgesichtspunct meiner Arbeit ausmachen. Es sollen nemlich, wo möglich, alle neuere, große und kleine, Schriften über Gegenstände der reichsgerichtlichen Verfassung und des Reichsprocesses, sie mögen in den Buchhandel kommen oder außer demselben erscheinen, kurz und mit unpartheiischer Beurtheilung, ohne alle beleidigende Schreibart — wenn anders die Wahrheit selbst nicht beleidigt — angezeigt werden.

Dieß ist der Plan, den ich bey diesem Werke befolgen werde. Der erste Band, der in wenigen Tagen die Presse verläßt, kann zur Probe dienen. Die Besitzer meiner Staatskanzlei werden sichs, wie ich hoffe, nicht entgegen seyn lassen, daß ich nach diesem Plan die von der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis in die Staatskanzlei gehörigen Materien von derselben abgesondert, und in dieses besondere Werk, welches in so fern mit jener aufs genaueste zusammen hangt, verwiesen habe. Andern aber, welche die Staatskanzlei nicht besitzen, gewährt diese Einrichtung den Vortheil sich dieses Werk, auch ohne die Staatskanzlei, anschaffen zu können.

An den Besitzern der Staatskanzlei habe ich aber noch ein Wort zu reden.

Bei der Art, wie ich bisher dem gleich Anfangs bekannt gemachten Plan auszuführen gesucht habe, ist mir immer noch der Wunsch übrig geblieben, daß ich mehr, als mir bisher möglich war, im Stande seyn mögten, wichtige Deductionen ganz, oder doch in größeren Auszügen einrücken zu können.

Um

Um dieſen Zweck zu erreichen, habe ich mir vorgenommen, es ganz auf die Beurtheilung und den Beifall des Publicums auszuſetzen, ob ich nicht Deductionen, welche ſich entweder durch die Wichtigkeit des Gegenſtandes und des Factums ſelbſt, oder durch die Vortrefflichkeit der rechtlichen Ausführung auszeichnen, und in der Staatskanzlei nicht Raum finden, etwa unter einem beſondern Titel, ganz oder in größeren Auszügen, je nachdem ſie es verdienen, ſamt den wichtigſten Urkunden, als einen Anhang zur teutſchen Staaskanzlei herausgeben ſollte. Da ich die Geſinnung des Publicums nicht anders als bei wirklicher Ausgabe der erſten Bände erfahren kann: ſo werde ich ſogleich mit dem erſten derſelben den Anfang machen. Der zweite und die folgenden Bände werden niemal eher unter die Preſſe gegeben werden, als bis wieder eine hinlängliche Anzahl auserleſener Deductionen und Deductionsauszüge ſich geſammelt haben wird. Ich kann daher auch nicht beſtimmen, wie ſchnell oder langſam die einzelnen Bände auf einander folgen werden. Wie glücklich oder unglücklich ich in der Auswahl ſeyn werde: wird ſchon aus den erſten

Bänden

Bänden zuversehen seyn. Und ohne Zweifel werde ich auch schon bei dem zweiten oder dritten Bande erfahren, ob die Stimmen des Publikums, nach welchen ich mich sodann richten werde, für oder wider die Fortsetzung dieser Sammlung auserlesener Deductionen und Deductionsartiges ausgefallen

Erster Abschnitt.

Von dem Spaurischen Ehe- und Präbenden-Streit, auch der damit verbundenen Haasischen Untersuchungs- und Suspensionssache. a)

Meiner in dem vorigen Theil gegebenen Versicherung gemäß theile ich hier alle durch die kammergerichtliche wider den Procurator Haas verhängte Untersuchung und Suspension veranlaßten Schriften und kammergerichtlichen Verfügungen mit. Die Sache ist zu wichtig, als daß ich nicht meine Leser dadurch in den Stand setzen sollte, dieselbe nach ihrem ganzen Umfang übersehen und selbst beurtheilen zu können. Sie folgen der Zeitordnung nach auf einander, nach welcher die Haasischen Schriften, auf welche die Suspension folgte, den Anfang machen:

I.

a) S. I. Th. S. 232. folg. III. Th. S. 315. folg. IV. Th. S. 201. folg. und VI. Th. S. 355. folg.

Digitized by Google

I.

Etwas über die Fragen: I. Ist es mit den Pflichten eines Kammergerichts-Anwaldes vereinbarlich, Reichsständen in Rechtssachen gegen den Herrn Kammerrichter, als Parthie, zu dienen? II. Dörfen Kammergerichts-Prokuratoren in denen, wegen gemeiner Beschwerden oder Realmängel zu einem Rekurs an den Reichstag geeigneten Sachen die Feder führen? Bey Gelegenheit des in der Gräflich-Spaurischen Ehesache, von der Gräfin Karoline von Spaur an die Reichsversammlung ergriffenen Rekurses und der von dem Hofrath und Kammergerichts-Agenten D. F. Haas darinn verfertigten Rekursschriften. Wezlar, 1783.

Contra Potentes nemo est munitus satis.
Phaedri Fabl. Lib. 2. Fab. 6.

§. 1. Die gräflich-Spaurische Ehegeschichte und die daraus entstandene Irrungen sind so Reichskündig, daß es nicht nöthig seyn wird, davon hier ausführliche Erwähnung zu thun.

§. 2. Die Gräfin Karoline von Spaur weiß fast ein Jahr von dem allem nichts, was darinn bey geist- und weltlichen Gerichten zu Wezlar, Salzburg und Rom vorgeht. Sie war durch den ihr abgelisteten Revers, durch die ihr versprochene Pension zu sehr getäuscht, und zum Stillschweigen gebracht.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3. Als Sie aber aus öffentlichen Druckschriften erfährt, daß dieser Revers dazu misbraucht wird, die Wirklichkeit ihrer Ehe damit zu läugnen, den ohne ihre Veranlassung nach Salzburg gekommenen Extract aus dem Kirchenbuch über die den 28. May 1781 zu Blasbach geschehene Kopulation, den von den Verehelichten dem Pfarrer ausgestellten Revers und dessen gerichtliche Aussage, (durch welche sowohl, als den in den Händen des Herrn Kammerrichters befindlichen Kopulationsschein, selbige vollkommen erwiesen wird) alle für falsch, und dabey den Pfarrer, unschuldige Dritte für Falsarios zu erklären, sie als solche zu mishandlen, und mit weitern Maasregeln zu bedrohen; daß nachher selbst ihr Gemahl die Ehe läugnen muß, daß ihm, zu Beybehaltung der damit unvereinbarlichen Präbenden und um deshalb ein Mandat am Kammergericht nachzusuchen, eine Charta bianca abgeschreckt worden: so hält Sie sich im Gewissen verbunden, zu ihrem eigenen und so viel anderer Nachtheil nicht länger zu schweigen; Sie schickt die Originalbriefe nach Salzburg, in denen er nicht nur die Existenz,, sondern auch die Giltigkeit ihrer Ehe anerkennt. — Eine Gerechtigkeit, die Sie sich, die Sie der Religion ihres Gemahls (den man, ob er schon eine Frau hat, zum geistlichen Stande zwingen will) die Sie den Rechten der Kollatoren, (welche die da-

Digitized by Google

durch erledigten Präbenden zu vergeben haben) die Sie denen damit Providirten, die Sie endlich der unverantwortlich unterdruckten Wahrheit schuldig ist!

§. 4. Da auch bald aus öffentlichen Zeitungen bekannt wird, daß den 9. September 1782. die Ehe von dem Consistorio zu Salzburg für erwiesen, und ihr Gemahl seiner dasigen Präbende verlustig erkläret worden; so hat Sie nun keinen weitern Anstand, öffentlich aufzutreten, nachdem Sie einige Rechtsgelehrte um Rath gefraget, und durch diese von der Giltigkeit ihrer Ehe (wovon ihr falsche Freunde das Gegentheil vorgeblendet hatten) besser unterrichtet worden.

§. 5. Sie erfährt auch, daß ich der Verfasser des der dritten Salzburgischen Rekursschrift beygedruckten kurzen Beweises, mit dessen Nachlese bin, und weil Sie daraus sieht, daß von dem, was dahin einschlägt, das Meiste mir unbekannt ist, läßt Sie sich bey mir ansagen, und eröfnet mir die Sachdienlichen Thatumstände. — Daraus entsteht die Fernere Nachlese zu dem kurzen Beweise.

§. 6. Indessen geht die Nachricht ein, daß der Herr Kammerrichter, bey den vorliegenden kläresten Beweisen, die Existenz der Ehe zwar nicht mehr zu läugnen getraue, daß Er aber nur die Giltigkeit derselben jetzt in Zweifel ziehe: daß Er sie vom Pabst wolle kassiren.

kassiren, oder seinen Sohn davon dispensiren lassen. Ein Benehmen, welches dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 48. offenbar zuwider ist; weil darinn die geistliche Gerichtbarkeit des Pabstes und einer jeden katholischen Obrigkeit gegen Sie, als eine der A. C. zugethane Reichsgräfin, und den Ort, wo die Ehe geschlossen worden, suspendirt ist.

§. 7. Es wird also aus denen in besagter Nachlese pag. 72. seq. mehr ausgeführten Gründen rathsam gefunden, in dieser, mit dem Westphälischen Frieden, mit dem Evangelischen Religionswesen so eng verbundenen Sache, Kaiserliche Majestät um allerhöchsten Schutz anzurufen und von gesammten des heiligen römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen Intercessionales an Allerhöchstdieselben sich zu erbitten, damit durch den Kaiserlichen Minister und Protektor der deutschen Nation am päbstlichen Hofe dagegen ernstliche Vorstellung gemacht, damit eine so unleidliche, Friedensschlußwidrige gemeine Beschwerde aller, besonders Evangelischer, Reichsstände noch bey Zeiten verhindert, und zu weit aussehenden Religionsirrungen im Reich kein Anlaß gegeben werde.

§. 8. Dem Memorial an Kaiserliche Majestät werden die §. 5. gemeldte Druckschriftet beygelegt. Erst nachher wird an der vertheidigten Eheverbindung gearbeitet, um selbige dem von der Gräfin und ihrem

Herrn Vater vorhabenden Rekurs an den Reichstag beyzulegen, und in dieser um jene Interceſſionales an Kaiſerliche Majeſtät gehorſamſt zu bitten.

§. 9. Hier iſt es Niemand unbewußt, daß ich der Verfaſſer dieſer Rekursſchriften bin, daß ich mich ſelbſt öffentlich dafür ausgegeben. Niemand hat bis hieher darinn was Anſtößiges, ſie haben ſelbſt bey den Herren Proteſtanten Beyfall gefunden.

§. 10. Ich bin alſo ſeitdem ganz ruhig und veſt entſchloſſen, in dieſer Eheſache kein Wort mehr zu ſchreiben; zumal ich nachher mit einer andern publiken Arbeit beſchäftigt war, und ſonſt die Hände voll zu thun hatte.

§. 11. Dieſem Entſchluß getreu, überlaß ich deswegen dem Herrn Grafen Auguſt zu Sayn-Wittgenſtein, die im Frühejahr herausgekommene Häberliniſche Vertheidigung gegen die, in der Fernern Nachleſe ihm gemachte Beſchuldigungen und die nun wechſelſeits der Gräfin geſchehene Vorwürfe zu beantworten.

§. 12. Als aber im jetzigen Spatjahre die ungeſchickte Lorsbachiſche Vertheidigung zum Vorſchein kömmt, als in dieſer die eigenen Geſtändniſſe über die Rechtswidrige Handlungen in der Spauriſchen Eheſache ein helles Licht verbreiten; So würde es unverantwortlich geweſen ſeyn, wenn ich die verfolgte Gräfin auf der Stelle verlaſſen hätte, wo Sie ihrem Ziele

am

am nächsten war. Ich ergreife also auf ihr Bitten noch einmal die Feder.

Mein Plan dabey ist dieser: Ich hebe aus den Lorsbach- und Häberlinischen Vertheidigungen die Geständnisse aus, welche nun das unverantwortliche, das Ehr- und Pflichtvergessene Lorsbachische Benehmen gegen die Gräfin bis zur Evidenz entwickeln; Ich setze die Urheber und Beyhelfer in den offenbarsten Tort, und überlasse die Rechtsanwendung dem nachdenkenden Leser.(a) Ich halte es für eine Menschenpflicht, die mishandelte Gräfin gegen die Lorsbachsche grobe Injurien und Beleidigungen zu vertheidigen.(b) Ich beweise bey dieser Gelegenheit nicht nur die Giltigkeit ihrer Ehe noch besser, sondern widerlege auch im Vorbeygehen die Beleuchtung des Wirtgensteinischen Rekurses.(c) Eine Schrift, die, als ein Nachtrag zu ihrem Rekurs, nun auch am Reichstage bekannt gemacht wird.

(a) Die Beleuchtung des Lorsbachischen Betragens §. 13. seq.
(b) das. §. 9. 10.
(c) das. §. 4. — 8. 15. — 17. 31. seq. 40. — 42.
(d) das. §§. 3. 11. seq. 18. — 30. 33. — 39. 43. — 51. 56. — 59.

§. 13. Ich erwarte hierauf, daß Lorsbach seinen Vater gegen die aus eigenen Geständnissen erwiesene Beschuldigungen besser vertheidigen, oder die Fehler, so gut es möglich, werde zu entschuldigen suchen.

Herrn Vater vorhabenden Rekurs an den Reichstag beyzulegen, und in dieser um jene Interceſſionales an Kaiſerliche Majeſtät gehorſamſt zu bitten.

§. 9. Hier iſt es Niemand unbewußt, daß ich der Verfaſſer dieſer Rekursſchriften bin, daß ich mich ſelbſt öffentlich dafür ausgegeben. Niemand hat bis hieher darinn was Anſtößiges, ſie haben ſelbſt bey den Herren Proteſtanten Beyfall gefunden.

§. 10. Ich bin alſo ſeitdem ganz ruhig und veſt entſchloſſen, in dieſer Eheſache kein Wort mehr zu ſchreiben; zumal ich nachher mit einer andern publiken Arbeit beſchäftigt war, und ſonſt die Hände voll zu thun hatte.

§. 11. Dieſem Entſchluß getreu, überlaß' ich deswegen dem Herrn Grafen August zu Sayn-Wittgenſtein, die im Frühejahr herausgekommene Häberliniſche Vertheidigung gegen die, in der Fernern Nachleſe ihm gemachte Beſchuldigungen und die nun wechſelſeits der Gräfin geſchehene Vorwürfe zu beantworten.

§. 12. Als aber im jetzigen Spatjahre die ungeſchickte Lorsbachiſche Vertheidigung zum Vorſchein kömmt, als in dieſer die eigenen Geſtändniſſe über die Rechtswidrige Handlungen in der Spauriſchen Eheſache ein helles Licht verbreiten; So würde es unverantwortlich geweſen ſeyn, wenn ich die verfolgte Gräfin auf der Stelle verlaſſen hätte, wo Sie ihrem Ziele

am

am nächsten war. Ich ergreife also auf ihr Bitten noch einmal die Feder.

Mein Plan dabey ist dieser: Ich hebe aus den Lorsbach- und Häberlinischen Vertheidigungen die Geständnisse aus, welche nun das unverantwortliche, das Ehr- und Pflichtvergessene Lorsbachische Benehmen gegen die Gräfin bis zur Evidenz entwickeln; Ich setze die Urheber und Beyhelfer in den offenbarsten Tort, und überlasse die Rechtsanwendung dem nachdenkenden Leser.(a) Ich halte es für eine Menschenpflicht, die mishandelte Gräfin gegen die Lorsbachsche grobe Injurien und Beleidigungen zu vertheidigen.(b) Ich beweise bey dieser Gelegenheit nicht nur die Gültigkeit ihrer Ehe noch besser, sondern widerlege auch im Vorbeygehen die Beleuchtung des Wirtgensteinisches Rekurses.(c) Eine Schrift, die, als ein Nachtrag zu ihrem Rekurs, nun auch am Reichstage bekannt gemacht wird.

(a) Die Beleuchtung des Lorsbachischen Betragens §. 13. seq.
(b) das. §. 9. 10.
(c) das. §. 4. — 8. 15. — 17. 31. seq. 40. — 42.
(d) das. §§. 3. 11. seq. 18. — 30. 33. — 39. 43. — 51. 56. — 59.

§. 13. Ich erwarte hierauf, daß Lorsbach seinen Vater gegen die aus eigenen Geständnissen erwiesene Beschuldigungen besser vertheidigen, oder die Fehler, so gut es möglich, werde zu entschuldigen suchen.

Digitized by Google

Statt dessen kömmt aber von Mittag her ein schwarzes Gewitter gegen mich an. Lorsbach zieht schon in seiner Injurienklage Blitzschwangere Wolken zusammen. Ich bemerke, wie sie immer näher kommen; Ich suche sie durch ein Freundschaftliches Schreiben zu vertheilen; ich zieh' aber den Blitz durch das Wetterläuten noch mehr an. Bald hernach (ich erschrecke nicht wenig darüber) schleudert es schon überall Blitze gegen mich. In der Lorsbachischen Kontumacialanzeige blitzt es schon Pflichtvergessenheiten, daß ich der Gräfin in ihrem Rekurs an den Reichstag gedient habe. — — Er muß bessere Nachrichten gehabt haben, daß die Bombe bald springen würde. — — Eine Lehre für mich, über Niemand zu Lachen, den die beschützen, welche Thränen auspressen können! — — Ne quid temere in eos dicas (saget Cicero de Oratore Lib. 2. Cap. 58.) qui diliguntur. Ich höre, er ist nun auch à son tour jusqu'à la petulance vergnügt darüber. — Die Freude muß ich ihm gönnen. Seiner ungeschickten Vertheidigung wird das bey dem Publico nicht mehr Beyfall erwerben.

§. 14. Den Tag vorher, als ich meine declinatorische Einrede ꝛc. wider seine Injurienklag eingebe, und damit das bereits über mir schwebende Gewitter zu vertreiben suche, schlägt es schon unvermuthet ein. Den 10. December wird auf einmal eine Inquisition gegen mich beschlossen. §. 15.

Digitized by Google

§. 15. Fast in der nämlichen Stunde werd' ich vorgeladen. Ich entschuldige mich wegen eines heftigen Brustkatharrens, den nachher die hohe Deputation selbst wahrnimmt. Ich muß aber doch den andern Tag auf wiederholte Vorladung erscheinen.

Die Deputation fährt zu einer ungewöhnlichen Stunde in spanischer Kleidung auf. Das feyerliche Ansehen, womit Sie eröfnet wird, läßt mich gleich auf eine Inquisition schlieſſen. Das Verhör dauert bis nach fünf Uhr bey Licht. Die vorbeygehende erkundigen sich nach dem ungewöhnlichen Lichtbrennen auf der Kammer, und erfahren von der Wache in dem naiven Soldatenstyl die Ursache davon.

Dieses veranlaßt ein allgemeines Aufsehen, läßt ein Verbrechen muthmassen, und verbreitet überall von mir die nachtheiligsten Gerüchte; von nichts wenigerm, als einer Kassation, wird gesprochen. Den 23. December sollte ich (hieß es schon) suspendirt werden; Alles lief auf die Audienz, um es anzuhören ꝛc. Von denen auf Parthiebeute ausgehenden wird das als eine Neujahrs-Neuigkeit ohne Zweifel bereits in die Welt geschrieben. Ich habe mir ohnedies schon die Entfernung meiner Kollegen zugezogen, daß ich mich der Kanzley so eifrig angenommen. Vielleicht kömmt es gar in die Komicialnebenstunden. In dem XLVI. Stück steht bereits etwas davon. Ich kenne den Freund, der mir schon mehr solche Dienste geleistet hat.

§. 16. Die Fragstücke beziehlen fast alle die vom Lorsbach mir vorgeworfene Pflichtvergessenheit; vielleicht ist die Untersuchung mit dadurch veranlaßt worden. — — Es soll meinen Amtspflichten und dem des Herrn Kammerrichters Excellenz, als meiner Obrigkeit, als dem Haupt des Gerichts schuldigen Respect zuwider seyn, daß ich in einer Rekurssache gegen Ihn die Feder geführt habe; Ich soll in der fernern Nachlese nicht nur gegen Ihn, sondern auch die Mitglieder des ersten Senats, (in welchem das Mandat gegen Salzburg erschlichen worden) ja wider das Gericht selbst, und den Evangelischen Reichstheil mit beleidigende Ausdrücke zu Schulden gebracht haben. — Vorwürfe, über die ich zum Tod erschrecke! weil sie von meiner Gedenkungsart, von der in öffentlichen Druckschriften und sonst so oft bezeigten Beeiferung für die Ehre des Gerichts, von dem für höchstselbiges tief in mir liegenden Respect zu sehr entfernt sind. Vorwürfe jedoch, über die ich nun, zu Abwendung einer Inquisition und Strafe, zu Rettung meiner dadurch gekränkten Ehre, mich öffentlich vertheidigen muß. Es kömmt dabey auf nachstehende Fragen an:

I. Frage:

Ist es mit den Pflichten eines Kammergerichts-Anwaldes vereinbarlich, in Rechtssachen

sachen gegen den Herrn Kammerrichter, als Parthie, zu dienen?

§. 17. Nach dem Konc. der R.H.O. I. Th. Tit. 12. §. 8. ist ausser allem Zweifel, daß ein Prokurator gegen Gerichtspersonen, als Parthien, allerdings dienen kann. Es ist daselbst verordnet: „Da Kammerrichter und „Beysitzer selbst eigene Sachen an Unserm Kammergericht rechtlich hangen „hätten, sollen selbige nicht in die Räthe, darinn „die Principalen präsidiren und sitzen, sondern „in einen andern Rath durch den Präsidenten „desselben, den die Sache nicht anlangt, ad „referendum gegeben werden.

Selbst der G. B. vom 24. April 1782. setzt dieses als bekannt voraus, wenn es §. 5. und 6. darinn heißt:

a) „Die Prokuratoren sollen die Sachen nahmhaft machen, welche die Herren „Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzer, oder deren Angehörige auf ein- oder „andere Weise betreffen; ingleichem sollen sie

b) „anzeigen, ob ein Prokurator selbst „mit einem der Herren Assessoren„ (das nämliche versteht sich auch von den Herren Kammerrichter und Präsidenten) „in Prozeß „befangen ꝛc.

§. 18. Die drey letzte Herren Kammerrichter hatten eigene Prozesse bey dieser höchsten Gerichtsstelle. Wie Sie aber darinn nur als Par-

Parthien, nicht als oberste Häupter des Gerichts anzusehen gewesen; (a) so war es auch dem, Ihnen schuldigen Respect und den Amtspflichten der Prokuratoren nicht zuwider, wenn diese gegen Sie dienten.

(a) Nur praesidendo im Gericht und in den Räthen repräsentiren Sie Kaiserliche Majestät. Konc. der K. G. O. I. Th. Tit. 10. pr. und §. 3.

§. 19. Das ist nun auch hier der Fall. — Im September 1781. erhalte ich, als Fürstlich-Salzburgischer Hofrath und Agent von Seiner Hochfürstlichen Gnaden durch Höchstihren Hofkanzler Freyherrn von Kürsinger den geheimen Befehl, daß ich in der Stille von dem Pfarrer zu Blasbach den Kopulationsschein des Grafen Johann von Spaur mit der Gräfin Leopoldine Karoline zu Sayn-Wittgenstein einhohlen solle. Ich vollziehe diesen Fürstlichen Auftrag, schicke sowohl den Extract aus dem Kirchenbuch über die den 28. May 1781. vollzogene Kopulation, als eine Abschrift des von den Getrauten dem Pfarrer ausgestellten Reverses nach Salzburg.

§. 20. So bald dem Herrn Kammerrichter vertrauliche Eröfnung hievon gemacht wird, und Er in Erfahrung bringt, daß ich diese Beweise dahin geschickt, hat er in einigen nach Salzburg erlassenen Schreiben und Promemoria (so überzeugt er selbst aus dem in Händen habenden Kopulationsscheine von deren Richtig-

Digitized by Google

tigkeit war) doch kein Bedenken, sie für einen erfundenen Ruf auszugeben, den Extract aus dem Kirchenbuch für unbedeutend, irrig und falsch, die Kopulation für ein Stadtmährchen, für ein leeres Geschwätz, für ein erbärmliches, nichts bedeutendes Gewäsche zu halten, das nicht die mindeste Rücksicht und Glauben verdiene. Er nennt es eine Misgeburt des Fürstlichen Agenten, dem so wenig, als dem Pfarrer zu glauben sey. Er droht sogar, daß es diesem theuer dürfte zu stehen kommen. Mich nennt er den Urheber des erschollenen Rufs, den Herausgeber und Einschicker eines irrigen und falschen *Extractus Protocolli*, ein unberufenes Werkzeug und Triebfeder desselben, einen Gesellen, gegen den Er gezwungen sey, noch andere Maasregeln zu ergreifen. (a) (Maasregeln, die ich nun leyder! nachdem andere unter seinem Directorio wider mich fehlgeschlagen sind, nach zwey Jahren erfahre!) Er sucht mir alle Glaubwürdigkeit zu benehmen, und mich zu Salzburg in den Verdacht eines falsi zu bringen. — Was kann beleidigender für einen Prokurator seyn? der die Gnade hat, vielen Kurfürsten, Fürsten und Ständen (ich darf es sagen) mit gnädigstem Beyfall zu dienen, dessen Ehre und gute Reputation seine einzige Nahrungsquelle seyn muß. Wie kann ich still dazu schweigen? da ich an dem Hofe eines der ersten Reichsfürsten für einen

nen Falsarius erklärt. da dieses aus Veranlassung der Hauptsache öffentlich bekannt gemacht wurde. Crudelis in se ipsum est, qui famam negligit. Ich mußte mich also vertheidigen. — — Und nun liegt es am Tage, daß alles, was ich nach Salzburg geschrieben habe, die reineste Wahrheit ist, die man durch abgeschreckte, durch erlistete Zeugnisse vergeblich hat zu unterdrücken gesucht. Zeugnisse, die ihren Urhebern wenig Ehre machen, und auf die sich nun viel eher so was anwenden läßt, (b) welches mir hat wollen beygemessen werden. Und doch muß ich deswegen nun die von dem Herrn Kammerrichter mir längst bedrohte Maasregeln zu meinem Leidwesen erfahren; ich muß erfahren, daß er seine vermeinte Privatbeleidigungen zur Sache des Kammergerichts zu machen, und mich damit zu ecrasiren bemühet ist. Ist das nicht schreyend? Geschieht mir damit von ihm nicht offenbar zu viel und Unrecht?

Nein, so müssen Prokuratoren ihren Ehrenstand nicht aviliren lassen. Ich werde mich also gegen die Verfolgungen des Herrn Grafen von Spaur (denn ich sehe wohl, daß ich in der fernern Nachlese p. 70. mich sehr geirrt habe) mit standhaftem Muth so lange wehren, als noch ein Blutstropfen in meinen Adern seyn wird.

Etsi fractus illabatur orbis, impavidum
ferient ruinae.

Stürz'

Stürz' ich, so rassele es in der Spaurischen Ehesache gewiß noch hinter mir her. Möchte man Ihm doch nur rathen, das Gedächtniß davon zu vertilgen und sie quovis modo beyzulegen! Es entstehen sonst noch unangenehme Folgen und bedenkliche Fragen daraus.

(a) S. mein Promemoria §. 13. mit dessen Anl. Num. 9. und die Salzb. Rekutsanl. Lit G. M.

(b) L. I. §. 2. et L. 9. §. 3. ff. ad Leg. Corneliam de falsis. Lauterbach Lib. 48. tit. 9. §. 1. 2.

§. 21. Dieser Despotismus wird hoffentlich keinen Eingang finden, daß Prokuratoren in Rechtsangelegenheiten wieder den Herrn Kammerrichter, als Grafen von Spaur, den Reichsständen ihre Dienste verweigern, selbige hülflos, und ihre Aufträge unbefolgt lassen sollen. Ein Realmangel, bey dem Sie nicht gleichgiltig seyn können!

§. 22. Sollte ein gerechter Schmerz über jene Ehrkränkende Vorwürfe (§. 20.) mir zu empfindliche Ausdrücke abnöthigen, oder schon abgenöthiget haben; so verdien' ich derentwegen Nachsicht und Verzeihung; denn wer kann sich so ganz mäßigen, so ganz kaltblütig seyn, wo Ehre und Glück auf der Spitze stehen, und beyde so unbillig angegriffen werden. (§. 20.)

§. 23. Nun möchte es zwar heissen: Ich sagte ja selbst in meinem Promemoria §. 12. und in den Anlagen pag. 12. not. 4. „Die „Pflichtschuldige Subordination erlaube „mir nicht, in die Sache hinein zu gehen und

„darü-

„darüber Anmerkungen zu machen.„ Ein Vorsatz, dem ich hätte treu bleiben sollen. —— Allein, das schrieb ich zu meiner eigenen Vertheidigung, wo ich weder von Salzburg, noch der Gräfin Aufträge hatte, mich in die Hauptsache zu mischen. Doch giebt das P. M. zu erkennen, daß ich den Herrn Kammerrichter von dem Herrn Grafen von Spaur zu unterscheiden wuste, und nur gegen letzten eine standhafte Sprache führte. So bald ich aber der Gräfin auf Ersuchen in ihrem Rekursvorhaben diente, muste ich viele Rechtswahrheiten sagen, die dem Herrn Kammerrichter vielleicht unangenehm seyn mögen; die ihn aber, nicht als meine Obrigkeit, nicht als das oberste Haupt des Gerichts, nicht dessen repräsentirende Amtswürde, (für die ich den tiefschuldigsten Respect hege) sondern nur den Herrn Grafen von Spaur angehen; die also keine von Amtswegen zu ahndende Subordinationsfehler, sondern nur sachdienliche Wahrheiten sind, die ad causae utilitatem gesagt werden mußten.

§. 24. Meines wenigen Orts bin ich daher nicht einzusehen im Stande, wie der Herr Kammerrichter die Sache des Herrn Grafen von Spaur zur Sache des Kammergerichts machen, wie er Höchstdiesem seine Privatbeleidigungen, ohne sie selbst einzuklagen, zur Official-Untersuchung und seine längst bedrohte Maasregeln überlassen könne. (§. 20.)

Ich

Digitized by Google

Ich muß also hier ein für allemal wiederholen, daß, so oft ich in dieser Schrift den Herrn Kammerrichter nenne, ich nur allemal den Herrn Grafen von Spaur verstehe, damit aus jenem Titel (der auch in rubro mandati, wo Er offenbar nur Parthie, oder Stellvertreter seines Herrn Sohnes ist, beybehalten worden) keine Illusion entstehen möge.

§. 25. Ich will jedoch die Stellen der fernern Nachlese durchgehen, die für beleidigend, und zur Sache undienlich gehalten werden.

Pag. 39. sag' ich: „Im Hause des Herrn „Kammerrichters hätten sich mehr Liebesin„triguen gemacht. — — So sey auch die „Heirath seines Herrn Sohnes mit der Gräfin „Karoline die Entwickelung der darinn veran„laßten gesellschaftlichen Schauspiele, und ein „beschen Vergeltungsrecht gewesen.

Als ich bey dem daraus gezogenen Fragstücke, weil der Innhalt persönlich ist, von der hohen Deputation meinen Kläger zu wissen wünsche, wird mir zu erkennen gegeben, daß diese Schmähungen gegen meine Obrigkeit von Amtswegen zu ahnden seyen. Ich werde deswegen dabey zum erstenmal mit ganz bemerklicher Indignation Constitut genennt.

§. 26. Liebesintriguen schlagen ja nicht in das Amt des Herrn Kammerrichters ein. Ich insinuire nur, daß in Hochdessen Hause (eine überall bekannte Sache) sich Heirathen, und

ungleiche, übel ausgeschlagene Eheverspre-chungen gemacht haben, ohne zu sagen, daß der Herr Kammerrichter selbst Theil daran hatte.

Diese Bemerkung war deswegen nöthig und Sachdienlich, weil in öffentlichen Druck-schriften und Briefen, selbst zu Rom der Grä-fin darüber Ehrkränkende Vorwürfe gemacht wurden, daß Sie den in der Liebe noch unerfahrnen Grafen Johann (das geben doch seine gedruckte Briefe und ein gewisses Attestat nicht zu erkennen) als eine Koquette verführt und in ihre Liebesnetze gelockt habe.

Es mußte daher gesagt werden, daß ihre Bekanntschaft in den Augen der Aeltern ange-fangen, und fortgesetzt worden; daß diese in dem Hause des Herrn Kammerrichters veran-staltete Schauspiele die Liebe noch mehr ange-facht, und zuletzt in Flammen gesetzt haben; daß also die Aeltern selbst an den Folgen dieser ganz gleichen Heirath, deren sich kein Theil zu schämen hat, allein schuld sind. — Das sind keine Schmähungen gegen meine Obrigkeit; es sind Stadtkündige Wahrhei-ten, die ich als Sachwalter der Gräfin, zu Widerlegung jener Vorwürfe dem Herrn Gra-fen von Spaur sagen konnte und mußte. S. fernere Nachlese p. 7. seq. 39. seq. und die Abgenöthigte Anmerkungen des Herrn Grafen August zu Sayn-Wittgenstein §§. 12. 19. 22. 24. seq. 32.

§. 27.

§. 27. Nun folgt ein Vorwurf, der viel ernsthafter zu seyn scheint. Ich äussere pag. 69. den Wunsch, daß der Herr Kammerrichter diese Sache lieber am Reichshofrath, als am Kammergericht möchte anhängig gemacht haben, dessen oberstes Haupt er ist, und wo sein Directorial-Ansehen leicht mit ins Spiel kommen könnte.

Dieses wird für eine Herabsetzung des Kammergerichts gegen den Reichshofrath- und die den Herren Assessoren daselbst beygelegte Lobsprüche werden in Verbindung mit dem nachherigen für einen Spott gehalten.

§. 28. Ein wenig mehr Gnade, und eine bessere Opinion von der in meinen Vorlesungen über den Reichsproceß, von der in öffentlichen Druckschriften, (a) selbst noch in meinem Promem. p. 7 not. k. und sonst so oft gezeigten Beeiferung für die Ehre des Kammergerichts, ein wenig mehr Gnade, sag' ich, würde gegen diese Anschuldigung mir Nachsicht und eine bessere Vermuthung gewähret haben, wenn vielleicht in den dasigen Ausdrücken (sollten sie auch unbehutsam seyn; das sind sie höchstens nur) eine Zweydeutigkeit liegen sollte. —— Aller Gedanke eines Spottes, einer Beleidigung war dabey weit von mir entfernt. Das kann ich vor Gott mit einem leiblichen Eide betheuren, und ich konteſtire es öffentlich durch diese Druckschrift. Ich bin zu sehr von dem tiefesten Respect zu diesem höchsten

Gericht durchdrungen, als daß mir nur so was hätte einfallen können.

(a) S. meine Druckschrift von der Verlegung des Kammergerichts; Meine Gedanken von des Herrn Kammerrichters Voto decisivo, von dem Turno, von den Taxirungen und mehr andere Schriften und Deductionen.

In meinen unpartheyischen Gedanken vom Turno glaub' ich dieses am merkthätigsten bezeigt- und darinn die Ehre des Gerichts gegen die in den vermischten Briefen pag. 36. und 123. Ihm beygemessene schädliche Grundmaximen (welche, wenn sie wahr wären, Ihm die Reichsungnade zuziehen müßten) gegen die Höchstselbigem, und dessen Gliedern p. 18. 68. 101. 133. 181. seqq. 198. seq. gemachte unverdiente, beleidigende Vorwürfe, gegen die Reichsgesetzwidrige Vorschläge pag. 303. seqq. (die zwischen Kaiser und Reich nur Mistrauen zu erwecken fähig sind) gegen das alles glaub' ich die Ehre des Gerichts auf das standhafteste vertheidiget zu haben. (a) — Ich übergehe die beleidigende Stellen pag. 127. 207. seqq. 300. seq. 349. gegen den Respect des Kaiserlichen Hofs und das Ansehen der Reichsstände. Besonders möchte ich um alles auf der Welt dem vierten Stücke des III. Th. p. 217. das Motto (b) nicht vorgesetzt- und damit eine Herabsetzung der jetzigen, gegen die ältere Assessoren so deutlich bezielet haben. — Das blieb doch alles ungeahndet!

(a) S.

(a) S. Fabers neue Staatskanzl. XXVI. Th. pag. 124. not. a. 253. 255. 269. 275. seq. XXVII. Th. p. 212. 216. 226. not. a. 228. not. a. 254.

(b) Ein Motto, dessen Beleidigung in die Augen fällt, das in der Allgemeinheit und der daselbst gleich folgenden Anwendung mit nichts sich entschuldigen läßt.

§. 29. Weil sogar die pag. 69. aus den vermischten Briefen S. 68. entlehnte Lobsprüche, (wo sie eher einem Tadel ähnlich sind) der schicklichern Anwendung ungeachtet, in meinem Munde für Beleidigungen gehalten werden; so bin ich diesem schon in der Beleuchtung p. 34. zuvorgekommen.

Ich führe übrigens in jener Stelle der fernern Nachlese nur die Salzburgische, nicht ganz (also mögen sie es zum Theil seyn) ungegründete Besorgnisse an, (a) daß bey Erkennung des Mandats, NB. vielleicht (also nicht gewiß) NB. nur ein bischen Menschenfurcht hie und da eingeflossen seyn möchte. (Man behauptet es also nicht wirklich.) —— Welches am Reichshofrath nicht zu besorgen gewesen wäre.

(a) Die vermischte Briefe erzählen ja ebenfalls pag. 45. seq. mit ziemlicher Dreistigkeit, was die Stände, was die Assessoren und Prokuratoren von dem Herrn Kammerrichter, von dem Einfluß des Wiener Hofs in dessen Directorialamt sagen sollen. Und darinn ist noch dazu kein wahres Wort.

Digitized by Google

§. 30. In dieser letzten Stelle liegt keine Herabsetzung des Kammergerichts gegen den Reichshofrath. Sie zielt nur auf einen Vorschlag der zu verbessernden Gerichtsverfassung; denn schon oft, und noch bey der letzten Visitation ist es gewünscht worden, daß wenigstens Kammerrichter und Präsidenten (welche Kaiserliche Majestät im Gericht und in den Senaten repräsentiren, denen deswegen alle Gerichtspersonen nach dem J. V. A. §. 16. Respect und Gehorsam schuldig sind) daß Diese am Kammergericht nie als Parthien auftretten möchten; weil Sie alsdann den Beysitzern und deren Erkenntnissen selbst Respect und Gehorsam bezeigen müssen. Die in die innere Gerichtsverfassung einschlagende Staatsursachen davon waren diese:

Der Herr Kammerrichter soll, als das oberste Haupt, die Gerichtspersonen ohne Ansehen ihrer Versaumniß und Ueberfahrung halben unnachläßig strafen; (Conc. der K. G. O. Tit. 20. pr. §. 2.) Er soll die Untauglichen ermahnen, von ihren Bedienungen abzustehen; (K. G. O. 1571. Tit. 7.) Er soll alle Kammergerichtspersonen nachdrücklich anhalten, daß Sie ihren Amtsverrichtungen treulich obliegen; (J. V. A. §. 6.) Er soll, wenn etwas verdächtiges, oder strafbares wider die Assessoren vorkömmt, es nicht übersehen; (J. V. A. §. 16. in fin.) Er soll darauf sehen, daß den Visitationsverordnungen die schuldige Achtung bezeigt

zeigt werde, (Vis. Schluß vom 30. Jan. 1771.) daß durch die öftere Gastirungen der Prokuratoren (a) dem Gericht nicht allerley Nachrede und übler Verdacht zuwachsen möge, ꝛc.

(a) Hierbey muß ich etwas länger verweilen. Es ist schon dahin gekommen, daß die Prokuratoren Mannsköche darauf halten. —— Muß das nicht Aufsehen erwecken? —— Die Beyspiele sind verführend. Kleine Geister wollen schon nachspucken; diese werden aber, hof' ich, wie Azors Zaubertische, bald verschwinden. Freylich wird kein Vernünftiger glauben, daß eine Prokuratorssuppe einen Einfluß in die Justitz, in die Beförderung der Sachen, in die Schonung bey Strafen, in die Gönnung anderer Vortheile eines vor dem andern habe. Der gemeine Haufen glaubt aber an diesen Götzen; selbst der J. V. A. §. 44. und der Visitationsschluß vom 11. Julius 1770. besorgten, daß dadurch dem Gericht Verdacht und üble Nachrede zugehen möchten.

Nicht zu gedenken, daß darinn eine subtile Parthiekaperey liegt. Ein Prokurator, der fast alle Woche tractirt, der, wie bey voriger Visitation angezeigt und erwiesen worden, sich in alle Sachen mischt, zu denen er auch nicht bevollmächtiget ist, der, so bald fremde Sollicitanten hier ankommen, sie zum Essen und die erforschte Referenten mit dazu bittet, der ihnen beym Empfang das Kompliment macht: „Es wird ihnen doch nicht entgegen seyn, daß „ich Sie zu ihrem Herrn Referenten setze.„ O! dann ist der bevollmächtigte Anwald, die Gesetze mögen sagen, was sie wollen, so gut als abgeschaft; Er wird allenfalls nur noch zum Rezessiren und Figuriren beybehalten; der gastirende

stirende Prokurator ist alsdann in den Augen der Parthien ein ganz anderer Mann, als ihr auch noch so geschickter Anwald, der sich in seiner Studierstube todt schanzet, und seine Suppe allein ißt. Kein Wunder also, wenn gastirende Prokuratoren ihre Kollegen wie große Eichen überschatten und den Unterwuchs erstikken. Ob hernach die Tractirgelder nicht öffentlich, oder verdeckt in die Rechnungen kommen? Davon ist bey letzter Visitation mehr als einmal die Frage gewesen. Man sage, was man wolle, sie bestreiten es nicht aus ihrem Beutel; es mag in einer gewissen Schrift pag. 430. noch so scheinbar entschuldiget werden. Es bleibt immer eine lerna malorum, und eine unselige Quelle unnennbarer Misbräuche. S. die bekannte Original-Briefe, II. Th. p. 39. seq.

§. 31. Hat der Herr Kammerrichter an dieser höchsten Gerichtsstelle selbst Prozesse; da ist es freylich nicht ganz unmöglich, daß auf seiner Seite ein wenig Schonung, politische Nachsichten- auf der andern aber ein bischen Menschenfurcht, Verehrung des obersten Haupts in dem klagenden Theile, oder sonst wechselseitige Verhältnisse und Verbindungen eintreten- und dabey das Directorialamt wanken möchte. Ludolf gesteht selbst von sich und seinen Kollegen: Homines sumus, fuimus et erimus. Nun ich es blos möglich zu seyn glaube, daß Sie auch Menschen sind und Menschenfurcht haben können, was Ludolf für wirklich hält, was die vermischte Briefe p. 68. deutlich sagen, was

was selbst das Corpus Evangelicorum seinen Religionsverwandten Assessoren und Reichshofräthen vorwirft, daß sie zu viele Menschenfurcht hätten, was auf dem Reichstage ihnen mehrmalen zu erkennen gegeben worden, daß Sie keine Götter, sondern Menschen seyen; (a) So kann es bey mir um so weniger beleidigend seyn, wenn ich nur die Salzburgische Besorgniß, nicht daß es wirklich sey, sondern daß es seyn möchte, angeführt, wenn ich noch daran gezweifelt, ob es ganz gegründet sey? und wenn ich diesen Zweifel durch die vorhergegangenen Lobsprüche noch mehr zu erheben gesucht habe.

(a) J. J. Moser von den Reichstags-Geschäften p. 475. 482.

Der Jüngere Reichsschluß macht abseiten des Herrn Kammerrichters die Bestrebung nach einem Anhange fast nöthig, wenn Er nicht blos Zuschauer seyn will. Große Kenner der Kammergerichtsverfassung haben deswegen schon längst das viel schicklichere Mittel angerathen, wie die Directorial Willkühr, worüber so viel ist geklagt worden, in gesetzmäßige Grenzen zu bringen sey, wenn nämlich der Herr Kammerrichter in allen Sachen mit den Herrn Präsidenten kommuniciren müßte, und nach dem J. V. A. §. 4. es nicht mehr seinem arbitrio heimgestellt bleiben dörfte, ob eine Sache wichtig sey oder nicht? — Doch wie gehört

hört das zu meiner Vertheidigung? — Ich habe damit zeigen wollen, daß es nach dem J. Reichsschluß ein Verfassungsfehler sey, wenn der Herr Kammerrichter zu Erhaltung seines, darinn zu sehr herunter gesetzten Ansehens fast genöthiget ist, sich einen Anhang zu machen, der eben so schädlich seyn kann, als die geklagte Directorial-Willkühr. — — Dieses ist eine der vornehmsten Ursachen, warum staatskluge Männer gewünscht haben, daß, um die Wirkungen dieses Anhanges nicht zu verbreiten, wenigstens die Directorial-Personen keine Proceße am Kammergericht haben möchten, sondern lieber an den Reichshofrath verwiesen würden, damit jene Besorgnisse sich nicht einmal muthmaßen ließen. Eine Sprache, die ich bey der obersten Reichsgesetzstelle, (wohin die fernere Nachlese zum kurzen Beweise, wie dieser selbst, bestimmt war) um vielleicht auch hierinn eine Justitzverbesserung zu veranlassen, allerdings führen konnte, und mit Beyfall geführt habe.

§. 32. So viel ist hier ganz sicher, daß der Herr Kammerrichter das Mandat gegen Salzburg offenbar erschlichen hat. Hätte er nicht über facta personalissima seines Sohnes die ungebürliche Stelle eines Klägers angenommen, hätte sein Sohn (der als Domherr ein Unterthan des Fürsten und Erzbischofs war) derentwegen selbst geklagt, oder hätte sein Herr Vater wirklich eine Vollmacht von ihm gehabt, und

Digitized by Google

und konstirte nicht vielmehr aus dem Schreiben des Sohnes vom 15. Dec. 1781. daß ihm die Carta bianca abgeschreckt worden; hätte nach dessen übrigen Briefen sich nur ein Mandatum praesumtum denken lassen; (S. Anl. der fernern Nachlese Num. 1-4.) So wäre der Herr Kammerrichter doch nur in die Stelle und Rechte seines Sohnes getreten; Das Mandat hätte also bey dem ohnerfindlichen spolio (a) gar nicht, oder nach dem Konc. der K. G. O. II. Th. Tit. 25. §. 3. dem J. R. A. §. 105. der Wahlkapit. Art. XIX. §. 7. und nach dem Visitationsschluß vom 1. Februar. 1769. in causa subditi contra Dominum doch ohne Schreiben um Bericht nicht erkannt werden können. Es ist daher auch ausser allem Zweifel, daß, wenn der Herr Kammerrichter diesen Mandatsproceß nicht selbst hätte liegen lassen, selbiges ganz gewiß wieder wäre kassirt worden.

(a) Zum Beweise, daß die anderweite Vergebung der Salzburgischen Präbende kein Spolium gewesen, muß ich denen deshalb in der vertheidigten Eheverbindung §. 107. — 113. angeführten Gründen noch ein argumentum ad hominem beyfügen.

Ich setze den Fall: der Kollator einer Präbende erhält den Todesschein eines Canonici. Er vergiebt darauf mit allem Recht die Präbende. Der Canonicus zeigt sich aber nach einiger Zeit dem Kollator, daß er noch lebe. Die anderweite Vergebung fällt alsdann von selbsten

selbsten weg; der erste bleibt nach wie vor Canonicus, und der Zweite muß wieder weichen.

Das ist auch hier der Fall: Salzburg erhält den Kopulationsschein und die gerichtliche Aussage des Pfarrers, daß Graf Johann verheyrathet sey. Der Vater läugnet zwar die Kopulation, und will durch ein Gegenzeugniß des Pfarrers, durch Zeugen erweisen, daß sein Sohn nicht verheyrathet sey, daß er es nicht seyn könne, weil er den Tag, als die Kopulation soll geschehen seyn, an einem weit von Blasbach entfernten Ort gewesen. Er bringt aber diese Gegenbeweise, obschon er dazu aufgefordert wird, in zwey Monathen nicht bey. Indessen verlauft die gesetzmäßige Zeit der Vergebung. Damit nun der Erzbischof nicht um sein Kollationsrecht kommen, und keine Devolution eintreten möge, giebt er die Präbende dem Grafen von Waldstein, behält aber dem Grafen von Spaur seine Rechte vor, wenn er noch beweisen könne, daß er nicht verheyrathet sey. Hätte er diese Beweise, wozu ihm nachher bey dem Erzbischöflichen Vikariat ein neuer Anlaß gegeben worden, noch beygebracht; so wär' er nach wie vor Domherr geblieben und Graf Waldstein hätte ihm wieder weichen müssen. War das ein Spolium? kann da gesagt werden, daß er ohne gestattetes Gehör seiner Präbende sey entsetzt worden? war das ein factum injustificabile? und konnte, zumal ohne Schreiben um Bericht, darauf ein Mandat erkannt werden? —— Ganz sicher nicht.

§. 33. Ich gehe zu zwey andern Fragstücken. Weil die hohe Deputation wahrgenommen, daß ich es bey dem Brustkatharren länger nicht aushalten könnte; so hat Sie mir die

zwey

zwey letzte Fragstücke zur schriftlichen Beantwortung, die übrigen aber, obschon ich zu meiner Vertheidigung darum angesucht, noch zur Zeit nicht mitgetheilt. Ich habe sie deswegen in dem bisherigen nur aus dem Gedächtniß anführen, und mich nicht ausführlich darauf können vernehmen lassen. Jene hingegen sind folgenden Inhalts:

Wie er (Lt. Haas) p. 71. seiner Nachlese habe sagen mögen? daß die Kammergerichts-Prokuratoren von pflichtmässiger Bedienung ihrer Partheyen abgeschreckt würden; bey denen aber, die es nicht thäten, das bloße Rechthaben schon ein Verbrechen sey, mit beygefügten ꝛc. ꝛc.

Endlich wie er p. 50. der Beleuchtung von dem wider den Herrn Erzbischof zu Salzburg erkannten Mandat habe sagen können? daß dessen Absicht dahin gehe, einen verheiratheten Domherrn bey seiner Präbende zu erhalten, und die damit unvereinbarliche Ehe zu trennen.

§. 34. Was ich in der Nachlese p. 71. sage, erhält seine Rechtfertigung aus den vorangeführten harten Begegnungen des Herrn Kammerrichters (§. 20.), und aus dem deßwegen von Salzburg Kaiser und Reich angezeigten Realmangel. Begegnungen, die alle Kammergerichts-Anwälde immer abschrecken werden, wegen Besorgniß ähnlicher Mißhandlungen, Aufträge zu vollziehen, die ihnen von Reichs-

Reichsständen zugehen, wenn sie dem Herrn Kammerrichter, auch nur als Grafen von Spaur, unangenehm sind.

Da ich aber diese Menschenfurcht nicht hatte, (a) da ich die Hochfürstlichen Aufträge in der Stille befolgte, da ich darinn Recht hatte, und nach meinen Pflichten gehandelt zu haben meynte; So war dieses Rechthaben nach jenen harten Aufbürdungen (§. 20.) bey dem Herrn Kammerrichter ein Verbrechen, weswegen er mich so sehr angefeindet hat.

(a) Ich erfahre täglich mehr, daß die Menschenfurcht doch ein bischen nöthig ist. Man kömmt sonst nicht weit. Das recte faciendo neminem time ist ein abgenutztes Sprichwort. Es ist nicht mehr Mode, ein Märtyrer der Wahrheit zu seyn, und sich unglücklicher Personen gegen Mächtige anzunehmen; Denn Nichts steckt mehr an, als das Unglück. Das erfahr' ich jetzt leyder!

§. 35. So unerwartet es mir ist, wegen der Stelle pag. 50. (siehe oben §. 33.) zur Verantwortung gezogen zu werden; so darf ich selbige nur anführen, um derentwegen ohne Vorwurf zu seyn. Es heißt: „die Gräfin sieht, „daß wegen dieser Sache am Kammergericht „gegen Salzburg ein Mandat erschlichen „worden, dessen (erschlichenen Mandats) „Absicht dahin gehet, einen verheiratheten „Domherrn bey seiner Präbende zu erhalten, „und die damit unvereinbarliche Ehe zu „trennen.

Frey-

Freylich gieng die Absicht des Herrn Kammerrichters dahin, durch das läugnen der Kopulation, (so offenbar sie erwiesen war) durch das darauf erschlichene Mandat seinen Sohn bey der damit unvereinbarlichen Präbende zu erhalten. Der Gräfin war also am meisten daran gelegen, daß es dabey nicht bleiben daß ihr Gemahl unter diesem Vorwande ihr nicht entzogen oder vorenthalten würde. Sie adhärirte deswegen dem Fürstlich-Salzburgischen Rekurs.

Kein anderer, als dieser Sinn, kann jener Aeusserung beygelegt werden; Sie ist also bewandten Umständen nach für keine Beleidigung dieses höchsten Gerichts zu halten.

§. 36. Nun muß ich noch über die dasigen ꝛc. ꝛc. mich verantworten. — Damit zielte ich auf die unübersehliche Folgen, die aus den bedrohten weitern Maasregeln des Herrn Kammerrichters mir noch bevorstehen dörften, und die jetzt leyder! einzutreffen scheinen. (siehe oben §. 20.)

§. 37. Endlich wird mir sogar aus p. 74. der fernern Nachliese eine Beleidigung der A. C. Verwandten und ihrer Reformatoren zur Last gelegt. Ein Vorwurf, den ich um so weniger vermuthend war, als ich in dieser Schrift die Evangelischen Rechte vertheidigte! So ungern ich öffentlich hierauf antworte; so ist es doch nöthig; weil sonst der Erfolg davon seyn möchte, der Gräfin und mir die Her-

Herren Protestanten abgeneigt zu machen, und selbst der Evangelische Reichstheil an der Ihn besonders angehenden, gemeinen Beschwerde wegen der von dem Herrn Kammerrichter bezweckten Uebertretung des Westphälischen Friedens weiter keinen Theil nehmen möchte.

§. 38. Die Nachlese ist durch die 1782 zu Halle herausgekommene Erhebliche Betrachtungen in der Eheverbindungssache des Domicellar Grafen Johann von Spaur mit veranlasset worden, in welcher nicht nur gegen die Grundsätze der katholischen Religion behauptet wird, daß ein Domherr mit Beybehaltung seiner Pfründe heirathen könne; mithin die Spaurische Dompräbenden durch dessen Heirath nicht erledigt seyen, (Ein Satz, auf den die Gräfin, so angenehm er ihr sonst gewesen wäre, nicht zählen konnte!) sondern auch p. 22. 25. 26. 28. und 33. den Katholischen die beleidigende Vorwürfe gemacht werden: „Sie verstünden unter dem Wort Keuschheit den „Konkubinat, oder zur Schande ihrer „Religion, eine privilegirte Ausübung „unreiner Lüste. Diese Sünden wider „Gottes ausdrückliches Gebot würden „bey ihnen nicht für strafbar angesehen. „Die Einführung des geistlichen Cölibats sey eine dumme Uebermacht, ein „tyrannischer Despotismus der Päbste. „Kurfürst Gebhard zu Kölln sey wegen ein

„gegan-

„gegangener Ehe aus der ungerechtesten „Ursache abgesetzt worden ꝛc. (a)

(a) Der eigentliche Druckort Marburg und der dasige Verfasser sind bekannt. Diese unwahre Schändungen der katholischen Religion verdienen eher fiscalisch geahndet zu werden. Was ich aber diesen entgegen gesetzt, ist eine von Protestantischen Schriftstellern, selbst von Dr. Luther eingestandene historische Wahrheit (§. 43. seq.)

§. 39. Ich zeige pag. 57. bis 68. daß das alles lauter Irrthümer sind, denen ich pag. 64. seq. das Paroli entgegen setze, daß die Katholische den Geistlichen den Konkubinat nicht erlaubten, wie Luther, Melanchthon und Bucerus einem großen Reichsfürsten die Polygamie zugelassen hätten. Weshalb mich auf die beym Bossuet befindliche Archivalurkunden beziehe.

Seit anderthalb Jahren, daß diese fernere Nachlese überall, und selbst zu Regensburg distribuiret ist, (a) hat Niemand etwas dagegen eingewendet. Erst bey Gelegenheit der Lorsbachischen Injurienklage ist auf einmal die Frage davon. Soll das nicht eine Folge der mir längst bedrohten Maasregeln des Herrn Kammerrichters seyn? (§. 13. seq. 20.) damit mir die Lust vergehen möge, der Gräfin mich weiter anzunehmen, und auf die Behandlung derselben mehr Schatten zu werfen, als in der Beleuchtung schon geschehen ist.

(a) Es sind allerdings dahin und nach Salzburg 150. Exemplarien gekommen.

Digitized by Google

§. 40. Wer hat je historische Wahrheiten für beleidigend gehalten? Fleury in seiner Histoire ecclesiastique Tom. XVI. Discours prelim. p. XXII. seqq. Bruxelles 1751. hat sich sehr gründlich hierüber geäussert: „Il est „triste (heißt es) de rélever ces faits peu „edifians, & je crains, que ceux, qui ont „plus de pieté que de lumiére, n'en pren„nent occasion de scandale. Ils diront peut„être, que dans l'histoire il falloit dissi„muler ces faits, ou qu' aprés les avoir „rapportés, il ne falloit pas les rélever: „Mais le fondement de l'histoire est la ve„rité, & ce n'est pas la rapporter fidele„ment, que d'en supprimer une partie: „un portrait flatté n'est pas ressemblant! — „C'est l'exemple, que nous donnent les „historiens sacrés. Moïse ne dissimule ni „les crimes de son peuple, ni ses propres „fautes: David a voulu, que son peché „fût ecrit avec toutes ses circonstances, „& dans le nouveau testament tous les „Evangelistes ont eu soin de representer „la Chûte de saint Piere.

Vom König David macht die Analyse raisonnée de Bayle Tom. VIII. p. 169. et 188. die besondere Anmerkung, die jene des Fleury noch mehr erhebt: „Le profond re„spect, que l'on doit avoir pour ce grand „Roi, pour ce grand Prophéte, ne doit pas „empecher de desapprouver les tâches, qui

„se

„se recontrent dans sa vie, autrement „nous donnerions lieu aux profanes, de nous „reprocher, qu'il suffit, afin qu'une action „soit juste, qu' elle ait eté faite par cer„taines gens, que nous vénérons. Il n'y „auroit rien de plus funeste, que cela à „la morale Chretienne. On feroit un grand „tort aux lois eternelles, & par consequent „à la vraie religion, si on donnoit lieu „aux profanes de nous objecter, que dés „qu'un homme a eu part aux inspirations „de Dieu, nous regardons sa conduite com„me la regle des mœurs: de sorte que „nous n'oserions condamner les actions „du monde les plus opposées aux notions „de l'equité, quand c'est lui, qui les a „commises.

§. 41. So wenig dem Dr. Luther große Gaben können streitig gemacht werden, die sogar Pabst Leo X. an ihm erkannte; so muß es auch erlaubt seyn, seine Fehler zu bemerken.

Billigdenkende Katholiken legten ihm 1521. auf dem Reichstage zu Worms den Ruhm einer großen Wohlredenheit, einer Reinigkeit des Styls, eines tiefdenkenden Gottesgelehrten bey. Fleury Tom. 29 p. 65 sagt von ihm: „Il avoit de la force dans le genie, „de la vehemence dans ses discours, une „eloquence vive & impetueuse, qui entrai„noit les peuples & ravissoit, une hardies„se extraordinaire, qui faisoit trembler de-

„vant lui ſes diſciples. Er hat ein Licht an„gezündet, welches nun ſelbſt in Katholiſchen „Ländern wieder aufgeht, und damals ſchon „den Fortgang größerer Misbräuche gehin„dert hat.

Nach Zeugniß anderer Katholiſchen Geſchichtſchreiber „beſaß er einen lebhaften Ver„ſtand, einen feurigen, großen Geiſt. Sie „ſagen von ihm: Er ſey erhaben über alle Ge„fahren, Herr über alle Hinderniſſe geweſen, „die ſich ihm entgegen ſetzten, ſtandhaft und „unverruckt bey dem Plan, den er einmal er„wählt habe, in einem unaufhörlichen Gewit„ter ruhig, ſich beſtändig gleich und unerſchro„cken, ein Mann von einem unüberwindlichen „Eifer, Muth und Arbeitſamkeit, von einer „kühnen Entſchloſſenheit, die über alle Gefah„ren ihren geraden Weg fortnahm, von einer „blühenden Einbildungskraft, einer Lebhaftig„keit, die ihm überall nachgefolgt ſey. Das „lächerliche der Perſonen und Meynungen ha„be er ſo glücklich zu faſſen gewußt, daß ihm „nichts davon entgangen ſey. Dieſe Gaben, „(ſagen ſie) ſchaften ihm eine natürliche Be„redſamkeit, die unwiederſtehlich zu Herzen „drang, und bey großen Dingen mehr als alle „Kunſt vermocht habe. Seine Schreibart ſey „treffend, ungekünſtelt, rein und ſtark, voll „Einfälle und Bilder, reich an unvermu„theten und lebhaften Wendungen geweſen. „Er habe eine jede Sache mit den bedeutend„ſten

„sten Ausdrücken bey ihrem Namen genennt. „Man sehe darinn die kräftigsten Worte und „Redensarten auf einander folgen, und einen „aufgeräumten Ton, der ihn selten ganz ver„lasse.

Sollten Geistliche meiner Religion an diesem Bilde sich ärgern, und mich für weiß nicht was halten, obschon ich die Züge und Farben dazu aus lauter katholischen Schriftstellern, dem Fleury, Bossuet und Maimbourg entlehnt habe, denen antworte ich mit dem, was der Vertheidiger des Esprit des Loix (Geneve 1764. Tom. 4. p. 116.) der Beschuldigung entgegen gesetzt hat, daß Montesquieu den Bayle für einen großen Mann gehalten, „Il „est vrai; (heißt es) que l'auteur a appellé „Bayle un grand homme, mais il a censu„ré ses opinions, & puisqu'il les a combat„tu, il ne l'apelle pas un grand homme „à cause des ses opinions. Tout le monde „sait, que Bayle avoit un grand esprit, dont „il a abusé, mais cet esprit, dont il abuse, „il l'avoit. Je n'aime pas les Gens, qui „renversent les loix de leur patrie, mais „j'aurois de la peine à croire, que Cesar „& Cromwel fussent de petits esprits; je „n'aime point les conquerants, mais on ne „pourra guére me persuader, qu'Alexandre „& Gengiskan aient eté des Genies com„muns.

Nullum sine venia placuit ingenium.

Luther erkannte selbst seine Schwachheiten und Fehler. Sein Freund Melanchton hat seine Heftigkeit oft bedaurt; Selbst darinn war er mit ihm nicht einig, daß Luther die Bischöfe und die bisherige Kirchendisciplin ganz abschafte. Dieser Meynung pflichten noch neue Protestanten bey. Sie gestehen alle: Luther habe bey seinen großen Gaben auch große Fehler gehabt, die vielen Schatten auf sein Bild geworfen hätten. Ein gemeines Schicksal viel großer Männer!

Erasmus schreibt von ihm an den Melanchton, wie es Fleury. Tom. 26. p. 46. übersetzt: „Ce qui me choque, c'est que „tout ce qu'il entreprend de soutenir, il „le pousse à l'extrémité & jusqu' à l'ex„cés; si on l'en avertit, loin de s'adou„cir, il pousse encore plus avant, & sem„ble n'avoir d'autre dessein, que de passer „à d'autres excés encore plus grands. Je „connois son humeur par ses ecrits, autant „que je pourrois faire, si je vivois avec „lui; c'est un esprit ardent & impetueux; „on y voit par tout un Achille, dont la „colère est invincible. Vous n'ignorez pas „les artifices de l'ennemi du genre humain; „Joignez à tout cela un si grand succés, „une grande faveur si declarée, un si grand „applaudissement de tout ce théatre, il y en „auroit assez pour gâter un esprit modeste.

§. 42.

§. 42. Mit eben dieser Freymüthigkeit tadelt Fleury die Fehler, die Misbräuche, die Privat-Irrlehren, ja selbst die Laster einiger Päbste. Das schadet der katholischen Religion nicht. Beyde Religionstheile müssen es hierinn mit einander aufheben. Keine verliert etwas dabey, wenn ihre Geistlichen Fehler haben. Das Wort Gottes ist unsere sicherste Richtschnur und Gewährleistung. Dabey können wir die Menschen immer Menschen seyn lassen. Das werden sie in allen Religionen bis ans Ende der Welt bleiben.

§. 43. Nun hoff' ich mit Dr. Luther mich wieder ausgesöhnt zu haben. Die von ihm einem Reichsfürsten erlaubte Polygamie ist aber eine Geschichtskündige Sache. Nicht nur Katholische, (Bellarmin, Bossuet, de Thou) sondern auch Protestantische Geschichtschreiber, Arnold, (a) Seckendorf, (b) Schröck (c) und andere haben ihm das vorgeworfen. Ich finde zu meiner Vertheidigung nöthig, (weil die mir deßwegen angeschuldigte Religionsschmähung so ungemein viel Aufsehen erweckt hat) die daraus gehobene Stellen hier beydrucken zu lassen.

Arnold beurtheilt diese unzuläßige Erlaubniß noch viel schärfer, als Bossuet; Nach jenes Zeugniß hat Luther selbst gestanden, daß er damit gar sehr geirrt habe.

(a) Unpartheyische Kirchen- und Ketzerhistorie IV. Th. Sect. 1. num. V. §. 4. 5.

(b) in seiner Historia Lutheranismi Lib. III. Sect. 21. §. 79. p. 281.

(c) Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten in der ersten Samml. des zweiten Bandes p. 56.

§. 44. Einige suchen es damit zu entschuldigen, die Margaretha von der Sahla seye nur seine Maitresse gewesen. Diesem widersprechen aber Arnold und Schröck, indem sie versichern, Melanchton und Bucerus seyen selbst auf der Hochzeit gewesen. — Ein aus eigener Handschrift des Landgrafen Philipp in den diesjährigen Schlözerischen Staatsanzeigen 9. Heft, III. Band p. 87. das erstemal herausgegebener Brief an den Rector Sturm zu Straßburg vom 12. Julius 1561. setzt die Sache ganz ausser Zweifel; denn darinn nennt er sie seine Gemahlin.

§. 45. Keine Beleidigung ist es demnach, wenn ich ebenfalls diese historische Wahrheit gesagt habe, nachdem ich durch die oben (§. 38.) bemerkte Schrift dazu bin veranlasset worden. Ich hoffe daher, daß dieses von den Herren Protestanten mir keine weitere Ungnade zuziehen werde. Indessen würde mir sehr leyd thun, wenn mein daselbst p. 26. geäussertes vielleicht und die bloße Hofnung (denn was hofft nicht zuweilen ein Schriftsteller!) der Gräfin schädlich seyn- und ihr die noch wenige Freunde abgeneigt machen sollte. — Obschon diese Schrift in ihrem Namen verfertiget worden;

den; so hat Sie doch um meine Gedankenstriche so wenig, als darum sich bekümmert, daß ich bey dieser Gelegenheit auch die Hallische (Marburgische) Betrachtungen widerlegt habe.

§. 46. Da ich nun bisher aus den Gesetzen erwiesen zu haben vermeine, daß es

1.) meinen Amtspflichten nicht zuwider war, gegen den Herrn Kammerrichter, nicht als meine Obrigkeit, nicht als das oberste Haupt des Gerichts, (§. 16. 23.) sondern nur als Grafen von Spaur, (§. 23. seq.) als Partbie (§. 17.) als meinen angreifend- und beleidigenden Theil, (§. 20. 34. 36.) die Feder zu führen; daß ich

2.) dieses mit so wenigerm Bedenken thun konnte, als ich bey denen von ihm erlittenen Mißhandlungeu, (§. 20.) und dem derentwegen von Salzburg in Comitiis angezeigten Realmangel, (§. 21. 34. 52. seq.) mitbetheiligt war; Mir hingegen

3.) gegen die repräsentirende Würde des Herrn Kammerrichters so wenig, (§. 27. seq.) als andere Gerichtspersonen, (§. 29.) noch weniger aber gegen das Gericht selbst, (§. 27. seq. 30.) und am allerwenigsten gegen den Evangelischen Reichstheil (§. 37. — 44.) Beleidigungen mit Grund können beygemessen werden;

So lebe der rechtlichen Zuversicht, daß ich wegen dieser Anschuldigungen weder mit einer

Kassation, noch, wie schon der Ruf ist, mit einer eben so glückverderblichen Suspension, (a) oder einer andern beschimpfenden Strafe angesehen, sondern von aller Ahndung gerechtest werde freygesprochen werden.

(a) Eine Suspension ist eben so entehrend und von den glückverderblichsten Folgen. Diese kennt Niemand besser, als der sie durch ein hartes Schicksal schon einmal erfahren hat, und den schweren Verlust davon noch täglich empfindet. Ich beziehe mich deshalb auf die Anlagen meines P. M. p. 7. not. k. und auf des Herrn von Balemanns Beyträge zu der Verbesserung des Konc. der R. G. O. p. 287. seq. Nicht zu gedenken, wie viel die Stände und Parthien mit dabey verlieren; da den Substituten die nöthige Information nicht so geschwind kann ertheilt werden. Da ich weder einen Amts- noch Subordinationsfehler begangen; so glaube auch keine Amtsentsetzung oder Suspension verdient zu haben.

Der Herr Pfarrer Lorsbach muß meines Sturzes bereits gewiß seyn. — In seiner Neujahrspredigt hat er seiner Gemeinde verkündiget, daß er im 1784ten Jahre gegen seine Feinde siegen würde. — Das ist nun schon das drittemal, daß ich mit Pfaffen anbinde, und jedesmal zu meinem größten, zu meinem glückverderblichsten Schaden! Denn wer weiß nicht, quantæ sint animis cœlestibus Iræ? — Asinus ad lapidem non bis offendit eundem. Werd' ich denn nicht bald klüger und behutsamer werden? — Wenn ich diese Hasenjagd glücklich überstanden, und

über

über dem Berge bin; so werde mich gewiß in keinem Pfaffen-Revier mehr sehen lassen.

In dem Frankfurter Staats-Ristretto Num. 205. wird sich schon lustig über mich gemacht und die Beute getheilt. Ich finde darinn diese, mein Schicksal lieblos verlachende Verse, die zuerst den Oberrheinischen Mannigfaltigkeiten einverleibt waren.

Bey der Zergliederung eines gebratenen Haasen.

(Wird langsam und in einem mitleidigen Tone gelesen.)

Wie liegst du hier,
Du armes Thier!
Es thut mir leid,
Daß du im Streit
Hast die gespitzte Ohren
Samt deinen Kopf,
Du armer Tropf!
So jämmerlich verlohren.

(Folgendes wird in einem grausamen und geschwinden Tone gesprochen. Zuletzt setzt der Trenscheur Messer und Gabel an, und zerlegt den Haasen.)

Doch ist mir's lieb,
Du Gartendieb!
Daß du dich so gemästet
Am braunen Kohl
Zu unserm Wohl
Am Feuer dich geröstet.

So muß der Haas sich hetzen lassen, weil er das mitleidige Herz gehabt, einem unschuldigen Lamme gegen seine Verfolger Schutz und Sicherheit zu gewähren. Zwey anderer so dumm- als infamer Pasquillen, die gegen mich geschrieben in der Stadt herumgehen, mag ich gar nicht gedenken. — Ich erscheine im freyen

freyen Felde, warum stellt man sich mir nicht öffentlich entgegen? Jeder wird seinen Mann an mir finden. Jemand im Rücken anzugreifen ist die größte Niederträchtigkeit. Pasquillanten überlaß' ich aber dem Amt des Fiscals und der Schärfe der Gesetze. S. J. O. A. §. 95. und Mem. des Fiscals. §. 7.

§. 47. Eh' ich weiter gehe, muß ich bemerken, daß das bisherige nur erst Etwas, oder eine Einsweilige Defension ist. Werden mir die Fragstücke, um die ich schon zweimal angesucht, mitgetheilt; so bin ich alsdenn noch mehr zu sagen, mich vollkommen zu vertheidigen im Stande. Diese gehorsamste Bitte muß ich angelegentlichst wiederholen; denn weil bey einigen Fragstücken, ich im ersten Anblick vielleicht die Ursache nicht einsah', wie der Innhalt mir zum Vorwurf gereichen könnte, jedes auch mehrere Glieder hatte; so mag es leicht seyn, daß bey meinen heftigen Kopfschmerzen und damaligen starken Brustkrampfe katharren, ich in denen aus dem Stegreif ertheilten Antworten hie und da etwas übersehen, nicht wohl zergliedert, oder die Wichtigkeit der Beschuldigungen nicht genug erwogen habe, und dieses nun so ausgelegt werden dörfte, als wenn ich darauf verstummt wäre, und nichts zu antworten gewußt hätte.

Sollten noch mehrere Anzeigen vorhanden seyn, über die ich gar nicht bin gehört worden, aus denen aber Pflicht- und Respectvergessenheiten, oder Vergehungen eruirt werden wollten;

ten; so muß ich auch um deren gnädigste Mittheilung unterthänigst bitten. Ich werde zur völligen Zufriedenheit dieser höchsten Gerichtsstelle mich gewiß standhaft darauf verantworten; denn es ist nicht möglich, daß mir so was zur Last bleiben könne; weil es von meinen Gesinnungen zu himmelweit entfernt ist.

(a) Ich hoffe nicht, daß es für eine sträfliche Respectvergessenheit werde gehalten werden, daß ich die Excellenz nicht immer beygefügt habe, wenn von dem Herrn Kammerrichter, oder vielmehr von dem Herrn Grafen von Spaur die Frage gewesen; denn mit diesem allein hab' ich es zu thun. Noch weniger hoffe ich, daß dieses so werde ausgelegt werden, als wenn ich dem Herrn Kammerrichter die Excellenz hätte streitig gemacht. (wer mag so was von mir glauben?) und ich deswegen allein gestraft und gedemüthiget zu werden verdiente. Um also künftig alle Illusion zu vermeiden, werd' ich den Herrn Kammerrichter gar nicht mehr, sondern nur den Herrn Grafen von Spaur nennen. (§. 24.) In dem Erzehlungsstyl sind bekanntlich diese Titel, und von hohen Personen in der mehrern Zahl zu sprechen nicht mehr üblich, weil es mit der gedrungenen Kürze, und oft mit der Deutlichkeit sich nicht verträgt. Ist es ja in den vermischten Briefen p. 209. seq. auch nicht geschehen, und p. 180. seq. sogar der Herr weggelassen worden. Wie sehr muß ich in der guten Opinion gefallen seyn, wenn so was mir allein zum Vorwurfe gereichet! Wie sehr werd' ich doch verkannt! weil ich beständig in meiner Studier-

Studierstube sitze und so selten ausgehe. — Mein Lieblings-Motto.

Bene vixit, bene qui latuit,

hat mich verführt. Man sieht es für Stolz an, den man demüthigen müsse. — Ich sehe wohl, ich habe den rechten Weg verfehlt; ein bischen mehr Weltkenntniß und Courmachen hätten mich besser und näher, als all meine Bücher, zum Ziel geführt.

II. Frage:

Dörfen Kammergerichts Prokuratoren in denen wegen gemeiner Beschwerden, oder Realmängel an den Reichstag geeigneten Sachen die Feder führen?

§. 48. Auch deswegen wird mir der Vorwurf einer Pflichtvergessenheit gemacht, daß ich der Gräfin Karoline in ihrer Rekurssache gegen den Herrn Grafen von Spaur gedient habe. Es wird sich zu dem End auf das Konc. der K. G. O. I. Th. Tit. 85. §. 1. bezogen, nach welchem alle Kameralpersonen schwören müssen:

> Kaiserlicher Majestät und des Reichs Jurisdiction treulich zu erhalten, und dawider nichts zu thun, noch zu rathen, sondern, wo sich jemand unterstünde, dawider zu handeln, den oder dieselben mit allem Fleiße davon abzuweisen helfen, und sonst alles zu thun und voll-

vollziehen, das euch, vermöge der Ordnung gebühret, ohne alle Gefährde.

§. 49. Dieser Eydeszusatz ist erst in dem Dep. Absch. von 1557. §. 16. beliebt worden. Er hat seinen Ursprung aus den häufigen Rekursen ad Curiam Romanam und die nachher aufgekommene Päbstliche Nuntiaturen in blos weltlichen Sachen. Fälle, die sich bey den Köllnisch-Münsterisch-Lüttlicher- und Paderbornischen Officialen oft ereigneten, denen von ihren Bischöfen und Landesfürsten mit der geistlichen, auch die Civilgerichtbarkeit in erster Instanz anvertraut ist; denn weil zwischen den geist- und weltlichen Sachen die Grenzen oft streitig waren, und man gar zu Rom den paradoxen Satz aufstellte, daß auch bloße Civil-Sachen alsdann geistlich würden, wenn sie einmal in den Händen eines geistlichen Richters gewesen wären; so war es nöthig, damit das Recht nicht völlig in geistliche Hände erwachsen möchte, die Kameralpersonen dahin zu verpflichten, daß Sie diese der Kaiserlichen Gerichtsbarkeit nachtheiligen Eingrife des Römischen Hofs nicht zugeben, vielweniger selbst dazu rathen sollten.

Eine Verordnung, die in dem J. R. A. §. 164. in den Kaiserlichen Rescripten von 1701. und 1710; in dem Visitations-Decret vom 27. December 1713. und in der Wahlkapit. Art. 14. §. 4. wiederholt, in den Visitationsschluß vom 18. Jenner 1775. aber

aber noch mehr eingeschärft, und dem Collegio, daß es in dem darinn benannten Fall nicht geschehen sey, (a) verwiesen worden. S. des Herrn von Balemanns Visitationsschlüsse, p. 25.

(a) Dahin gehört auch die von dem H. Grafen von Spaur ungebührlich nach Rom gezogene Frage über die Giltigkeit der Ehe einer Protestantischen Reichsgräfin, und die dadurch veranlaßte Uebertretung des Westphälischen Friedens, Art. V. §. 48. (S. unten §. 54.)

§. 50. In diesem Eideszusatz liegt aber kein Verbot, daß Prokuratoren keine gesetzmäßige declinatorische Einreden vorbringen sollen, wenn die Jurisdiction des Kammergerichts in dieß- oder jenem Fall nicht gegründet ist. — Die Beyspiele davon sind fast täglich.

Ich habe selbst dem, in dieser Spaurischen Ehe- und Präbendensache, zumal ohne Schreiben um Bericht erschlichenen Mandat Exceptionem fori declinatoriam entgegen gesetzt, ohne daß es für eine Pflichtvergessenheit gehalten wurde. Sie ist vielmehr von der Wirkung gewesen, daß die Sache seit dem auf sich erliegen blieb; weil deß Herrn Kammerrichters Excellenz nach Ihrer großen Rechtserfahrenheit wohl einsahen, daß das Mandat kassirt werden müßte.

§. 51. Ist übrigens so gar nach den Visitationsschlüssen vom 23. November 1767. und 27. Junius 1769. den Advokaten

katen und Prokuratoren in Justizsachen zugelassen,

den Partheyen mit Verfertig- und Unterschreibung deren, an den hohen Konseß gerichteten Memorialien, sie betreffen Revisions- oder andere Sachen, ohnbedenklich an Handen zu gehen:

Ist ihnen ohnbenommen,

nach der bey Kurmainz interponirten Revision, selbige in der Audienz zu introduciren, und alle weitere Nothdurft ihrem Amt gemäß zu besorgen; Sollen sie darinn auf keinerley Weise ihren Parthien auf Begehren entstehen; S. des Herrn von Balemann Visitationsschlüsse, p. 13. 21. und 343.

wovon in älteren Protokollen, daß es von ihnen geschehen sey, Spuren anzutreffen sind; So muß selbigen noch viel eher erlaubt seyn, wo gemeine Beschwerden, wo Gesetzübertretungen, und Realmängel sich äussern, ihren Parthien bey der obersten Gesetzstelle zu dienen, wohin sie als Reichs- und Staatssachen ihrer Eigenschaft nach alsdann gehörig sind. Denn dazu ist es noch nicht gekommen, daß Kammergerichts-Anwälde sich auf die Reichsgrundgesetze nicht laut sollen beziehen- und aus diesen keine Rechtssprache führen dörfen.

Wehe sonst den Parthien, wenn sie dieses nicht mehr thun dörften! Haben ja sämtliche Advokaten und Prokuratoren noch in diesem Jahr wider die wegen der Kollationirgebühren eröfnete gemeine Bescheide, durch einen gemeinschaftlichen Bericht an alle Stände effective den Rekurs an die Reichsversammlung ergriffen, und auf viele Gesetze sich bezogen, die Sie glaubten, mit jenen nicht vereinbarlich zu seyn. Ich vertheidigte die Gesetzmäßigkeit dieser gemeinen Bescheide, legte aber damit bey vielen doch wenig Dank und Ehre ein. (a)

(a) Die glücklichsten Prokuratoren sind ohnstreitig, die sich vor aller Kopfbrechenden Arbeit hüten, die mit einer indolence insipide warten, bis ihnen die gebratene Haasen ins Maul laufen, (s. p. 33.) die zu allem generalia contra sagen, und es just so machen, wie die vermischte Briefe p. 246. behaupten, daß es die Meiste machten, die des Nachts schlafen, und im Tage sich ausruhen. (*)

Ob aber damit brauchbare Männer, wie sie die Gesetze (Konc. der R. G. O. 1. Th. Tit. 30. §. 5. J. N. A. §. 98.) haben wollen, beym Gericht angezogen werden? ist eine andere Frage.

(*) Muß ich denn auch alles den vermischten Briefen nachbeten? — Weiß ich Dummkopf denn nicht, quod, duo cum faciunt idem, non sit idem? Muß ich mir denn immer neue Quellen zu Anfeindungen eröfnen? Durch die Taxirungen

rungen sind sie mir so schon abgeneigt genug.

§. 52. Bey den Visitationen werden ja die Prokuratoren dazu verpflichtet, daß sie die ihnen bewußte Gesetzüberretungen und Realmängel anzeigen müssen. In Ermangelung derselben müssen sie also dieses auch beym Reich thun können, in dessen Namen die Visitationen gehalten werden. S. Ludolf in examine locorum, ubi styli Cameralis fit mentio ad tit. 63. §. 90.

Noch mehr aber alsdann, wenn sie bey einem Realmangel, welches hier der Fall ist, selbst interessiret sind, ohne daß dieses für ein Staatsverbrechen, für eine Pflichtvergessenheit gehalten, und sie deswegen gestraft werden können.

§. 52. Seine Hochfürstliche Gnaden zu Salzburg haben die von dem Herrn Kammerrichter (weil ich die fürstlichen Befehle pflichtmäßig ausgerichtet) mir bezeigte Mishandlungen, mittelst Beydruckung meines rechtfertigenden Promemoria, in dem Rekursnachtrage p. 9. seq. der Reichsversammlung als einen Realmangel angezeigt, und mich „auf alle „Fälle, als einen Mann, welcher lediglich „die Gesinnungen eines Reichsfürsten „nach seinen Pflichten befolget hat, dem „allerhöchsten Schutz Kaiserlicher Majestät und „des Reichs um so nachdrücklicher empfohlen,

„als es mit den Angelegenheiten der „Stände eine betrübte Wendung bekommen würde, wenn es zu Wezlar „Mode werden sollte, Reichsständischen „Prokuratoren in solcher Weise zuzudringen, wie es gegenwärtig geschehen „ist.„ Sie versagten mir dabey das billige Zeugniß nicht: „daß alles, was ich in dieser, „vieler Umstände wegen, Seiner Kaiserlichen „Majestät und des Reichs Einsicht nicht unwerthen Druckschrift, zu meiner Rechtfertigung erhaltener Hochfürstlich-Salzburgischer „Befehlen, beygebracht habe, sich in der That „also befinde, mithin ich den Vorwurf, oder „die Verunglimpf. und Bedrohungen „nicht verdient habe, mit welchen mich der „Herr Kammerrichter in öffentlichen, der „Rekursschrift beygedruckten Schreiben und „Pro Memoria angegangen habe.„ S. Anl. meines P. M. Num. 10.

§. 53. Da ich eben so gut, wie des Herrn Kammerrichters Excellenz, unter dem Schuz der Gesetze stehe, da bey dem in Ermangelung der Visitation, nach der K. G. O. I. Th. Tit. 50. §. 5. Kaiser und Reich angezeigten Realmangel, mir als dem angegriffenen, dem beschwerr- und beleidigten Theile am meisten daran gelegen ist, daß ich gegen dessen Verfolgungen sicher gestellt werde; so muß mir, wie Jedem, erlaubt seyn, bey dieser

ser Reichsgesetzstelle dagegen Schutz, Hilfe und Beystand zu suchen.

§. 54. Bey dem Rekurs der Gräfin ist ja nicht einmal die Frage von einer Erkenntniß des Kammergerichts. (In der Beleuchtung des Herrn Grafen von Spaur heißt es selbst gleich im Eingange, es sey gegen Sie kein Dekret, keine Urtel ergangen.) Nur von der ungebührlichen Ziehung dieser, eine Protestantische Reichsgräfin betreffenden Ehesache nach Rom, von der gegen den Westphälischen Frieden Art. V. §. 48. ihr aufdringen wollenden Römischen Erkenntniß über die Giltigkeit ihrer Ehe, von der Päbstlichen Einmischung in selbige, von der dadurch veranlaßten Uebertretung dieses Reichsgrundgesetzes, und der daraus entstehenden gemeinen Beschwerde, ist hier allein die Rede. S. vertheidigte Eheverbindung §. 77. — 94. 116. — 118.

Gegen diese hab' ich also auch der Gräfin bey der Reichsstelle unbedenklich dienen können, welche für die Vesthaltung des Westphälischen Friedens (der jedem Deutschen ohne Unterschied der Religion heilig seyn muß, und auf welchen der Herr Kammerrichter nach dem Konc. der R. G. O. I Th. Tit. 71. selbst verpflichtet ist) vornemlich zu wachen hat.

§. 55. Ja, (hieß es vorher schon) Lorsbach hat das rechte Gesetz nicht getroffen; (§. 48.) es ist noch ein anderes, welches den

Prokuratoren, sich in Rekurssachen zu mischen, ausdrücklich verbietet. Auf dieses würde ich verstummen müssen. — Ich denke nach; es fällt mir keins ein.

§. 56. Bey dem Verhöre wird das Gesetz nicht angeführt; nur auf dessen Innhalt wird gezielet. — Bey diesem fällt mir ein, daß so was in der Kammergerichtsordnung stehe, daß es aber, wie ich es gleich bemerke, keine Anwendung mehr habe. — Ich suche zu Haus, und finde in der R. G. O. I. Th. Tit. 19. §. 4. oder dem Koncept. I. Th. Tit. 31. §. 12. die in dem Fragstück bezielte Stelle:

> Die Procuratores sollen in Reichssachen und auf Reichstägen von keinem Vollmacht annehmen, oder sich zu Reichs- oder andern Tägen in gütlichen oder gerichtlichen Handlungen gebrauchen lassen.

§. 57. Ich schlage die Verhandlungen über die Kammergerichts-Ordnung in des Häberlins Reichsgeschichte auf, und finde gleich im ersten Bande p. 339. darüber die Auskunft:

> Zu dieser Verordnung hat vermuthlich Anlaß gegeben, daß viele Reichsstände auf dem zu Speyer im J. 1544. gehaltenen Reichstage ihre ohnehin daselbst gehabten Anwälde, bey dem damaligen Stillstande des Kammergerichts, zu den Reichstagshandlungen bevollmächtiget hatten,

ten, welches auch nachher auf dem Wormser Reichstage im J. 1545. und dem Augsburgischen von 1548. geschehen, wie man aus den Unterschriften dieser Reichsabschiede ersehen kann.

Ich schlage weiter die Anmerkungen über das Koncept der K. G. O. bey Selchov im I. Th. p. 469. seq. nach, und finde zu meinem Vergnügen, daß auch der jüngst verstorbene große Kammergerichtsbeysitzer Freyherr von Harprecht das Unanwendbare dieser Stelle mit den Worten bemerkt habe:

den Anlaß zu diesem §. haben die verschiedentlich an den Orten des Kammergerichtlichen Aufenthalts gehaltenen Reichstäge gegeben, und derselbe fällt nun weg.

§. 58. Heutiges Tags hat es so keine Noth mehr, daß Prokuratoren Gesandschaften werden übertragen werden, und dieses Gesetz auf sie anwendbar seyn könne. Ich besinne mich in des von Meyern acta Pacis Westphalicæ gelesen zu haben, daß zwey solche Prokuratores Gesandte bey Durchpassirung des Französischen Lagers, als verdächtige Personen, sind angehalten worden. Sie bezogen sich auf ihre gesandschaftlichen Rechte, und als das nichts helfen wollte (weil sie kein Kreditiv bey sich hatten) auf ihre protestationes solitas. Die Franzosen hielten das für radotage und arretirten sie. Es hat Mühe gekostet, sie wieder

los zu bringen. Seit dem ist ihnen die Lust vergangen, Gesandschaften zu übernehmen. In neuern Zeiten soll es doch einigen noch angewandelt seyn; Sie mußten sich's aber geschwind vergehen lassen.

§. 59. Ein Gesetz, das ausfällt, (§. 57.) das nicht mehr existirt, das nicht mehr anwendbar ist, kann mir also zu keinem Vorwurf einer Pflichtvergessenheit gereichen. Ja wär' es noch ein wirkliches Gesetz; so wär' ich zwar, als eine dem Kammergericht angehörige Person, es zu halten schuldig; weil aber die Prokuratoren, wie die Herren Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren, nicht auf die Gesetze verpflichtet werden; (S. Konc. der R. G. O. I. Th. Tit. 71. und 77.) so wäre die Uebertretung zwar unrecht, und wenn das Gesetz pönal wäre, sträflich, aber doch keine Pflichtvergessenheit wär' es; am allerwenigsten ist sie es also, wo das Gesetz gar nicht mehr existiret.

Da nun gleichwohl in dem vierten Fragstücke, zum Beweise der von mir nicht beobachteten Amtspflichten, darauf gezielt wird; so gehört es zu meiner Vertheidigung, wenn ich aus des Becaria traité des delits & des peines p. 36. & 222. zwey in die zu verbessernde Criminal-Gesetzgebung einschlagende tiefgedachte Bemerkungen auf mich anwende.

In der ersten heißt es: „C'est le bon sens, „qui guide plus sûrement, que tout le sa-

„voir

„voir de chercher & vouloir trouver des „coupables. Und in der zweyten: „Le Juge „doit plûtot chercher la verité du fait, que „le crime dans la perſone de l'accuſé ni lui „tendre des piéges. Il ne doit pas craindre „de ſe faire tort à lui-meme, ou de don„ner atteinte à cette infaillibilité, que l'hom„me s'arroge tousjours, s'il ne reuſſit pas „à le trouver coupable.

Denn wäre der Nichtgebrauch dieſes Geſetzes mir nicht bewußt geweſen; ſo hätte ich freylich darauf verſtummen, mich gefangen geben, und ſchuldig erkennen müſſen. (§. 57.)

§. 60. Sollte das Kammergericht, wie vor dieſem, an den Ort des Reichsregiments, alſo jetzt an den Reichstag verlegt werden, damit von dieſem, ſo oft es nöthig, die eingeriſſene Mängel abgeſchaft, die Juſtiz und Gerichtsverfaſſung verbeſſert werden könnten; ſo wäre alsdenn auch dieſes Geſetz wieder zu erneuern, damit, wie es die Erfahrung beym Reichsregiment und zum Theil bey letzter Viſitation gelehrt hat, die Geſandte ſich nicht in Juſtizſachen, und die Kameralen ſich eben ſo wenig in Reichsſachen miſchen dörften. Dieſe Verlegung iſt aber in den heutigen Zeit- und Staatsumſtänden nicht zu erwarten. Durch eine Deputationem perpetuam ad punctum juſtitiae kann die damit hezielende Abſicht viel beſſer und zweckmäßiger erreicht werden. S.

meine freymüthige Gedanken über die Taxirrungen. p. 124. seq.

§. 61. Nach dem Konc. der K. G. O. 1. Th. Tit. 7. §. 1. 2. sollen die Herren Assessoren, weil Sie vom Reich zur Justiz unterhalten werden, dem Kammergericht allein auswarten; sie sollen mit andern Händeln, Kommissionen und Nebengeschäften, wodurch die Expeditionen der gerichtlichen Sachen verhindert werden, sich nicht beladen.

Die Prokuratoren sollen nach Tit. 31. §. 11. und 13. zwar auch nicht in andern Gerichten prokuriren, noch Kommissionen übernehmen, die ihren Verrichtungen hinderlich seyn möchten. Kann es aber ohne Versäumniß ihrer Kammergerichtssachen geschehen; so soll ihnen beydes erlaubt seyn. — — Bey den täglich hier abnehmenden Processen, die sich an den Reichshofrath ziehen, bey dem daraus entstehenden Nahrungsmangel, und doch immer nicht aufhörenden Luxus der Prokuratoren, so sehr hie und da das glänzende Elend durchscheint, bey dem allen wäre freylich zu wünschen, daß manche auswärts nur viel zu thun hätten.

§. 62. Ich arbeite zwar auch in auswärtigen Geschäften; dazu wend' ich aber meine Nebenstunden an, die ich den hier so häufigen Zerstreuungen und zeitverderblichen Lustbarkeiten abmüssigen kann. Es wird mir nicht nachgesagt werden können, daß ich darüber meine

Berufs-

Berufsarbeiten versäume. Die Nebenstunden waren besonders wohl angewendet, die ich der Vertheidigung einer unglücklichen Reichsgräfin in ihrer Verlassenheit gewidmet habe. Soll ich für diese Menschenpflicht gestraft- und selbst unglücklich gemacht werden? Das läßt sich von der Gerechtigkeit dieser höchsten Gerichtsstelle gar nicht denken. — Die Gräfin hat mir aus ihrem Aßlerischen Pathmos diesen Neujahrswunsch zugeschickt:

Laß, o gütige Vorsicht! Viel seiner Tage
Viel seiner heitern und seiner trüben Stunden
Seegenthauende Wolken nur seyn,
Die bald eine hellere Sonne
Mit schönstem Glanze durchbricht.

Gott gebe! daß dieser, aus ihrem dankbaren Herzen geströmte wohlmeynende Wunsch erfüllt werden möge!

§. 63. Ich muß das bisherige noch einmal wiederholen. Da ich

1.) nicht gegen den Herrn Kammerrichter, als meine Obrigkeit, als das Haupt des Gerichts, (§. 23.) sondern nur gegen den Herrn Grafen von Spaur, (von dem ich weder ein Vasall, noch Unterthan bin) gegen Ihn, als meinen angreifend- und beleidigenden Theil (§. 20. 24.) eine standhafte gesetzmäßige Sprache geführt habe; (§. 34. 36.) und diese

2.) nicht einmal, als Prokurator am Kam-

Kammergericht, sondern als Salzburgischer Hofrath, als Schriftsteller der an den Reichstag rekurrirenden Gräfin von Spaur, als bey dem von Salzburg angezeigten Realmangel mit interessirter Theil, (§. 21. 34.) bey der obersten Reichsgesetzstelle geführt habe; da alles, was dabey

3.) ad causae utilitatem gesagt werden mußte, lauter Sachdienliche Wahrheiten (§. 22. 25.) und nicht einmal Privat, viel weniger solche Beleidigungen sind, (§. 22.) welche

4.) als Subordinations- und Amtsfehler, oder als Pflichtvergessenheiten mit Entsetzung oder Suspension vom Amte, oder einer sonst beschimpfenden Strafe ex officio zu ahnden wären; da es eben so wenig

5.) für eine Pflicht- und Respectvergessenheit zu halten ist, wenn ich (a) aus tief in die Kammergerichtsverfassung einschlagenden Ursachen, (§. 29. — 30.) aus blos angeführten Salzburgischen Besorgnissen (§. 31.) allein gewünscht habe, daß der Herr Kammerrichter die Ehe- und Präbendensache seines Herrn Sohnes lieber am Reichshofrath anhängig gemacht hätte, wobey kein Gedanken einer Herabsetzung des Kammergerichts gegen den Reichshofrath gewesen; (§. 27. seq.) und wenn ich (b) mit Beyfall der Gesetze behauptet habe, daß das Mandat gegen Salzburg durch eine blendende, von dem

Herrn

Herrn Kammerrichter nicht zu erwarten gewesene Einleitung erschlichen worden, (Ein bey den größten und einsehendsten Männern ganz möglicher Fall!) daß es bewandten Umständen nach gar nicht, oder wenigstens ohne Schreiben um Bericht nicht hätte erkannt werden sollen; daß ihm deswegen Salzburg nach der Wahlkapit. Art. 19. §. 7. keine Parition zu leisten schuldig gewesen; (§. 32.) da es mithin

6.) auch keine Beleidigung der hohen Mitglieder des ersten Senats gewesen, wenn gesagt werden mußte, daß es von ihnen erschlichen worden, und wenn nur die Salzburgische Besorgnisse angeführt wurden, daß dabey die Kammerrichterswürde vielleicht einigen Einfluß gehabt haben möchte, womit es keine Beleidigungs-Absicht, (wie ich mit dem reinesten Gewissen zu beschwören erbietig bin) sondern die Meinung hatte, wie ich sie oben (§. 28. 31.) erklärt habe. (a)

(a) Da ich der beste Ausleger meiner Worte seyn muß; so hoffe nicht, daß mir etwas für beleidigend könne ausgelegt werden, was ich in diesem Sinn nicht gesagt, nicht einmal gedacht, mithin den Vorwurf nicht verdient habe, den Voltaire in seiner witzigen Laune dem Rousseau gemacht hat: Qu'il insultoit même par tout ce qu'il ne disoit pas. —— Wär' ich überzeugt, daß die in der fernern Nachlese p. 69. und 71. vorkommende Ausdrücke (wenn sie vielleicht unbehutsam oder zweydeutig seyn sollten) die Herren des Senats mit Grund beleidigen

leidigen könnten, würde ich's für eine Schuldigkeit halten, Sie derentwegen (wie auf den Fall hiermit geschieht) um Verzeihung zu bitten, und das gesagte für nicht gesagt zu erklären. Welches ich um so lieber thun würde, als ich von Ihrer aller gerad durchgehenden Justizliebe auf das vollkommenste überzeugt bin. Eine Gerechtigkeit, die Ihnen die ganze Welt angedeihen läßt.

Da ich endlich

7.) wider den J. V. A. §. 8. mir am allerwenigsten einer Respect-Vergessenheit gegen vornehme Reichsstände, oder den Evangelischen Reichstheil und die Augsburgische Confession bewußt bin; (§. 39. seqq.)

So lebe der rechtlichen Zuversicht, daß, da schon andere bedrohte Maaßregeln des H. Grafen von Spaur gegen mich fehlgeschlagen sind, (S. ferniere Nachlese p. 71.) ich nicht noch zuletzt, wegen der Seiner hochfürstl. Gnaden zu Salzburg, und der Gräfin Karoline bey der Obersten Reichsgesetzstelle treu geleisteten Dienste, von Ihm ecrasirt, daß ich, auf seine Veranlassung mit entehrenden, alle Prokuratoren von ähnlichem Diensteifer (wenn ihnen von Reichsständen derley Aufträge geschehen) abschreckenden, unverdienten Strafen belegt, daß ich als ein Justizschädlicher Mann (der bin ich gewiß nicht; ich könnte Schreiben von großen Ministern in den schmeichelhaftesten Ausdrücken von ganz

neuen

neuen datis vorzeigen, in denen über den Jüngern Reichsschluß Justitzverbessernde Vorschläge von mir begehrt werden) unbrauchbar, oder mein Amt verächtlich gemacht werden solle.

§. 64. Das alles ist aber erst meine vorläufige Defension. So bald das Protokoll und die weitere Anzeigen (die vielleicht Entscheidungsgründe gegen mich abgeben, auch noch darüber gehört worden) mir werden communicirt seyn; so wird dieses mir Anlaß geben, zu meiner Vertheidigung noch weit mehr zu sagen.

§. 65. So gesetzmäßig ich indessen der Erlaubnis des Jüngern Reichsschlusses §. 8. in Ansehung einiger Herren mich bedienen könnte, wenn Sie, aus eigenem Bewußtseyn der legalen Ursachen, vielleicht aus Großmuth selbst meine Richter nicht werden seyn wollen; so werde mich dieser Erlaubniß, wenn das letzte auch nicht geschieht, doch keineswegs bedienen; denn ich glaube mit dem Alexander zu sehr an Tugend, an gute Redlich- und Rechtschaffenheit. Aus dem Curtius Lib. 3. Cap. 6. ist mir der karakteristische große Zug des Alexanders noch erinnerlich, der, obschon er in einem Briefe benachrichtiget war, daß sein Medicus ihn vergiften würde, doch unerschrocken aus seinen Händen die Medicine nahm, nachdem er ihm vorher den warnenden Brief hingereicht hatte. Worüber Rousseau in seinem Emile Tom. I. p. 130. die schöne Anmerkung macht: „C'est

qu'

„qu' Alexandre croyoit encore à la vertu, c'eſt „qu'il y croyoit ſur ſa tête, ſur ſa propre „vie; c'eſt que ſa grande ame etoit faite „pour y croire. O que cette médicine avalée etoit une belle profeſſion de foi? „Non, jamais mortel n'en fit une ſi ſublime, s'il eſt quelque moderne Alexandre, „qu'on me le montre à des pareils traits.

Nun, der will ich ſeyn! Ich habe zu der Juſtizliebe, zu der Tugend und Rechtſchaffenheit meiner Richter ein ſo unbegränztes Vertrauen, daß ich in einer, meine Ehr und zeitliches Glück betreffenden Sache keinen einzigen rekuſiren werde; ſo geſetzmäßige Urſachen ich auch in Anſehung einiger hätte. — Soll ich aber vielleicht ein Opfer dieſes Vertrauens ſeyn? — — Nein, Sie ſind alle zu gerecht dazu.

Extract aus Gottfried Arnolds unpartheyiſcher Kirchen- und Ketzer-Hiſtorie IV. Th. Sect. I. Num. V. pag. 100. ſeq. (*)

Extract

(*) Es wird überflüßig ſeyn, dieſe Stelle hier abdrucken zu laſſen, da ſie leicht nachgeſchlagen werden kann.

Digitized by Google

Extract aus des V. L. von Seckendorf Historia Lutheranismi Lib. 3. Sect. 21. §. 79. p. 281. (*)

NB. Die Stelle aus des Schröcks Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten in der ersten Sammlung des zweyten Bandes ist nicht nöthig, beydrucken zu lassen. Genug, daß er die Sache, so sehr er sie zu vertheidigen sucht, am Ende doch eingesteht und den Dr. Luther damit entschuldiget: Er sey vom Landgrafen dazu beredet worden.

Ich muß hiebey noch anmerken, daß 1) die eigenhändige Instruction des Landgrafen Philipp an den Bucerus vom J. 1539. um den Dr. Luther und Melanchton darüber zu consuliren, 2) die von diesen dreyen Theologen unterschriebene Consultation und 3) das Kopulations-Instrument mit der Margaretha von der Sahl, alle drey in lateinischer Sprache, zuerst von dem Kurfürsten Carl Ludwig von Pfalz und dem Landgrafen Ernst von Hessen-Rothenburg im J. 1679. aus dem Archiv in offenem Druck sind bekannt gemacht worden, aus welchem sie hernach Bossuet in seiner Histoire des Variations des eglises Protestantes (edit. de Paris 1770.)

(*) Auch diese Stelle wird aus gleicher Ursache nicht eingerückt.

1770.) Tom. I. p. 289. seqq. nachgedruckt ins Französische übersetzt und p. 255. seq. darüber Anmerkungen gemacht hat, aus denen ich das genommen, was ich davon in der fernern Nachlese p. 64. seq. ohne Absicht, damit den Evangelischen Reichstheil oder die A. C. Verwandte zu beleidigen, aus der §. 38. bemerkten Veranlassung gesagt habe.

II.

Noch etwas über die Fragen: I. Ist es mit den Pflichten eines Kammergerichts Anwaldes vereinbarlich, Reichsständen in Rechtssachen gegen den Herrn Kammerrichter, als Parthie, zu dienen? II. Dörfen Kammergerichts Prokuratoren in denen, wegen gemeiner Beschwerden, oder Realmängel zu einem Rekurs an den Reichstag geeigneten Sachen die Feder führen? und weitere Vertheidigung gegen die dem Verfasser einiger Rekursschriften in der Gräflich-Spaurischen Ehesache gemachten Vorwürfe. Wetzlar, 1784.

Homines sumus, humani nihil a nobis alienum est.

§. 66. Nachdem auf mein wiederholtes unterthänigstes Supplicirer durch das verehrliche Conclusum Pleni vom 13. Jenner 1784. die gebe-

gebetene Abschrift des hohen Deputations Verhörprotocolls gnädigst verstattet, und zu meiner weitern Vertheidigung mir eine Frist von vier Wochen angesetzt worden; so bin ich nun im Stande, dasjenige nachzuholen, was ich auf die mir vorgelegte Fragstücke bey meiner damaligen Unpäßlichkeit aus dem Stegreif, so wie in dem vorhergehenden aus dem Gedächtniß, vielleicht nicht hinlänglich und seiner Wichtigkeit nach beantwortet habe. (§. 47. 64.)

§. 67. So wenig ich auf die drey ersten Fragstücke, wie es öffentlich bekannt war, zu verabreden gedachte, daß ich der Verfasser deren Kaiserlicher Majestät von der Gräfin Karoline von Spaur und ihrem Vater allerunterthänigst überreichten, nachher auch bey der Reichsversammlung distribuirten Rekursschriften sey, So folgte gleich darauf das Inquisitionsmäßige Vierte Fragstück:

Ob ihn, Lt. Haas, nicht sein geleisteter Diensteid und ausdrückliche Gesetze verbänden, *a*) dem Kammergericht allein auszuwarten, *b*) sich in specie in keine Reichssachen auf Reichstägen weder in güttlich- noch gerichtlichen Sachen gebrauchen zu lassen, *c*) in- und ausserhalb des Gerichtes dem Kammerrichter und Beysitzern, als seinen Herren und Obern, gebührende schuldige Reverenz zu erweisen, für den Herrn Kammerrichter insbesondere,

d) als das Haupt des Gerichts, gebührende Ehrfurcht zu haben, auch e) wider ergangene Bescheide und Urteln sich nicht spörrlich zu erzeigen, sondern hierinnen des Gerichts Ehre zu bedenken, und solche allenthalben zu fördern? Ob er f) glaube, daß sein bisheriges Betragen diesen gesetzlichen Vorschriften gemäß sey?

§. 68. Nur von den Herren Assessoren (weil sie vom Reich zur Justiz unterhalten werden, und diesem deswegen ihre Berufsarbeiten nicht entziehen dörfen,) ist *ad a)* in dem Conc. der R. G. O. I. Th. Tit. 7. pr. §. 1. 2. und Tit. 19. §. 3. 4. versehen, daß Sie dem Kammergericht allein auswarten sollen. — — Eine Verordnung, die sich auf die Prokuratoren, wegen jener bey ihnen aufhörenden Ursache, nicht anwenden läßt. Diesen ist deswegen Tit. 35. §. 11. und 13. erlaubt, auch an anderen Gerichten zu prokuriren und auswärtige Kommissionen zu übernehmen, wenn es ohne Versäumniß ihrer Kammergerichtssachen geschehen kann. (§. 61.) Von jungen Prokuratoren ist zwar daselbst nur die Rede, die wenige Sachen haben. Wir sind aber bey den hier täglich abnehmenden Processen, leider! fast alle in dem Fall, daß wir ohne Versäumniß der nicht so häufigen Kammergerichtssachen, auch auswärtigen Geschäften,

ten, wenn mir deren nur viele hätten, und sie uns anvertraut würden, wohl abwarten können. Meine Nebenstunden auſſer den gewiß nicht versäumten Berufsarbeiten, glaube nie besser, als zur Vertheidigung der Gräfin Karoline, zu der dabey ausgeübten Menschenpflicht angewendet zu haben. (S. §. 62.)

§. 69. *Ad b)* hingegen beziehe mich auf dasjenige, was ich von dem itzigen Nichtgebrauch der R. G. O. I. Th. Tit. 19. §. 4. daß nämlich Prokuratoren sich in Reichssachen und auf Reichstägen nicht sollen gebrauchen lassen, in den §§. 56—59. allschon bemerkt habe. Ich hoffe, daß dieses mich um so mehr von allem Vorwurf befreyen werde, als ich bey dem, wegen Pflichtmäßiger Aufrichtung der Fürstlich-Salzburgischen Anzeige von dem Herrn Kammerrichter mir zugezogener Mishandlungen, (§. 20.) von Salzburg Kaiser und Reich angezeigten Realmangel, (§. 21. 52.) als der angegriffene, als der beschwert- und beleidigte Theil mit interessiret bin. (§. 53.)

§. 70. Nun wird zwar in dem fünften Fragstück dafür gehalten, daß, wenn meine Ehre eine öffentliche Vertheidigung erfodert habe, ich mit dem gedruckten Promemoria mich begnügen, und nichts weiter gegen den Herrn Kammerrichter hätte schreiben sollen.

Gleichwie aber dessen Anfeindungen seitdem nicht aufgehört haben, und meine sowohl in

besagtem Promem. §. 13. als in der fernern Nachlese p. 70. seq. geäusserte Besorgnisse, obschon sie bey der Denuntiation meines treulosen Schreibers fehlgeschlagen sind, wie ich jetzt leyder erfahre, nur zu sehr gegründet waren; So haben Se. Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg es gnädigst übernommen, mir dagegen bey Kaiserlicher Majestät und dem Reich Schutz, Hilfe und Beystand zu verschaffen, (§. 53.) und ich höre nicht auf, diese noch immer unterthänigst zu hoffen.

Wär' ich aber bey der Sache auch nicht so sehr mitbetheiliget; so könnte meines allergeringsten Dafürhaltens, es mir doch nicht zum Vorwurf gereichen, daß ich für Salzburg, als Hofrath, und für die Gräfin Karoline, als Sachwalter, nicht gegen den Herrn Kammerrichter, sondern gegen den Herrn Grafen von Spaur, von dem ich weder ein Unterthan, noch Vasall bin, die Feder geführt habe. (§. 23.)

§. 71. Ich weiß übrigens

ad c) aus dem Conc. der K. G. O. 1. Th. Tit. 37. §. 1. und Tit. 77. ganz wohl: „daß die Prokuratoren in- und ausserhalb „des Gerichtes dem Herrn Kammerrichter „und Beysitzern, als ihren Herren und „Obern, gebührende schuldige Reverenz er„weisen. das Gericht und die Gerichtsper„sonen ehren.„ daß insbesondere

ad d) nach ermeldtem Conc. Tit. 8. §. 12. und

und Tit. 10. pr. „der Herr Kammerrichter, „als das Haupt des Gerichts, von den „Beysitzern und allen Personen in Ehr „und Achtung gehalten, daß seinen Befeh„len aus gebührlicher Furcht allenthalben „solle nachgekommen werden; daß nach dem „J. V. A. §. 16. alle Gerichtspersonen ihm „Respect und Gehorsam schuldig sind.

Nach diesen Amtspflichten weiß ich vollkommen wohl, daß auch ich das Gericht und die Gerichtspersonen, als meine Herren und Oberen, ehren, daß ich dem Herrn Kammerrichter, als dem Haupt des Gerichts, gebührende Ehrfurcht bezeigen muß. — — Von dem allen ist aber hier die Frage nicht; eine bloße Illusion ist es, wenn es überall heißt: Ich hätte gegen den Herrn Kammerrichter geschrieben, und wenn Jedermann von diesem Vorurtheile eingenommen ist. — Ich muß es also noch einmal laut und öffentlich sagen, daß daran kein wahres Wort ist: Ich habe nicht gegen den Herrn Kammerrichter, nicht gegen das Haupt des Gerichts, nicht gegen meinen Herrn und Obern, nur gegen den Herrn Grafen von Spaur, als Parthie, als Stellvertreter in der Ehesache seines Herrn Sohnes, wider meinen Gegner, wider den mich angreifenden und beleidigenden Theil, hab' ich geschrieben. (§. 23. 34. 36. 46. 52. seq.) Und wie

ad e) dabey nicht einmal von einem

Kammerrichterlichen Bescheide oder Urtel, sondern nur von der ungebührlichen Ziehung der eine Protestantische Reichsgräfin betreffenden Ehesache nach Rom, von der Päbstlichen Einmischung in selbige, von einer durch den Herrn Grafen von Spaur veranlaßten Uebertretung des Westphälischen Friedens Art V. §. 48. und der daraus entstehenden gemeinen Beschwerde aller, besonders Evangelischer Reichsstände die Rede; (§. 54.) so ist nicht der mindeste Schein, kein Schatten eines, jenen Gesetzen ungemäßigen Amts- oder Subordinationsfehler vorhanden, (§. 67.) wenn ich gegen den Herrn Grafen von Spaur nicht einmal bey diesem höchsten Gericht, (obschon mir das gegen ihn, als Parthie, auch erlaubt gewesen wäre) sondern bey der Oberstenn Reichsgesetzstelle die Feder geführt, und ohne Pflichtverletzung habe führen können. (§. 17. seq. 23. seq. 48. 55—59. 63.) Unbegreiflich ist es also, wie er daraus die Sache des Kammergerichts machen könne.

§. 72. Nach dem Fünften und Sechsten Frayſtücke soll mir aber nicht gebühret haben, den Herrn Kammerrichter, zumal in Sachen, die zum Gegenstand nicht gehört hätten, so empfindlich anzugreifen, besonders hätte mir pag. 39. der fernern Nachlese die so sehr beleidigende Schreibart nicht geziemet.

In

In dem siebenden Fragstücke wird mir deswegen zu erkennen gegeben, daß das Kammergericht diese im öffenen Druck erschienene Schmähungen eines Untergebenen gegen seinen Obern von Amtswegen nicht dulden dörfte.

Ich bescheide mich sehr wohl, daß nach dem Konc. der A. G. O. I. Th. Tit. 35. §. 6. „Die Prokuratoren Schimpfworte, „oder sonst undienliche, unnütze Reden „im Gericht vermeiden. Niemand wei„der mündlich, noch schriftlich schimpfen. „daß sie ihre Sachen zücheig, kürzlich und mit „dienstlichen Worten, oder in Schriften vor„tragen. daß sie nach ihren Eidespflichten Tit. „77. Ehrbarkeit vor Gericht gebrauchen. „und Lästerung bey Pön nach Ermäßigung des „Gerichts sich enthalten. daß nach dasigem 66. „Titel §. 3. deshalb in Strafen gegen ei„nen wie den andern Gleichheit gehal„ten. und keiner vor dem andern be„schwert werden solle.

Ich kann es aber nicht oft genug wiederholen, daß ich es mit dem Herrn Kammerrichter gar nicht, daß ich es nur mit dem Herrn Grafen von Spaur, und zwar nicht bey diesem höchsten Gericht, sondern am Reichshofrathe zu thun habe; daß also hier der Fall eines Untergebenen gegen seinen Obern nicht vorhanden ist; daß auch endlich, was ich in der fernern Nachlese pag. 39.

geschrieben, keine Schmähungen, daß es lauter Sachdienliche, zum Gegenstand allerdings gehörige Wahrheiten sind, die ich, als Sachwalter der Gräfin, in einer, nach dem Achten Fragstücke ihrem Memorial an Kaiserliche Majestät beyliegenden, nachher auch in Comitiis distribuirten Druckschrift dem Herrn Grafen von Spaur ad Causae utilitatem sagen konnte und mußte. Weshalb mich auf den §. 25. seq. weitern Inhalts beziehe.

§. 73. Das Neunte Fragstück betrift den Anfangs so viel Aufsehen gemachten Vorwurf einer Schmähung der A. C. Verwandten und ihrer Reformatoren; wogegen mich §§. 37—45. vollkommen gerechtfertiget zu haben glaube; mithin dieser Vorwurf nun hoffentlich ganz wegfallen wird.

§. 74. Warum ich aber in dem Zehnten Fragstücke zur Rede gestellt worden, was ich unter den Noten a. und b. in der Fernern Nachlese pag. 50. seq. verstanden habe? davon kann ich bis die Stunde die Ursache und Veranlassung nicht ergründen. — Sollten wohl die hiesigen Franciscaner (denn die Sevahischen Gemüther haben auch ihre Nicken) mir den üblen Dienst geleistet, und es für Religionsspötterey insinuiret haben? weil ich gelegentlich darüber gespottet, daß ihre Mitordensbrüder, die Minoriten, zu Pabst Johannes des XXII. Zeiten für die spitzige Kapuzen sich verbrennen liessen, daß ich ihnen eine vernünftigere

rigere Ursache ihres gelehrten Eigensinnes gewünscht habe. — Sollte mein Verdacht gegründet seyn; so müste mich auch mit diesen Ehrwürdigen Vätern, wie mit dem Dr. Luther (§. 43.) auszusöhnen suchen. — Dazu wird sich schon ein Mittel finden lassen.

§. 75. Das Eilfte Fragstück enthält Vorwürfe, die, so unerwartet sie mir waren, mich in desto größere Verlegenheit setzen; weil sie von meiner Gedenkensart und dem tief in mir liegenden Respect für diese höchste Gerichtsstelle sogar weit entfernet sind. Es wird mir vorgehalten:

> Ob es mir, als Procuratori, gebühret habe? pag. 69. und 71. meiner Nachlese den Senat, der das Mandat in der Salzburger Sache erkannt, zu beschuldigen, ob seyen a) bey dessen Erkennung Rücksichten, Verbindungen und Menschenfurcht hie und da eingeflossen; *) überhaupt aber b) in dieser Stelle das Gericht gegen den Reichshofrath herunter zu setzen, und c) von den Beysitzern sich Ausdrücke zu erlauben, die in der Verbindung nicht wohl anders, als Spott von dem Publico könnten aufgenommen werden.

*) Ich sage nicht, daß sie wirklich eingeflossen seyen; ich führe nur die Salzburgische Besorgniß an, daß sie NB. viel-

vielleicht eingeflossen seyn möchten, und äussere dabey noch den Zweifel, ob diese Besorgniß auch ganz gegründet sey? Diesen such' ich durch die vorhergehenden Lobsprüche noch mehr zu erheben. (Vid. omnino §. 31.) Da ich indessen vernehme, daß meine fernere Nachlese zu Nürnberg nachgedruckt worden; so wünschte das bey den Deputationsakten befindliche Exemplar zu sehen, ob dieses etwa ein Nachdruck und jene Stelle gegen meinen Sinn wohl geändert worden?

§. 76. Das Conclusum Pleni vom 13. Jänner 1784. hält die dasigen Ausdrücke, (indem ich die Herren Assessoren, mit den vermischten Briefen, Corinthische Säulen, Marmorne Grundpfeiler nenne) so gewiß für spöttisch, für die Ehre und das Ansehen dieses höchsten Gerichts beleidigend, daß mir dagegen nur noch eine weitere vermeinte Vereheidigung zugelassen wird.

Desto standhafter muß also diese seyn, weil das Konclusum, mit Vorbeygehung der übrigen Anschuldigungen, (a) sich auf jene fast nur noch allein zu appuyiren- und mich derentwegen sträflich zu halten scheint.

(a) Es wird also um so weniger nöthig seyn, demjenigen, was ich auf das zwölfte Fragstück (§. 33.) zu meiner genugsamen Vertheidigung §. 34.—36 bereits angeführt habe, noch etwas beyzusetzen.

Ich höre, Corsbach macht sich Hofnung (um der weit besser gegründeten Reconventions-

uns Injurienklage, die ihn nichts gutes ahnden läßt, auszuweichen) die von ihm eingeklagte vermeinte Injurien (weil ich in der Beleuchtung §. 57. seq. und p. 37. das von ihm vertheidigte Betragen seines Vaters und dieses selbst als Unverstand geschildert und gedichtet habe) würden ohne weitern Proceß (indem er sich von mir keinen Widerruf verspricht; (S. freundschaftliches Schreiben, §. 72.) durch meine Suspension oder eine fiscalische Strafe auch von Amtswegen geahndet, und ihm dadurch Satisfaction verschaft werden. Er scheint also die Rolle des Oronte in des Moliére Misantrope erneuern zu wollen, der den Alceste (weil er sein schlechtes Sonnet verachtet hatte, und dieses nicht wiederrufen wollte, vielmehr im II. Acte, Scene VII. erklärte:

Hors qu'un commandement exprès du Roy me vienne
De trouver bons les vers, dont on se met en peine,
Je soutiendrai tousjours, morbleu! qu'ils sont mauvais
Et qu'un homme est ridicule apres les avoir faits.)

gleichfalls verklagte; dieses aber, wie es Philinte im IV. Acte Scene I. erzählt, weil Alceste gegen den Wiederruf unbeweglich blieb, ihm eben so wenig half:

Non, l'on n'a point vû d'ame à manier si dure
Ni d'accommodement plus penible à conclure;
En vain de tous cotés on l'a voulu tourner,
Hors de son sentiment on n'a pû l'entrainer;
Et jamais differend si bizarre, je pense,
N'avoit de ces Messieurs occupé la prudence.

Non,

Non, Messieurs, disoit-il, je ne me dédis point:
Je tomberai d'accord de tout, hors de ce point.
De quoi s'offense-t-il? et que veut-il me dire?
Que lui fait mon avis qu'il a pris de travers?
On peut etre honnête homme et faire mal des vers;
Ce n'est point à l'honneur, que touchent ces matiéres,
Je le tiens galant homme en toutes maniéres,
Homme de probité, de merite et de coeur,
Tout ce qu'il vous plaira, mais fort mechant auteur.
Enfin toute la grace et l'accommodement,
Où s'est avec effort plié son sentiment,
C'est de dire, croyant adoucir mieux son stile,
Monsieur, *je suis faché d'etre si difficile,*
Et pour l'amour de vous, je voudrois de bon coeur,
Avoir trouvé tantôt votre sonnet meilleur.

Ich habe in dem freundschaftlichen Briefe an den Herrn Justizrath Corsbach §. 78. mich viel billiger erkläret; damit, hoff' ich, wird er ohne weitere Satisfaction zufrieden seyn, und seine Injurienklage auf sich beruhen lassen. Das beste Mittel, auch die disseitige sonst unausbleibliche Reconvention zu verhindern!

§. 77. Da mir viel zu sehr bewust ist, *Jocum parcere Dignitatibus debere*, (*Cicero ad M. Brutum Oratorem Cap. 26.*) *et contra eos* scribendum *non esse*, *qui* proscribere *possunt*; (§. 13.) wie sollte mir eingefallen seyn, mich so grober Vergehungen, als sie in dem Fragstück enthalten sind, schuldig zu machen? Bey Leibe nicht! Ich kenne zu sehr meine Pflichten; ich weiß zu wohl, daß von dem Ansehen dieses höchsten Gerichts unser allerseitiger Wohlstand abhängt. Und wie ich mehr, als

als ein einziger Prokurator, in öffentlichen Druckschriften, und in viel-schriftlichen Justiz-verbesserenden Vorschlägen, für die Ehre des Gerichts geeifert zu haben vermeyne; So hoffe, daß dieses mich wider jenen Verdacht und Vorwurf rechtfertigen, daß es mir eine bessere gnädigste Opinion werde zuwege bringen.

§. 78. Nicht wenig war ich also darüber betreten, daß in höchstgemeldtem *Concluso* sich nun auch auf die Beleuchtung *pag.* 34. *seq.* bezogen, und wenn es kein Schreibfehler ist, sogar meine dasige Vertheidigung für einen neuen Spott, für wieder beleidigend gehalten wird.

Wie sehr muß ich in der guten Opinion gefallen seyn! Da mir Ausdrücke übel genommen werden, die in Reichsgrundgesetzen anzutreffen sind, womit ich bey den Herren Assessoren eine hohe Idee verbunden, und sie noch weit schicklicher, als die vermischte Briefe, angewendet habe; da sie nichts desto weniger in meinem Munde für Spott, Tadel und Beleidigung gehalten werden. Ich habe daher die Ausdrücke in dieser Vertheidigung nicht behutsam genug wählen können, um mir keine neue Vorwürfe zuzuziehen. Sollte es in meiner Verlegenheit und dem Schmerze mir nicht überall gelungen seyn; so muß ich derentwegen um gnädigste Nachsicht und Verzeihung, bey diesem Fragstücke (§. 76.) aber auch besonders und angelegentlich darum bitten.

ad a)

ad a) den §. 32. dabey in gerechteste Erwegung zu ziehen, in dem ich aus den Gesetzen erwiesen, daß bey dem ohnerfindlichen Spolio das Mandat gegen Salzburg gar nicht, und in causa subditi contra Dominum wenigstens nicht ohne Schreiben um Bericht zu erkennen gewesen, daß es offenbar sey erschlichen worden. Eine gesetzmäßige Sprache, die jedem Prokurator ohne Beleidigung sogar bey diesem höchsten Gericht viel eher als bey der obersten Reichsgesetzstelle, wohin die Fernere Nachlese gewidmet war, erlaubt seyn muß. Nicht weniger muß ich

ad b) gehorsamst bitten, mit gnädigstem Bedacht und ohne Vorurtheil dasjenige noch einmal zu lesen, womit ich in der Bekeuchtung p. 34. seq. jene Ausdrücke der Fernern Nachlese p. 69. und die Lobeserhebungen der Herren Assessoren vertheidige, so wie die §§. 27. bis 31. und die pag. 46. seq. um sich vollkommen zu überzeugen, daß selbige in der Verbindung mit den darauf folgenden, theils gesetzmäßig- (§. 32.) theils so beschaffenen Aeusserungen, daß daraus sich keine Herabsetzung des Kammergerichts gegen den Reichshofrath denken läßt; daß sie noch vielweniger für einen Sport, oder für die Ehre und das Ansehen dieser höchsten Gerichtsstelle beleidigend von dem Publico können aufgenommen werden. Ich habe sie einigen zu lesen gegeben, und auch

aus-

auswärtige große Männer darum gefragt. Diesen haben sie so anstößig nicht geschienen; Sie haben sie viel milder und ebenfalls so beurtheilt, wie ich sie §. 31. erklärt habe.

§. 79. Bin ich aber doch nicht so glücklich, ein höchstpreißliches Plenum davon zu überzeugen, daß dabey kein Gedanke eines Spottes, keine Absicht einer Beleidigung gewesen; wie ich es eidlich zu erhärten und sogar den Verdacht, die bloße Muthmaßung davon, wie hiermit geschieht, gehorsamst abzubitten bereit bin, wenn ich wenigstens durch die Unbehutsam- und Zweideutigkeit jener Ausdrücke diese Untersuchung veranlaßt haben sollte; und wenn meine Druckschriften, in denen ich, wie bey mehr andern Gelegenheiten, für die Ehre des Kammergerichts ungemein geeifert, diese gewiß patriotisch zu fördern gesucht habe; wenn das alles mir gleichwohl keine bessere gnädigste Opinion gewähren sollte; so bleibt mir weiter nichts übrig, als mein Schicksal zu bedauren, einem andern sehr annehmlichen Berufe zu folgen, und entfernt von den Anfeindungen des Herrn Grafen von Spaur, unverhindert die gerechte Sache der Karoline mit viel mehr Standhaftigkeit zu vertheidigen, als ein anderer Bias, *omnia portans mecum*, meinen Stab dahin fortzusetzen, und der weitern Führung Gottes mich und die meinigen zu über-

lassen; denn hab' ich durch die für Salzburg und die Gräfin Karoline gegen den Herrn Grafen von Spaur gefertigte, sonst Beyfall erhaltene Rekursschriften, das Zutrauen, die Gnade dieses höchsten Gerichts, (in der jeder Prokurator seinen Ruhm, die einzige Quelle seines Glücks suchen muß) hab' ich diese unwiederbringlich verlohren, so kann ich meinen Parthien nicht mehr nützlich seyn.

§. 80. Ich meyne jedoch um das Justizwesen nicht so ganz unverdient den Reichsständen und Parthien (denen ich bisher mit Beyfall zu dienen die Gnade und Ehr hatte) bey dieser höchsten Gerichtsstelle nicht so unbrauchbar zu seyn, daß bey meiner hiesigen nicht wenigen Angesessenheit mich erst noch im 57. Jahre fortpflanzen solle. Ich habe vielmehr zu der Justiz- und Billigkeitsliebe, zu der Gnade, zu den Einsichten meiner hohen Herren Richter das viel bessere unterthänigste Zutrauen, als daß ich mir diesen Fall denken soll — — Nein, (ich wiederhol' es noch einmal §. 65.) Sie sind alle zu gerecht dazu.

Zusätze.

ad §§. 56 — 62. 70. seq.

§. 1. Weil in der Lorsbachischen Kontumacialanzeige, und in dem vierten Fragstücke (§. 63.) es für eine Pflichtvergessenheit,

gessenheit, für Gesetzwidrig erkläret wird, daß ich in den Rekursachen Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg und der Gräfin Karoline mich habe gebrauchen lassen; so muß ich mit forderſamſter Beziehung auf die §§. 56 — 62. und 70. *seq.* die Frage:

Ist es mit den Pflichten eines Kammergerichts Anwaldes vereinbarlich, in denen, wegen gemeiner Beschwerden, oder Realmängel zu einem Rekurs an den Reichstag geeigneten Sachen die Feder zu führen?

noch weiter ausführen.

§. 2. Seit dem die jährlichen Visitationen und mit diesen die Revisionen aufgehört haben, sind die Rekurse an den Reichstag, in dessen Namen jene geschehen sollten, aufgekommen, wenn Reichsstände von dem Kammergericht sich beschwert zu seyn dafür hielten.

§. 3. Weil aber die Reichsgesetze von diesen Rekursen in bloßen Justitzsachen nichts wissen, vielmehr der J. R. A. §. 165. und die Wahlkapitulation Art. 16. §. 16. deutlich verordnen: „daß wer sich über des „Kammergerichtes Decrete und Urteln zu „beschweren vermeinet, solches an andere „Orte, als wo sichs nach den Reichs„satzungen gebühret, zu ziehen sich gänz-

„lich enthalten, auch was einmal *in judicio contradictorio cum debita causæ cognitione* „geschlossen, es dabey verbleiben, und nir„gend anders, es sey dann durch den ordent„lichen Weg der im Westph. Frie„den Art. *V.* §. 55. anzustellender Revision „oder Supplication von neuem in Cogni„tion soll gezogen werden.

So hat man selbige, in Gemäßheit der Constitution Kaisers Friederich *II.* von 1235. theils mit dem alten Fürstenrecht (nach welchem die Sachen der Fürsten und hohen Leute *a*) wenn es gieng an ihren Leib, an ihre Ehre, ihr Recht, an ihr Erb und Lehen, der Kaiser, mit Zuziehung einiger Fürsten, oder Fürstenmässigen, allein zu richten hätte) *b*) theils damit zu vertheidigen gesucht, daß die Jurisdiction des Kammergerichts vom Kaiser und Reich delegirt sey, mithin im Fall einer Beschwerde *a delegante* *c*) *ad delegantes*, an das unter seinem Oberhaupt versammlete Reich, als die Oberappellationsinstanz, *d*) sich könne berufen werden.

a) Hierin scheint die Ursache zu liegen, warum noch wirklich dafür gehalten wird, daß nur Reichsstände, keine *mediati* den Rekurs ergreifen können, so übel zusammenhangend dieses mit der Behauptung ist, daß die Rekurse in die Stelle der Revisionen getreten seyen; mithin jene, wie diese, auch denen sich beschwert haltenden *mediatis* müssen zu Statten kommen. Oefter-

Oesterreich votirte 1704. „Nicht nur den Reichsständen, sondern auch *privatis* stehe der Rekurs an Kaiser und Reich offen, „wenn die remedia ordinaria so gestaltet, „daß durch selbige den Beschwerten nicht könne geholfen werden.“ Bey Ermangelung der jährlichen Visitationen sind wir jetzt in dem Fall. Entweder müssen diese und mit selbigen die Revisionen wieder in Gang gebracht, oder es muß den Parthien ein anderer Weg eröfnet werden, wodurch ihnen könne geholfen werden. J. J. Moser von den Reichstagsgeschäften p. 544. seq.

b) Wenn die Kaiser ohnedies Reichstäge, oder solennes Curias hielten, haben sie auch die Parthiesachen der anwesenden Reichsstände entschieden, und dazu ein Fürstenrecht niedergesetzt. Diese *Judicia Principum* zur Entscheidung ihrer Rechtshändel waren aber von denen auf den Reichstag gehörigen Staatssachen unterschieden. (Strubens Nebenst. III. Th. 12. Abh. §. 1. seq.) Die Rekurse in bloßen Justizsachen lassen sich also damit so wenig, als

c) mit der *Jurisdictione delegata* vertheidigen; denn obschon nach dem allgemeinen Staatsrecht eigentlich nur der Regent, unter andern Majestätsrechten, auch die Gewalt Recht zu sprechen hat, und wenn er diese den Gerichten in seinem Namen überträgt, diese von ihm abhängig sind; so ist ihre Gerichtsbarkeit deswegen doch nicht für delegirt zu halten; denn nach den Teutschrechten ist *Judex ordinarius* derjenige, *qui Jure Magistratus munere judicandi publice fungitur*, *delegatus* aber, *qui*

beneficio & mandato concedentis Magistratus illud exercet, wenn der Richter einen Theil seiner Gerichtbarkeit nicht selbst ausüben kann oder will, sondern sie einem andern überträgt, wie bey Kommißionen zu geschehen pflegt. Nur von diesen delegirten Richtern und Kommissarien wird ad Committentes & Delegantes appellirt. In jenem Sinn ist daher auch die Jurisdiction des Kammergerichts ordinaria, quae secundum Ordines Reipublicae Legibus constitutum penes Camerum est, & perpetuo usurpatur.

In dem Project der ersten Kammergerichtsordnung heißt es deswegen §. 13. „Item alle Citationen und Gerichtsbriefe sollen ausgehen im Namen Kaiserlicher Majestät, „Richter und Beysitzer, nicht im Kraft eines Befehls und Unterrichters, sondern von der Kaiserlichen Majestät „ordentlich richten und erkennen „in Sachen der Kaiserlichen Majestät „unterworfen." Aus welchen Worten der Freyherr von Harpprecht im II. Th. seines Staatsarchivs §. 67. p. 247. die Jurisdiction des Kammergerichts pro ordinaria, nicht pro delegata hält.

d) Diesem Satz hat Karl VI. bey der Hanauischen Rekursſache (§. 70.) in einem an die Kaiserliche Kommißion 1739. erlassenen Reskript widersprochen: „Der Reichstag könne „gegen seine Verfassung zu keinem Subversions-Gerichte gemacht werden, „wovon die schädliche Folgen Niemand verborgen seyn könnten, der von dem Reichsjustizwesen nur einige Kenntniß habe." Moser von Reichstagsgeschäften. p. 518.

§. 4.

§. 4. Wie also die zu den Rekursen in bloßen Justizsachen ausgesuchte Gründe auf sehr schwachen Füssen beruhen; Wie sie in vorgekommenen Fällen selbst von einzelnen Reichsständen; *a*) in dem Kommissionsdekret von 1715. von Kaiser Karl *VI. b*) in dem kurfürstlichen Kollegialschreiben von 1764.; *c*) und durchaus von Kaiser und Reich, so oft es nur auf *pro* und *contra* zu disputirende Rechtsfragen angekommen, nie sind gebilliget *d*) wie selbst in der Wahlkapitulation Art. 17. §. 3. die Nothwendigkeit eingesehen worden, denen bey Ermangelung der Revisionen an den Reichstag genommenen Rekursen Ziel und Maaß zu setzen; So haben auch die Reichsgerichte bey ihren Erkenntnissen, bey Vollstreckung derselben sich damit nicht irr machen lassen, *e*) besonders der Reichshofrath; weil es bey diesem an jenem Vorwande, an dem Abgange der Revisionen gefehlt hat, aus dem sie am Kammergerichte wollten gerechtfertiget werden; (§. 1.) denn bey Jenem ist das im Westphälischen Frieden Art. *V.* §. 55. zugelassene Supplicationsmittel noch in beständiger Uebung; und wie Beyspiele der daselbst *in revisorio* ausgefallenen Reformatorieurteln vorhanden sind, ja diejenigen, die gegen dessen Aussprüche den Rekurs ergriffen hatten, nachher selbst bey diesem noch Hilfe gefunden; so kann man sich

gegen dessen Erkenntnisse, so lang die ordentlichen Rechtsmittel noch nicht erschöpfet sind, keines ausserordentlichen, in gewisser Maaße verhaßt- und bedenklichen Mittels bedienen.

Eben dieser Vorwand fällt auch in Justizsachen alsdenn weg, wenn die Kammergerichts-Visitationen im Gange sind und die Revisionen dabey wirklich vorgenommen werden. §. 2.

a) J. J. Moser von den Reichstags-Geschäften p. 511. seq. 540. b) p. 511. seqq. c) p. 406. d) p. 533. e) p. 522. f) p. 513. seq.

§. 5. Dergleichen Rekurse in bloßen Justizsachen sind daher auf dem Reichstage entweder gar nicht zur Dictatur und in die Rathsansage gekommen, oder wenn dieses geschehen, doch bald auf sich erliegen geblieben, oder sie sind ganz abgewiesen worden, und wenn sie auch ein günstiges Reichsgutachten erhielten, hat es doch oft an der Kaiserlichen Ratification gefehlt. S. J. J. Moser von den Reichstagsgeschäften *p.* 486. *seqq.* 575.

§. 6. Drey einzige haben diese erhalten. Ich will sie deswegen anführen, weil sich daraus Grundsätze eines Reichsherkommens abziehen lassen, in welchen Fällen die Rekurse allein zuläßig sind.

§. 7.

§. 7. Der erste hat sich zwischen Darmstadt und Cassel wegen der Hanauischen Mobiliarverlassenschaft ereignet: Am Kammergerichte ergeht im Jahre 1737. der Hessischen Conventionalausträgen ungehindert, eine Paritorieurtel. Cassel recurrirt dagegen an Reichstag, und erhält den 28. Jun. 1743. erst unter Karl *VII.* einen günstigen Reichsschluß. Moser a. a. O. *p.* 491. 515. *seq.* Pütters *Opuscula p.* 172. *seq.*

§. 8. Der zweyte Fall ist dieser: Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meinungen mesalliirt sich 1713. mit Philippine Cäsarin, und erwirkt, des 1723. auf Ansuchen der Sächsischen Agnaten dawider erfolgten Reichshofraths *Concluſi* ohngehindert, im J. 1727. von Karl *VI.* aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit eine Standeserhöhung für seine Gemahlin und Kinder, mit aller Lehens- und Erbfolgsfähigkeit. Weil aber nach den deutschen Rechten und dem Reichsherkommen die Kinder ebenbürtig seyn müssen, oder, als unsuccessionsfähig, sonst der ärgern Hand folgen; so wird 1741. auf ein Monitum der altfürstlichen Häuser, in der Wahlkapitulation K. Karl *VII.* Art. 22. §. 4. verordnet: „daß denen aus notorischer Misheirath erzeugten Kindern eines Reichsstandes, zu Verkleinerung des Hauses,

„die väterliche Titel, Ehren und Wür-
„den nicht beyzulegen, vielweniger die-
„selbe zum Nachtheil der wahren Erb-
„folger, ohne deren Einwilligung, vor eben-
„dürtig und Successionsfähig zu erklä-
„ren, und wo dergleichen vorhin bereits ge-
„schehen, solches für null und nichtig anzu-
„sehen und zu achten sey.

In dessen Gefolg wird 1744. von dem neuen Reichshofrath eine Kaiserliche Resolution dahin publiciret: „Kaiserliche Majestät „könnten von der beschwornen Wahlkapitula-„tion nicht abgehen, und da darinn die Mis-„heirath des Herzogs Anton Ulrich vor „ungleich, mithin die daraus erzeugte Kin-„der vor in Reichslehen und Landen Succes-„sionsunfähig erkläret worden; So könne „das in voriger Kaiserlicher Regierung von „dem Herzog erworbene Diploma (so viel die „Herzoglich-Sächsische Succeßionsfähig-„keit und Würde anlange) keine Statt haben.

Der Herzog ergreift 1745. dagegen den Rekurs an den Reichstag. Die Sächsischen Häußer folgen ihm dahin nach, und erhalten in eben dem Jahre einen Reichsschluß, kraft dessen den Kindern des Herzogs Anton Ulrich die Herzoglich-Sächsische Würde und Successionsfähigkeit ganz abgesprochen, und es 1763. seiner dawider gemachten Verordnung

ordnung ohngeachtet, vom Reichshofrath dabey gelassen wird. J. J. Mosers Familien-Staatsrecht der Reichsstände II. Th. p. 37. 47. 120. seq. 130. seq.

§. 9. Der dritte Fall hat sich in der so viel Aufsehen gemachten Assessor-Wiegandischen Sache ereignet. Dieser wirkt 1706. wegen einer auf Fürstlichen Befehl zu Würzburg empfangenen verächtlichen Begegnung am Kammergericht ein Mandat *de non amplius offendendo, aut diffamando, neque sibi arrogando Iurisdictionem in personam Assessoris Cameræ Imperialis &c. una cum citatione ex L. diffamari etc.* aus. Würzburg hingegen beschwert sich über den *læsum respectum Principis*, den Wiegand so wohl durch anzügliche Reden gegen den Fürsten, dessen Ministerium und Räthe, als in seinen gerichtlichen Produkten sich habe zu Schulden kommen lassen. Der Fürst recurirt wider jenes Mandat a) an den Reichstag; weil es von höchstschädlichen Folgen sey, allen Reichsständen zu allgemeinem Präjudiz, zu schädlicher Konsequenz, Verkleinerung der Fürstlichen Dignität, und zu böser Nachfolge gereichen würde, wenn die Beysitzer in ihren Prozeßsachen mit Fürsten und Ständen sich so weit vergehen und geringern Thür und Thore öfnen würden,

gegen

gegen höhere Standespersonen den Respect zu verlieren. Würzburg begehrt deswegen, dem Kammergerichte, weil es seine eigene Sache daraus mache, darinn alle Erkenntniß zu inhibiren. Fabers alte Staatskanzley *Tom. VI. p.* 649. *seqq.* 671. *seqq.* 685. *seqq.* 693. *seqq.* 703. und *Tom. VII. p.* 35.

a) Ein altes Beyspiel also des auch gegen ein bloßes Mandat ergriffenen Rekurses! So wohl die Altfürstlichen Häuser haben 1711. als das Corpus Evangelicorum im J. 1715. und verschiedene Reichsstände haben 1764. über den Misbrauch der Mandate in denen nach den Reichsgesetzen dazu nicht qualificirten Fällen, welche zu Rekursen Anlaß gäben, sich sehr beschwert. Moser von Reichstagsgeschäften p. 498. 509. und 524. Strubens Nebenst. XII. Abh. §. 7. p. 39. seq.

Mehrere Beyspiele sind daselbst p. 448. 484. und 486. anzutreffen. In seiner Justizverfass. 1. Th. p. 12. 13. seq. zählt er deswegen unter die gemeine Beschwerden besonders die Uebergehung der Austräge und den Misbrauch der Mandate. Sie seyen, sagt er, 1664. 1704. 1709. auf dem Reichstage 1742. von dem alten Fürstenstand, und 1664. von allen Protestantischen Reichsständen dafür erkannt worden. S. J. K. A. §. 79. Wahlkapit. Art. 18. §. 4. seq.

Er führet sogar in seinen Reichstagsgeschäften p. 374. ein Reichsgutachten von 1729. an, nach welchem gegen bloße Mandate

date der Rekurs zuläßig, wenn sie eine Gesetzübertretung, einen Misbrauch der Jurisdiction bey sich führen, der durch bloße Rechts- oder Thateinreden sich nicht redressiren läßt.

§. 10. Das Kammergericht hält in seinem Bericht an Kaiserliche Majestät, obschon die Sache ein Mitglied betreffe, nach dem Mem. von 1556. §. 15. seine Jurisdiction für gegründet.

Es ergeht deswegen, der Würzburgischen Perhorrescenz ohngehindert, den 18. März 1701. eine Paritorie. Habet *Tom. VI. p.* 709. *seqq.* und *p.* 743.

§. 11. Dagegen rescribirt Kaiser Leopold bey damaliger Inactivität des Reichstags, den 7. Jul. an das Kammergericht: „Obschon „Wir die dahin erwachsene Processe ohne drin„gende Ursache zu sistiren nicht gemeinet sind; „so können Wir doch in dieser Sache, da des „Bischofs Andacht gegen dasselbe sich ins „gesamt *directe* beschweret, und seine Be„schwerde, als ein wegen der Kon„sequenz gemeines Gravamen, „bey der Reichsversammlung angebracht, die „mehreste Stände auch ihre Displicenz „darüber zu erkennen geben, selbige „nicht ohngehört lassen. Wir befehlen euch „derohalben, Uns über der Sachen Beschaf„fenheit einen mehr zulänglichen Bericht samt „den Ursachen, warum ihr auf des Bischofs

„und

„und so vieler Stände Ahndung, dem *Gra-*
„*vamini*, wie leicht hätte geschehen können
„und sollen, nicht abgeholfen, förderlich ein-
„zuschicken, und inzwischen mit fernerem
„Verfahren bis auf Unsere anderweite
„Verordnung einzuhalten. Faber *Tom.*
VII. p. 66.

§. 12. Wigand ruft, dieser Inhibition ohngeachtet, gegen Würzburg weiter an, und das Kammergericht beschwert sich in seinem anderweiten Bericht an den Kaiser, daß in dieser bloßen Justitzsache, ohne ein ordentliches Rechtsmittel, dem J. R. A. §. 165. und der Wahlkapitulation zuwider, ein unstatthafter Rekurs an den Reichstag ergriffen worden. (§. 3.) Faber *Tom. VI. p.* 743. *Tom. VII. p.* 28. — 30. 83. *seqq.*

§. 13. Dessen ohngehindert, und obschon der Assessor Wiegand dem Fürsten von Würzburg seine Submißion bezeigt, ergeht 1704. der Reichsschluß dahin: „daß er Seiner Hoch-
„fürstlichen Gnaden wegen des in den gericht-
„lichen Handlungen und Druckschriften lädir-
„ten Fürstlichen Respects eine fernere Re-
„paration geben solle, und der *punctus laesi*
„*respectus Principis*, mit der am Kammerge-
„richt anhängigen Hauptsache, für diesmal
„*absque consequentia* an eine Reichskom-
„mißion zu verweisen sey, von welcher in
„Entstehung der Güte *cum voto* an Kaiser
„und

„und Reich referirt werden solle ꝛc. Faber „Tom. IX. f. 250. 257.

§. 14. Von beyden Theilen sind zwar Reichsstände zu Kommissarien vorgeschlagen worden; a) von dem Erfolg konstirt jedoch weiter nichts, als daß hernach dieser, und noch zwey andere Fälle b) den §. 8. des J. P. Absch. veranlasset haben: „daß Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzer den Ihro Kaiserl. „Majestät auch Kurfürsten, Fürsten und „Ständen, vermöge der Reichskonstitutionen „schuldigen Respect besser, als von einigen bisher geschehen, beobachten sollten.

a) Faber. Tom. IX. f. 262. 269.

b) In einem Archivalbericht ist hievon diese Nachricht anzutreffen: Es war angezeigt und erwiesen worden: Ein Assessor habe in einer Gesellschaft auf den Namen eines vornehmen Reichsfürsten beleidigende Anspielungen aus einer Komödie gemacht, die den andern Tag sollte gespielt werden, wenn es der Herr Präsident, Graf Solms, nicht noch schicklich verhindert hätte. Eben dieser Assessor hatte kurz vorher bey einem Diner sich so weit vergessen, daß er gegen einen großen Kurfürsten den Respectswidrigen Ausfall sich erlaubte:

Er wolle ihn noch an der Leine laufen lassen.

Jedermann erstaunte, daß ein Mann, der in seinem hypochondrischen Humor bey andern überall Verbrechen zu finden glaubte, selbst so tief fallen konnte. Allein sein Stolz war vor-

vorher damit beleidiget, daß bey diesem Hofe ihm ein Gesuch fehlgeschlagen war, zu dem er, wie es in dem Bericht heißt, zu wenig Welt- und Staatskenntniß, zu wenig Prudenz und noch weniger Ministerial-Phlegma hatte. Der R. A. von 1508, dessen wir uns ewig schämen müssen, ist ein redender Beweiß, wie wenig bloße Rechtsgelehrte zu Reichs- und Staatsgeschäften tauglich sind.

§. 15. Aus dem allen ist so viel zu entnehmen, daß nach den Gesetzen so wohl, (§. 2.) als dem Reichsherkommen (§. 4. 5.) in bloßen Justizsachen, wo es nur auf *pro* und *contra* zu disputirende Rechtsfragen ankömmt, die Rekurse an die Reichsversammlung (als einen nicht zu Abthuung gerichtlicher Händel verpflichteten, sondern zu Berathschlagung öffentlicher Geschäfte und Nothfällen des Vaterlandes gewidmeten Ort) nicht erlaubt sind. S. das Kommissionsdekret Kaisers Karl *VI.* vom 6. Septemb. 1715. in der neuesten Samml. der R. A. *IV.* Th. *p.* 334. und Fabers alte Staatskanzl. *Tom.* 57. *p.* 601. *seq.*

§. 16. Wie aber doch selbst Justizsachen, wenn sie von solcher Wichtigkeit sind, daß daraus Unruhen im Reich zu besorgen, *a*) oder sonst Staatsbedenklichkeiten dabey eintreten, *b*) nach dem Kaiserl. Dekret an den Reichshofrath vom 15. Apr. 1637. *c*) und dem Westphäl. Frieden Art. *V.* §. 55. an

an den Kaiser gelangen müssen, und Diesem frey steht, der Reichsstände Meynung und Gutachten darüber zu vernehmen; so gehört es auch seiner Natur und Eigenschaft nach an Kaiser und Reich, wenn ganz klare Gesetze übertreten werden, d) wenn die Reichsgerichte die ordnungsmäßige Grenzen ihrer Gerichtbarkeit überschreiten; wenn Sie einer authentischen Erklärung zweifelhafter Gesetze sich anmaßen; wenn daraus an und vor sich in die Augen fallende gemeine Beschwerden entstehen. So sind das lauter zu einem Rekurs an Kaiser und Reich, als an die gesetzgebende, nicht oberstrichterliche Gewalt, geeignete Reichs- und Staatssachen. e) Unter diese ist besonders der oben. (§. 7.) angeführte Casselische Rekurs wegen der verworfenen Hessischen Stammausträgen gerechnet worden.

a) So kam 1641. die Hamburgische Achtssache an den Reichstag. Die Stadt bat, dem Kammergericht zu rescribiren, die bedrohte Achtserklärung einzustellen. Oesterreich votirte: „Es gieng ihnen ratio status zu Gemüth, daß dieses eine vornehme Reichsstadt „sey, und occasione dessen sich allerhand „Ungelegenheiten ereignen könnten, indem „bekannt, was der König in Dännemark für „Prätensionen an die Stadt suche, der dieser „Gelegenheit sich prävaliren dürfte. Die Privatjustiz sey deswegen der rationi status „nachzusetzen. Dem Kammergericht sey also zu schreiben, mit der Achtserklärung

„so lang einzuhalten, bis die Sache zuvor „wohl examiniret worden.“

Bey der Re- und Korrelation lies sich Oesterreich von neuem dahin vernehmen: „Wann „Ihro Kaiserliche Majestät mit den Reichs„ständen nicht Macht haben sollten, de„nen Kameralen Ordnung und Maaß „zu geben; so wären Sie wie Götter „und nicht Menschen. Sie wären nicht „mehr, als Ihrer Kaiserlichen Majestät und „des Reichs Diener, Administratores rei „alienæ, welche dem, was ihnen vom Reich „angedeutet würde, nachkommen müsten.“ An einem anderm Ort heißt es: Sie würden sonst „aus Reichsständischen Dienern ihre „Herren.“ Londorp Tom. V. p. 341. Moser a. a. O. p. 525. seq. 551. seq. 554. seq.

Diese und mehr andere Achtsfälle haben im Westphälischen Frieden Art. 8. §. 3. die Verweisung des modi in declarando und vel altero statu in bannum Imperii, so wie die nachherige Berathschlagungen auf dem Reichstage und bey der Leopoldinischen Wahlkapitulation veranlaßet, nach deren 28. Art. kein Reichsstand ohne Vorwissen der Kurfürsten in die Acht erklärt nach der Wahlkap. Karls VI. Art. 20. aber nach vorgängiger Instruction der Achtsprozeße bey den Reichsgerichten, die Akten auf öffentlichen Reichstag gebracht diese von dazu vereideten Ständen in Gleichheit der Religion examinirt darüber an gesammte Kurfürsten, Fürsten und Stände referirt und von diesen ein Schluß gefaßt werden solle. S. Neu-

rodes Erläut. des J. R. A. 331. Anmerk. p. 667. seqq.

b) Der Evangelische Reichstheil hielt 1716. in einem Schreiben an den Kaiser dafür: „Reichsständische Parthiesachen seyen in „wichtigen Fällen so gut wie Staatssachen „zu consideriren, welche vor den Reichstag „könnten gezogen werden; weil daraus leicht „Weiterungen entstehen mögen. Der Reichs„hofrath pflege deswegen in wichtigen Sa„chen nicht selbst zu sprechen, sondern, nach „vorgängigem voto ad Imperatorem, sie des„sen Ermessen heimzustellen.“

c) In diesem Kaiserlichen Dekret heißt es: „was „im Reichshofrath in puncto Iustitiæ cum „debita causæ cognitione geschlossen, soll im „geheimen Rath ohne vorgehende Kommuni„cation mit dem Reichshofrath nicht geändert „werden; was aber *ratio status* und ande„re Umstände mit sich bringen, darin „wollen Kaiserl. Maj sich die Hand „frey offen behalten.“ Neue Samml. der R. A. Zugabe zu dem IV. Th. p. 76.

d) Indessen ist die Vermuthung so lang für die Reichsgerichte, daß Sie die Gesetze, die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit nicht überschritten, daß Sie keiner Gesetzgebung, keiner ungebührlichen Auslegung derselben sich angemaßt, als das Gegentheil nicht klar in die Augen fällt. Worüber eine schöne Stelle in des von Ludolf *Comment. System. Sect. I. §. 13. p. 13. seq.* nachgelesen zu werden verdient. — Selbst das Corpus Evangelicorum hat dieses beym Moser p. 524. wohl eingesehen; „Man wol„le die Präsumtion für die Reichsgerich-

„te gerne gelten lassen; daß Sie aber nicht „infallibel seyen, liege durch die viele Re„formationen, Visitationen und andere Anwei„sungen vor Augen." Und in einem dasigen Schreiben (das. p. 526.) an Kurmainz von 1727. heißt es: „Niemand werde behaup„ten, daß das Kammergericht infallibel „sey, die Reichsstände wären sonst unglücklich, „wenn ihre edelsten Iura von dessen willkühr„lichem Verfahren dependirten, daß auf keine „Weise davon Rechenschaft begehrt werden, „und wenn Sie contra leges Imperii sich gra„virt zu achten große Ursache hätten, Sie „nicht an Kaiser und Reich rekurriren dörften. S. Böhmer *de grauamine commun.* §. 7 — 9. 16. Pütters Patriotische Abbildung des Reichsjustitzwesens §. 255. und 258. Moser a. a. O. p. 533. und 539. *seq.* J. V. A. §. 13.

e) Daselbst p. 537 *seq.* Westph. Fried. Art. 5. §. 56. Strubens Nebenst. *III.* Th. 12. Abh. §. 5. Wahlkap. Art. 2. §. 5.

§. 17. Schon im Westph. Frieden Art. *V.* §. 56. werden deswegen derley in die Gesetzgebung einschlagende Fälle an den Reichstag verwiesen: wenn 1) über den Verstand eines Reichsgesetzes Zweifel entstehet, oder 2.) in Religions- und davon abhangenden politischen Sachen, wenn, nach beschehener Adjunction der Senate, auch in dem vollen Rath alle Katholische auf eine, und alle Protestanten auf die andere Seite treten, mithin *Paria in Religione* entstehen.

§. 18.

§. 18. K. G. O. *P.* 1. *tit.* 50. §. 5. zeigt noch einen dritten Fall an, der die Rekurse näher zu begründen scheinet: „Wo ein „Reichsstand (heißt es) einigen Mangel „oder Beschwerde hätte, daß ihm ungebührlich vom Kammergericht begegnet „wäre, soll er diese den jährlichen Kommissarien und Visitatoren zu erkennen geben, die „Befehl haben, gebührliches Einsehen und „Reformation zu thun.

Weil diese Stelle aus dem K. A. von 1530. §. 94. in die Kammergerichtsordnung gekommen; so kann darinn von bloßen Justizsachen die Rede nicht seyn; denn erst in dem K. A. von 1532. Art. 3. §. 16. 17. ist die Syndikatsklage, und in der K. G. O. von 1555. *III.* Th. Tit. 53. §. 1. die Revision (wenn sich jemand über unrechtmäßig Urtheil zu beschweren hätte) zugelassen worden. Unmöglich kann daher schon in jenem von 1530. gegen bloße Privatbeschwerden der Rekurs an die Visitation erlaubt gewesen seyn. Er ist also nur von Realmängeln, von gemeinen Beschwerden zu verstehen, daß jeder diese bey der Visitation anzeigen könne, die darinn Einsehen und Reformation thun solle. S. die Originalbriefe 1. Th. *p.* 329. *seq.*

Eine Gewalt, die in einem Reichsgesetze der Visitation ertheilet worden, muß in Er-

mangelung dieser Kaiser und Reich um so mehr zustehen. Wird also einem Reichsstande vom Kammergericht ungebührlich begegnet, äussert sich dabey ein Realmangel, eine gemeine Beschwerde; so muß ihm freystehen, an die Visitation, oder, wenn diese nicht vorhanden, an den Reichstag, von dem Jene den Befehl hat, zu recurriren.

§. 19. Die Rekursactus, welche, nebst der stillschweigenden Einwilligung des Gesetzgebers, dem Reichsherkommen seine Richtung geben, concentriren sich alle dahin, daß es keine privat-, sondern gemeine Beschwerden oder Realmängel seyn müssen, wenn sie von Kaiser und Reich den Beyfall erhalten sollen. Denn in dem Kommißionsdekret von 1715. erklären Kaiserliche Majestät: „daß, wenn Ihnen erhebliche (an den „Reichstag, als einen zu öffentlichen Geschäften gewidmeten Ort gehörige) Beschwerden gegen die Reichsgerichte, „oder deren Glieder mit rechtem Grund „angebracht würden, Sie den Reichsständen darunter keine Ziel, Maaß oder „Inhalt zu geben gemeynet seyn; Sie „würden nicht ermangeln, befindenden Dingen nach das gehörige (wenn sie dahin geeignet sind) allergnädigst zu verfügen. Neuste Samml. der R. A. a. a. O. p. 335.

Das

Das nemliche erklärte Kaiser Karl *VI.* bey Gelegenheit der oben (§. 7.) bemerkten Hanauischen Rekurssache, den 24. May 1739. in einem Rescript an die Kaiserliche Kommißion: „Der Kaiser verlangte den Rekur„sen an den Reichstag in denen dazu qua„lificirten Fällen nicht das mindeste in „den Weg zu legen. Moser von Reichstagsgeschäften *p.* 517.

Jeder Rekurrent macht deßwegen die ihm zugefügte Beschwerde allemal zu einem Realjustizmangel, zu einer in sich oder in ihren Folgen gemeinen Beschwerde. Auf die letzte gründen sich die meisten Rekurse, wenn sie z. B. glauben, daß gegen die Wahlkapitulation Art. 1. §. 9. ihren kundbaren, (dieses, nicht streitig müssen sie seyn) Ständischen Rechten, Privilegien und Freyheiten sey zuwider gehandelt, und dadurch in der Folge (weil das *beneficium ordinis* einen jeden treffen kann) eine allen Reichsständen gemeine Beschwerde sey zugefügt worden; wenn die Reichsgerichte *in judicando* ganz neue Grundsätze, eine neue Verfahrungsart annehmen, die nur von der gesetzgebenden Macht herrühren können; wenn Sie also sich einer ihnen nicht gebührenden Gesetzgebung in einem besondern Fall sich anmassen, der nachher auch andere treffen kann, und dieses deßwegen für eine der Kon-

sequenz halber unleidliche, den Rekurswohl begründende gemeine Beschwerde zu halten ist. J. V. A. §. 84.

Nur kömmt es in der Anwendung darauf an, ob sie es, wie es die wenigsten sind, auch wirklich seyen? Denn nur diese haben bisher auf dem Reichstage Beifall erhalten. §. 7. 8. 9. S. Moser von Reichstagsgeschäften *p.* 491. 509. *seq.*

§. 20. Zu einer gemeinen Beschwerde ist aber nicht immer nöthig, daß alle Reichsstände davon einen Nachtheil zu besorgen haben; Sie können auch nur eine gewisse Klaß der Stände und deren gemeinsame Rechte betreffen, denen die jetzt nur einen betreffende Reichsgerichtliche Erkenntniß in der Folge nachtheilig seyn kann, die sie also der besorglichen Konsequenz halber für eine ihnen allen gemeine Beschwerde halten. Moser a. a. O. *p.* 539. Böhmer *de Grav. communi* §. 5. 10. 12.

§. 21. Bey den meisten Rekursen sind es aber in der That bloße Justitzsachen, wo es nur auf *pro* und *contra* zu disputirende Rechtsfragen ankömmt, und wo oft nicht einmal eine Privat- vielweniger gemeine Beschwerde vorhanden ist. Schon in der Wahlkapitulation Kaisers Karl *VII.* Art. 17. §. 3. haben daher die Kurfürsten die Nothwendigkeit eingesehen, denenselben Maaß und

Ziel

Ziel zu seßen. — — Weil die Wiedereinführung der jährlichen Visitationen das einzige Mittel war, den Rekursen in bloßen Justizsachen den Vorwand zu benehmen, wenn dadurch denen sich beschwert findenden Parthien der Weg eröfnet würde, ihre Revisionen fortzuseßen; so haben Kaiser Karl *VII.* und Franz *I.* in Gefolg ihrer Wahlkapitulationen diese Wiedereinführung ungemein beeifert, und Seine jezt regierende Kaiserliche Majestät brachten endlich die getrennte lezte extraordinäre Visitation zu Stande.

§. 22. Weil aber einestheils kaum zu hoffen ist, daß die ordinäre Visitationen wieder in Gang kommen werden, anderntheils die lezte extraordinäre, Leider! zu erkennen gegeben hat, wie hart auch bey einer künftigen Visitation, wenn wieder eine zu Stand kommen sollte, die wirkliche Vornahm der Revisionen halten werde; mithin die Parthien derselben so gut als verlustiget sind; so wird wohl bey Zeiten auf ein anderes surrogirtes Rechtsmittel zu denken seyn, wie in Ermangelung der jährlichen Visitationen denen durch kammergerichtliche Urteln sich beschwert achtenden Parthien zu helfen sey.

§. 23. Das Zweckmäßigste wäre ohnstreitig, wenn auf dem Reichstage eine abwechselnde *Deputatio perpetua ad punctum Justitiæ* in Gleichheit der Religion aus allen Reichs-*Collegiis*,

nach denen ſchon vorhandenen Viſitationsklaſſen, niedergeſetzt würde.

Etwas ähnliches findet ſich hievon

a) in dem R. A. von 1512. *II* Th. §. 8., nach welchem acht aus den Ständen erwählte Reichsräthe die Parthien und Händel, ſo ſich im Reich zutragen, mit dem Kaiſer gütlich und freundlich ſollen niederlegen helfen. Desgleichen

b) im R. A. von 1524. §. 23., in dem einige aus dem Mittel der Reichsſtände verordnet waren: „Die zwiſchen den klagenden „Partheyen auf dem Reichstage die „Gütlichkeit handlen, oder wo die nicht „Statt haben möchte, alsdann alle *acta* und „fürgebrachte Beſchwerung derſelben Partheyen „beſichtigen und dem Reichsregiment a) da„von Relation thun: welches in dieſen Sa„chen die Partheyen ihrer Irrung, mit „ſamt den jezt berührten, die ſolche Hand„lung beſichtigt, entſcheiden ſollen.“ — Dieſes war ein wirkliches Reviſionsgericht an der oberſten Reichsſtelle, welches die Parthien gütlich, oder rechtlich aus einander ſetzen ſollte. b)

a) Erſt nachher ſind die Reviſionen, als ein beſtändiges Rechtsmittel gegen die Kammergerichtlichen Erkenntniſſe, in der R. G. O. von 1555 *III*. Th. Tit. 53. §. 1., ſo wie ſchon in dem R. A. von 1532. Art. 3. §. 16. 17. die Syndicatsklage zugelaſſen und beyde an die jährliche Viſitationen verwieſen worden.

b)

b) Hieraus erklärt sich nun auch die unten §. 26. vorkommende Stelle der R. G. O. 1. Th. Tit. 19 §. 4. daß die Prokuratoren zu gütlichen, oder gerichtlichen Handlungen auf Reichstägen, das ist bey diesen Revisionsgerichten sich als Richter gegen das Kammergericht nicht sollen gebrauchen lassen.

So ein ausserordentliches Revisionsgericht, welches aus sechs unpartheyischen Reichsfürsten bestehen sollte, ist ebenfalls

c) in dem Passauischen Vertrage von 1552. dem Landgrafen Philipp von Hessenkassel gegen die während seiner Gefangenschaft ausgesprochene Nassauische Urteln, mit Suspendirung deren Execution, aus dem Reichstage zugelassen worden. Vielleicht gehört es auch

d) hieher, was Moser in seinen Reichstagsgeschäften *p.* 571. und 580. *seqq.* aus ungedruckten Reichstagshandlungen von einem 1535. 1541. und 1594. auf dem Reichstage in Privat-Parthiesachen üblich gewesenen besondern Supplicationsrath anführet.

§. 24. Eine solche *Deputatio perpetua ad punctum Justitiae*, wenn alle Rekurse bey dieser angebracht würden, hätte den vielfachen Nutzen, daß selbige

Erstens, (wenn sich äussert, daß es wirkliche, an den Reichstag gehörige Staatssachen, daß es gemeine Beschwerden, Realmängel, und derentwegen nöthige Justizverbes-

nach denen ſchon vorhandenen Viſitationsklaſſen, niedergeſetzt würde.

Etwas ähnliches findet ſich hievon

a) in dem R. A. von 1512. *II* Th. §. 8., nach welchem acht aus den Ständen erwählte Reichsräthe die Parthien und Händel, ſo ſich im Reich zutragen, mit dem Kaiſer gütlich und freundlich ſollen niederlegen helfen. Desgleichen

b) im R. A. von 1524. §. 23., in dem einige aus dem Mittel der Reichsſtände verordnet waren: „Die zwiſchen den klagenden „Partheyen auf dem Reichstage die „Gütlichkeit handlen, oder wo die nicht „Statt haben möchte, alsdann alle *acta* und „fürgebrachte Beſchwerung derſelben Partheyen „beſichtigen und dem Reichsregiment a) da„von Relation thun: welches in dieſen Sa„chen die Partheyen ihrer Irrung, mit „ſamt den jezt berührten, die ſolche Hand„lung beſichtigt, entſcheiden ſollen.“ — Dieſes war ein wirkliches Reviſionsgericht an der oberſten Reichsſtelle, welches die Parthien gütlich, oder rechtlich aus einander ſetzen ſollte. b)

a) Erſt nachher ſind die Reviſionen, als ein beſtändiges Rechtsmittel gegen die Kammergerichtlichen Erkenntniſſe, in der R. G. O. von 1555 *III*. Th. Tit. 53. §. 1., ſo wie ſchon in dem R. A. von 1532. Art. 3. §. 16. 17. die Syndicatsklage zugelaſſen und beyde an die jährliche Viſitationen verwieſen worden.

b)

b) Hieraus erklärt sich nun auch die unten §. 26. vorkommende Stelle der R. G. O. 1. Th. Tit. 19 §. 4. daß die Prokuratoren zu gütlichen, oder gerichtlichen Handlungen auf Reichstägen, das ist bey diesen Revisionsgerichten sich als Richter gegen das Kammergericht nicht sollen gebrauchen lassen.

So ein ausserordentliches Revisionsgericht, welches aus sechs unpartheyischen Reichsfürsten bestehen sollte, ist ebenfalls

c) in dem Passauischen Vertrage von 1552. dem Landgrafen Philipp von Hessenkassel gegen die während seiner Gefangenschaft ausgesprochene Nassauische Urteln, mit Suspendirung deren Execution, aus dem Reichstage zugelassen worden. Vielleicht gehört es auch

d) hieher, was Moser in seinen Reichstagsgeschäften *p.* 571. und 580. *seqq.* aus ungedruckten Reichstagshandlungen von einem 1535. 1541. und 1594. auf dem Reichstage in Privat-Parthiesachen üblich gewesenen besondern Supplicationsrath anführet.

§. 24. Eine solche *Deputatio perpetua ad punctum Justitiae*, wenn alle Rekurse bey dieser angebracht würden, hätte den vielfachen Nutzen, daß selbige

Erstens, (wenn sich äussert, daß es wirkliche, an den Reichstag gehörige Staatssachen, daß es gemeine Beschwerden, Realmängel, und derentwegen nöthige Justizverbes-

Digitized by Google

verbeſſerungen betrift) zur geſetzmäßigen Verfügung dahin mit Bericht und Gutachten mit einsweiliger Inhibition weweiſen, a) die eigentliche Juſtitzſachen hingegen

Zweitens, nach abgeforderten Akten und Entſcheidungsgründen, b) mit Beobachtung der deshalb ſchon vorhandenen Reichsgeſetzen, *in Reviſorio* ſelbſt entſcheiden könnte.

a) Wirkliche gemeine Beſchwerden, Realmängel und Geſetzübertrettungen müſſen als Staatsſachen, immer nur Gegenſtände der Reichsverſammlung bleiben. S. Strubens Nebenſt. *III.* Th. 12. Abh. §. 5. *p.* 26. Dabey verſteht ſich denn auch von ſelbſten, daß, wenn dieſe bey Reichsgerichtlichen Erkenntniſſen ſich äuſſern, ſelbige alsdann nicht exequirt werden dürfen; ſondern dieſe Rekurſe, wenigſtens bis zu näherer Unterſuchung den effectum ſuſpenſivum haben müſſen. Moſer von Reichstagsgeſchäften *p.* 555. *ſeq.*

b) Werden auf die Weiſe auch die Rekurſe in Juſtitzſachen an die Reichsdeputation verwieſen; ſo hören die bisherige Fragen auf:

Ob von Kammergericht vorher ein Bericht einzuziehen? Ob der Gegentheil zu vernehmen? Ob die Rekurſe einen effectum ſuſpenſivum haben?

Denn weil ſie die Natur der Reviſionen haben, muß alles dabey angewendet werden, was bey dieſen ſchon geſetzmäßig iſt.

Dieſe Reichsdeputation könnte alsdenn auch

Dritten[s]

Drittens das Kammergericht (wenn ihr die Justizmängel und die Mittel, wie ihnen abzuhelfen, pflichtmäßig angezeigt würden) von Haus aus visitiren, die noch ruckständige *Dubia Cameralia* entscheiden, viele den Prozeß verkürzende gemeine Bescheide genehmigen, ohne daß derentwegen die Misbräuche des J. V. A. §. 14. zu besorgen wären; Sie könnte auf die Monita der Kameralen die Justiz verbesseren, die in der Stille angezeigte Personal- und Realmängel abschaffen, und durch schickliche Verordnungen allen künftigen zuvor kommen. Das Kammergericht wär' sich nicht mehr selbst überlassen, es wäre in der beständigen Oberaufsicht Kaisers und Reichs; alle Klagen, selbst die Rekurse würden bald aufhören, oder (wie bey den Revisionen wahrzunehmen gewesen, so bald nur bey letzter Visitation dazu Hofnung war) gewiß nicht mehr so häufig seyn; das Gericht würde in seinem Glanz und Ansehen erhalten, wie es besonders zur Zeit der jährlichen Visitationen gewesen; denn alle würden sich bemühen, ihren Amtspflichten treulich nachzukommen, zu gegründeten Beschwerden keinen Anlaß zu geben. Bey den leicht anzubringenden Verbesserungen würde die Justiz bald einen viel geschwindern Gang nehmen; die Kameralen würden sich beeifern, sich in die Hände zu arbeiten, keiner würde auf den andern mit Verachtung herabsehen; die Subalternen würden den Gerichtspersonen

personen desto mehr Respect bezeigen, und diese jenen, wenn sie dem Gericht doch auch keine Unehre machen, mit Bescheidenheit begegnen; die pflichtmäßige Subordination würde nie in einen Dispotismus ausarten. — O! welche goldene, welche gesegnete und vergnügte Zeiten würden wir alsdenn genieſſen.

Nunquam floruiſſe magis Camerale Iudicium & auctoritate maiori fuiſſe, quam cum viſitationes eſſent frequentiores, creditur. (*Nunquam florebit magis, quam ſi in comitiis Deputationes perpetuæ ad punctum Iuſtitiæ ejusdem auctoritati invigilabunt.*) *Solatium erit inſigne Conſcientiæ, ſi quis recte factorum teſtimonium habeat ab iis, quibus officii ratio reddi debet. Et ſi contingat eſſe delegatos viros eximios, rerum cameralium imprimis peritos, ea prudentia & voluntate, ut publicæ rei in adminiſtratione Iuſtitiæ proſpiciatur, virique de ea bene meriti condigne habeantur; O felicem tunc & exoptatam Deputationem! de Ludolf Comment. ſyſt. in examine locorum, ubi ſtyli cameralis fit mentio ad Tit. 79. n. 10. obſ. ult. p. 312.* (456.)

§. 25.

§. 25. Wohin verirr' ich mich aber? Ich geh' tiefer in die Rekursmaterie, als es hier zweckdienlich ist. Ich wollte nur die Frage untersuchen: Ob es mit den Pflichten eines Prokurators vereinbarlich sey, sich in Rekursen an den Reichstag gebrauchen zu lassen? —— Also wieder zur Sache?

§. 26. Nur zwey Fälle sind möglich. Entweder ist es in den Gesetzen unverhotten. —— So entscheidet sich die Frage von selbsten; keinem Prokurator kann es alsdenn zum Vorwurfe einer Pflichtvergessenheit gereichen, wenn er sich zu Ausarbeitungen an den Reichstag in dahin gehörigen Staatssachen gebrauchen läßt.

Oder es sind deshalb verbietende Gesetze vorhanden. — Hat es damit seine Richtigkeit; so entstehen die weitere Fragen: Ist darinn eine Strafe, und welche darauf gesetzt? oder ist diese dem Ermessen des Richters überlassen?

§. 27. b) Lorsbach bezieht sich in seiner Kontumacialanzeige

1) auf

b) In dem Original sind zwey §§. 26. und zwei §§. 34. In dem Regenspurger Nachdruck wurde solches geändert. Ich behalte aber die Ordnung des Originals um der in dieser Schrift selbst, als in den folgenden vorkommenden Beziehungen willen, bei.

1) auf das Konc. der R. G. O. I. Th. Tit. 85. §. 1., nach welchem die Kameralen schwören müssen:

> Kaiserlicher Majestät und des Reichs Jurisdiction treulich zu erhalten, dawider nichts zu thun, noch zu rathen.

Und das vierte Fragstück (§. 67.) zielt

2) auf die R. G. O. I. Th. Tit. 19. §. 4., nach welcher die Prokuratoren in Reichssachen und auf Reichstägen von keinem Vollmacht annehmen, noch sich zu Reichs- und andern Tägen in gütlichen, oder gerichtlichen Handlungen sollen gebrauchen lassen.

§. 27. Beyde Gesetze sind nicht Pönal, und sie stellen eben so wenig deshalb eine Strafe zu oberstrichterlichem Ermessen. — Das erste Gesetz ist durch die häufigen Rekurse an den Römischen Hof in blos weltlichen Sachen veranlaßet, und die Kameralen sind deswegen darauf verpflichtet worden, die Päbstlichen Eingriffe in die Kaiserliche Gerichtbarkeit nicht zuzulassen, vielweniger sie zu rathen, oder sich selbst dazu gebrauchen zu lassen. (§. 49.) Gegen diese sind allerdings Kaiserliche Pönaledicte und Strafgesetze vorhanden. a) (p. 36. seq.) Das ist aber hier der Fall nicht.

a) S. Ludolfs *Append. II. in Comment. system.*

§. 28.

§. 28. In dem so eben (§. 26.) angeführten Eideszusatze ist den Parthien, oder ihren Anwälden nicht verwehret, declinatorische Einreden vorzubringen, wenn die Jurisdiction des Kammergerichts in dies- oder jenem Fall nicht gegründet ist, wenn Selbiges die gesetzmäßige Grenzen seiner Gerichtsbarkeit überschreitet, wenn in dazu nicht geeigneten Fällen und bey Ermangelung eines Spolii die Austräge vorbeygegangen, wenn in Sachen der Unterthanen gegen ihre Herren ohne Schreiben um Bericht Mandate erkannt werden. (§. 21. *seq.*)

Dagegen ist in der K. G. O. II. Th. Tit. 25. §. 3. in dem J. R. A. §. 37. 105. im Westph. Frieden Art. V. §. 56. im J. V. A. §. 9. 10. 16. in der Wahlkapit. Art. 18. 19. §. 3. 4. und im Visitat. Schluß vom 1. Febr. 1769. sich zu beschweren und Einreden vorzubringen, ausdrücklich zugelassen. S. die bekannte Originalbriefe 1. Th. p. 234.

Denn dazu darf es nicht kommen, daß die Prokuratoren sich auf die Gesetze nicht laut mehr sollen beziehen, und aus diesen keine Rechtssprache mehr führen dörfen.

§. 29. Den heutigen Nichtgebrauch, die Nichtexistenz des zweyten Gesetzes (§. 26.) hingegen, glaube in den §§. 59. — 62. und 69., auf die ich mich lediglich beziehe, so deut-

lich erwieſen zu haben, daß dieſes, hof ich, mir zu keinem Vorwurf einer ſträflichen Pflichtvergeſſenheit mehr gereichen wird.

§. 30. Daß aber den Prokuratoren unverbotten ſey, in denen ihrer Eigenſchaft nach an den Reichstag gehörigen Rekursſachen ſich gebrauchen zu laſſen, darinn kömmt ihnen die Analogie anderer Geſetze deutlich zu Statten: denn nach dem Viſitationsſchluß vom 23. November c)

> ſollen die Advokaten und Prokuratoren künftig denen Partheyen mit Verfertigung und Unterſchreibung deren an den hohen Konſeß gerichteten Memorialien, und betreffen Reviſions- oder andere Sachen, ohnbedenklich an Handen gehen.

In dem fernern Viſitationsſchluſſe vom 21. Junius 1769. wird dieſes dahin wiederholet:

> daß ihnen ohnbenommen ſeyn ſolle, nach der bey Kurmainz interponirten Reviſion, ſelbige in der Audienz zu introduciren, und alle weitere Nothdurft ihrem Amt gemäß zu beſorgen, worinn ſie auf keinerley Weiſe ihren Partheyen entſtehen ſollen.

S. des

c) Das Jahr 1767. wird aus Verſehen auſſengelaſſen ſeyn.

S. des Herrn Assessor von Balemann Samml. der Visitationsschlüsse *p.* 13. 31. und 343.

§. 31. Gegen diesen letzten Visitationsschluß hat zwar das Kammergericht den 8. November 1769. eine Vorstellung übergeben. Die Originalbriefe im 1. Th. *p.* 289. *seq.* bemerken aber, daß Ihm selbige zur Abänderung wieder zurück geschickt worden, und daß sie seit dem nicht wieder zu den Visitationsakten gekommen sey. Wie also bey diesem Abgange die Materie nicht von neuem zur Proposition gelangen konnte; so ist besagter Visitationsschluß auch so wenig wieder aufgehoben worden, als gesagt werden kann, daß selbiger mit stillschweigender Bewilligung des Kongresses nicht zum Vollzug gekommen und mit dessen ganz gutem Willen es bey dem vorigen Gebrauch und Herkommen, sich bey Revisionen der Notarien zu bedienen, geblieben sey. —— Nichts weniger als dieses, vielmehr das Gegentheil läßt sich daraus schliessen; denn ein Gesetz behält so lang seine verbindliche Kraft, als es nicht wieder aufgehoben ist; eine stillschweigende Aufhebung läßt sich aber so leicht und bey der zurückgegebenen Vorstellung des hohen *Collegii*, gegen den Visitationsschluß hier noch weniger vermuthen. Der Befolgung der Visitationsdekrete kann aber nach dem J. V. A. §. 2. unter dem Scheine eines vermeinten Herkommens sich keineswegs entzogen wer-

den. — Noch weniger kann dieses, daß die Prokuratoren sich der zugelassenen Erlaubniß, die Revisionen selbst einzuführen, nicht bedienet haben, die Visitationsverordnung wieder aufheben, oder sie unverbindlich machen.

Eben so wenig, als die, (wegen Nehmung der Producten und Beylagen von der Kanzley, und der, in Gemäßheit des eigenen Erbietens der Prokuratoren, statt jener endlich *provisorie* verordneten Kollationirung,) in Gefolg deutlicher Gesetze, 1702. 1713. 1731. 1768. 1782. und 1783. publicirte gemeine Bescheide und *respective* Visitationsschlüsse für wieder aufgehoben zu halten sind; weil die Prokuratoren sich einfallen liessen, dagegen am Kammergericht, bey der Visitation Vorstellungen zu übergeben, und wider jene, wegen der Kollationirgebühren blos provisorische Verfügung des Kammergerichts an alle Reichsstände einen gemeinsamen Bericht zu erlassen, mithin *effective* einen Rekurs an den Reichstag zu ergreifen; weil jene Vorstellung ohne Schuld der Kanzley unresolvirt blieben, und weil es ihr an Mitteln fehlte, die Gesetze in Vollzug zu bringen. — — Eine Behauptung, die wenn sie Eingang finden sollte, die heilsamste Verordnungen, so bald sie den Prokuratoren nicht anständig wären, vereitelt könnte! — — Und doch wird dieser paradoxe Satz in einer ganz neuen Schrift:

Ob

Ob die Kanzley des Kammergerichts berechtiget sey, die seit einiger Zeit verlangte Kollationirgebühren von den klagenden Partheyen zu fodern? erörtert von D. August Ferdinand Hurlebusch Braunschweig 1783.

deren eigentlicher Verfasser leicht kennbar ist, p. 110. 113. 115. — 117. 127. *seq.* behauptet. a)

a) Diese Schrift ist ein Muster der beleidigendsten Gesetzverdrehungen, voll ungegründeter, dem Kammergericht gemachter Vorwürfe, die ich zur Ehre dieser höchsten Justitzstelle gewiß nicht unwiderlegt lassen werde. Indessen hab' ich dieser, meinen Freymüthigen Gedanken über die Taxierungen entgegen gesetzten Schrift p. 128. doch ein schönes Allegatum aus des Krebs *Quinquertio Camerali* p. 336. zu verdanken, welches, ohne an den sehr gewagten Anmerkungen des Verfassers Theil zu nehmen, gegen den in dem eilften Fragstück mir gemachten Vorwurf wegen der geäusserten Salzburgschen Besorgnisse (daß bey Erkennung des Mandats gewisse Rucksichten und Verbindungen eingeflossen seyn möchten) zu meiner weitern Vertheidigung ad §§. 27. — 31. ad p. 46. seq. & §§. 75. — 78. überaus nützlich ist; denn hatte selbst einer der ruhmwürdigsten, gröstenund gelehrtesten damaligen Beysitzer dieses höchsten Gerichts kein Bedenken, in einer öffentlichen Druckschrift zu sagen, daß in einer Causa Plani „die meiste Stimmen aus son-

„derbarem Respect und Privatbewegnissen, gegen die im Vortrag gewesene prätendirte eigene Befugniß des Kammergerichts, für Kurmainz ausgefallen seyen;“ so gerecht diese Majora waren; so wird jene Anführung der Salzburgischen Besorgnisse, die ich nicht einmal für ganz gegründet hielt, noch viel weniger für eine, die Ehre und das Ansehen des Kammergerichts beleidigende sträfliche Aeusserung in einem Fall können aufgenommen werden, wo das Mandat mit Verschweigung der Wahrheit ohne Schreiben um Bericht gleichwohl offenbar ist erschlichen worden.

§. 32. Ueberall vertheidigen die Advokaten ihre Parthien durch alle Instanzen. — — Am Reichshofrath hören die Agenten nicht auf, denen zu dienen, die gegen beschwerliche Urteln das Supplikationsmittel zur Hand nehmen, ohne daß dieses für dem, dasiger höchsten Gerichtsstelle schuldigen Respect zuwider gehalten wird; denn obschon dieses Rechtsmittel, da bey eben dem Gericht angestellt wird, wie es am Kammergericht noch viel besser geschehen könnte, wenn die Revisionen in einen andern Senat gebracht würden; so ist es an sich einerley; denn die Revidenten sagen da, wie hier, das Gericht hätte übel gesprochen, und sie bitten, die vorige Urtel wieder aufzuheben. Im Grunde ist es fast noch ärger, wenn ich einem Richter dieses ins Gesicht sage, als wenn ich es bey einer höhern Justizstelle sage und begehre. — — Und doch wird jenes

am

am Reichshofrath nicht für Respectswidrig gehalten. Am Kammergericht ist also hierinn *par, imo potior ratio*; ich weis wenigstens keine gründliche Ursache einer Disparität.

§. 33. In ältern Protokollen findt man auch Spuren, daß die dasige Prokuratoren die Revisionen unbedenklich eingeführt haben. Sie mögen nachher dieser Auflage vermuthlich selbst nicht gerne sich mehr unterzogen haben, um sich damit nicht unwerth zu machen; weil vor diesem die Revisionen dem Kammergericht äusserst verhaßt waren, und Dieses deswegen noch bey dem Jüngern Reichsabschiede auf dessen gänzliche Abschaffung sehr eifrig antrug. a)

Die Kameralisten hielten dafür, die Revisionen vertrügen sich so wenig mit dem diesem höchsten Gericht schuldigen Respect, daß die Kameralpersonen sie nicht einmal in ihren eigenen Sachen begehren dörften; und wie immer eine Irrlehre die andere hervorbringt; so dehnten Sie dieses so weit aus, daß auch andere, die es mit Kameralen zu thun hätten (weil die Rechte der streitenden Theile gleich seyn müßten) dieses Rechtsmittels sich nicht bedienen könnten. Kein Wunder also, wenn man auch anfieng zu glauben, die Prokuratoren dörfen in Revisionssachen sich gar nicht gebrauchen lassen.

a) Neurodes Erläut. des J. R. A. p. 497. seq. 502. seq. Mosers Justiz v. II. Th. p. 702. Derselbe ad Capitulat. Caroli VII. III. Th. p. 189. seq.

§. 34. Nachdem es aber jetzt in der Wahlkapitulation Art. 17. §. 2. ausgemacht:

daß das *beneficium revisionis et supplicationis*, wider Reichsgerichtliche Erkenntnisse und so gar die eigene, auf des Reichshofraths Gutachten publicirte Kaiserliche Resolutionen für odiös und unzulässig nicht sollen gehalten und wenn die *formalia* ihre Richtigkeit haben, Niemand sollen versagt- und schwer gemacht werden.

und in dessen Gemäßheit nun auch in dem Visitationsschluß vom 9. Sept. 1774. entschieden ist:

daß den Kammergerichtspersonen in ihren eigenen Rechtssachen das ohnehin nicht als odiös anzusehende gesetzliche *Remedium revisionis* in keine Wege zu erschweren sey;

So ist es nun ausser allem Zweifel, daß die Prokuratoren nicht nur in ihren eigenen Sachen Revision suchen können, sondern es bleibt auch keine Ursache übrig, warum Sie, wie die Reichshofrathsagenten, (§. 32. 35.) nach vorbesagten, nicht wieder aufgehobenen, mithin

hin allerdings noch bestehenden Visitations-schlüssen (§. 30.) in den Revisionssachen ihrer Parthien, wenn Sie wollen, sich *consulendo*, *advocando*, oder sonst nicht sollen dörfen gebrauchen lassen. Man sieht es den Recessen und schriftlichen Handlungen der Revisionsnotarien oft deutlich genug an, daß es heimlich ohnedies geschieht; und warum sollen jene ihre Parthien, wo diese ihre Dienste oft am Meisten nöthig haben, noch am Ende hilflos lassen, ihnen die von ihren Sachen habende Rechtskenntnisse entziehen, und Sie den ungeschickten Notarien Preiß geben?

§. 35. Eben diese Beschaffenheit hat es also bey denen, in Ermangelung der Revisionen, an den Reichstag ergriffenen Rekursen; denn so verhaßt sie wegen der häufigen Misbräuche vor diesem den Reichsgerichten und dem Kaiserlichen Hofe waren, wenn Sie in Justizsachen ergriffen (§. 5. 15. 21.) und die bloße Anzeigen derselben zuweilen geahndet wurden; so sind nun hierinn gelindere Grundsätze angenommen, nachdem die Zuläßigkeit derselben durch die Analogie der Gesetze, (§. 17. *seq.*) durch das Reichsherkommen, (§. 6—10. 13.) durch eigene Anerkenntnisse der Reichsgerichte (§. 12.) in gewissen Fällen sich näher bestimmt hat, wenn bey Oberstrichterlichen Erkenntnissen gemeine Beschwerden, wenn Gesetzübertretungen, und Realmängel

gegen ein Reichsgericht, oder dessen Glieder sich äussern, die als Staatssachen ihrer Eigenschaft nach an die Reichsgesetzstelle zur dasigen Remedur gehören. (§. 16. 18. *seq.*) Moser von Reichstagsgeschäften *p.* 522. und 549. Jüngster Reichsschluß §. 9.

§. 36. Sind Rekurse zu einem dieser Fälle wirklich geeignet; sind Prokuratoren bey einem Realmangel selbst mit betheiliget; so ist kein Grund, keine vernünftige Ursache zu erdenken, warum (da sie sogar bey den Visitationen dazu verpflichtet werden, die ihnen bewußte Gesetzübertretungen und Realmängel anzuzeigen) warum sie, sag' ich, in Ermanglung jener, dieses nicht auch am Reichstage thun, oder darinn die Feder sollen führen können, wenn Reichsstände derley in Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gegen ihre Anwälde sich geäusserte Realmängel Kaiser und Reich zur gesetzmäßigen Reformation anzeigen.

§. 37. Das ist jetzt hier der Fall: Seine Hochfürstliche Gnaden zu Salzburg haben die von dem Herrn Kammerrichter (weil ich die Fürstlichen Befehle Pflichtmäßig ausgerichtet) mir bezeigte Mishandlungen der Reichsversammlung als einen Realmangel angezeigt; Sie haben gegen dessen unverdiente Vorwürfe, Verunglimpf- und Bedrohungen mich zu Kaiserlicher Majestät und des Reichs Schutz empfohlen. Ich bin also dabey interessi-

tereßiret, daß diese mir angedeihen - daß ich gegen dessen nicht aufhörende Anfeindungen sicher gestellt werden möge. (§. 52. *seq.*)

War es mir also zu verdenken? Verdien' ich deswegen Inquisitionsmäßige Vorwürfe, wenn ich in denen für Salzburg und die Gräfin Karoline gegen den Herrn Grafen von Spaur verfertigten, in dem ersten Fragstücke bemerkten Rekursschriften und deren Vertheidigung, meine eigene zugleich mit geführt habe? — Ich hoffe es nicht. Die Analogie des Jüngsten Reichsschlusses §. 9. läßt mich vielmehr das Gegentheil von der Gesetzmäßigkeit dieses höchsten Gerichts, in dem unterthänigst-vollesten Vertrauen auf meine gerechte Sache, ganz zuversichtlich erwarten.

§. 38. Zuletzt muß ich noch in wiederholte Erinnerung bringen, daß bey dem Rekurs, in dem ich für die Gräfin Karoline die Wirklich- und Giltigkeit ihrer Ehe vertheidigte, von einer kammergerichtlichen Erkenntniß gar nicht einmal die Frage gewesen. — — — Die Gräfin hat zwar dem Salzburgischen Rekurs aus der oben (*p.* 24.) angeführten Veranlassung zu adhäriren nöthig gefunden; Sie hat aber eigentlich nur gegen die ungebührliche Ziehung dieser, eine protestantische Reichsgräfin betreffenden Ehesache nach Rom, gegen die bey katholischen geistlichen Richtern nachgesuchte Kassation derselben, gegen die von

dem

dem Herrn Kammerrichter dadurch veranlaßte Uebertretung des Westphälischen Friedens Art. V. §. 48. (auf den er besonders verpflichtet ist) sich beschweret; Gegen diese allen, besonders Evangelischen Reichsständen gemeine Beschwerde hat Sie, wie in mehr ähnlichen Fällen geschehen, bey Kaiserlicher Majestät und dem Reich gesetzmäßige Hilfe gesucht. S. vertheidigte Eheverbindung §§. 91—94. 117. *seq.*

§. 39. Hab' ich darinn für Sie die Feder geführt, und ohne Pflichtverletzung führen können; denn dazu darf es nicht kommen, (ich wiederhol' es noch einmal) daß Prokuratoren auf die Reichsgrundgesetze, besonders auf den Westphälischen Frieden, der jedem Deutschen heilig seyn muß, sich nicht laut sollen beziehen, daß sie aus diesen vor Kaiser und Reich keine Rechtssprache sollen führen dörfen; —— Hab' ich dem Herrn Grafen von Spaur, von dem ich weder ein Vasall, noch Unterthan bin, vielleicht unangenehme Geschicht- und Rechtswahrheiten sagen müssen: daß nicht wohl geschehen und mit den Gesetzen von ihm nicht vereinbarlich sey, wenn Er

1) eine Ehe (von deren Wirklichkeit Er aus dem in Händen gehabten Kopulationsscheine, aus den ihm zugekommenen Nachrichten, aus dem eigenen Geständniß der Verehelichten

lichten ganz genau unterrichtet war) nichts desſtoweniger verabredet hat; wenn Er

2) auf dem Läugnen beharret iſt, obſchon davon aus dem Kirchenbuch, aus des Pfarrers gerichtlichen Auſſage noch nähere Beweiſe ſind beygebracht worden; wenn Er

3) den Pfarrer, und den Salzburgiſchen Agenten (welcher den Extract aus dem Kirchenbuch von ihm ausgewirkt und damit die Fürſtlichen Aufträge vollzogen) beyde für *falſarios* erkläret, ſie deßwegen angefeindet, mißhandelt, und bedrohet, mithin dadurch einen zur geſetzmäßigen Remedur an Kaiſer und Reich gehörigen **Realmangel** ſich zu Schulden gebracht hat; wenn Er

4) ſelbſt oder durch andere mit vorgeſchützten, nie zum Vorſchein gekommenen Gegenbeweiſen, mit den Verehelichten abgeſchreckten Briefen, mit irrigen, That- und Rechtswidrigen Zeugniſſen, mit Bedrohungen der davon Wiſſenſchaft gehabten Zeugen, zum Schaden der Kollatoren in Anſehung deren wegen dieſer Heirath erledigten Präbenden ſeines Sohnes, zum Nachtheil der damit Providirten, zum größten Unglück der Gräfin die Wahrheit zu unterdrücken geſucht hat; wenn Er

5) in dieſer ſeinen Sohn, (der als Domherr ein Salzburgiſcher Unterthan war) perſönlich allein angehenden Ehe- und Präbendſache, durch

durch dessen ungebührliche Stellvertretung, bey diesem höchsten Gericht in einem durchaus dazu nicht geeigneten Fall, mit Verschweigung der Wahrheit, ohne Schreiben um Bericht ein Mandat zu erschleichen gewußt hat; wenn Er

6) damit sowohl- als durch den von dem Pfarrer Lorsbach der Gräfin ohne Beystand unverantwortlich abgelisteten, That- und Rechtsirrigen Revers gegen den Willen der beyden Verehelichten die Ehe gesetzwidrig hat trennen, wenn Er diese sogar

7) gegen den Westphälischen Frieden Art. V. §. 48. von dem Pabst *incompetenter*, obschon die Gräfin der A. C. zugethan ist, hat wollen kassiren lassen; mithin

8) durch die dadurch veranlaßte Uebertretung eines der vornehmsten Reichsgrundgesetze, auf welches er besonders verpflichtet ist, (§. 37.) allen, besonders A. C. verwandten Reichsständen eine, nebst jenem Realmangel, (§. 36.) ebenmäßig an den Reichstag gehörige, den Rekurs dahin wohlbegründende gemeine Beschwerde zugefügt hat; So glaube mit Anführung all-dieser That- und Rechtswahrheiten nicht gefehlt zu haben. S. Beleuchtung des Lorsbachischen Betragens §§. 3 — 58. diese Vertheidigung *p.* 11. *seq.* und *p.* 21. *seq.* 65. 79. 81. 83.

Soll

Soll ich aber, weil ich aus Mitleid und Menschenpflicht dieser unglücklichen Gräfin mich angenommen, weil ich für Sie in ihrer gerechtesten Sache gegen den Herrn Grafen von Spaur am Reichstage die Feder geführt habe wo gar nicht einmal von einem Rekurs gegen eine kammergerichtliche Erkenntniß, sondern nur von der ungebührlichen Ziehung dieser eine protestantische Reichsgräfin betreffenden Ehesache nach Rom, und der damit veranlaßten Uebertretung des Westphälischen Friedens die Frage gewesen; (p. 59. 97.) Soll ich mir dadurch eine Pflichtvergessenheit, ein Inquisitionsmäßiges Betragen zu Schulden gebracht haben, welches eine Amtsentsetzung, eine Suspension, eine fiscalische Strafe, oder eine sonstige mein Amt entehrende Ahndung ohne Gesetz und Beyspiel verdiente? (p. 88—97.) — — Nein! (Es ist nicht möglich; ich habe das alles gewiß nicht verdient; ich wiederhol' es ganz zuversichtlich zum drittenmal) meine hohen Herren Richter sind alle zu gerecht dazu.

Num. III.

Kammergerichtliches Suspensionsdecret in der Haasischen Untersuchungssache vom 13. Febr. 1784.

Auf die unterm 4ten dieses von Licentiat Haas in Untersuchungssachen wider ihn

puncto

durch dessen ungebührliche Stellvertretung, bey diesem höchsten Gericht in einem durchaus dazu nicht geeigneten Fall, mit Verschweigung der Wahrheit, ohne Schreiben um Bericht ein Mandat zu erschleichen gewußt hat; wenn Er

6) damit sowohl- als durch den von dem Pfarrer Lorsbach der Gräfin ohne Beystand unverantwortlich abgelisteten, That- und Rechtsirrigen Revers gegen den Willen der beyden Verehelichten die Ehe gesetzwidrig hat trennen wenn Er diese sogar

7) gegen den Westphälischen Frieden Art. V. §. 48. von dem Pabst *incompetenter*, obschon die Gräfin der A. C. zugethan ist, hat wollen kassiren lassen; mithin

8) durch die dadurch veranlaßte Uebertretung eines der vornehmsten Reichsgrundgesetze, auf welches er besonders verpflichtet ist, (§. 37.) allen, besonders A. C. verwandten Reichsständen eine, nebst jenem Realmangel, (§. 36.) ebenmäßig an den Reichstag gehörige, den Rekurs dahin wohlbegründende gemeine Beschwerde zugefügt hat; So glaube mit Anführung all-dieser That- und Rechtswahrheiten nicht gefehlt zu haben. S. Beleuchtung des Lorsbachischen Betragens §§. 3 — 58. diese Vertheidigung *p.* 11. *seq.* und *p.* 21. *seq.* 65. 79. 81. 83.

Soll

Soll ich aber, weil ich aus Mitleid und Menschenpflicht dieser unglücklichen Gräfin mich angenommen, weil ich für Sie in ihrer gerechtesten Sache gegen den Herrn Grafen von Spaur am Reichstage die Feder geführt habe, wo gar nicht einmal von einem Rekurs gegen eine kammergerichtliche Erkenntniß, sondern nur von der ungebührlichen Ziehung dieser eine protestantische Reichsgräfin betreffenden Ehesache nach Rom, und der damit veranlaßten Uebertretung des Westphälischen Friedens die Frage gewesen; (p. 59. 97.) Soll ich mir dadurch eine Pflichtvergessenheit, ein Inquisitionsmäßiges Betragen zu Schulden gebracht haben, welches eine Amtsentsetzung, eine Suspension, eine fiscalische Strafe, oder eine sonstige mein Amt entehrende Ahndung ohne Gesetz und Beyspiel verdiente? (p. 88—97) — — Nein! (Es ist nicht möglich; ich habe das alles gewiß nicht verdient; ich wiederhol es ganz zuversichtlich zum drittenmal) meine hohen Herren Richter sind alle zu gerecht dazu.

Num. III.

Kammergerichtliches Suspensionsdecret in der Haasischen Untersuchungssache vom 13. Febr. 1784.

Auf die unterm 4ten dieses von Licentiat Haas in Untersuchungssachen wider ihn puncto

puncto schmähsüchtiger Druckschriften gegen den Herrn Kammerrichter und dieses kaiserliche Kammergericht gebethenen weiteren Prorogation auf zwey Monat, und zwar zur Vertheidigung nicht wegen verfaßter Rekursschriften, sondern der wider dieses kaiserliche Kammergericht, dessen Haupt, und Glieder in der sogenannten unter einem falschen Druckort erschienenen Nachlese, und ähnlichen anonymischen Schriften ausgestossenen Injurien hiemit verstattet.

Nachdeme aber derselbe, statt sich nunmehro anständig und standhaft zu vertheidigen, vielmehr neuerdings fernere Schriften sub rubris: Etwas und noch etwas unter der Hand drucken zu lassen, und zu verbreiten, hierinnen aber sich sowohl wider den Herrn Kammerrichter, als dieses höchste Gericht selbst einer ganz ausgelassen: nicht sachdienlichen Schreibart anderweit zu gebrauchen, auch wider ausdrücklichen scharfen Senatsverbot den Licentiat Lorsbach darinnen abermal zu verunglimpfen kein Bedenken getragen, mithin allen diesem höchsten Reichsgericht schuldigen Respekt, und Gehorsam geflissentlich ausser Augen gesetzt hat; als wird derselbe hiemit einsweilen, und bis auf weitere dieses kaiserlichen Kammergerichts Verordnung, ab officio Procuraturæ suspendirt. Decretum in Cons. pleno den 13. Febr. 1784.

Georg Matthias von Sachs,
Kais. Kammerger. Protonotarius
Consilii pleni.

Num.

Num. IV.

Gemeiner Bescheid, die Haasische Suspension betreffend, publ. 13. Febr. 1784.

Nachdeme dieses kaiserl. Kammergerichts Advocat und Procurator Licentiat Haas aus bewegenden Ursachen per decretum de hodierno ab officio Procuraturae bis auf weitere Verordnung suspendirt worden ist; als wird solches sammentlichen dieses kaiserlichen Kammergerichts Procuratoren hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, damit die ad singulas causas substituirte Anwälde einsweilen für ihn erscheinen, und die Nothdurft der Partheyen besorgen mögen. In Conf. Pleno.

Georg Matthias von Sachs, kais. Kammerger. Protonotarius Conf. pleni.

Publ. in audientia den 13. Febr. 1784.

Num. V.

Unterthänigste weitere Defension mit submisseter Bitte um gerechteste Wiederaufhebung der den 13. Febr. 1784. gegen mich verhängten Suspension ab officio Procuraturae Mein des Kaiserlichen Kammerge-

richts Advokaten und Prokuratoren, Lt. Damian Ferdinand Haas. Exhibirt den Merz 1784.

Hochwohlgebohrner Reichsfreyherr, Römisch-Kaiserl. Majestät Kammergerichts-Präsident!

Den 13. Febr. 1784. ist in öffentlicher Audienz nachstehender gemeiner Bescheid gegen mich publiciret worden:

Nachdem dieses kaiserlichen Kammergerichts Advokat und Prokurator Lt. Haas aus bewegenden Ursachen *per Decretum de hodierno ab officio Procuraturae* bis auf weitere Verordnung suspendiret worden ist; als wird solches sämmtlichen dieses kaiserlichen Kammergerichts Prokuratorn hiermit zu dem Ende bekannt gemacht, damit die *ad singulas causas* substituirten Anwälde einsweilen für ihn erscheinen, und die Nothdurft der Partheyen beobachten mögen.

§. 2. Um in Gemäßheit des *Concluſi Pleni* vom 13. Jänner, in Betref deren, aus der fernern Nachlese *pag.* 69. und 71. mir angeschuldigten spöttischen Ausdrücken gegen die Ehre und das Ansehen dieses höchsten Reichsgerichts, mich binnen vier Wochen

Wochen zu vertheidigen, wird in dem, an besagtem 13. Februar auch mir insinuirten Dekret „die unterm 4. dieses Monats *in puncto* „schmähsüchtiger Druckschriften gegen „den Herrn Kammerrichter und dieses „kaiserliche Kammergericht, gebetene weitere Prorogation mir auf zwey Monate zu „meiner Vertheidigung verstattet, und zwar „*a*) nicht wegen verfaßter Rekursschriften, sondern *b*) der gegen dieses höchste „Reichsgericht, dessen Haupt und Glieder *c*) in der sogenannten, unter einem „falschen Druckort erschienenen Nachlese und ähnlichen anonimischen Schriften „ausgestossenen Injurien.

Hierin so wenig, als in dem *Concluso Pleni* von 13. Jänner liegt daher noch zur Zeit eine mich schon bestrafend- und beschimpfende Suspensionsursache; Denn ich soll mich ja erst binnen zwey Monaten dagegen vertheidigen. — — In dem, nach dem Konc. der Kam. Ger. Ordn. I. Th. Tit. 16. §. 1. und dem J. V. A. §. 30. ohne Bewilligung des ganzen *Collegii* nicht wieder zu ändernden *Concluso* vom 13. Jänner, bin ich daher auch nicht suspendiret worden.

In dem Dekret vom 13. Februar werden mir nun aber folgende, nicht so erhebliche Suspensionsursachen zur Last gelegt; weil ich

1.) „an ſtatt mich anſtändig und ſtand„haft zu vertheidigen, vielmehr neuerdings fer„nere Schriften *ſub Rubro*: Etwas und „Noch etwas, unter der Hand drucken zu „laſſen, und zu verbreiten. hierin aber

2.) „ſowohl gegen den Herrn Kammer„richter, als dieſes höchſte Gericht mich „anderweit einer ausgelaſſenen, nicht „ſachdienlichen Schreibart zu gebrauchen„auch.

3.) „wider ausdrücklich-ſcharfes Senats„verbott den Lt. Lorshach darinn abermal zu „verunglimpfen kein Bedenken getragen; „mithin

4.) „allen, dieſem höchſten Gericht ſchul„digen Reſpect und Gehorſam gefliſſentlich „auſſer Augen geſetzt hätte.

§. 3. In dem *Concluſo* vom 13. Jänner ſind mir *a*) noch keine Schmähungen, keine Injurien gegen das Kammergericht, deſſen Haupt und Glieder, ſondern *b*) nur beleidigende, ſpöttiſche Ausdrücke gegen die Ehre und das Anſehen dieſes höchſten Gerichts-(§. 2.) in dem Verhörprotokoll vom 11. December 1783. hingegen *c*) bey dem vierten Fragſtücke blos eine Irreverenz gegen das Kammergericht- in dem ſechſten eine beleidigende Schreibart gegen den Herrn Kammerrichter und endlich *d*) in dem eilften nur ſpöttiſche Aeuſſerungen

serungen gegen den Senat, welcher das Mandat in der Salzburgischen Sache erkannt habe, mit Bemerkung der Stellen, wo diese anzutreffen seyen, vorgehalten worden.

Wie ich nun *ad b. c.* und *d.*) in der, zu meiner nöthig befundenen öffentlichen Vertheidigung unter dem Titel: Etwas und noch Etwas, herausgegebenen Druckschrift (*pag.* 15. 20. 61. bis 66. 93. Note *a*) *) und was den Herrn Kammerrichter, nicht als das Haupt des Gerichts, sondern nur als Partheie betrift, (*pag.* 10. 13 — 15. 17. 19. *seq.* 23. *seq.* 59. — 60. 98. *seq.*) **) gegen diese Vorwürfe mich gerechtfertiget zu haben vermeine; so sind mir hingegen *ad a*) die Stellen, in welchen Injurien gegen das Kammergericht, dessen Haupt und Glieder enthalten seyn sollen, (für deren bloßen Benennung ich erschrecke, weil sie von dem tief in mir liegenden Pflichtschuldigsten Respect für das Gericht und die Gerichtspersonen, als solche, himmelweit entfernet sind) mir nicht angezeigt worden, um mich besonders dawider rechtfertigen zu können. Wie aber

*) Da hier die Seitenzahl mit dem Ortginal nicht übereinkommt: so bemerke ich die §§. Es sind folgende: §. 27. 31. 75. — 79. und in den Zusätzen zu Noch etwas ꝛc. §. 31. not. a.

**) §. 17. 22. 26. 29. 31. sq. 34. sq. 72. und in den Zusätzen §. 38.

meine Meinung und Absicht nie war, in denen zur Vertheidigung des Salzburg- und Wittgensteinischen Rekurses (wie in jenem Dekret vom 13. Febr. (§. 2.) nicht misbilliget wird) von mir verfertigten Schriften, dem diesem höchsten Gericht schuldigen Respect zu nahe zu treten, sondern nur eine Sachdienliche gesetzmäßige Sprache zu führen; wie ich vielmehr in meinen sonstigen Druckschriften und in dieser Vertheidigung (*pag.* 9. 47. Note *a.* 48. 67. 93. Note *a.* ***) von dem tiefsten Respect für das Kaiserliche Kammergericht, von dem auf dessen Gerechtigkeitsliebe ganz unbegränzten Vertrauen sehr unzweydeutige Beweise an den Tag gelegt habe; so hoffe, daß meine hohen Herrn Richter künftig hierin eine bessere gnädigste Opinion von mir haben werden.

§. 4. Daß aber dem Herrn Grafen von Spaur, und zwar nicht bey dieser höchsten Gerichtsstelle, sondern bey der Reichsversammlung unangenehme Geschicht- und Rechtswahrheiten gesagt werden musten, das war nach Beschaffenheit der Sache, ohne deren rechtlicher Vertheidigung zu schaden, nicht zu umgehen. Dem Respect dieses höchsten Gerichts, der repräsentirenden Amtswürde des Herrn Kammerrichters ist aber dadurch nicht zuwider gehandelt worden; denn jedem Prokurator

***) §. 16. 63. not. 65. 80. in den Zusätzen §. 31. not. 2.

rator muß es erlaubt seyn, gegen Ihn, als Parthie, bey dieser höchsten Gerichts- noch mehr aber bey der obersten Reichsgesetzstelle, der wir alle untergeben sind, in dahin geeigneten Fällen zu dienen, bey diesen Behörden alles Sachdienliche zu sagen, und laut die Sprache der Gesetze zu führen, ohne daß daraus von Ihm die Sache des Kammergerichts gemacht werden, ohne daß es für eine höchstdiesem und dessen Haupt zugefügte Unbilde kann angesehen, und von Amtswegen geahndet werden. Sonst müste es den Prokuratoren so wohl hier, als am Reichstage gegen Gerichtspersonen sich gebrauchen zu lassen, geradezu verboten, oder noch besser, es müsten alle Processe gegen diese, damit jene sich nie in dem Fall befinden mögen, an den Reichshofrath verwiesen werden. Zu Hebung aller Illusion und Mißverstandes finde demnegen nöthig, dem, was ich von den Verhältnissen des Herrn Kammerrichters auf einer Seite, als des Haupts dieser höchsten Gerichtsstelle, und hier auf der andern, als Parthie, so oft erinnert habe, noch dieses beyzusetzen.

Herr in seiner Dissertation *de uno homine plures sustinente personas* (in opusculis Tom. III. Sect. 1. §. 174. hat bewiesen, daß *sub diversis respectibus* Jemand zweyerley Personen vertreten, und bey jeder auch verschiedene Rechtsanwendungen Statt haben können.

Digitized by Google

Der Herr Kammerrichter iſt in der Eheſache ſeines Herrn Sohnes nicht als Kammerrichter, nur als Graf von Spaur, als Vater, als Stellvertreter, als Partheie iſt Er anzuſehen. Was ich alſo in den Salzburg- und Wittgenſteiniſchen Rekursſchriften, unter welche die fernere Nachleſe mit gehöret, *ad utilitatem et neceſſitatem cauſæ* geſagt habe, was ich darin zur Vertheidigung meiner höchſt- und hohen Principalſchaften ſagen muſte; was alſo keine Injurien, ſondern lauter erwieſene Geſchicht- und Rechtswahrheiten ſind, das kann daher noch vielweniger für eine Beleidigung des Herrn Kammerrichters in deſſen oberſtrichterlicher Eigenſchaft gehalten werden. Denn nach Lehre des Mevius *Part. IX. Dec.* 111. iſt hier keiner von den Fällen vorhanden, *ubi illi, tanquam Perſonæ publicæ* 1.) *cum, vel* 2.) *quia officio Judicis publico functus eſt, vel* 3.) *ob cauſam, quæ ipſum, non ut privatum, ſed ut publicam perſonam concernit, vel* 4.) *in ipſo Judicio, ubi Judicis partes ſuſtinuit, injuria illata eſt, quæ* 5.) *ad contumeliam officii magis, quam perſonæ pertinet.*

Die Geſchicht- und Rechtsanwendung in der Spauriſchen Eheſache zeugt von dem allen das gerade Gegentheil. Denn bey der Heirath ſeines Sohnes, bey der dadurch *ipſo jure* verluſtigten Präbende, bey dem Beweiſe der Wirk-

Wirklich- und Giltigkeit dieser Ehe, ist von dem Herrn Kammerrichter, von Höchstdessen Kaiserliche Majestät repräsentirender Würde, von Ausübung seines oberstrichterlichen Amts überall nicht die mindeste, sondern nur von Ihm, als Vater, als Parthie, als noch dazu ungebührlichem Stellvertreter in einer seinen Sohn persönlich allein angehenden Sache die Rede.

Ich hoffe also deswegen keine Vorwürfe, keine Strafe zu verdienen, wenn Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg, ich als Hofrath und Agent, wenn ich der Gräfin Karoline, als Sachwalter mit ganzen und rechten Treuen, nach meinem besten Verstehen, Ihnen zu gut, mit allem Fleiß meine pflichtmäßigen Dienste gewidmet habe. S. Konc. der R. G. O. 1. Th. Tit. 77.

Vestigia terrent. Mein Schicksal müste sonst alle schüchtern machen. Wer würde künftig mehr Reichsständen wider Gerichtspersonen dienen mögen? — — Ein neuer Grund des von Staatskündigen schon so oft geäusserten Wunsches, daß jene am Kammergericht keine Processe haben, daß diese, wie die vormals übliche *causſæ remissionis*, an den Reichshofrath und so wechselweise möchten verwiesen werden. Welchen Zunder zu Uneinigkeiten, zur Miturſache des 1704. daraus entstandenen

standenen Justizstillstandes haben derley gegen Gerichtspersonen hier anhängige Fälle nicht gelegt! Man darf nur die gedruckten Akten der nachherigen Visitation darüber nachlesen, um sich hievon zu überzeugen. Ungedruckte Nachrichten damaliger Zeit enthalten noch *specialiora*.

Noch weniger kann der Verlust der Spaurischen Präbenden mir und meinen Druckschriften als ein Vergehen wider den Herrn Kammerrichter beygemessen werden. Ich bin ja nicht schuld daran. **Warum hat sein Herr Sohn geheirathet?** Ich habe ja die Rechte nicht gemacht, daß wenn Geistliche in den untern Weihen heirathen, dieses den Verlust ihrer Präbenden *ipso jure* nach sich ziehet; daß es diesen so gar wirket, wenn schon die Ehe nur **attentirt**, wenn sie auch **ungiltig**, noch mehr also, wenn sie, wie in diesem Fall, nach katholisch- und protestantischen Grundsätzen durchaus giltig ist. S. vertheidigte Eheverb. §§. 46. bis 76 Dasige Zusätze *p.* 77. *seqq.* im Anhang *p.* 13.

Hab' ich, als Sachwalter (ich kann es nicht oft genug wiederholen) dem Herrn **Kammerrichter**, als Partie, sachnöthige unangenehme **Geschicht-** und **Rechtswahrheiten** sagen müssen, welches in einer, zumal wie diese geeigneten Sache unmöglich zu umgehen war; so sind selbige in dem Munde des Advokaten keine **Schmähungen**, keine beleidigende

leidigende Injurien, vielweniger sind sie es gegen die Amtswürde des Herrn Kammerrichters, für die ich den pflichtmäßigtiefschuldigsten Respect hege.

§. 5. Ehe ich weiter gehe, muß ich noch erst den neuen Vorwurf, daß die fernere Nachlese unter einem falschen Druckort erschienen sey, (§. 2.) beseitigen. Ein Vorwurf, den ich bisher nicht geachtet, und mich deswegen dawider nicht vertheidiget habe; weil das zweyte Fragstück nur obenhin darauf zielte, und das *Conclusum Pleni* vom 13. Jänner 1784. dessen gar nicht gedachte, sondern nur noch auf einigen Stellen der Nachlese zu bestehen schien, welche für die Ehre und das Ansehen des Kammergerichts beleidigend gehalten wurden.

§. 6. Daß auf dieser Nachlese der Druckort Augspurg stehet, obschon sie zu Wezlar gedruckt worden, damit hatte es gewiß keine gesetzwidrige Absicht. Nur aus der (§. 12 *ad* 3.) unten bemerkten, ganz unschuldigen Veranlassung ist es geschehen.

§. 7. Ich weis sehr wohl, daß gegen die zu Anfange des 16. Jahrhunderts in Religionssachen häufig zum Vorschein gekommene Schmähschriften, (damit beyde Theile nicht noch mehr gegen einander aufgebracht würden, und weil Hofnung war, daß die Glaubens-

Glaubensirrungen durch ein allgemeines Konciliium sich beylegen liessen) in dem R. A. von 1530. §. 58. heilsamlich sey verordnet worden: „daß mittler Zeit des künftigen *Concilii* „nichts Neues und sonderlich keine Schmähe„schriften gedruckt werden sollen, es sey dann „durch die Obrigkeit besichtiget, des Druckers „Namen und Zunamen, auch die Stadt, „darinn es gedruckt, darzu gesetzt. Wer„de darinn Mangel erfunden, soll es nicht zu„gelassen, noch was von solchen Schmähe„und dergleichen Büchern gedruckt, ver„kauft werden. Die Drucker und Verkäufer „sollen durch die Obrigkeit, darinn sie „gesessen, an Leib oder Gut gestraft, ja selbst „gegen die säumige Obrigkeit soll mit Strafe „verfahren werden, welche das Kammerge„richt zu taxiren Macht haben solle.

§. 8. Weil aber dieser Reichsabschied eine Gegenwirkung hatte, und seit dem in Religionssachen noch mehr Schmäheschriften sind herausgekommen, a) hat selbige der R. A. von 1541. §. 40. von neuem verboten: „weil „sie dem gemeinen Frieden verhinderlich, „auch zu allerhand Unruhe und Weiterungen „Anlaß geben. Sie sollen deswegen nicht ge„druckt, und verkauft, sondern Drucker und „Verkäufer solcher Schmäheschriften ernst„lich gestraft werden.

a) S. Hortleder von den Ursachen des deutschen Kriegs.

Dieses

Dieses wird in dem R. A. von 1570. §. 154. dahin wiederholet: „daß die Obrigkeiten Vorsehung thun sollen, damit in „Religionssachen keine Schmähebücher (dadurch nur Zank, Aufruhr, Mistrauen „und Zerrüttung alles friedlichen Wesens gestiftet) gedruckt und verkauft werden.

Das Kaiserliche Bücheredict vom 18. Jul. 1715. verbietet noch viel ernstlicher alle Schmähungen zwischen denen im Reich gelittenen Religionen, dergleichen um diese Zeit wieder häufig im Druck erschienen: a) „daß keiner, von was Glaubensbekenntniß er „sey, den andern, so nicht seiner Religion „ist, weniger aber den Glauben selbst, mit „lästerlichen Schriften angreifen, daß „auch Niemand gegen die Staatsregierung „und Reichsgrundgesetze angehende verkehrte neuerliche Lehren aufbringen solle; „denn wie dergleichen Zank- und schmähesüchtige Schreibarten dem Staat und „der Religion Schaden bringen, daraus „nichts als Zank, Mistrauen, Entfernung der Gemüther, Irrwege, auch „wohl gar Unfriede und Empörungen zu „entstehen pflegen; so ermahnen Kaiserliche „Majestät alle Gelehrte, Buchdrucker und „Buchführer ohne Unterschied der Religion, bey Vermeidung hoher Strafe, alles „in genaue Obacht zu ziehen, was von Zeit

„zu

„zu Zeit gegen den Misbrauch der Buchdru-
„ckereyen und Herausgebung in Glaubens-
„und Staatssachen verbotener Bücher
„und Lästerschriften verordnet worden. Sie
„befehlen deswegen, daß bey allen Buchdrucke-
„reyen gelehrte *Censores* zu bestellen, die *Au-*
„*thores*, der Drucker, die Stadt und das
„Jahr des Drucks benannt werden sollen.
„Ohne welche Form und Feyerlichkeit Aller-
„höchstdieselben dergleichen schädliche Bü-
„cher und Religionszänkische Streit-
„schriften (von welchen die Rubrick und der
„Inhalt des Edicts allein handeln) für sträf-
„liche Laster- und Schmähekarten erklä-
„ren, welche zu vernichten, und aller Orten
„zu konfiscirn seyen.

Vielleicht liegt darinn die Entscheidungsursache, daß wegen der bey meiner Nachlese nicht beobachteten Feyerlichkeit des angegebenen Druckorts, das Dekret vom 13. Februar, sie eine schmähsüchtige Druckschrift nennet. (§. 2.) Der Sinn und Geist dieses Kaiserlichen Edicts kann aber natürlicher Weise nicht seyn, eine Schrift allein deswegen, wenn sie es nicht wirklich ist, für eine Schmähschrift zu erklären, weil aus einer unschuldigen Veranlassung (s. §. 12. *ad* 3.) ein anderer Druckort ist angegeben worden. Der ganze Innhalt des Edicts giebt davon eine viel andere Absicht, weit andere gesetzliche Ursachen zu erkennen.

a) von

a) von Schauroth Samml. der Schlüsse des *Corporis Evangelicorum* I. Th. p. 35. *seqq.* II. Th. p. 188. - 196. III. Th. p. 158. 777.

§. 10. In dessen Gemäßheit ergeht den 18. Jul. 1715. auch ein Kaiserliches Rescript an das Kammergericht, welches den 18. Septemb. durch einen gemeinen Bescheid publiciret wird. In jenem heißt es: „Nachdem „Uns hinterbracht worden, daß gegen den „Religion- und Profanfrieden, auch andere heilsame Reichsgesetze in Glaubens- „und Staatssachen verschiedene höchst- „schädliche Bücher und Schmähschrif- „ten ꝛc. unter die Leute gebracht werden, wo- „durch viel Unheil unter allerseits Glau- „bensgenossen in Rechts- und Staats- „sachen ausgebreitet wird; Wir aber sol- „ches zu Erhaltung Fried, Ruhe und Einig- „keit im Reich nicht länger gestatten wollen; „So haben wir gut gefunden, einen Kaiserli- „chen geschärften Befehl ins Reich ergehen zu „lassen, und diesen auch dem Kammergericht „beizuschliessen, um ohne Ansehen der dawider „handlenden Personen mit aller Strenge darauf „zu halten. Neueste Samml. der R. A. IV. Th. p. 336. *seqq.*

§. 11. Dieses Religionsedict (wie selbiges das *Corpus Evangelicorum* in einem eigenen Danksagungsschreiben nennet, a) ist gegen

gen die einseitige Auslegungen des Westphälischen Friedens, gegen die neuerliche, zu Uneinigkeiten, Trennung und Unruhen zwischen Haupt und Gliedern und diesen unter sich abzielende Irrlehren, wodurch nur alles in unglückliche Extremitäten verwickelt würde, gegen die auf verschiedenen Universitäten lehrende, dem gemeinen Wesen Grundverderbliche, Reichssatzungswidrige *Principia*, gegen die verpönte Schmähungen in Religionssachen ꝛc. den 20. April 1720. durch ein Kaiserliches Kommissionsdekret erneuert worden. b)

a) von Schauroth a. a. O. I. Th. p. 371.
b) Daselbst II. Th. p. 643. seq. 647. seq. 654.

§. 12. All. diese Gesetze lassen nach meinem allergeringsten Dafürhalten, bey der zumal jetzt allenthalben zugelassenen Preßfreyheit, sich auf gegenwärtigen Fall nicht anwenden; denn

1) ist am Kammergericht bey den dasigen Druckschriften und rechtlichen Deductionen keine Censur üblich. Eben so ungewöhnlich ist es,

2) daß die Verfasser und der hiesige Druckort nahmhaft gemacht werden; welches bey denen von des Herrn Kammerrichters Excellenz in der Ehesache ihres Herrn Sohnes herausgegebenen Druckschriften eben so wenig geschehen ist. Auf die fernere Nachlese hingegen ist

3) des-

3) deswegen der Druckort Augsburg gesetzt worden; weil auf der ersten Abfertigung der zu Halle (eigenlich zu Marburg) 1782. herausgekommenen

erheblichen Betrachtungen in der Eheverbindungssache des Domizellar Grafen von Spaur,

ebenfalls Augsburg stunde.

Es war also nicht nur schicklich, sondern es ist auch mit Bewilligung des Verfassers jener ersten Abfertigung geschehen, daß auf die fernere Nachlese und weitere Abfertigung jener Hallischen Druckschrift der nämliche Druckort Augsburg gesetzt wurde. Ja sie sollte zum Gebrauch der dasigen Gegend wirklich zu Augsburg nachgedruckt werden, (denn hier war die Auflage nur 300 Stück) wenn man zu Regensburg, wie ich jetzt erfahre, (nicht wie ich *pag.* 62. † *not.* * glaubte, zu Nürnberg) ihm damit nicht wäre zuvor gekommen; so daß sie nach jenem Vorhaben wirklich zu Augsburg wäre gedruckt gewesen. Dabey war also

4) um so weniger eine Gefährde, eine geflissentliche Verheimlichung des Verfassers und Druckorts; indem, daß ich der Verfasser, daß Wezlar der eigentliche Druckort sey, (weil ich kein

†) §. 75.

kein Geheimniß daraus machte) hier Jedem bewußt war.

Es hat daher

5) der Geist jener Gesetze (§. 5 — 9.) meines Bedünkens dabey keine Anwendung. Denn der Verfasser, der Druckort und Namen des Druckers sollen deswegen angezeigt werden, damit, wenn es Schmäheschriften gegen Religion und Staat sind, auf diese inquirirt werden könne.

In der fernern Nachlese sind aber keine Religions Schmähungen, (wie ich p. 25 — 31.) *) erwiesen, wovon ein höchstpreißliches Plenum, weil mir deshalb kein Vorwurf mehr gemacht wird, nun überzeugt zu seyn scheinet) vielweniger ist etwas schädliches gegen den Staat, keine verkehrte neuerliche Lehren, nur erwiesene Sachdienliche Geschicht, und Rechtswahrheiten, allenthalben Reichssatzungsmäßige Grundsätze sind, wie es mir scheint, darinn anzutreffen.

Sie ist daher auch mit dem, der zweiten Salzburgischen Rekursschrift beyliegenden kurzen Beweise der, von der Gräfin Karoline von Spaur und ihrem Herrn Vater Kaiserlicher Majestät überreichten allerunterthänigsten

*) §. 38 — 45.

nigsten Bittschrift ohne Anstand beygelegt, und vor der Hand zu Regensburg distribuiret worden, bis die Vertheidigte Eheverbindung, als die eigentliche Rekursschrift, fertig war.

Eine Schrift also, die selbst Kaiserl. Majestät übergeben, die *in Comitiis* distribuiret worden, ist gewiß keine heimliche Schmähschrift. Noch weniger ist darinn gegen Religion, den Staat und gute Sitten etwas enthalten; sie ist vielmehr eine, den Westphälischen Frieden, und *Jura Evangelicorum*, gegen die ungebührliche Päbstliche Einmischung in die Ehesache einer der Augsburgischen Konfeßion zugethanen Reichsgräfin, vertheidigende Staatsschrift; Sie ist allenthalben dafür angesehen und belobt worden, ohne daß der Druckort Augsburg Jemand anstößig gewesen wäre, und bey der (§. 12. *ad* 3.) vorangezeigten Bewandniß hätte seyn können. Wär' sie eine Schmähschrift gewesen, würde es schon vor anderthalb Jahren zu Wien und Regensburg, als den eigentlichen Allerhöchst- und Hohen Behörden (wo sie zur Vertheidigung des Salzburg- und vorhabenden Wittgensteinischen Rekurses übergeben war, ja selbst an diesem höchsten Gericht, da ich als der Verfasser öffentlich bekannt war,) wenn die Beurtheilung einer Rekursschrift hieher gehörig zu seyn dafür wäre gehalten worden, (wovon jenes Dekret mich frey spricht,

kein Geheimniß daraus machte) hier Jedem bewußt war.

Es hat daher

5) der Geist jener Gesetze (§. 5 — 9.) meines Bedünkens dabey keine Anwendung. Denn der Verfasser, der Druckort und Namen des Druckers sollen deswegen angezeigt werden, damit, wenn es Schmäheschriften gegen Religion und Staat sind, auf diese inquirirt werden könne.

In der fernern Nachlese sind aber keine Religions Schmähungen, (wie ich p. 25 — 31.) *) erwiesen, wovon ein höchstpreißliches Plenum, weil mir deshalb kein Vorwurf mehr gemacht wird, nun überzeugt zu seyn scheinet) vielweniger ist etwas schädliches gegen den Staat, keine verkehrte neuerliche Lehren, nur erwiesene Sachdienliche Geschicht- und Rechtswahrheiten, allenthalben Reichssatzungsmäßige Grundsätze sind, wie es mir scheint, darinn anzutreffen.

Sie ist daher auch mit dem, der zweiten Salzburgischen Rekursschrift beyliegenden kurzen Beweise der, von der Gräfin Karoline von Spaur und ihrem Herrn Vater Kaiserlicher Majestät überreichten allerunterthänigsten

*) §. 38 — 45.

nigsten Bittschrift ohne Anstand beygelegt, und vor der Hand zu Regensburg distribuiret worden, bis die Vertheidigte Eheverbindung, als die eigentliche Rekursschrift, fertig war.

Eine Schrift also, die selbst Kaiserl. Majestät übergeben, die *in Comitiis* distribuiret worden, ist gewiß keine heimliche Schmähschrift. Noch weniger ist darinn gegen Religion, den Staat und gute Sitten etwas enthalten; sie ist vielmehr eine, den Westphälischen Frieden, und *Jura Evangelicorum*, gegen die ungebührliche Päbstliche Einmischung in die Ehesache einer der Augsburgischen Konfeßion zugethanen Reichsgräfin, vertheidigende Staatsschrift; Sie ist allenthalben dafür angesehen und belobt worden, ohne daß der Druckort Augsburg Jemand anstößig gewesen wäre, und bey der (§. 12. *ad* 3.) vorangezeigten Bewandniß hätte seyn können. Wär' sie eine Schmähschrift gewesen, würde es schon vor anderthalb Jahren zu Wien und Regensburg, als den eigentlichen Allerhöchst- und Hohen Behörden (wo sie zur Vertheidigung des Salzburg- und vorhabenden Wittgensteinischen Rekurses übergeben war, ja selbst an diesem höchsten Gericht, da ich als der Verfasser öffentlich bekannt war,) wenn die Beurtheilung einer Rekursschrift hieher gehörig zu seyn dafür wäre gehalten worden, (wovon jenes Dekret mich frey spricht,

da ich wegen verfaßter Rekursschriften, wozu die fernere Nachlese des von Salzburg am Reichstag übergebenen kurzen Beweises mit gehöret, nun nicht mehr angefochten werde) selbst hier, sag' ich, würde es viel eher seyn geahndet worden, ohne daß die Lorsbachische vermeinte Injurienklage erst dazu die Veranlassung hätte seyn dörfen.

a) S. Mosers Justizverf. I. Th. p. 764.

§. 13. Ich lebe also der unterthänigsten Hofnung, daß ich deshalb nicht für sträflich gehalten, sondern auch hierinn ganz Vorwurfsfrey gerechtest werde erkläret werden.

§. 14. Indessen gereichet mir einsweilen zur größten Consolation, daß zwey der ersten Hauptbeschuldigungen nun gänzlich wegfallen; daß ich

A.) eine Religionsschmähung gegen die Augsburgische Confessionsverwandten und ihre Reformatoren mir solle zu Schulden gebracht haben, womit ich mir die Ungnade des Evangelischen Reichstheils würde zugezogen haben. (S. *p.* 25. *seq. et* 61.) *) und daß es

B.) gegen meinen Diensteyd eine sträfliche Pflichtvergessenheit gewesen sey. (Ein Vorwurf, den Lorsbach mir öffentlich zu machen kein Bedenken hat) zu den Salzburg- und

*) §. 38. seqq. et 73. 74.

und Wiergensteinischen Rekursschriften und in Reichssachen mich gebrauchen zu lassen. Wodurch mir sogar der Reichsschutz würde entzogen seyn worden, zu dem Seine Hochfürstliche Gnaden zu Salzburg gegen die Anfeindungen des Herrn Kammerrichters mich so angelegentlich empfohlen haben. (*p.* 39. *seq.*) **)

Beschuldigungen, die im Anfange der gegen mich verhängten Untersuchung hier das größte Aufsehen machten. Diese fallen nun gänzlich weg; die erste, weil in den *Conclusis* vom 13. Jänner und 13. Februar, daß mich dawider vertheidigen solle, davon keine Meldung geschieht: die zweite, weil das letzte *Conclusum* ausdrücklich besaget, daß wegen verfaßter Rekursschriften mich weiter nicht zu vertheidigen, hätte.

§. 15. Wäre das alles mir eher bekannt gewesen; so hätte meine Defensionsschrift um zwey Drittel kürzer seyn, mir viele Mühe und selbst das Prorogationsgesuch erspart werden können; denn dieses zielte hauptsächlich dahin, damit ich die mir zur Last gelegte Pflichtvergessenheit noch mehr beseitigen, und die Frage: Ob es mit den Pflichten eines Prokurators vereinbarlich sey, sich in Rekurssachen gebrauchen zu lassen? besser ausführen könnte; wozu

**) §. 52. seq.

Digitized by Google

ich aus ältern und den zweitvorigen Visitationsakten bereits schöne *Collectanea* gesammlet hatte, welchen gelehrten Kram ich nun wieder einpacken, und zu meiner vorhabenden Geschichte des jüngern Visitationsabschieds versparen muß. Indessen haben die Prokuratoren mir dabey doch dieses zu verdanken, daß sie

1.) künftig in eigenen Sachen Revision ergreifen dörfen; denn das Visitations-*Concluſum* vom 9. September 1774. ist ebenfalls durch mich veranlasset worden; daß sie

2.) vielleicht künftig auch in fremden Revisionen unbedenklich aber

3.) nun in Rekurssachen sich dörfen gebrauchen lassen. Eine neue Nahrungsquelle für geschickte Prokuratoren bey den hier täglich abnehmenden Prozessen, wenn ihnen derley Staatsausarbeitungen anvertraut werden.

§. 16. Ich geh' endlich zu denen, aus dem Dekres vom 13. Febr. oben (§. 2.) ausgehobenen Suspensionsursachen, gegen die mich nun ebenfalls vertheidigen muß. Ich habe

1.) meine Defensionsschrift unter vorstehendem Titel zu einem mehrfachen Gebrauch müssen drucken lassen; weil

2.) die wider mich verhängte Untersuchung bey den Ständen und Parthien, denen ich zu dienen

dienen die Gnade und Ehr habe, meiner Reputation nachtheilig war; folglich meine Vertheidigung auch öffentlich seyn mußte, damit die wider mich ausgestreute, wie fortgewälzte Schneeballen sich immer vergrösserte üble Nachreden endlich aufhören möchten. Und weil ich

3.) vorher dazu Exemplarien nöthig hatte, um sowohl meine auswärtigen Gönner für mich einzunehmen, als mich des Beyraths weit entfernter Rechtsfreunde (indem ich hier Niemand mich anvertrauen durfte) desto geschwinder bedienen zu können; denn Niemand ist in seiner eigenen - weniger in einer, wie diese, Ehr und zeitliches Glück so sehr afficirenden Sache vorsichtig genug. Diesen Beyrath haben zumal die am meisten nöthig, die sich zu viel natürlichen Feuers bewust sind; denen also ein warnender Freund immer zu Hilfe kommen, und Wasser zugiessen muß. Der Rath so eines Freundes bewog mich, in dem ersten Etwas neun Blätter umdrucken zu lassen, obschon es Stellen waren, die er im Grunde nicht misbilligte; nur meynte er, daß sie wegen ihrer gedrungenen Kürze und Unbestimmtheit einer ungütigen Auslegung fähig wären, die ich bey der ohnedieß gegen mich gefaßten üblen Opinion auf alle Weise zu verhüten hätte.

§. 17. Noch von andern Orten sah ich ähnlichen Erinnerungen, besonders über das Noch

Etwas entgegen, als es auf einmal hieß, es sey durch Jemands Unachtsam- oder Treulosigkeit ein Exemplar ausgekommen, welches von einer Hand in die andere circulirte. Es gieng meiner guten Schrift, wie Rabners Satyre vom Leichtsinn der Eydschwüre, die, als sie in unrechte Hände kam, wo man den Ton und die Absicht dieser Schrift nicht verstand, zu allerhand schiefen Auslegungen Anlaß gab. Jeder wollte dieß- oder jenes darin gelesen- oder gehört haben; Jeder setzte vom Seinigen zu, bis endlich das unschuldige Buch in Inquisition kam, und zu Vertheidigung der Eydschwüre vergebliche Eyde geschworen wurden. — Mir selbst wurde Vieles gesagt, und von aussenher geschrieben, was in meiner gefährlichen Schrift stehen sollte, an dem doch kein wahres Wort gewesen.

§. 18. War es demnach Wunder, daß dieses lärmende Gerüchte endlich ein höchstpreisliches Plenum veranlaßte, (als den 4. Februar um eine Fristgestattung auf 2. Monate bat, um Zeit zu gewinnen, meine noch vorgehabte ferneve Defension verfassen, und die Erinnerungen auswärtiger Freunde darüber einholen zu können) den 10 Febr. darauf zu dekretiren:

> Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern ist Supplicanten, daß er forderſamſt von seinen dem Vernehmen nach, immittels abge-

abgedruckten Exceptionen *contra* H. Lorsbach, auch von allem, was er ausser diesem in gegenwärtiger Sache seit dem noch weiter hat drucken lassen, alsbald bey Insinuirung dieses dem Pedellen ein Exemplar ohnfehlbar zustellen solle, hiermit ernstlich anbefohlen, worauf alsdann ferner ergehen solle, was Recht ist.

Vermuthlich sind bey meinem Prorogationsgesuche noch andere, mir nachtheilige Absichten dazu gedacht worden.

§. 19. Nun hatte ich zwar keinen Anstand, ein Exemplar der hier so wohl von mir, als zu Regensburg ohne mein Vorwissen gedruckten Vernehmlassung gegen Lorsbach zu übergeben. In Ansehung meines zu jenem Behuf abgedruckten Etwas und Noch Etwas hingegen, stellte ich vor: daß ich diese, obschon sie zu meiner Defension gewidmet seyen, nicht übergeben könnte; weil ich vorher die Ratification meiner dabey interessirten höchst- und hohen Principalschaften so wohl, als den Beyrath auswärtiger Rechtsfreunde darüber abwarten müste; nach deren Eingehung vielleicht noch vieles verbessert- und umgedruckt werden müste. Ich würde wohl auch selbst vieles in mehr reife Erwägung ziehen, manches daran verbessern, wieder umdrucken, nachtragen und zusetzen, so bald es meine Gesundheitsumstände zuliessen. Ich bat also:

die Uebergebung meiner Defensionsschrift, bis sie ganz fertig und verbessert seyn würde, mir noch nicht zuzumuthen, vielmehr die nachgesuchte zwey monatliche Frist gnädigst zu gestatten.

§. 20. Diesem fügte jedoch den Anhang bey: „daß, wenn ein hohes Plenum gleichwohl auf „der jetzigen Uebergebung bestehen, und hierin „pflichtmäßigen Gehorsam von mir fordern „würde, mir nichts, als *Gloria obsequii* übrig „blieb; ich aber alsdenn die Verwahrung „anhängen müste; daß, wenn etwas darinn ent„halten seyn sollte, welches auf bessere Bera„thung auswärtiger Freunde, auf selbsteigenes „reiferes Nachdenken noch würde geändert, „verbessert und umgedruckt haben, daß ich „alsdenn für das alles weder haften„noch es zu meinem Nachtheil könne an„führen lassen: daß ich es vielmehr für „nicht gesagt erklären, und mir eine wei„tere Defension vorbehalten müste.

§. 21. Es ergeht jedoch *eodem* dieses *Conclusum Pleni:*

Ist hierauf Supplicanten, daß derselbe, Einwendens ohngehindert, ein Exemplar seiner Druckschriften: Etwas und Noch Etwas dem Pedellen bey Insinuation dieses verschlossen einhändigen solle, hiermit nochmalen nachdrucksamst anbefohlen.

§. 22.

§. 22. Ich muste also gegen meinen Willen gehorsamen, und den 12. Febr. Nachmittags um 3. Uhr dem Pedellen ein verschlossenes Exemplar einhändigen.

§. 23. Indessen hatte sich in der Stadt der Ruf verbreitet: Buchdrucker, Buchbinder und Buchführer seyen wegen dieser Schrift abgehört worden, und ich selbst wurde noch Morgens den 13. Februar über die Anzahl der gedruckt-gebunden- und verschickten Exemplarien durch den *Pretonotarium Pleni* zur Rede gestellt. Das alles schien auf eine Konfiscation derselben und vielleicht noch auf ernsthaftere Anstalten zu zielen. Ich war dabey ruhig und [muste] mein Schicksal abwarten; weil ich mir keiner schlechten Handlung bewust war. Den nemlichen Tag ward aber meine Suspension beschlossen, und in öffentlicher Audienz verkündet. (§. 1. 2.)

§. 24. Die erste Ursache davon ist diese: (§. 2. *ad* 1.) daß ich mein gedrucktes Etwas und Noch Etwas (oder meine Defension) schon verbreitet hätte. Wie aber dieses nur in der vorangeführten Absicht geschehen, und zu meiner öffentlichen Rechtfertigung geschehen muste; diese Druckschrift auch dazu bestimmt war, daß, wenn sie ganz fertig, und ausgebessert gewesen wäre, ich selbige durch ein Begleitungsmemorial bey diesem höchsten Gericht übergeben und *pro meliori informatione* unter meine

meine hohen Herren Richter persönlich würde distribuiret haben; so meyne damit so wenig, als daß ich diese weitere Defension aus gleichmäßigen Ursachen habe drucken lassen, (weshalb kein verbietendes Gesetz vorhanden ist) nichts sträfliches, nichts suspensionswürdiges gethan zu haben.

§. 25. Ich geh' also zur zweyten Ursache meiner Suspension. Ich soll so gar in dieser Defensionsschrift kein Bedenken getragen haben, so wohl gegen den Herrn Kammerrichter, als dieses höchste Gericht mich einer ausgelassenen, nicht Sachdienlichen Schreibart zu gebrauchen.

Dagegen muß ich

1.) meine Verwahrung §. 20. wörtlich hieher wiederholen, daß, weil ich diese Defension nicht freywillig übergeben habe; weil sie mir aus Gehorsam ist abgedrungen worden, ich für das alles, was darinn für eine ausgelassene, nicht Sachdienliche Schreibart könnte gehalten werden, nicht zu haften schuldig sey; daß es zu meinem Nachtheile, zu Begründung einer Suspensionsursache gegen mich nicht gelten und angeführt werden daß ich es, wie hiermit geschieht, für nicht gesagt erklären könne.

Weil

Weil sie doch nun einmal gegen meinen Willen in den Händen dieses höchsten Gerichts ist; und alles nun so bleiben muß, wie es steht; so ist mir weiter nichts übrig, als daß, (in der doch nicht nachzugebenden Voraussetzung, als wenn ich sie selbst, um nach darnach beurtheilen zu lassen, übergeben hätte,) mich gleichwohl nun auch

2.) gegen diese Suspensionsursache vertheidigen. Wie aber in dem Dekret vom 13. Februar (§. 2.) die Stellen nicht angeführt sind, die gegen den Herrn Kammerrichter und dieses höchste Gericht ausgelassen, nicht sachdienlich seyn sollen; so muß ich diejenigen zu rathen suchen, auf die darinn gezielt, die dafür angesehen werden möchten, um die mir zugelassene Defension auch gegen diese richten zu können. Vorher muß ich aber (ich kann es nicht oft genug thun) von neuem wiederholen, daß ich so wohl in den Rekursschriften, als in der daraus originirenden, für mich, leyder! nun so fatalen Defension (weil ich mich darinn noch immer der gerechtesten Sache Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg und der Gräfin Karoline standhaft angenommen, auch künftig mit Löwenmuth ferner annehmen werde, mein Schicksal mag ausfallen, wie es will) daß, sag' ich, in allen diesen Druckschriften mit dem Herrn Kammerrichter, mit dessen repräsentirender

Amts-

Amtswürde gar im mindesten nicht, daß ich es mit dem Herrn Grafen von Spaur, als Vater, als Stellvertreter seines Herrn Sohns, als Partheie, als dem wegen Pflichtmäßiger Ausrichtung der Salzburgischen Aufträge mich angreifend beleidigend- und bedrohenden Theile ganz allein zuthun habe. —— Nun zur Sache!

§. 26. Sind Stellen darinn, die für unsachdienlich gehalten werden, weil sie entweder die (§. 24.) oben gemeldte nun wegfallende erste Hauptanschuldigungen betreffen, oder weil sie in der Verbindung mit diesen eingeflossen sind; so ist das alles nach meinem rechtlichen Dafürhalten doch keine Suspensionsmäßige Vergehung; es ist allenfalls nur ein gewöhnlicher Fehler der Gelehrten, die nicht allemal mit behöriger Präcision sich fassen, und die ihren gelehrten Vorrath oft ganz auskramen wollen. Doch möchten manche Leser auch diese Stellen ungerne vermissen.

§. 27. Ich habe mich also nur noch gegen die zu vertheidigen, in welchen meine hohen Herren Richter eine Ausgelassenheit zu finden glauben.

a) Der Inhalt des §. 3. in dem Etwas ist aktenmäßig; er ist durch die eigenen Briefe und Geständnisse des Grafen Johann erwiesen. Der daselbst geäusserte Vorwurf

der

der unterdruckten Wahrheit aber ist in dem Munde des Sachwalters nicht beleidigend; er ist eine erwiesene That, so wie

b) der §. 6. eine aus dem Westphälischen Frieden hergeleitete Rechtswahrheit ist.

c) Die §§. 15. und 16. geben nur meinen heftigen Schmerzen über die wider mich verhängte Inquisition, über die leidige daraus entstandene und noch besorgliche Folgen auf eine Art zu erkennen, die, weil es eine in Rechten zugelassene *Defensio pro avertenda* ist, eben so wenig beleidigend seyn kann.

d) Da ich seit dieser streitigen Ehe- und Präbendsache mich, leyder! in einer Fehde mit dem Herrn Kammerrichter befinde; da er mich ganz unverdienter Weise zuerst angegriffen, beleidiget, und bedrohet hat; so kann er nach den Gesetzen und dem jüngern Reichsschluß §. 8. in keiner mich persönlich angehenden Sache mein Richter seyn. Was ich also §. 20. *p.* 11. sage, ist durchaus gesetzmäßig, so wie

e) meine Aeusserungen *pag.* 12. lauter, mit den Häberlinisch- und Lorsbachischen so wohl, als den eigenen Geständnissen seines Sohnes gleichfalls erwiesene Geschicht- und Rechtswahrheiten sind. Und wie der Herr Kammerrichter dabey offenbar nicht in dieser Eigenschaft, sondern als Vater, als Parthie;

als mein mich selbst beleidigend- mich angreifend- und bedrohender Theil anzusehen; so ist alles, was ich in der Sprache eines Ihm, als Grafen von Spaur, nicht Unterthänigen, zu meiner Vertheidigung sagen muste, nach meinem allergeringsten Dafürhalten so wenig eine Respectswidrige Ausgelassenheit, als der Schluß des §. 20. eine Drohung gegen den Herrn Kammerrichter, als meinen Obern und Herrn ist; denn der ist Er in diesem Fall nicht; Nur eine wohlgemeynte Warnung und Wunsch ist es, daß über einen, mich so nahe betreffenden, von Salzburg angezeigten Realmangel und die weiter dahin einschlagende Komitialfragen es nicht noch zuletzt zu einer unangenehmen Reichssprache kommen möge.

§. 28. Denn da ich in meiner pflichtmäßigen Amtsverrichtung, die Fürstlich-Salzburgischen Aufträge auszurichten, angegriffen- beleidiget- und bedrohet worden; so ist hier der Fall nicht, daß gegen meine Obrigkeit, gegen das Haupt des Gerichts, mir ein Ames- und Subordinationsfehler zur Last gelegt werden könne; weil ich dem Herrn Grafen von Spaur, als meinem Gegentheile, nicht subordiniret bin; ausser diesem rechtlichen Verhältniss hingegen gewiß nie ermangeln werde, Seiner Excellenz in Höchstihrer repräsentirenden Amtswürde die Pflichtschuldigste

schuldigste Reverenz und Ehrfurcht, den tiefesten Respect und gesetzmäßigen Gehorsam zu bezeigen.

f) Ich will deswegen nicht hoffen, daß, was ich §. 30. *seq.* sage, was ich *pag.* 98. †) aus dem vorhergehenden in die Kürze ziehe, für ausgelassen, für sträflich werde gehalten werden; denn *pag.* 30. führ' ich eine durchaus gesetz- und Visitationsmäßige Sprache, die auch ein Prokurator muß führen dörfen, und die in Verbindung mit dem mir gemachten Vorwurfe, mit meiner deshalbigen Vertheidigung ganz sachdienlich und heilsam war. (*p.* 16. — 21) Jene Rekapitulation *p.* 98. *) hingegen enthält lauter erwiesene Geschicht- und Rechtswahrheiten, nicht gegen den Herrn Kammerrichter, sondern wider den Gegentheil meiner höchst- und hohen Principalschaften, wider meinen eigenen Gegner, den Herrn Grafen von Spaur.

§. 29. Enblich hat es mich sehr afficiret, daß die vermeynte Lorsbachische Privatinjurienklage noch die letzte, ganz unverhoffte Mitursache meiner Suspension hat seyn müssen; mithin die Lorsbache, Vater und Sohn, (die sich nun kindisch darüber freuen, ohne daß dieses

†) §. 38.
*) Zusätze zu Noch Etwas ꝛc. §. 38.

Digitized by Google

dieses die schlechte Vertheidigung des einen, und die noch viel schlechtere Handlung des andern in den Augen des Publicums besser macht,) nach *p.* 32. ††) *seq.* und 63. **) nicht übel geweissagt. ich hingegen mich sehr geirrt habe, daß ich den jungen Lorsbach nicht für wichtiger, und die von ihm angestellte Privat-Injurienklage (weil ich seine Druckschrift mit allen Gelehrten für Unverstand, für ein unüberlegtes, denen, die er vertheidigen wollte, selbst schädliches Schreibwerk hielt) daß ich diese nicht für mehr bedeutend, und weit aussehender hielt; daß ich noch immer hoffte, er würde in Rücksicht der viel mehr gegründeten Rekonventions-Injurienklage, von der seinigen selbst wieder abstehen, oder es würde nach dem Konc. der K. G. O. I. Th. Tit. 64. §. 25. diese von ihm angefangene geringfügige Sache ohne Prozeß, (wie in sehr ernsthaften Injuriensachen zwischen Kameralen mehrmalen geschehen) von hohen Directorialamtswegen abgethan, und beyde zur Gebühr angewiesen werden; Welches Lorsbach um so mehr zu wünschen hätte, als er *provocans*, *aggressor* und *author rixæ* ist; denn was giengen ihn die vermeinte Beleidigungen seines Vaters an? der ihm, selbige zu ahnden, so wenig aufgetragen, daß er es vielmehr

aus-

††) §. 46. not. a.
**) §. 76. not. a.

Digitized by Google

ausdrücklich misbilliget hat. Wenn er aber doch ja seinen Vater wider die diesem gemachte rechtliche Vorwürfe hätte vertheidigen wollen, was brauchte er der Gräfin und ihrem Herrn Vater sich zuzudringen, illustre Standespersonen zu schimpfen, und wie der Herr Graf in seiner jüngst zu Regensburg ausgetheilten Erklärung es sich zu beleidigtem Gemüthe zieht, Sie *en canaille* zu tractiren? Ihm stunde nicht an, die Gräfin Karoline falscher Angaben, offenbarer, in der Luft aufgefangener Unwahrheiten, Erfindungen falscher Dinge gegen besser Wissen und Gewissen zu beschuldigen, gegen Sie mit Lügen und erlogen seyn, mit mehr andern Grob- und Ungezogenheiten um sich zu werfen; Sie mit unerhörter Keckheit eine Person zu nennen, (Jedermann kennt das Verächtliche dieses Ausdrucks) der es bey gewissen Absichten gar nicht darauf ankomme, ob Sie die Wahrheit sage oder nicht? Ihr die schändlichst- und gefährdevollesten Absichten anzudichten; Ihrem Herrn Vater aber ein ärgerliches Leben mit einer Dirne vorzuwerfen, und zuletzt noch die viel mehr anzäpfende Aeusserung anzuhängen, daß er Ihm weit mehr sagen könnte. Dergleichen grobe Injurien und beleidigende Ungezogenheiten gegen eine Dame, gegen Standespersonen sich hier um so weniger rechtfertigen lassen, als lors-

buch durch Zeugniſſe derjenigen, auf die er ſich ſelbſt bezogen, von gänzlicher Unwahrheit derſelben iſt überzeugt worden; mithin auch *Veritas convitii* ihn nicht entſchuldigen kann.

S. die Lorsbachiſchen Extrajudicialakten [7] §. 66. 68.

Allerdings war er alſo der Streitsanfänger in einer ihn nichts angehenden Sache. — — Was hab' ich aber auf Befehl und im Namen meiner gräflichen Principalſchaften, a) all dieſen Schmähungen und Grobheiten entgegen geſetzt? Weiter nichts, als daß ich ſeine Vertheidigungsſchrift, wie ſie Jedermann beurtheilte, Unverſtand, ein unüberlegtes Schreibwerk nennte, womit er ſich, ſeinem Vater, und dem Herrn Kammerrichter ungemein geſchadet hätte; daß ich ihn nur ein bisgen lächerlich machte, daß ich ihn ein wenig attiſches Salz ſchmecken ließ, und anſtatt für jene Schmähungen Gleiches mit Gleichem zu vergelten, ihm ſonſt mit vieler Mäßigung begegnete. S. den angef. (7) *p.* 6 — 14.

a) Dieſes bezeuget der Herr Graf Auguſt in ſeiner zu Regensburg diſtribuirten Erklärung auf das Lorsbachiſche vertheidigte Betragen und deſſen anmaßliche Aeuſſerungen gegen den Rekurs in der Gräflich-Spauriſchen Eheſache. §. 6. ſeq.

§. 30.

§. 30. Was ich aber seinem Vater wegen des der Gräfin abgelisteten Grundfalschen, Ehescheidend- unverbindlich- und nichtigen Reverses, und daß dieses eine Rechtswidrige, eine Ehr- und Pflichtvergessene Handlung sey, gesagt habe, sind lauter aus eigenen Geständnissen des Sohnes erwiesene Geschicht- und Rechtswahrheiten, die in einer, wie diese, geeigneten Sache, ohne ihr selbst zu schaden, nicht zu umgehen waren, die also *ad utilitatem et necessitatem* gesagt werden musten. Der Pfarrer Lorsbach klägt daher auch nicht dawider, und er thut wohl dabey? ich würde es sonst noch besser ausführen müssen. — Was geht das aber den Sohn an? Was hat dieser deswegen nöthig, gegen die Gräfin und ihren Herrn Vater zu schimpfen, sich zum Richter über ihre Rekurssache aufzuwerfen, und weil ich darin die Feder geführt habe, mir eine Pflichtvergessenheit vorzuwerfen, von der mich nun das Dekret vom 13. Februar (§. 2.) lossprícht? Ich kann daher über den von Salzburg angezeigten, mich betreffenden Realmangel nun ohne Scheu *in Comitiis* meine Beschwerde fortführen, und gegen die Anfeindungen des Herrn Kammerrichters um gesetzmäßigen Reichsschutz anrufen.

§. 32. In meiner gedruckten Defensionsschrift so wenig, als in der Vernehmlassung

buch durch Zeugnisse derjenigen, auf die er sich selbst bezogen, von gänzlicher Unwahrheit derselben ist überzeugt worden; mithin auch *Veritas convitii* ihn nicht entschuldigen kann.

S. die Lorsbachischen Extrajudicialakten [7] §. 66. 68.

Allerdings war er also der Streitsanfänger in einer ihn nichts angehenden Sache. — — Was hab' ich aber auf Befehl und im Namen meiner gräflichen Principalschaften, a) all diesen Schmähungen und Grobheiten entgegen gesetzt? Weiter nichts, als daß ich seine Vertheidigungsschrift, wie sie Jedermann beurtheilte, Unverstand, ein unüberlegtes Schreibwerk nennte, womit er sich, seinem Vater, und dem Herrn Kammerrichter ungemein geschadet hätte; daß ich ihn nur ein bisgen lächerlich machte, daß ich ihn ein wenig attisches Salz schmecken ließ, und anstatt für jene Schmähungen Gleiches mit Gleichem zu vergelten, ihm sonst mit vieler Mäßigung begegnete. S. den angef. (7) p. 6 — 14.

a) Dieses bezeuget der Herr Graf August in seiner zu Regensburg distribuirten Erklärung auf das Lorsbachische vertheidigte Betragen und dessen anmaßliche Aeusserungen gegen den Rekurs in der Gräflich-Spaurischen Ehesache. §. 6. seq.

§. 30.

§. 30. Was ich aber seinem Vater wegen des der Gräfin abgelisteten Grundfalschen, Ehescheidend- unverbindlich- und nichtigen Reverses, und daß dieses eine Rechtswidrige, eine Ehr- und Pflichtvergessene Handlung sey, gesagt habe, sind lauter aus eigenen Geständnissen des Sohnes erwiesene Geschicht- und Rechtswahrheiten, die in einer, wie diese, geeigneten Sache, ohne ihr selbst zu schaden, nicht zu umgehen waren, die also *ad utilitatem et necessitatem* gesagt werden musten. Der Pfarrer Lorsbach klägt daher auch nicht dawider, und er thut wohl dabey? ich würde es sonst noch besser ausführen müssen. — Was geht das aber den Sohn an? Was hat dieser deswegen nöthig, gegen die Gräfin und ihren Herrn Vater zu schimpfen, sich zum Richter über ihre Rekurssache aufzuwerfen, und weil ich darin die Feder geführt habe, mir eine Pflichtvergessenheit vorzuwerfen, von der mich nun das Dekret vom 13. Februar (§. 2.) lossprícht? Ich kann daher über den von Salzburg angezeigten, mich betreffenden Realmangel nun ohne Scheu *in Comitiis* meine Beschwerde fortführen, und gegen die Anfeindungen des Herrn Kammerrichters um gesetzmäßigen Reichsschuz anrufen.

§. 32. In meiner gedruckten Defensionsschrift so wenig, als in der Vernehmlassung

ist (so viel ich einsehen kann) etwas anzüglich, etwas verunglimpfendes wider Lorsbach enthalten. Denn daß ich §. 12. *seq.* seine Vertheidigung ungeschickt, daß ich sie *p.* 63. von neuem Unverstand nenne, dabey aber mit der auf ihn gemachten Anwendung der Verse aus dem *Moliere* ihm sonst rühmliche Eigenschaften beylege, das wird er doch für keine Injurie halten; ich müste sonst wiederrufen. Es ist eine bloße Beurtheilung seiner Authorschaft und Druckschrift, wie sie alle Gelehrte davon machen. — — Wehe künftig der Berliner Bibliotheck! wehe dem guten Geschmack! wenn das nicht mehr erlaubt seyn sollte, wenn eines jeden beschützten *Oronte radotage* müßte gelobt werden, wenn man sich keinen Injurienproceß, oder sonstige Unannehmlichkeiten auf den Hals ziehen wollte.

Lorsbach selbst muß meine Beleuchtung, mein freundschaftliches Schreiben, meine Vernehmlassung seiner Ehre so nachtheilig nicht halten; weil er bey dem hiesigen Buchführer selbst für 9. fl. davon gekauft, und sie an seine Freunde ausgetheilt hat.

§. 33. Wie schmerzlich ist es mir also, daß ich bey dessen noch immer fortgehender Privat-Injurienklage und denen von ihm dafür eingeklagten 2000. Reichsthlr. (was wird er denn für die, Standespersonen zugefügte grobe Injurien und Schmähungen zahlen müssen,

müssen, wenn er dafür Sicherheit leisten kann?) daß ich wegen dieser, in mein Amt nicht einschlagenden Sache noch eine Suspension erdulden muß! 2) Eine Suspension, die den Ständen und Parthien, denen ich mit Beyfall diene) die mir selbst und meiner Ehre so nachtheilig ist!

a) Eine Suspension hat nur alsdenn Statt, wenn Jemand sich einen solchen Amtsfehler zu Schulden gebracht hat, daß ihm dieses ohne Gefahr länger nicht anvertraut werden kann, oder wenn das Vergehen so stark ist und so sehr in die Augen fällt, daß eine Kassation sich ganz sicher voraussehen läßt. Ich befinde den Rechten nach mich hoffentlich in keinem dieser Fälle. Rechtsstellen über eine so bekannte Sache anzuführen, ist hier so unnöthig, als wenige Zeit ich jezt dazu habe.

Eine Suspension, die den Prokuratoren, ja so gar denen, in die Prokuratur pfuschenden Advokaten (Ein gesetzwidriges, sehr überhand nehmendes Handwerk, welches diesen billig gelegt werden sollte!) Anlaß giebt, allenthalben das Nachtheiligste von mir auszuposaunen, das sie nichts angehende Decret vom 13. Februar, wovon sie Abschriften auf der gefälligen Kanzley erhoben, recht schwarz zu bordiren, gehässige Glossen darüber zu machen, in diesen meine ganz sichere Kassation zu verkündigen, durch abgeschickte Staffeten meiner Parthien sich geschwind zu versichern,

sich bereits der Gewißheit zu rühmen, welche sie erhalten würden, obschon zu meiner unterthänigsten Dankverbindung in dem gemeinen Bescheide vom 13. Februar, (§. 2.) nur verordnet ist:

> Daß die substituirten Anwälde einstweilen, NB. für mich erscheinen, und die Nothdurft der Partheyen (die bey den meisten mir allein bewust ist) beobachten sollen.

mithin die gerechteste Absicht dieses höchsten Gerichts keineswegs dahin gehet, daß ich meine Parthien verlieren, daß ich dadurch *effective* kaßiret und unbrauchbar gemacht werden solle, wenn ich schon auf die mir zugelassene Vertheidigung, wie ich von der Gnade, von der Justiz- und Billigkeitsliebe dieses höchsten Gerichts unterthänigst hoffen darf, vollkommen restituiret werde. — — Eine Suspension, die, (welches mich am meisten schmerzet) alle hier noch gehabten Freunde, deren viele mir Verbindlichkeit schuldig sind, von mir so sehr entfernet, daß sie nicht so kühn sind, (so weit gehet ihre Menschenfurcht) ein Wort mit mir zu reden, vielweniger bey meinem Schicksale mir einen tröstend- und freundschaftlichen Besuch zu machen. Ich erfahre also von neuem, wie wenig in der Noth auf Freunde zu zählen, und wie wahr des *Gracian* politische Maxime sey!

Quand on a bû de la fontaine, on lui tourne le dos, quand on a presse l'orange, on la jette à terre.

Bey einigen habe sogar eine hämische Schadenfreude wahrgenommen, die ich von ihnen nicht verdient habe. Das ist aber der Welt Lohn! das hätte ich voraussehen sollen; denn die so oft erfahrne Undankbarkeit war ja schon längst meine Bestimmung.

Ich bleibe dem ohngeachtet der alte, ungeheuchelte Freund meiner Freunde, mein Schicksal mag hier ausfallen, wie es will. Ich werde mich der Gräfin Karoline von Spaur in ihrer gerechtesten Sache, so wie der hiesigen Reichskanzley gegen die Unbilligkeit der Prokuratoren (die mir jetzt keine Rosen streuen - keine Mayen stecken werden) mit eben dem Muth, mit gleicher Standhaftigkeit, in eben der herzhaften Sprache, nach wie vor annehmen, und mich davon nichts in der Welt abschrecken lassen. Ich werde nichts so sehr wünschen, als im Stande zu seyn, und es immer zu bleiben, meinen jetzt so kalten Freunden, sogar meinen Feinden, wie bisher, also auch in Zukunft, noch mit eben der Wärme und Aufrichtigkeit dienen zu können.

§. 34. Wie nun meine erste Vertheidigung zu meiner grösten Konsolation bereits von der gehofften Wirkung gewesen, daß von

dem Anfangs das meiste Aufsehen gemachten Vorwurfe einer Pflichtvergessenheit (weil ich in einer Rekursache für Seine Hochfürstliche Gnaden zu Salzburg und die Gräfin Karoline von Spaur die Feder geführt habe) bereits in dem Dekret vom 13. Februar bin freygesprochen worden; die mir vorgeworfene Schmähung der A. C. Verwandten aber stillschweigend auf sich zu beruhen scheinet; so hoffe dieses auch von meiner jetzigen Vertheidigung wegen der noch übrigen Anschuldigung, als hätte ich in der fernern Nachlese und Beleuchtung wider die Ehre und das Ansehen dieses höchsten Gerichts beleidigende, spöttische, schmähsüchtige Ausdrücke und Injurien, als hätte ich sogar in dieser Vertheidigung mir eine Ausgelassenheit gegen dieses höchste Gericht, dessen Haupt und Glieder erlaubet, gegen das alles hoffe, in dem bisherigen zur gnädigsten Satisfaction meiner hohen Herren Richter mich vollkommen gerechtfertiget zu haben. (*p.* 13 — 21. 58. — 62. 106. *seq.* 123. *seq.* 125.)

§. 35. Endlich ist in dem Senatsdekret vom 2. December v. J. NB. nur in der Privatinjuriensache gegen Lorsbach nichts anzügliches drucken zu lassen, mir bey scharfer Ahndung befohlen worden. Wie nun in meiner Vernehmlassung so wenig, als in dieser

ser Vertheidigung gegen ihn Beleidigungen, sondern nur Sachdienliche Wahrheiten anzutreffen sind; so glaube durch solchen Abdruck den diesem höchsten Gericht schuldigen Respect und Gehorsam geflissentlich nicht ausser Augen gesetzt zu haben; mithin auch deswegen keine in jenem Senatsdekret ohnehin nicht komminirte Suspensionsstrafe verdient zu haben.

§. 36. Sollten aber in meinem Amtseifer und Enthusiasmus, die gerechte Sache meiner Principalschaften und mich selbst zu vertheidigen, mir hie und da empfindliche Ausdrücke entfallen seyn, die gegen meinen Willen, Absicht und Meynung, wegen ihrer Zweideutig- und Unbehutsamkeit einer üblen Auslegung fähig wären, so will ich diese hiermit für nicht gesagt erklären, und meine hohen Herren Richter samt und sonders, wie *pag.* 47. (§. 63.) Not. *a.* bereits geschehen, derentwegen hiermit nochmalen um Verzeihung- und bey meinem Schmerze, dem etwas zu gut zu halten, um gnädigste Nachsicht unterthänigst bitten.

§. 37. Ein Hochpreißliches Plenum hat die im ersten Anblicke wichtig geschienene Vorwürfe (*pag.* 13 — 17. 23. *seq.* 41. 56. 59 — 62. mir erst vorhalten lassen, und den 13. Jänner d. J. (ohne mich zu suspendiren) mich vorher mit meiner Defension

zu

zu hören, gerechtest beschlossen, (pag. 104.) ja den 13. Februar, zu meiner unterthänigsten Dankverpflichtung, mir eine weitere Vertheidigung zugelassen, und von der Anfangs so erheblichgeschienenen Anschuldigung einer Pflichtvergessenheit (weil ich in Rekursachen die Feder geführt habe) mich freygesprochen; die mir zur Last gelegte Religionsschmähung wider die A. C. Verwandte hingegen, die zuerst ein so großes Aufsehen machte, stillschweigend auf sich beruhen lassen. (pag. 26 — 31. 116.)

§. 38. Wie sehr hätte ich jenes auch bey den dermaligen, weniger erheblichen Anschuldigungen, und die Stellen, in denen sie befindlich seyn sollen, zu wissen gewünschet, die ich jetzt nur habe rathen müssen, (pag. 106.) und wer weiß, ob ich sie getroffen habe? Ich würde mich gewiß standhaft dawider vertheidiget, und damit die Suspension verhindert haben.

§. 39. Da dieses nun in gegenwärtiger Defensionsschrift geschehen zu seyn verhoffe; so habe zu der Justiz- und Billigkeitsliebe meiner hohen Herrn Richter noch immer das unterthänigst-volleste Vertrauen, (pag. 48. 67. 100.) daß Hochdieselben die gegen mich gefaßte Ungnade fallen lassen, die verhängte Suspension (um welche Gnade und Gerechtigkeit unterthänigst bitte) wieder aufheben und

und wenn gegen meine Absicht vielleicht unbehutsame, einer widrigen Auslegung fähige Aeusserungen, im Eifer der Vertheidigung einer gerechten Sache, in meine Druckschriften eingeflossen seyn sollten, die eine Ahndung verdienten, (in mildester Beherzigung meiner sonst um das Justitzwesen habender Verdienste) jene Suspension, den deshalb ausgestandenen Verdruß, die erlittene Schäden und Kosten, die davon noch unübersehliche Folgen zur allenfalls verdienten, gewiß harten Strafe mir anrechnen- und dafür in hohen Gnaden werden gelten lassen.

Womit zu fortwährender Hulde mich in tiefschuldigster Submission empfehle

Euer Hochfreyherrl. Excellenz

unterthänigster
D. F. Haas ꝛc.

Digna vox est Majestate regnantis, *legibus alligatum* se principem *profiteri*: Adeo *de auctoritate juris nostra pendet auctoritas. Et revera majus Imperio est, submittere legibus Principatum.* Et oraculo praesentis Edicti, *quod nobis licere non patimur, aliis indicamus.*

L. 4. C. de legib. & constitut.

Num.

zu hören, gerechtest beschlossen, (pag. 104.) ja den 13. Februar, zu meiner unterthänigsten Dankverpflichtung, mir eine weitere Vertheidigung zugelassen; und von der Anfangs so erheblichgeschienenen Anschuldigung einer Pflichtvergessenheit (weil ich in Rekursachen die Feder geführt habe) mich freygesprochen; die mir zur Last gelegte Religionsschmähung wider die A. C. Verwandte hingegen, die zuerst ein so großes Aufsehen machte, stillschweigend auf sich beruhen lassen. (pag. 26 — 31. 116.)

§. 38. Wie sehr hätte ich jenes auch bey den vermaligen, weniger erheblichen Anschuldigungen, und die Stellen, in denen sie befindlich seyn sollen, zu wissen gewünschet, die ich jetzt nur habe rathen müssen, (pag. 106.) und wer weiß, ob ich sie getroffen habe? Ich würde mich gewiß standhaft dawider vertheidiget, und damit die Suspension verhindert haben.

§. 39. Da dieses nun in gegenwärtiger Defensionsschrift geschehen zu seyn verhoffe; so habe zu der Justiz- und Billigkeitsliebe meiner hohen Herrn Richter noch immer das unterthänigst-volleste Vertrauen, (pag. 48. 67. 100.) daß Hochdieselben die gegen mich gefaßte Ungnade fallen lassen, die verhängte Suspension (um welche Gnade und Gerechtigkeit unterthänigst bitte) wieder aufheben und

und wenn gegen meine Absicht vielleicht unbehutsame, einer widrigen Auslegung fähige Aeusserungen, im Eifer der Vertheidigung einer gerechten Sache, in meine Druckschriften eingeflossen seyn sollten, die eine Ahndung verdienten, (in mildester Beherzigung meiner sonst um das Justizwesen habender Verdienste) jene Suspension, den deshalb ausgestandenen Verdruß, die erlittene Schäden und Kosten, die davon noch unüberseh liche Folgen zu allenfalls verdienten, gewiß harten Strafe mir anrechnen- und dafür in hohen Gnaden werden gelten lassen.

Womit zu fortwährender Hulde mich in tiefschuldigster Submission empfehle

Euer Hochfreyherrl. Excellenz

unterthänigster
D. F. Haas lc.

Digna vox est Majestate regnantis, *legibus alligatum* se principem *profiteri*: Adeo *de auctoritate juris nostra pendet auctoritas. Et revera majus Imperio est, submittere legibus Principatum.* Et oraculo praesentis Edicti, *quod nobis licere non patimur, aliis indicamus.*

L. 4. C. de legib. & constitut.

Num.

Num. VI.

Schreiben des Grafen Heinrich Ernst August zu Sayn- und Witgenstein und seiner Tochter an das Corpus Evangelicorum, vom 16. und 18. Febr. 1784.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Vest- und Hochgelehrte des heil. R. R. Evangel. Kurfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichstag bevollmächtigte Räthe, Botschafter und Gesandte, Hoch- und vielgeehrte Herren,

Euer Excellenzien, Hoch- und Wohl- auch Hochedelgebohrnen wird aus den Staatsacten erinnerlich seyn, mit welchem Eifer der evangelische Reichstheil den päpstlichen Eingriffen in ihre durch den Westphälischen Frieden so theuer erworbene Rechte, besonders der zuweilen sich angemaßten durch ermeldten Frieden art. V. §. 48. suspendirten Jurisdiction in Ehesachen der A. C. Verwandten gesteuert, wie Hochselbige der Beschwerten mit allem Ernst und Nachdruck sich angenommen, und zu verhindern gesucht haben, daß dem evangelischen Religionswesen, daraus kein Nachtheil zuwachsen möge.

Selbst Kaiserliche Majestat haben in der Wahlcapitulation art. I. §. 1. und 10. versprochen,

sprochen, daß Sie, als das weltliche Haupt der Christenheit, den A. C. Verwandten wie den Katholischen Ihren allerhöchsten Schutz leisten würden; Sie haben §. 11. und art. 11. §. 3. weiter allergnädigst zugesichert, daß die Reichsständische Beschwerden gegen den Westphälischen Frieden gesetzmäßig abgethan, und sie bey ihren daraus erlangten Rechten gehandhabt werden sollen; Sie wollen ferner nach dem art. 14. §. 5. daran seyn, daß aller Iurisdictionsconflict, woraus unangenehme Irrungen entstehen können, mit dem päpstlichen Stuhl verhütet, und durch gütliche Handlung erledigt werde.

Dem Hochansehnlichen Corpori Evangelicorum werden die aus der Ehe meiner Tochter, Gräfin Karoline Leopoldine zu Sayn-Wittgenstein, und dem jüngsten Sohne des Herrn Kammerrichters, Herr Grafen Johann von Spaur, entstandene Irrungen aus den Hochfürstl. Salzburgischen Rekursschriften bereits zur Genüge bekannt seyn. Da nun aus Veranlassung der gegen den Confessum et Convictum am 9. Sept. 1782. in contumaciam eröfneten Urtel und der davon widerrechtlich ergriffenen Appellation, der Herr Kammerrichter sogar damit umgehet, diese vermischte Ehe aus Friedensschlußwidrigen Ursachen von dem Papst anmaßlich aufheben, und seinen Sohn davon dispensiren zu lassen;

so

so haben wir gegen diesen unleidentlichen Eingriff in die evangelischen Rechte Kaiserlicher Majestät um jenen Capitulationsmäßigen allerhöchsten Schutz bereits allersubmissest angerufen.

Weil es gleichwohl dabey hauptsächlich um das evangelische Religionswesen und die Handhabung der aus ermeldtem Friedensschluß erlangten Rechten zu thun ist, so nehmen wir, in Erinnerung der andern Fürstlich- und Gräflichen Personen von dem evangelischen Reichstheile in ähnlichen Fällen schon angediehenen Hülfe und Assistenz zu Ew. ꝛc. mit der Reichsgesetzmäßigen Bitte und in dem billigen Vertrauen unser Zuflucht, Hoch und dieselbe werden hierinnen des Evangelischen Religionswesens sich ernstlich annehmen, und bey Kaiserl. Majestät durch der Sachen Wichtigkeit gemäße Intercessionales es dahin einleiten, daß diese gemeinschädliche Beschwerde, dieser Eingrif in die evangelische Rechte abgeschaft, und dem Pabst über die Ehe einer der A. C. zugethanenen Reichsgräfin keine ohngebührl. Erkänntniß oder Dispensation zugelassen, dabey aber auch dem auf die Reichsgesetze, den Religions- und Westphälischen Frieden, mit verpflichteten Herrn Kammerrichter alles Ernstes befohlen werde, daß er von jenem Friedensschlußwidrigen Gesuch bey dem päpstlichen Stuhle so gleich abstehen — und sich dessen gänzlich enthalten solle.

Diese

Diese gehorsamste Zuflucht zu Hoch- und denenselben nehmen wir auch in einem neuen ganz besonderen Vorfall. Der Kammergerichts-advocat und Procurator Hofrath Haas ist der Verfasser der vorlängst unserer Seits ad Dicaturam gekommenen vertheidigten Eheverbindung und anderer dahin einschlagenden diese rechtfertigenden Schriften. Weil er darinn jura Evangel. gegen die päpstliche Einmischung in die Ehesache einer der A. C. zugethanen Reichsgräfin, und die dadurch von dem Herrn Kammerrichter veranlaßte Uebertrettung des Westphälischen Friedens Art. 5. §. 48. standhaft vertheidigte, so hat er sich des Herrn Kammerrichters öffentlichen und geheimen Verfolgungen so weit ausgesetzt, daß es Hochselben endlich gelungen ist, am 13. Febr. d. J. eine Suspension ab officio Procuraturæ gegen ihn auszuwürken; Alles in der Absicht, um diesen Sachwalter von weiterer Vertheidigung einer die Rechte aller, besonders Evangelischer wesentlich betreffenden Angelegenheit zu einer Zeit abzuschrecken und unbrauchbar zu machen, wo wir dessen Rechtshülfe am meisten benöthigt sind.

Wie nun Hoch und dieselben sich schon mehrmalen patriotischer Schriftsteller gegen derley ungerechte Verfolgungen mit gutem Effect angenommen haben; so nehmen wir die Freyheit, für diesen Mann, wie er schon dem Schutz

Kaiserl. Majestät und des Reichs von Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg sehr nachdrücklich ist empfohlen worden, auch die werkthätige Protection des hochansehnlichen Corporis Evangelicorum dahin gehorsamst zu erbitten, daß Hoch- und dieselben an den evangelischen Herrn Präsidenten und der A. C. zugethanenen Herren Assessoren die hochgeneigte Weisung ergehen zu lassen belieben, daß selbige den ungerechten Verfolgungen des Herrn Kammerrichters ihrer Seits die Hände nicht bieten, vielmehr diesen für das evangelische Religionswesen sich an den Riß stellenden Sachwalter ihre rechtliche Assistenz auf alle Wege leisten und dessen Ecrasirung nicht zugeben mögen. Wir legen zu dem Ende die ohne Wirkung gebliebene standhafte Vertheidigung desselben bey, die in Comitiis schon bekannt seyn wird.

Wie nun Hoch und dieselben daraus ersehen werden, daß nicht das mindeste gegen den Respect des Kaiserl. Kammergerichts, vielmehr ganz patriotische Gesinnungen und Justiz verbessernde Vorschläge darinn enthalten sind; so ist es ein bloßer Vorwand, wenn ihm deswegen noch etwas zur Last gelegt werden will.

Wir bitten also für selbigen um geneigteste Assistenz und beharren allstets mit geziemender

Hoch-

Hochachtung Ew. Excellenzien, Hoch- und Wohl- auch Hochedelgebohrnen

Laasphe am 16. Febr. und Aßlar am 18. Febr. 1784.

ganz ergebenste und bereitwilligste
Heinrich Ernst August, Graf zu Sayn- und Wittgenstein.
Karoline Leopoldine Gräfin von Spaur, gebohrne Gräfin zu Sayn und Wittgenstein.

Num. VII.

Kammergerichtl. Bescheid vom 22. März 1784.

In Untersuchungssachen wider dieses Kaiserl. Kammergerichts Advocaten und Procuratoren Lt. Haas puncto schmähsüchtiger Druckschriften gegen den Herrn Kammerrichter und dieses K. K. G. Ist auf die von gedachtem Lt. Haas unterm 23. Mens. præt. übergebene weitere defension und Bitte um wieder Aufhebung der wider Ihn verhängten Suspension, der Bescheid:

Würde derselbe forderſamſt besser, und anständiger als bishero geschehen, seinen begangenen Fehler unbedingt erkennen, dem Herrn Kammerrichter und dem übrigen Collegio Ca-

merali in einer, an erſteren ordentlich geſtellten Supplication wegen ſeiner in der ſogenannten fernern Nachleſe und folgenden ähnlichen Druckſchriften gebrauchten beleidigenden Schreibart, geſtemend abbitten, auch für die Zukunft mehreren Reſpect und Gehorſam ernſtlich verſprechen, ſo ſoll alsdenn weiter Beſcheid erfolgen. Publ. in audientia 22da Mart. 1784.

Georg Mathias v. Sachs,
Kaiſ. Kammergerichts Proton. Conſilii pleni.

Num. VIII.

Kammergerichtl. Beſcheid vom 24. Merz 1784.

In Unterſuchungsſachen wider dieſes Kaiſerl. Kammergerichts Advocaten und Procuratoren Lt. Haas puncto ſchmähſüchtiger Druckſchriften gegen den Herrn Kammerrichter und dieſes K. K. K. G. wird, nachdem gedachter Lt. Haas ſich dem unterm 22ten dieſes eröfneten Beſcheid allenthalben gehorſamlich gefügt, nunmehro demſelben mit Wiederaufhebung der unterm 13ten menſ. præt. gegen ihn erkannten, bisher allerdings wohlverdienten Suſpenſion ſein vorherig verwegnes Schreibwerk, und reſpectswidriges, kühnes Betragen für diesmal hiermit lediglich nach-

nachdrucksamst, jedoch auch mit dem ernstlichen Anhang verwiesen, daß, falls Er sich seinem Versprechen künftig annoch ähnliche Vergehen zu Schulden kommen lassen würde, alsdenn wider ihn mit würklicher Cassation unrücksichtlich verfahren werden solle. Publ. in Audientia 24. Mart. 1784.

Georg M. v. Sachs. Kaiserl. K. G. Protonotarius Consilii Pleni.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verglich über die Ansprüche des Schwäbischen Kraises an die Stadt Donauwörth. a)

§. 1.

Von dem Verglich, welcher zwischen dem Kurfürsten zu Pfalzbaiern und dem Schwäbischen Krais im Jun. 1782. zu Stande gekommen ist, habe ich zwar schon im 2ten Theil meiner Staatskanzlei Nachricht gegeben, auch den Verglich selbst eingerückt b) und dabey bemerkt, daß er dem Kaiser und Reich zur Bestätigung vorgelegt worden sey.

a) S. meine Staatskanzlei II. Th. S. 1. folgg.

b) am ang. O. S. 28. Der Verglich, wie ich ihn hier abdrucken

Inzwischen sind nicht nur die von dem Kurfürsten und dem Kraise an die Reichsversammlung erlassene Schreiben, nebst den jedem derselben beygelegten Vergleichsexemplaren, den 4. Jul. 1783. zur Dictatur gekommen: sondern es ist auch die Sache wegen der von beiden Theilen gebettenen Bestätigung des Kaisers und des Reichs durch das den 29. Merz 1784. dictirte kais. Kommissionsdecret vom 22. Merz 1784. welchem auch die an den Kaiser erlassene Schreiben des Kurfürsten und der Schwäbischen Kraisversammlung beygefügt sind, wirklich an das Reich gebracht worden. §. 2.

abdrucken lies, stimmt mit den nachher zu Regenspurg gedruckten Exemplarien genau überein, auser der Beschlußformel in der von dem Kraise gefertigten Urkunde, welche hier also gefaßt ist:

„Dessen zu wahrer Urkund sind von gegenwärtigem Vergleichsabschied zwei ganz gleichlautende Exemplarien ausgefertiget, und von jedem compaciscirenden Theile eines davon besonders gesiegelt, und unterschrieben, sofort gegenwärtiges von den Directorialgesandtschaften der 5. Bänke des löbl. Schwäbischen Kraises gesiegelt, und unterschriebenes Exemplar gegen dasjenige, so Ihro Kurfürstl. Durchlaucht unterfertiget haben, ausgewechselt, und hierdurch die ganze Verhandlung solennisiret worden. Ulm, den 5ten Junii 1783.

Digitized by Google

§. 2.

In erwähnten Schreiben wird zwar blos in allgemeinen Ausdrücken um die Genehmigung und Bestätigung des Kaisers und Reichs gebeten.

In dem kais. Kommissionsdecret hingegen wird ein Unterschied gemacht und die Sache nur, „soviel es die darunter mitbegriffene Reichs- und Kraisverfassung „betreffe" der allgemeinen Reichsversammlung zu Erstattung eines Reichsgutachtens vorgelegt, in Ansehung „der in dieser Sache mit einschlagenden kaiserlichen

(L. S.) A. v. Hebenstreit Hochfürstl. Constanz. C. R. Amtlicher Gesandter.

(L. S.) F. E. I. B. von Uxkull Herzogl. Würtemb. Ereyh. A. Amtlicher Gesandter.

(L. S.) Georg Eberhard Edler von Grüeb, Reichs-Gotteshaus Roggenburg Gesandter.

(L. S.) Carl August Frh. v. Laßberg Fürstl. Fürstenbergischer Gesandter.

(L. S.) Marcus Theodos. Freyh. v. Welser R. Stadt Ulmischer Gesandter.

Digitized by Google

Reichslehenbarkeit" aber derselben nur eröfnet, daß der Kaiser „Kraft seiner O„bristhauptlichen und obristlehenherrlichen „Befugnis" das Behörige bereits habe vorkehren lassen. Worauf sich dieses beziehe und in wie fern die kaiserliche Reichslehenbarkeit in dieser Sache mit einschlage, weiß ich nicht. Vielleicht zielt die oberstlehenherrliche Befugnis auf die bekannte **Reichspflege zu Donauwörth**, welche mit einigen dortigen Bauernhöfen reichslehenbar ist, und seit 1749. von dem Kurhaus Baiern besessen wurde; c) Denn dieses Reichsamt steht ohne Zweifel, wie die Reichsvogteien und Schultheisenämter in andern Reichsstädten, wenigstens ihrem Ursprung nach, mit der ehemaligen Eigenschaft einer unmittelbaren Reichsstadt in genauer Verbindung und es kann also dem kaiserlichen Reichslehenhof nicht gleichgiltig seyn, ob solches in einer Reichs- oder in einer Municipalstadt ausgeübt werde. Daß jene Ausdrücke auf die Aufnahme des Donauwörthischen

c) S. von Kreitmayrs Gründe des Bayerischen Staatsrechts §. 109. S. 200. und §. 124. S. 233. von Loris Geschichte des Lechrheins T. 2. n. 273. 511.

schen Gebietes unter die Reichslehen von Baiern und also auf die künftige Belehnung des Hauses Pfalzbaiern, mit demselben ihren Bezug haben sollten: ist doch wohl nicht wahrscheinlich.

§. 3.

Wenn in dem Schreiben des Schwäbischen Kraises an den Kaiser gesagt wird, „daß die wirkliche Leistung der von Sr. Kur„fürstl. Durchl. übernommenen Verbindlich„keit in gewiser Mase von der Genehmigung „des Kaisers und Reichs abhange:" So bezieht sich dieses nach dem deutlichen Innhalt des Vergleichs auf die für das verflossene verglichene Summe von zehentausend Gulden, welche nemlich nach dem 3ten Art. desselben „sogleich nach erfolgter Bestätigung „von Kais. Maj. und dem Reiche" an die Kraiseinnehmerey bezahlt werden muß; nicht aber auf die jährliche Prästationen in ordinario und extraordinario. Denn von diesen ist art. 5. ausgemacht worden, daß sie „von dem Dato der erfolgten Unterschrift des „gegenwärtigen Vergleichs, sogleich in den „wirklichen Gang kommen, auch leztere (die Prästationen in extraordinario) „auf die ge„sezte Verfallzeit jedesmal richtig abgeführt

„werden sollen.“ Von Seiten des Kraises sind daher auch diese præstanda von dem Tag der Unterschrift an nicht nur wirklich angesetzt, sondern es sind auch zu deren Abtragung von dem Kurfürsten nach Mindelheim und Wiesensteig, wohin sie in dem Verglich angewiesen worden sind, die dem Vertrag gemäsen Befehle längst erlassen worden.

§. 4.

Uebrigens ist zufälliger Weise bisher doch noch nichts abgetragen worden. Mindelheim und Wiesensteig haben nemlich dem Vernehmen nach gegen die Uebernahme der in dem Verglich bestimmten Prästationen in ordinario oder an Mannschaftsstellung und in extraordinario oder an den Beiträgen zu der jährlichen Geldumlage des Kraises an den Kurfürsten Vorstellungen gemacht, weil dadurch im Grunde ihr Matricularquantum zu den Reichs- und Kraissteuern sehr erhöht würde. Es wird sich nun zeigen, was der Kurfürst vor eine Entschliesung fassen wird. Auf den Vergleich können solche in der Hauptsache keinen Einfluß haben. Denn wenn sich auch der Kurfürst durch die ihm vorgelegten Gründe, auf deren Beurtheilung ich mich hier

nicht

nicht einlassen will, bewogen sehen sollte, die den angeführten Herrschaften zugedachte Prästationen ihnen wider abzunehmen: so besteht die ganze Veränderung darinn, daß dem Kraiß ein anderer hinlänglicher Fundus matricularis angewiesen werden muß, aus welchem die Prästationen entrichtet werden sollen, und an welchen man sich bey allenfalls entstehenden Rückständen von Kraises wegen halten könne.

I.

Schreiben der kraisausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kraises an die allgemeine Reichsversammlung vom 5. Oct. 1782. d)

Dict. Ratisb. die 4. Iul. 1783. per Mogunt.

Von Gottes Gnaden { Maximilian Christoph, Bischof zu Costanz, des h. R. R. Fürst, Herr der Reichenau, und Oehningen ꝛc. des hohen Johanniterordens zu Maltha Groskreuz und Protector ꝛc. ꝛc. / Carl Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. ꝛc.

Unsern

d) Dieses und das folgende Schreiben wurden nebst den Vergleichsurkunden auf 2. Bogen in fol. gedruckt.

Digitized by Google

Unsern freundlichen und günstigen Gruß mit ganz geneigtem Willen zuvor, Hoch- und Wohlwürdige, Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders liebe Herrn und liebe Besondere! Denen Herrn, denenselben und Euch, wird annoch erinnerlich seyn, was wir von Schwäbischen Kraisausschreibamts wegen in Ansehung der Stadt Donauwörth und deren schon seit vielen Jahren von dem Schwäbischen Kraiß gesuchten Restitution neuerlich wiederum in Anno 1779. an das gesammte Reich, haben gelangen lassen.

Erst kurzlich aber hat sich gefügt, daß hierüber zwischen des Herrn Kurfürsten zu Pfalz Liebden und ermeldtem Schwäbischen Kraiß, nach der abschriftlichen Anlage, eine gütliche Uebereinkunft zu Stand gekommen, und die von beeden Seiten unterschriebene Vergleichsinstrumente würklich gegen einander ausgewechselt worden.

Gleichwie nun unter anderem mitbedungen ist, daß die Bestätigung dieses Vergleichs bey Kaiserlicher Majestät und dem gesammten Reich von beeden Theilen gemeinschaftlich nachgesucht, und ausgewürkt werden solle; Also ist auch bereits an Ihro Kaiserliche Majestät das nöthige deshalb von Kreises wegen erlassen worden, und ermangeln wir nunmehro nicht, auch denen Herren, denenselben und

Euch

Euch, andurch nicht nur Nachricht davon zu geben, sondern auch die Sache zu günstiger Einberichtung um so mehr bestens anzuempfehlen, als uns und dem ganzen Schwäbischen Kraiß daran gelegen ist, daß gedachter Vergleich durch die hiermit ansuchende Bestätigung desselben im Ganzen zu seiner vollen Kraft und Wirkung gelangen möge.

Wir werden dagegen Uns jede Gelegenheit angenehm seyn lassen, denen Herren, Denenselben und Euch, Unsere Dankbarkeit davor zu bezeigen, und verbleiben damit denenselben zu Erweisung freundlicher Dienste und guten Willens jederzeit bereit und wohl beygethan. Datum, den 5. October 1782.

Der Herren, Derselben, und Euer,
Freund- und geneigt- willige,

Maximilian, Bischof zu Costanz. Carl Herzog z. W.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlwürdigen, Wohlgebohrnen, Edlen, Vesten und Hochgelehrten, Unsern besonders Lieben Herren und Lieben Besonderen, N. N. des Heil. Röm. Reichs gesammter Kurfürsten und Stände bey gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung zu Regensburg anwesenden Räthen, Bottschaftern und Gesandten. Regensburg.

II.

Schreiben des Kurfürsten zu Pfalzbaiern an die Reichsversammlung vom 28. Horn. 1783.

Dict. Ratisb. d. 4. Iul.
1784.
per Mogunt.

Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Kurfürst, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog; Landgraf zu Leichtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein. ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädig- und gnädigsten Gruß zuvor. Ehrwürdig und würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edelvest und Hochgelehrte, besonders Liebe, und Liebe Besondere!

Die Herren, Dieselben und Ihr ersehen aus beyliegendem vidimus, was für eine gütliche Uebereinkunft zwischen uns und dem löblichen Schwäbischen Kraise in Betreff des schon über hundert und mehr Jahre angedauerten Donauwörter Handels unter anhoffend allerhöchster Ratification Sr. Kaiserl. Majestät

und

und des gesammten Reichs jüngsthin gepflogen worden ist.

Da nun die Kaiserliche Bewilligung von uns bereits allergehorsamst erbethen worden ist, so mögen wir auch nicht umhin, die Herren, Dieselben und Euch hiemit zu ersuchen, daß sie durch günstige Einberichtungen die vorliegende Vergleichshandlung zu baldiger und einmüthiger Mitbewilligung einleiten möchten.

Wir werden es bey aller Gelegenheit dankbarlich zu erkennen wissen, und verbleiben den Herren, Denselben und Euch mit gnädig geneigtem Willen und Kurfürstl. Gnaden wohl zugethan, München den 28ten Hornung 1783.

Der Herren, derselben und Euch
ganz gutwilliger allzeit
Carl Theodor, Kurfürst.

Inscriptio.

Den Ehrwürdig- und Würdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Edel- Vest- und Hochgelehrten, des Heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen, auf fürwährenden Reichstag bevollmächtigten Räthen, Botschaftern und Gesandten, unsern besonders lieben, und lieben Besonderen.

Regensburg.

III.

Dict. Ratisb. die 29 Mart. 1784. per Mogunt.

Kaiserlich allergnädigstes Commissions Decret an eine hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg de data 22ten Martii 1784. den zwischen Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz und den Ständen des Schwäbischen Kreises wegen der Stadt Donauwörth getroffenen Vergleich betreffend. e)

Von der Römisch Kaiserlichen Majestät Iosephi des andern, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn Herrn wegen geben der Höchstansehnliche Kaiserliche Principalcommissarius, Herr Karl Anselm, des heil. Römischen Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsassina, Freyherr zu Imbden, Herr der Freyen Reichsherrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mark, Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Roßum und Meuseghem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall, Ritter des

e) Dieses Kais. Kommissionsdecret ist zu Regensburg in fol. auf 2. Bogen gedruckt worden.

des goldenen Vlieses, Seiner Römisch Kaiserlich- Königlich- Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erbgeneral- und Obristpostmeister, im heiligen Römischen Reiche, Burgund und denen Niederlanden ꝛc. denen bey gegenwärtig- allgemeiner Reichsversammlung anwesenden des heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten hiemit zu vernehmen:

Bey Seiner Römisch- Kaiserlichen Majestät sey von des Herrn Kurfürsten von der Pfalz Durchlaucht, und den Ständen des Schwäbischen Kreises die geziemende Anzeige geschehen, welchergestalten die zwischen Ihro, als Herzogen von Baiern, und dem Schwäbischen Reichskreise wegen der Stadt Donauwörth so viele Jahre lang obgewaltete Irrungen gütlichen verglichen, und darüber unterm respective 5ten und 18ten Junius des 1783ten Jahres, ein ordentlicher Vertrag, vorbehaltlich der Kaiserlichen, und in soweit einzutretten habenden Reichseinwilligung, errichtet worden, wie solches in abschriftlich nebenliegenden, an seine Kaiserliche Majestät gelangten beeden Schreiben, und dem beygefügten Vergleichs- Instrumente des mehreren enthalten ist.

Nachdem nun Allerhöchsterwehnt Seine Römisch Kaiserliche Majestät Kraft Ihro Obristhauptlich- und Obristlehenherrlicher Be-

fugniß, wegen der in diese Sache miteinschlagenden Kaiserlichen Reichslehenbarkeit bereits das Behörige haben vorkehren lassen, so wollen Allerhöchst dieselbe solches hiemit einer allgemeinen Reichsversammlung sowohl eröfnen als auch, so vieles die darunter mitbegriffene Reichs- und Kraisverfassung betreffe, von derselben mittels eines disfals erwartenden Reichsgutachtens ihre gutfindende Meinung vernehmen, damit Seine Kaiserliche Majestät dem nächst hiezu die allerhöchste weiter ermessende Kaiserliche Bestätigung angedeyhen lassen können.

Uebrigens verbleiben des höchstansehnlichen Kaiserl. Herrn Principalcommissarius Hochfürstl. Gnaden denen allhier versammelten vortreflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten mit freundlichem, auch geneigtem Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg den 22. Merz Anno Siebenzehenhundert vier und achtzig.

(L. S.) Karl Fürst von Thurn und Taxis mppr.

Discipulo.

Dem Hochlöblich-Kurmaynzischen Reichsdirectorio anzuhändigen.

Beylage.

Beylage.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, und Unüberwindlichster Römischer Kaiser!

Euer Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät sind meine ganz unterthänige Dienste in allem Gehorsam jederzeit bereit zuvor.

Allergnädigster Herr, und Herr Vetter!

Euer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät geruhen aus beyschlüssiger Originalurkunde zu ersehen, was gestalt es in der zwischen meinem Churhause, und dem löblich Schwäbischen Creise obgewaltet-langwürigen Differenz, endlich zum Vergleich gekommen ist, welcher nunmehr auf allerhöchst-dero, und des Reichs Genehmung beruhet.

Ich ermangle daher nicht, mit ermeldtem Creise meine gehorsamste Bitte dahin zu vereinigen, daß die Sache durch ein Kaiserl. Commissionsdecret an das Reich gebracht, und dadurch zur vollkommenen Berichtigung eingeleitet werden möge.

Ich getröste mich hierinn der allergnädigsten Willfahr, zu welcher, wie auch zu fernern Kaiserl. Höchsten Hulden und Gnaden, mich beyneben unterthänigst empfehle. München den 28. Dec. 1782.

Euer K. K. A. Majestät

unterthänigst-getreuester Kurfürst
und Vetter,

Carl Theodor.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kaiser,

Allergnädigster Kaiser und Herr.

Euer Römisch-Kaiserliche Majestät werden sich allergnädigst zu erinnern geruhen, welch allerunterthänigstes Gesuch an allerhöchst-dieselbe die Schwäbische Creisversammlung, in Absicht auf die Restitution der, dem Schwäbischen Creis bereits seit mehr, als anderthalbhundert Jahren, gänzlich entzogenen Stadt Donauwört unterm 12ten Junii 1779. allersubmissest gelangen lassen.

Euer Römisch-Kaiserlichen Majestät allerhuldreichester Rücksicht auf diese allerehrfurchtsvollste Bitte, wie auch allerhöchst dero unermüdeter Reichsväterlicher Vorsorge und mächtigster Verwendung bey Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz hat es hauptsächlich dieser allertreudevoteste Reichscreis, mit lebhaftest allerunterthänigster Dankbarkeit zuzuschreiben, daß höchstgedacht Se. Kurfürstl. Durchlaucht sich geneigt finden lassen, sich mit demselben über jenen ihm so wichtigen, und mit der Reichs- und Creisverfassung so enge verbundenen Gegenstand, in gütliche Vergleichsunterhandlungen einzulassen, welche nunmehr unter göttlichem Seegen so weit gediehen sind, daß darüber endlich unter ausdrücklichem Vorbehalt, Euer Römisch Kaiserlichen Majestät und des gesamten Reichs allerhöchst und hoher Genehm- und Bestätigung ein wirklich feyerlicher Vergleichsabschied

zu Stande gekommen, vermittelst dessen der Schwäbische Creis sich aus friedliebender Nachgiebigkeit gefallen lässet, daß Se. Kurfürstl. Durchlaucht gedachte Stadt gegen Entrichtung einer Aversalsumme von zehntausend Gulden wegen des Vergangenen, und gegen Uebernahme aller und jeder Reichs- und Creisprästationen, für die Zukunft in Händen behalten.

Da aber Euer Römisch-Kaiserlichen Majestät in Verbindung mit dem gesammten Reich die erforderliche allerhöchste Genehm- und Bestätigung oberwehntermassen ausdrücklich vorbehalten worden ist; So unterfangen wir uns, Allerhöchst-denenselben im Rahmen unserer höchst und hohen Herren Principalen, auch Oberen und Committenten, den in doppelter Urschrift ausgefertigten Vergleichsabschied andurch allerehrerbietigst vorzulegen, und Euer Römisch-Kaiserliche Majestät, allerunterthänigst zu bitten, durch ein an die Reichsversammlung zu erlassendes Allerhöchstes Commissionsdecret ermelte Bestätigung desselben um so förderlicher allergnädigst bewirken zu wollen, als die wirkliche Leistung der von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht übernommenen Verbindlichkeit in gewisser Maase davon abhängt.

In der allerehrfurchtsvollesten Zuversicht, daß Euer Römisch-Kaiserlichen Majestät in Gemäßheit Allerhöchst-dero Weltgepriesenen Reichsväterlichen Gesinnung, dieser nun gegen zwey Jahrhundert gedauerten Beschwerde eines vorzüglich treudevotesten Reichscreises, welcher allerhöchst-dero

glorwürdigste Vorfahrere am Reichsregimente bey damahligen Zeitumständen abzuhelfen, sich zwar höchstrühmlich, aber doch nicht mit erwünschtem Erfolge angelegen seyn lassen; nunmehro unter Allerhöchst-dero beglücktester Regierung durch bemelt Allerhöchste Bestätigung ein baldigvölliges Ende zu machen mit allerhuldreichesten Wohlgefallen geruhen werden, schätzen wir uns glücklich, uns bey diesem erwünschtesten Anlaß in allertiefschuldigster Unterwerfung nennen zu dörfen, Ulm den 5ten Junii 1782.

Euer Römisch-Kaiserlichen Majestät

allerunterthänigst und allergehorsamste, der Fürsten und Stände des Schwäbischen Creises bey der dermalig-allgemeinem Convent anwesende Räthe, Botschafter und Gesandte.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Von den Religionsbeschwerden der evangelischen Gemeinde zu Gumbsheim gegen Kurmainz. *)

Auf die wegen der Religionsbeschwerden der evangelischen Gemeinde zu Gumbsheim von dem Corpore Evangelicorum der Kurmainzischen Komitialgesandtschaft geschehene mündliche Aeuserung und Bitte um Abstellung derselben, wovon ich im IV. Th. meiner Staatskanzlei S. 35. Nachricht gegeben habe, ist noch dem Kurmainzischen Herrn Gesandten von Hauser in seinen lezten Lebenstagen ein Promemoria von seinem Hofe zugekommen, welches von demselben dem Kursächsischen Herrn Gesandten zugestellt worden ist. In der evangelischen Konferenz vom 26. Mai d. J. 1784. ist die Sache in Vortrag gekommen, und hierauf das Promemoria selbst den evangelischen Gesandtschaften mitgetheilt worden.

*) S. Staatsk. IV. Th. S. 35.

Digitized by Google

Dieses Promemoria enthält zimlich deutlich das Bekenntnis, daß im Entscheidjahre 1624. keine andere, als die evangelische Religionsübung zu Gumbsheim gewesen sey. Hingegen wird zugleich behauptet, daß es in gegenwärtigem Fall weder auf den Besitz im Entscheidjahr, noch auf den Besitz zur Zeit des Ryßwikischen Friedens ankomme, sondern vielmehr die Religionsverfassung durch einen Konferenzschluß von 1735. seine Bestimmung erhalte, nach welchem „es in puncto religionis in dem Amte Wöllstein bey dem „Herkommen und Observanz lediglich sein Bewenden haben solle," und also die bis zum Jahr 1735. hergebrachte Observanz die einzige wahre Richtschnur sey; wobei jedoch, neben der Berufung auf diesen Konferenzschluß, zugleich auch auf das Recht, das Simultaneum einzuführen, deutlich genug gezielt wird.

Was nun vermög dieser Observanz die Katholischen in Gumbsheim für Rechte in Ansehung der Religionsübung hergebracht haben sollen, wird in eben diesem Promemoria theils aus schriftlichen Aeuserungen der fürstlich Nassauischen Regierung, theils aus gerichtlichen Zeugenaussagen näher bestimmt, und sodenn

mit

mit dem Satz geschlossen, daß, da die angeführten und vor dem Jahr 1735. ausgeübten Handlungen Handlungen einer öffentlichen Religionsausübung seyen, und also die Katholischen schon vor dem Konferenzschluß *in possessione exercitii religionis publici* überhaupt gewesen seyen, sie auch dabey künftig gelassen werden müssen, ohne Rücksicht, ob sie gerade diese oder jene einzelne Handlung ausgeübt haben, oder nicht, und ob sie solche an diesem oder jenem Tage ausgeübt haben oder nicht; nach welchem also von Kurmainz zum Vortheil der Katholischen zu Gumbsheim aus jenen einzelnen vor dem Jahr 1735. ausgeübten Handlungen, um des in eben diesem Jahr errichteten Konferenzschlusses willen, daß es lediglich bei dem Herkommen sein Bewenden haben solle, auf das Recht einer vollständigen öffentlichen Religionsübung geschlossen wird.

Wenn freilich die Sache nicht sowohl nach politischen Rücksichten von Toleranz, als vielmehr nach der rechtlichen Sprache unserer Reichsgesetze beurtheilt wird: so dörfte an der Richtigkeit dieses Schlusses noch gezweifelt werden können. Doch kommt alles

auf nähere Aufklärung jenes nicht seinem ganzen Innhalt nach eingerückten Konferenzschlusses, von welchem auch die Veranlassung aus dem Promemoria nicht zu ersehen ist, an.

Von Seiten des Corporis Evangelicorum hat man nach dem Inhalt dieses Promemoria nöthig gefunden, von der Nassau-Saarbrükischen Regierung Erläuterungen darüber einzuholen. Es wurde daher dem gräflich Wetterauischen Legationssecretair von Savigny durch den kursächsischen Herrn Gesandten der nöthige Auftrag gemacht, weil die Beschwerungsschreiben gedachter Regierung bißher durch denselben übergeben worden sind.

Das Promemoria selbst ist folgenden Inhalts:

Pro Memoria.

Den vermeinten Religionsbeschwerden der Augsburgischen Confessionsverwandten in Gumbsheim fehlet es, wenn man selben etwas tiefer nachsieht, an allem Grunde. Hier kommt es nicht auf den Besitzstand des im Westphälischen Frieden beliebten Entscheidjahrs 1624., nicht auf jenen zur Zeit des Ryßwikischen Friedens an. Das Religionswesen in Gumbsheim hat sein eigenes in neueren Verträgen

trägen bestimmtes Entscheidungsziel. In einem gemeinschaftlichen selbst von der Fürstl. Nassauischen Canzley mehrmalen angezogenen Conferenzschlusse des Jahrs 1735. ist es ein für allemal in vim pacti festgesetzet worden:

„daß es in puncto Religionis in „dem Amte Wöllstein bey dem Her„kommen und Observanz lediglich sein Be„wenden haben solle.“

Die biß in das Jahr 1735. hergebrachte Observanz ist demnach die einzige wahre Richtschnur, nach welcher die Religionsübung, wie überhaupt in dem ganzen Amte Wöllstein, also auch in dem dazu gehörigen Dorfe Gumbsheim, in Hinsicht auf die beiderley Religionsverwandte Unterthanen bemessen werden muß. Ob nun dieses Herkommen dem Westphälischen oder Ryßwikischen Friedensschlusse gemäs oder zuwider sey? Ob dasselbe aus einer rechtlichen Verbindlichkeit, oder aus Vergünstigung der Landesherrschaft- oder aus bloser Nachsicht der zeitherigen protestantischen Pfarrer seinen Ursprung herleite? alles dieses kann nach dem neueren schon angeführten Vertrage von 1735. weiter in keinen Betracht mehr kommen. Und überhaupt weißt man davon nichts, daß die protestantische Religion im Normaljahre oder zu Zeiten des Ryßwikischen Friedens einigen ausschließlichen Gottesdienst zu Gumbsheim gehabt habe, welcher sie in possessionem prohibendi

hendi Condominum et excludendi Catholicos gesetzt habe. Wenn dieses erweislich gewesen wäre, so würde der Conferenzschluß vom Jahr 1735. es bey dem Herkommen zu belassen, gewiß nicht erfolgt seyn. Die Religionsübung muß also zu Gumbsheim forthin verbleiben, so wie sie bis zum Jahr 1735. bestanden; und es kommt somit lediglich darauf an, die Verhältnisse dieser Observanz näher ins Licht zu setzen.

Das eigene Fürstl. Nassauische an Sr. Churfürstl. Gnaden höchstseel. Andenkens unterm 26. Jun. 1772. erlassene Beschwerungsschreiben räumet den Katholischen in Gumbsheim

1.) Den Gebrauch der protestantischen Kirche zu denen im Orte vorfallenden Casualien, als da sind: Hochzeiten, Kindtaufen, Leichenbegängnisse, und das Recht, bey dieser Gelegenheit Messe zu lesen; wie auch

2.) die jährliche Kirchweihpredigt darinne zu halten, ein. Die weitere von eben dieser Fürstlichen Canzley an das Erzbischöfliche Generalvikariat unterm 10. May 1776. und unterm 24. Sept. e. a. an die Churfürstliche Regierung erlassene Schreiben fügen noch

3.) das Recht, bey allgemeinen Jubiläis eine Procession in dieselbe anzustellen hinzu.

zu, und gestehen den Katholischen den Besitz dieser nachgegebenen actuum exercitii religionis seit dem Jahre 1710. zu.

Alte unverwerfliche Zeugen, deren Andenken weit über die Zeiten des Conferenzschlusses hinaus reichet, tretten jenen mitherrschaftlichen Anerkenntnissen zur Seite, und haben gerichtlich ausgesagt, daß die Katholische öffentlich feyerliche Umgänge vorhin mehrmalen nach Gumbsheim geführt, und selbst einen Kirchengeschwornen ihrer Religion in Loco gehabt hätten.

Indessen ist die Zahl der Katholischen in Gumbsheim sehr gering, und verhält sich gegen jene der A. C. Verwandten kaum wie 1. gegen 3. Es ist daher auch kein Wunder, daß nur sehr selten katholischer Gottesdienst in Gumbsheim von dem weit davon entlegenen Pfarrer zu Wallstein gehalten werde, ausser bey Kirchweihen, während dem Jubiläum, und bey Begräbnißfällen, wo gewöhnlich Messen zu Gumbsheim gelesen werden. Bey alle dem geschehen diese actus, und auch die Taufhandlungen der Katholischen dort in der Kirche öffentlich, und es wird daher Niemand wohl zweifeln, daß die vorangeführte Handlungen Handlungen einer öffentlichen Religionsübung seyen. Sind aber nunmehr die Katholischen schon vor dem Conferenzschluß in possessione exercitii religionis publici überhaupt gewesen,

gewesen, so müssen sie auch dabey künftig gelassen werden, sie mögen nun gerade diese oder jene einzelne Handlung ausgeübt haben oder nicht. Eben so gleichgiltig ist es, ob sie dieselbe an diesem oder jenem Tage ausgeübt; dieses thut zur Sache nichts. Genug, sie haben einmal, so wie die A. C. Verwandten öffentliche Religionsübung hergebracht, mithin auf die Ausübung aller und jeder einzelner Actuum, welche das publicum exercitium der katholischen Religion mit sich bringt, ein unläugbares Recht, besonders, wenn es beyderseits ohne Schmälerung des gemeinen Guts und ohne Schaden der andern Religion geschehen kann. Da durch die Processionen, welche in der Bittwoche gehalten, und strittig gemacht werden wollen, der protestantischen Religion weder ein Abbruch, noch eine Stöhrung zugehet, und auch die A. C. Verwandte daselbst neue Beteläge anstellen mögen; so muß man es bey dem Urtheile eines jeden unbefangenen hingeben, ob die protestantischen Unterthanen in Gumbsheim gegründete Ursachen haben, sich über die katholische Religionsübung daselbst zu beschweren.

Vierter

Vierter Abschnitt.

Von den Religionsbeschwerden des fürstl. Löwensteinischen Amts Rosenberg.

Noch etwas von Religionsbeschwerden — einer Rubrik, welche in Teutschland durch das politische Toleranzsystem wohl noch nicht so schnell verdrungen werden wird.

Die Religionsbeschwerden der fürstlich Löwensteinischen Unterthanen der Herrschaft Rosenberg und der darinn gelegenen Flecken und Dörfer Rosenberg, Bofsheim, Hohenstadt, Bremen und Neidelspach a) sind noch immer nicht ganz beigelegt. Es ist vielmehr ein Proceß an dem Reichshofrath deswegen anhängig, in welchem ein den 7. Jan. 1777. übergebenes

a) Auf die ältere Geschichte dieser Sache kann ich mich hier nicht einlassen. Nur eine Reihe von Schriften will ich hersetzen, in denen man theils Nachrichten, theils ältere Staatsschriften davon finden kann. Die Hauptsächlichsten sind:

Staats-

nes Exhibitum dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim um Bericht zugeschickt worden ist; wie aus folgendem Reichshofrathsconcluso zu ersehen ist:

Lunæ 5ta Maji 1783.

Zu Rosenberg Unterthanen Aug. Conf. contra den Herrn Fürsten zu Löwenstein Wertheim; puncto diversorum gravaminum; Sive implorantischer Anwald Bittner sub præs. 2. Sept. 1766. überreichet Allerunterthänigste legitimationem ad acta nebst Bitte: pro desuper consueto modo ordinando, & resolutionem Cæsaream maturando. Appon. Lit. B. usque U. incl. in duplo.

Idem

Staatsschriften unter K. Franz II. S. 195. 898. III, 24.

Acta histor. eccles. VII. B. S. 475. 816. X, 627. 703. XI, 67. 435. XII, 23. XIII, 44. XVII, 791. XVIII, 190. 642. XX, 151.

Nova acta histor. eccles. VII, 456. IX. 147. 160.

Europ. Staatsk. 93. Th. S. 706. 97. Th. S. 542. 105. Th. S. 684. 107. Th. S. 700.

Neue Europ. Staatsk. 22. Th. S. 211. 24. Th. S. 123. 27. Th. S. 298. 31. Th. S. 214. 34. Th. S. 290.

Staatsspiegel 1747. S. 585. 1748. S. 941. 951.

Selecta jur. publ. 12. Th. Cap. 11. 13. Th. Cap. 9.

Schaurothe Samml. ꝛc. Tom. III. S. 169. 187. 195. 205.

Digitized by Google

Idem sub præs. 2. April 1778. supplicat hummè pro maturando retro petito Mandato Cæſ°. Appon. Concl.

1.) Cum inclusione des impetrantischen Exhibiti de præs. 7. Ianr. 1777. rescribatur dem Herrn Fürsten zu Löwenstein Wertheim: daß derselbe hierüber mit Beilegung des von ihnen in Anno 1764. über diese Religionsstrittigkeiten angezeigten Vergleichs in termino 2. mens. seiner Allerunterthänigsten Bericht erstatten solle.

2.) Communicetur eidem das impetrantischen Syndicat altero exemplari apud acta retento. Fünfter,

Moſers teutſches Staatsarchiv 1754. 2. Band S. 588. 1755. 1. B. S. 285. 2. B. S. 402. Ebendeſſ. vermiſchte Berichte von Religionsſachen 2. Band. S. 173. 634. und 716.

Ebendeſſ. Reichsſtaatshandb. 1. Th. S. 467. und Reichsſtaatshandb. von 1769. — 1775. 3. Th. S. 283.

Ebendeſſ. Zuſätze zu ſeinem neuen teutſchen Staatsrecht. 4 B. S. 565.

Oertels Reichstagsdiarium (1770) S. 98. 131. 145. 182. (1771.) S. 131. 182. (1775.) S. 243.

Sammlung der neuſten Merkwürdigkeiten 2. B. S. 91.

Oertels Repertorium der geſammten evangel. Religionsbeſchwerden, ſub voce Roſenberg S. 78 — 80. nebſt ebend. Corpore Gravaminum evangelicorum.

Fünfter Abschnitt.

Von dem eigenmächtigen Regierungsantritt des Fürsten zu Salm-Salm. a)

Der minderjährige Fürst Constantin von Salm-Salm, welcher sich eigenmächtig für volljährig erklärt und die Regierung angetretten hatte, hat auf das Reichshofrathskonklusum vom 25. Jul. 1783., welches im dritten Theil meiner Staatskanzlei zu lesen ist, Gehorsam geleistet. Die Besorgnis, die ich dorten äuserte, daß dieser Vorgang, wenn der Fürst nicht mit den Jahren seine Gesinnung ändern sollte, Manchem sein künftiges Schicksal aufklären mögte, war nach einem von demselben an seinen Oncle den Bischof zu Dornik den 23. Jun. 1783. erlassenen Schreiben ganz gegründet. Die Räthe, welche der Fürst gleich nach jenem Schritt ihres Dienste entsetzte, sahen sich dadurch bewogen, auf den Fall des künftigen Regierungsantritts, zum voraus auf ihre Sicherheit zu denken,

a) s. 3. Th. S. 305.

denken, welche sie auch auf eine sehr ehrenvolle Art erhielten; wie aus nachfolgendem Reichshofrathserkenntnis zu ersehen ist:

Iovis 11. Martii 1784.

Zu Salm-Salm Herrn Fürsten Maximilian ältesten Herrn Sohns Constantin Tutel und Landesadministration, in specie dessen angemaßte Selbstregierung und sonstige widerrechtliche Eingriffe betreffend.

Absolvitur relatio & conclusum.

1.) Ponantur der Fürstl. Vormundschaft anderweite Berichte de præs. 26. Ian. an. curr. ad acta.

2.) Rescribatur eidem ulterius: Kaiserlicher Majestät gereiche zwar die pflichtschuldige Submission, womit der minderjährige Herr Fürst Constantin sich denen Kaiserl. Obristrichterlichen Befehlen unterworfen, denen schädlichen Rathgebern fernerhin kein Gehör zu gestatten, und endlich die an ihn gesonnene Zurückgabe der bey dem pflichtwidrigen Auftritt zu Senones in anmaßlichen Beschlag genommenen Noelischen Correspondenz sofort bewirken zu wollen, zugesichert habe: so wie die von ihr, Vormundschaft, geschehene Vollziehung der sämmtlichen in

reſcripto Cæſareo de 25. Iulii a. pr. enthaltenen Aufträge (worunter es, ſo viel die Fürſtlichen Beamte und Diener le Bon et Cons. betreffe, bey der denſelben bereits publicirten Urtel zu belaſſen ſeye;) zur allergnädigſten Zufriedenheit; Allerhöchſtdieſelben fänden aber den von ihr, Vormundſchaft, wegen Abänderung des beſagtem Herrn Fürſten in Hoogſtraten beſtimmten Aufenthaltsgemachten fernerweiten Vorſchlag keineswegs dergeſtalt beſchaffen, dießfalls von Allerhöchſtdero vorigen Entſchließung abzugehen, ſondern lieſen es vorwaltenden Umſtänden nach lediglich bey der in dem §pho 1. der Erſteiner Convention zu des Herrn Curandi und ſeines Fürſtlichen Hauſes Beſten wohlbedächtlich getroffenen Anordnung, und in deſſen Folge von ihr, Vormundſchaft, geſchehenen Anweiſung des Orts Hoogſtraten bewenden, und ſeye darüber, wie Herr Curandus dieſem kaiſerlichen Befehl die ſchuldige Folge geleiſtet, auch die obengedachte Correſpondenz zurückgeſtellet habe, längſtens in term. 2. menſ. dann, wie derſelbe die gegebene gute Verheißungen überhaupt in Erfüllung gebracht habe, von Zeit zu Zeit des vormundſchaftlichen allerunterthänigſten Berichts gewärtig. Nachdem übrigens

3.) ſoviel

3.) soviel die Fürstl. Räthe, Emden und Noel betrefe, sich Kaiserl. Majestät zu dem Herrn Curando ernstgemessen versähen, daß derselbe sich bey dereinst erreichter Grosjährigkeit um so weniger werde beygehen lassen, die in dem an den Herrn Bischoffen zu Dornik am 23. Junii verflossenen Jahres erlassenen Schreiben wider diese beede, jederzeit als rechtschaffen, geschickt, eifrig, und verdienstvoll befundene, folgsam vielmehr nach dem löblichen Beispiele seines Herrn Großvaters, Vaters, und Oheims, seines vollständigen Vertrauens würdige Diener, enthaltene Drohung ins Werk zu setzen, als Kais. Maj. selbsten in Rucksicht auf den dritten Artikel des mehrerwehnten Ersteiner Vertrags, und hiernach auch nach erlangter Grosjährigkeit bis zur gänzlichen Schuldentilgung fortdaurenden Vormundschaftlichen Mitadministration der Fürstlichen Renten und Gefälle keineswegs gestatten könnten, daß vor derselben gänzlicher Berichtigung unter derzeitbesagter Vormundschaft hierzu ohnentbehrlich scheinenden Dienerschaft eine einseitige Aenderung getroffen werde; so habe Vormundschaft solches besagten beeden Räthen in Betref der schon derzeit allerunterthänigst nachgesuchten Handhabung des Art. 18. des von Kais. Maj. bestät-

tigten Pacti Succeſſorii, jedoch mit dem Zuſatze zu bedeuten, daß denenſelben ohnbenommen bleibe, im Fall der Herr Fürſt wider Kaiſerliche Majeſtät gänzliches Vermuthen dereinſt gegen den einen oder andern, der ihm unterm heutigen Dato ertheilten . . . . . entgegen handeln würde, bey Kaiſerl. Majeſtät ſo fort um die Erſtreckung der kaiſerlichen dem Herrn Fürſten zu Naſſau-Saarbrücken ertheilten Manutenenzcommiſſion auf jeztgedachten Artikel allerunterthänigſt anzuruffen.

Johann Peter Söhngen.

Sechster Abſchnitt.

Von der Görziſchen Stiftung.

Nach dem dem 4. Th. meiner Staatskanzlei *) eingerückten Reichshofrathserkenntnis vom 25. Jul. 1783. iſt nun die Görziſche Stiftungsſache völlig in Ordnung gebracht, wie aus folgendem neueren Concluſo zu erſehen iſt.

Martis

*) 20. Abſchn. S. 356.

Martis 9. Martii 1784.

Von Wartensleben Graf contra Hessencassel, die von Görzische Stiftung betreffend.

Absolvitur relatio et Concl.

1.) Ponatur des Herrn Fürsten Carl zu Nassau berichtliche kommissarische allerunterthänigste Befolgungsanzeige de præs. 11. Dec. a. præt. ad acta.

2.) Rescribatur demselben: Ihro Kaiserl. Maj. gereiche die Befolgung des Kaiserlichen rescripti in Herstellung des Stifts zu allerhöchsten Wohlgefallen; und nachdeme hiedurch das ganze Geschäfte beendiget seye; als wollten Kaiserl. Majestät den Herrn Fürsten der zeithero aufgehabten beschwerlichen und mit so vieler Thätigkeit und Eifer behandelten Kommission hinwiederum allergnädigst entladen haben.

3.) Wird dem nunmehro aufgestellten Stifts-Directori hierdurch aufgegeben; nachdeme die Gräfin von Isenburg, Wächtersbach, und die von Buttlar die ohne ihr Verschulden ausgebliebene Decreta nunmehro erhalten hätten, sich solche vorlegen zu lassen, darauf dieselben, wie es bey den übrigen Chanoinessen geschehen, statutenmäßig zu verpflichten und sie in

die ihnen offen behaltene Plätze einzuweisen, auch, wie solches geschehen, bey Kaiserl. Maj. baldmöglichst, längstens in trno 2. mens. allerunterthänigst anzuzeigen.

4.) Detur dem Stiftsanwald von Alt petita inspectio actorum in præsentia Registratoris, remotis tamen votis.

Joh. Peter Söhngen.

Siebender Abschnitt.

Von dem Rechtsstrit zwischen dem Ritterstift Odenheim und dem Hochstift Speier über Vorlegung der Rechnungen.

In diesem Rechtsstreit, wovon die älteren Concluſa im 2. Th. meiner teutschen Staatskanzlei *) gelesen werden können, ist den 31. Oct. 1783. ein Rescriptum paritorium erkannt worden; wie aus folgendem Reichshofraths-Concluſo zu ersehen ist:

Veneris

*) 17. Abschn. S. 385.

Veneris 31. Oct. 1783.

Odenheim Ritterstift contra Herrn Bischofen zu Speyer, rescripti, die Vorlegung der Rechnungen betrefend sivè impetrantischer Anwald von Fichtl sub præs. 7. Apr. a. c. docet insinuationem concluſi, lapſumque termini accuſat mit Bitte: pro communicanda paritionis edoctione aut decernendo reſcripto paritorio. App. ult. Concl. et document. inſinuationis.

Idem ſub præſ. eodem docet de inſinuato mandato proc. et ſupplicat hummo pro documentum inſinuationis ad acta ponendo. App. document. inſinuationis et ult. Concluſum.

Idem ſub præſ. 2. Iun. d. a. überreichet allerunterthänigſte fernerweite Vorſtellung und reſp. Nachtrag ad exhibitum de præſ. 7. Ian. h. a. mit Bitte: pro decernendo nunc reſcripto paritorio. App. ult. concl. et num. 18. 19. in duplo.

Idem ſub præſ. 5. ejusd. ſtellet allerunterthänigſt vor und bittet: pro deferendo nunc humis retro petitis. Appon. ult. concl. in duplo.

Idem ſub præſ. 18. Iul. nup. übergibt allerunterthänigſte weitere Vorſtellung mit Bitte: pro ferenda intus petita ordinatione

cæsarea. App. num. 20. 21. et ult. Concl. in duplo.

Econtra impetratischer Anwald Stubenrauch sub præs. 6. Mart. a. c. überreichet allerunterth. Exceptiones sub- et obreptionis juncto petito hummo legali. App. Num. 1. 2. 3. et ult. Concl. in duplo.

Idem sub præs. 22. Maii d. a. docet insinuationem mandato proc. & supplicat pro hanc ad acta ponendo. Appon. Sign. ⊙. & ult. Concl.

Fiat rejectis exceptionibus rescriptum paritorium dahin:

Daß impetratischer Herr Bischof die Vorlegung der Ritterstiftischen Kellereyrechnungen von dem impetrantischen Theil zu fordern nicht berechtiget, sondern sich, jedoch nur zu dem bestimmten Endzweck, lediglich mit den, von den verpflichteten Ritterstiftischen Beamten sub fide juramenti gefertigten Rechnungsextracten zu begnügen habe; cum termino 2. mensium.

Achter

Achter Abschnitt.

Von dem Executionsrecht über die Nürnbergischen in den Marggräflich-Baireuthischen Landen angesessenen Lehensunterthanen.

§. 1.

Von der den 13. Febr. 1784. zur Dictatur gekommenen Marggräflich-Onolzbachischen Rekursschrift, das von der Reichsstadt Nürnberg angesprochene, von dem Marggräflichen Hause aber widersprochene Executionsrecht derselben über ihre im Brandenburgischen ansäsigen Lehensunterthanen betreffend, ist §. 5.[a] schon vorläufig bemerkt worden, daß ein ähnlicher Proceß, wie derjenige, der jenen Recurs veranlaßt hat, auch gegen die Bayreuthische Regierung anhängig sey, und wahrscheinlich eine Adhäsion zu diesem nöthig machen werde. Diese Adhäsion ist nun mittelst eines von dem Marggrafen zu Brandenburg an die Reichsversammlung den 5. Jan.

a) I. St. V. Th. 2. Abschn. S. 63. folgg.

Digitized by Google

Jan. 1784. erlassenen Schreibens und einer diesem beigeschlossenen Druckschrift, welche beide den 7. Mai zur Dictatur gekommen sind, wirklich erfolgt. Die Rekursschrift führt den Titel:

Anzeige und Rechtfertigung höchstbemüsigter Adhäsion und Beitritts des regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach und Bayreuth hochfürstlichen Durchl. wegen des Fürstenthums Bayreuth zu dem wegen des Fürstenthums Onolzbach an eine hohe Reichssammlung bereits genommenen Recurs, den Modum citandi et exequendi der in hochfürstl. Bayreuthscher Landeshoheit ansässigen Nürnbergischen Angehörigen und die vom höchstpreißlichen kaiserlichen Reichshofrath desfalls ergangene beschwerliche Erkänntnisse in specie die paritoriam vom 22. Jul. 1783. betreffend, mit Beilagen von Num. 1 — 7. 27. S. in fol.

§. 2.

In dieser Schrift b) wird die Thatsache, die den Proceß veranlaßt hat, also vorgetragen:

„Das

b) §. 1. — 5.

„Das Schlos und Amt Osternohe sey samt dem dahin gehörigen und nur einige Schritte von jenem entlegenen Flecken Bohndorf ein uraltes Pertinens des Burggrafthums Nürnberg. Dieses Amt habe seinen eigenen Fraisch und Territorialbezirk, wie derselbe von Zeit zu Zeit und noch 1750. ohne Jemands Widerspruch beritten worden sey. Ueber die im Dorf Osternohe und Flecken Bohndorf gesessene Nürnbergische Gültleute habe das Hochfürstl. Bayreuthische Amt alle hohe und niedere Bothmäßigkeit jederzeit exercirt, dieselben in Fornikations- und Frevelfällen von Alters her bestraft, die Gemeindherrschaft ruhig geübt, und Kraft derselben verschiedene Gemeindstücke verkauft, und theils zu Fabriken angewiesen, nicht minder die Mühlschau auf der Nürnbergischen Mühle zu Osternohe vorgenommen, und die Müller, wenn sie sich eines Betrugs oder sonstigen Fehlers schuldig gemacht, zur Strafe gezogen, auch das Einquartirungsrecht samt allen damit verknüpften Ge- und Verbothen, ruhig und ohne Nürnbergischen Widerspruch zu allen Zeiten exercirt.

Wie nun solchergestalten dem Rath oder dessen Bürgern auf ihren in ermeldtem Amt gesessenen Censiten alle und jede vogteiliche Rechte niemals

mals eingeräumet worden, so habe gleichwohl die Hochfürstl. Bayreuthische Regierung den Nürnbergischen Amts- und Eigenherrschaften die für nöthig erachtete Hofs- und Güterverkäufe ihrer Hintersassen nicht widersprochen, so lange diese Befugniß nicht zum Nachtheil der Territorialherrschaft gemißbrauchet, keine Gewalt in Territorio Brandenburgico dabey gebraucht, und nicht, um eines solchen bürgerlichen Handels wegen, mit bewafneter Mannschaft in dasselbe eingedrungen worden; welche Bedingniß sich wohl den Beifall eines jeden billigen Richters versprechen könne.

Aber der Rath zu Nürnberg habe sich über die offenbare Billigkeit, wie mehrmalen, so auch in der Poppendörferischen Gutsverkaufssache, weit hinaus zu seßen gewagt. Mit welcher unverantwortlichen Heftigkeit die Nürnbergische Eigenherrschaft gegen den unglücklichen Poppendörfer hiebey verfahren, sey hier umständlich zu erzählen unnöthig. Ohnerachtet sie ihn von Arrest zu Arrest geschleppt, und seinen Hof auf die wiederrechtlichste Art verkauft, so habe sich doch die Hochfürstlich Bayreuthische Regierung dieses ihres bedrängten Territorialunterthans blos durch nachbarliche

liche Schreiben angenommen, und ein billigeres Verfahren gegen ihn zu bewirken gesucht, oder wieder intendirte Nürnbergische Gewaltthaten protestirt, ohne sich in das Schuldenwerk selbst einzumischen."

„Diese Mäßigung habe nur die Eigenherrschaftliche Zudringlichkeit vermehrt. In der Nacht auf den 16. Jan. sey ein Nürnbergisches starkes Commando, mit geladenem Gewehr und aufgepflanzten Bajonetten, in der Absicht, den entronnenen Poppendörfer mit Gewalt fortzuschleppen, zu Bohndorf eingefallen, habe alle Winkel seines Hauses durchsucht und selbiges mit Mannschaft umstellt."

„Sothane unerhörte Violation des Brandenburgischen Territorii habe wohl ohne Zweifel das Hochfürstl. Amt berechtigt den Frevlern Arrest anzukündigen, und, weil sie sich widersetzten, und ihr scharf geladenes Gewehr gegen den Beamten und seine bey sich gehabte Mannschaft hielten, dieselben wehrlos zu machen. Sie seyen hierauf in das Wirthshaus zu Osternohe gebracht, daselbst bewacht, und über ihr Beginnen verhört, sodann aber, unter scharfer Verwarnung, sich so gleich von

dort

dort wegzubegeben ohnentgeldlich entlassen worden." c)

§. 3.

Daß die Reichsstadt Nürnberg die Sache anders ansehe, und die völlige Oberbottmäßigkeit über solche von Brandenburg sogenannte Gültleute und Hintersasen zu haben behaupte: habe ich schon bei Gelegenheit des ersten Recurses bemerkt.

Sie glaubte also auch zu demjenigen berechtiget zu seyn, was sie zu Osternohe vorgenommen hat, und sieht vielmehr die Brandenburgischer Seits vorgenommene Handlungen als Besitzstörungen der über ihre Unterthanen hergebrachten Rechte an. Der Magistrat der Reichsstadt wandte sich daher an den Reichshofrath und bat um ein Mandatum inhibitorium de non amplius turbando in possessione vel quasi juris, bona subditorum Norimbergensium sub Centena Brandenb. Baruthina habitantium, tam in concursu creditorum, quam extra eundem,

c) Wie das Factum von Nürnberg vorgestellt worden sey, ist aus dem unter Nro. 1. beigefügten Mandat zu ersehen.

dem, privative vendendi et emtores immittendi, nec non eos in causis civilibus et vogtheicis privativè et absque requisitione officialium Brandenburgicorum exequendi et contumaces realiter citandi &c. und hatte, wie es in der Rekursschrift heißt, das gewohnte Glück, solches zu erhalten, da es denn auch den 7. Jan. 1769. insinuirt worden ist. Dieses Mandat, welches schon den 28. Nov. 1768. erkannt wurde, ist unter Num. I. diesem Abschnitt beigefügt.

§. 4.

Nach schon erkanntem Mandat ereignete sich ein neues hieher gehöriges Factum. „Ehe noch die Exceptiones sub- et obreptionis erhibirt werden konnten — So fährt die Rekursschrift §. 10. fort — und durch das erschlichene kaiserliche Mandat gestreift, ließ der Nürnberger Stadtrath gleich zu Anfang des Jahrs 1769. wieder ein bewafnetes Commando in Bohndorf einfallen, welches denn, nach ausgeübten großen Gewaltthaten, abermalen zu Arrest gebracht und ihm das Gewehr abgenommen worden.

Da Se. des jezt regierenden Herrn Marggrafen hochfürstl. Durchlaucht eben damals in dem Fürstenthum Bayreuth succedirt waren, so haben höchstdieselben, und beim Antritt dieser Regierung allen möglichen Glimpf gegen Nürnberg zu zeigen, auf des Magistrats bittliches Ansuchen sub 1. Febr. desselben Jahrs befohlen, daß die Arrestati sofort entlassen und deren abgenommenes Gewehr zurückgegeben, von Amtswegen auch in die Poppendörferische Hofverkaufssache, so weit solche der Lehensherrschaft zustehet, sich nicht weiters eingemischt werden sollte. Dieses geschah auch und sub eodem wurde von Seiten der hochfürstl. Regierung zu Bayreuth dem Rath zu Nürnberg hievon Nachricht ertheilt."

§. 5.

Nun gieng der Proceß seinen Gang. Es wurden Exceptiones sub- et obreptionis übergeben. Den 31. October 1770. erfolgte aber eine paritoria. Gegen diese wurde die Revision ergriffen. Sie wurde aber, weil die Deductio grävaminum nicht auf den bestimmten Termin übergeben worden war, für desert erklärt. Man nahm zu dem Remedio restitutionis in Int. seine Zuflucht;

„man begründete — wie sich die angeführte Rekursschrift ausdrückt — „vornemlich den „Brandenburgischen statum possessionis und „erwies aus bißher noch nicht bey Handen „gehabten Documentis, daß das hochfürstliche „Haus von je her dem freien Einlaufen Nürn„bergischer Exequenten in territorium Bran„denburgicum realiter contradicirt habe und „bißfalls in unfürdenklichem Besitz sey," wovon die Verzeichnisse dem Restitutionslibell in der Onolzbachischen Rekursschrift beigefügt sind: Die Restitution wurde aber ob irrelevantiam novorum den 19. Mai 1778. abgeschlagen. Man machte den letzten Versuch mit dem Remedio revisionis super denegata restitutione in integrum: es erfolgte aber, ehe noch die erste Rekursschrift an die Reichsversammlung abgegangen war, den 22. Jul. 1783. auch in dieser Sache eine confirmatorische Urtel, wie ich schon in dem V. B. meiner Staatsk. S. 378. angezeigt habe. Und nun, da alle Rechtsmittel erschöpft waren, blieb nichts anders mehr übrig, als — die Adhäsion zu dem in dem ähnlichen Proceß gegen Brandenburg-Onolzbach ergriffenen Recurs.

Digitized by Google

§. 6.

Die Rechtsgründe gegen die Reichsstadt Nürnberg sind eben dieselbe, deren man sich wegen Brandenburg-Onolzbach bedient hat. In der Adhäsionsschrift wird sich daher auch auf die in der ersten Rekursschrift enthaltene Ausführung berufen. Nur ist jener unter Num. II. noch ein Protocoll beigefügt, welches dadurch veranlaßt worden ist, daß Nürnberg zum Beweis des Besitzstandes sich unter anderem darauf bezogen hat, „daß den 31. Aug. 1757. bei Conrad Sperbern, Nürnbergisch-Spitalischem Lehensunterthanen zu Bohndorf von Nürnberg aus ein Nürnbergischer Corporal, Nahmens Conrad Zainer wegen des von gedachtem Conrad Sperber an den Spitalmeister und an die Oehlische Kinder schuldig gewesenen Capitals auf Execution eingelegt worden sey." Es wurden nemlich der Bruder und die Wittib des vor einiger Zeit gestorbenen Conrad Sperbers darüber vernommen, von welchen jener aussagte, daß er

d) Es wurden nemlich schon der Exceptionsschrift vier Verzeichnisse von Fällen beigefügt, in welchen Brandenburgischer Seits den von Nürnberg von Zeit zu Zeit verhängten Executionen theils

er ganz nichts davon wisse, daß sein Bruder jemal von Nürnberg exequirt worden sey, auch überhaupt nicht wisse, daß Nürnberg jemal ihre Unterthanen exequiren oder mit Gewalt abholen lassen, diese aber als gewiß behauptete, daß ihr Mann niemals Schulden halber durch einen Soldaten oder Schützen von Nürnberg exequirt worden, auch niemals ein Soldat in ihr Haus gekommen sey, der was abgefordert hätte. Neben diesen wurden aber auch die beiden Gerichtsknechte zu Osternohe darüber zu Protocoll genommen, welche ebenfalls beide versicherten, nie gesehen oder gehört zu haben, daß Nürnbergische Lehensunterthanen von Nürnberg exequirt oder mit Gewalt abgeholt worden seyen, wie jezt einigemal mit dem Poppendörfer geschehen sey. Auser diesem besondern Fall wurden die in dem Proceß gegen Onolzbach dem Nürnbergischer Seits behaupteten Besitzstand entgegengesetzten Verzeichnisse d) von Fällen, in welchen Nürnbergischer Seits entweder requirirt

verbaliter, theils realiter, widersprochen worden ist. Die meisten dieser Fälle sind aus den Aemtern Cadolzburg, Langenzenn und Roth. Der

älteste

oder Brandenburgischer Seits widersprochen worden ist, auch in diesem Proceß gegen Bayreuth benutzt.

§. 7.

Auch der Recurs wird zum Theil durch eben dieselben Gründe gerechtfertigt, welche in der Onolzbachischen Rekursschrift ausgeführt worden sind. Es sey nemlich I.) der in dieser Druckschrift geahndete Misbrauch des Mandatsprocesses auch in dem gegen Bayreuth angezettelten Proceß nicht zu verkennen. Ein einiges, mit allem möglichen Glimpf vorgenommenes, nichts weniger als violentes, blos auf Beibehaltung des Besitzstandes gegen gewaltsame Invasores angesehenes, folglich keineswegs nullo jure justificables factum habe solches mandatum pœnale veranlaßt. II.) Wenn Mandate nur gegen offenbar unjustificir-

älteste derselben ist vom Jahr 1595. Neben diesen wurden aber auch Urkunden beigebracht, nach welchen von Nürnbergischen Eigenherrschaften, und dem Magistrat selbst wegen Execution solcher Nürnbergischer Unterthanen und Gültleute Requisitionsschreiben erlassen worden sind; welche freilich — wenn es anders nicht mit solchen Fällen eine besondere Beschaffenheit haben sollte — noch wichtiger, als jene Verzeichnisse wären.

Digitized by Google

justificirliche Gewalt statt finden: so müsse ja das implorantische Recht ebenfalls offenbar zu Tage liegen. Nürnberg aber habe ein jus colonos suos realiter citandi zu Osternohe und Bohndorf weder erwiesen, noch zu erweisen verlangt, sondern sich blos mit dem angeblichen Besitz beholfen, da doch Brandenburgischer Seits alle hohe und niedere Bothmäßigkeit an ermeldten Orten, womit sich das freie Einlaufen fremder Erequenten nicht vertrage, hinlänglich bescheinigt habe, aber nicht gehört worden sey; und wenn ja III.) jeder Besitz, er möge beschaffen seyn, wie er wolle, dergleichen Mandate begründen solle: so müsse er doch bescheinigt seyn, Nürnberg habe sich aber nur auf einen einigen actum possessorium in Ansehung des Amts Osternohe beziehen können, und dieser sey nach dem

Mit dem Restitutionslibell wurde noch eine Nachlese zu jenen Verzeichnissen von Fällen, die sich in den Aemtern Cadolzburg, Emskirchen, und Dachsbach und in den Vogteien Kalchreuth und Lenkersheim zugetragen haben, ingleichem mehrere neue Requisitionsschreiben nebst einem Nachtrag von sehr vielen Fällen, in welchen vom Jahr 1570. an bis 1766. Requisitionen erlassen worden seyn sollen, übergeben.

vorgenommenen Verhör (§. 6.) unwahr. Eben so würde sich es auch bei den auf andere Aemter verzeichneten Fällen bei näherer Untersuchung verhalten. Und gleichwie IV.) zu Begründung des Mandatsgesuches *turbatio* possessionis erwiesen werden müsse, turbatio aber in actu præsente nicht futuro bestehen müsse, wo eine solche vorgespiegelt werden wolle, und gleichwohl keine facta præsentia, ne quidem imminentia, benannt werden können, die unleidentlichste Beschwerde entstehen, wenn dennoch dergleichen *generaliter* lautende Mandata und Poritoriæ erkannt werden; wie in gegenwärtigem Fall geschehen sey. Die Reichsstände würden sehr zu bedauren seyn, wenn aus Veranlassung eines jeden von diesem oder jenem Beamten vorgenommenen facti, etiam liciti, die Mandate sich sofort in eine über alle Lande des Beklagten erstreckende præceptivische Erkenntniß sich verwandeln sollten. Bei dem alten Pfandungsproceß, welcher durch den zur Ungebühr allgemein gewordenen Mandatsproceß infelici fato verdrungen worden sey, sey mehrere Billigkeit beobachtet worden, masen in via Mandati allein das geklagte factum abgethan, nach dessen Erledigung aber über das Jus selbst

processu

processu ordinario gehandelt worden sey.

Die Beschwerde werde aber V.) noch unleidentlicher, wenn der impetrantische Theil, wie Nürnberg die Gewohnheit habe, auser der Hauptsache noch andere präjudicirliche Anmasungen in sein Petitum einschiebe, und die Reichsgerichte kein Bedenken tragen, solche in ihre præcepta pœnalia zu bringen; wie in gegenwärtigem Fall mit dem den Herrn Marggrafen alle wahre Landeshoheit und alles Territorium absprechenden Ausdruck sub *centena* Brandenburgico-Baruthina geschehen sey. ꝛc.

I.

Kaiserliches Mandat in dieser Sache vom 28. Nov. 1768.

Wir Joseph der andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König ꝛc. ꝛc.

Entbieten denen Ehrsamen, Gelehrten, unsern und des Reichs lieben Getreuen N. Canzler, und Räthen der Fürstlich-Brandenburgischen Regierung zu Bayreuth, sämtlichen Bayreuthischen Aemtern und besonders

hem Amtmann zu Osternohe unsere Kaiserliche Gnade und fügen hiemit zu wissen: wie daß bey Uns Burgermeister und Rath der Reichsstadt Nürnberg in dem kopeylichen Anschluß die præsentato eilften Aprilis jüngsthin allerunterthänigst beschwerend vorgestellt, wasmassen, nachdem Hanß Conrad Poppendörfer ein mit der Vogtey denen von Ebnerischen Reliceten und mit aller Oberbottmäßigkeit ihr imploramtischer Reichsstadt Nürnberg zugehöriger, in dem in Bayreuthischer Fraisch gelegenem Ort Bohndorf seßhafter Unterthan, theils wegen pflichtwidrigem Betragen, theils wegen contrahirter Schuldenlast von der von Ebnerischen Eigenherrschaft nach öfterem ungehorsamen Ausbleiben realiter vorgeladen, so fort zu Befriedigung der heftig andringenden Poppendörferischen Glaubiger dessen zu Bohndorf stehender Hof feilgebothen, und einem andern Nürnbergischen Unterthan, als plus licitanti, zugeschlagen worden seye, ihr die Fürstl. Regierung zu Bayreuth nicht nur gegen sothane befugtest veranstaltete Realcitation vermeintlich protestirt, sondern auch der Amtmann zu Osternohe jetztgedachten Käufer nebst seinem Schwager, als selbe zu Bestellung des Hofes nach Bohndorf abgehen wollen, anhalten, und nach Osternohe in widerrechtlichen Arrest werfen zu lassen, sich unterfangen hätte. Obschon nun nach der Hand auf ein diesfalls erlassenes Beschwerungsschreiben die Loßlassung

der

der Arretirten wäre bewirket worden, und man andurch gehoffet habe, daß von Seiten des Amts Osternohe keine weitere Einmischung in diese imploratischen Theil gar nichts angehende Sache geschehen würde, so hätte jedannoch implorantische Reichsstadt fernerweit erfahren müssen, daß sich mehrberührter Amtmann zu Osternohe der von Seiten der Ebnerischen Eigenherrschaft vorgenommenen Immission des neuen Käufers in den gedachten Hof thätlich widersetzet, zugleich auch der zu ermittirenden Poppendörferin die unbefugte Weisung, keine andere Befehle, als von ihme, anzunehmen, gegeben, und somit durch alles dieses dadurch verschiedene Kaiserliche Privilegien und Erkänntniße bevestigte, ihr, implorantischer Reichsstadt, über die mit Reyß, Steuer, Folge und aller Oberbottmäßigkeit zugehörige, in Bayreuthisch fraißlicher Obrigkeit gelegene Unterthanen in Civil- und Vogteysachen à Seculis her ausgeübte und zustehende Jurisdiction äuserst zu kränken, und zu beeinträchtigen kein Bedenken getragen habe. Wie all- dieses aus obangezogenem Exhibito und dessen Beilagen mit mehrerm zu ersehen ist.

Wann nun uns demnach Burgermeister und Rath der Reichsstadt Nürnberg allerunterthänigst angerufen und gebetten, wir wider euch, die Regierung, und euch Mitbeklagte, unser Kaiserliches Mandatum inhibitorium de non amplius turbando in Possessione

vel

vel quasi juris bona subditorum Norimbergensium sub centena Brandenburgico-Baruthina habitantium tam in concursu creditorum, quam extra eundem, privativè vendendi et emtores immittendi, nec non dictos subditos in causis civilibus et vogteicis privativè et absque requisitione officialium Brandenburgicorum exequendi, et contumaces realiter citandi, neque inposterum offendendo, vel molestando personas ad hosce actus adhibitas, sed via juris procedendo desuperque cautionem idoneam praestando sine clausula poenale, annexa citatione solita, zu erkennen und ergehen zu lassen, gnädigst geruheten, maßen dann auch erlanget, daß nach reifer der Sachen Erwägung solch gebettenes Mandatum anheut zu Recht erkannt worden; Als gebieten wir euch der Regierung und euch Mitbeklagten von Römisch-Kaiserlicher Macht, bey Poen zehen Mark löthigen Golds, halb in unsere Kaiserliche Kammer, und den andern halben Theil Imploranten unnachläßig zu bezahlen, hiermit ernstlich und wollen, daß ihr euch von aller unbefugten Einmischung in die denen Nürnbergischen Amts- und Eigenherrschaften privativè zustehende Güterverkäufe ihrer in Fürstlich-Bayreuthischer fraißlicher Obrigkeit gelegenen Unterthanen so, wie von allen denen ab Seiten der Reichsstadt Nürnberg und der dortigen Amts- und Eigenherrschaften

schaften in Civil- und Vogteisachen gegen ihre Unterthanen veranstalteten Executionsverfügungen bis anhero von Zeit zu Zeit widerrechtlich in Weg gelegten Behinderungen und besonders von allen so unanständigen, als nach denen Rechten bekanntlich verpoenten, Bedrohungen und Offensionen der zu dergleichen Verrichtungen adhibirten Nürnbergischen Bedienten künftighin gänzlich enthaltet, und hierüber genugsame Caution leistet, deme also und zuwider nicht thuet, noch hierinnen säumig oder ungehorsam seyet, als lieb euch ist, obbestimmte Poen der zehen Mark löthigen Goldes und unsere Kaiserliche Ungnade zu vermeiden; das meynen wir ernstlich.

Wir heischen und laden euch auch von obberührt- Unserer Kaiserlichen Macht auch Gericht- und Rechtswegen hiermit und wollen, daß ihr innerhalb zweyen Monaten den nächsten nach Insinuir- oder Verkündigung dieses unsers Kaiserlichen Gebots so wir euch für den ersten, anderten, dritten, letzten und endlichen Gerichtstag setzen und benennen peremptorie, oder, ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag hernach selbst oder durch einen gevollmächtigten Anwald an unserm Kaiserlichen Hof, welcher Orten derselbe alsdenn seyn wird, erscheinet, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß diesem unsern Kaiserlichen Gebot, alles seines Innhalts allergehor-

gehorsamst gelebet worden seye, wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, daß ihr um Ungehorsams willen in die obgedachte Poen gefallen seyet, mit Urtheil und Recht zu sprechen, zu erkennen, und zu erklären, oder aber erheblich-beständige Ursachen, ob ihr einige hättet, warum sothane Erklärung nicht geschehen solle, dargegen in Rechten vorzubringen, und endlichen Entscheids und Erkänntniß darüber zu gewarten. Wann ihr nun kommet und erscheinet alsdenn also oder nicht, so wird nichts destoweniger auf des gehorsamen Theils oder dessen Anwalds allerunterthänigstes Anlangen und Bitten mit gemeldter Erkänntniß und Erklärung auch anderen hierinnen ferner in Rechten verfahren, gehandelt und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret, darnach habt ihr euch allerseits allergehorsamst zu richten.

Geben zu Wien den acht und zwanzigsten Novembris, Anno Siebenzehenhundert und sechzig, unsers Reichs im fünften.

Joseph.

(L. S.)

Vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium.

Johann Georg Reizer.

II.

Digitized by Google

II.

Paritoria vom 31. Oct. 1770.

In Strittsachen sich verhaltend zwischen Burgermeister und Rath der Reichsstadt Nürnberg Klägern und Impetranten eines entgegen und wider die Hochfürstlich-Brandenburgische Regierung zu Bayreuth sämtliche Bayreuthische Aemter und besonders den Amtmann zu Osternohe, Beklagte und Impetraten andern Theils, Mandati inhibitorii de non amplius turbando in possessione vel quasi juris bona subditorum Norimbergensium sub centena Brandenburgico-Baruthina habitantium tam in concursu creditorum, quam extra eundem privative vendendi emtores immittendi, nec non dictos subditos in causis civilibus et vogteicis privative et absque requisitione officialium Brandenburgicorum exequendi, et contumaces realiter citandi, neque imposterum offendendo vel molestando personas ad hosce actus adhibitas, sed via juris procedendo, desuperque cautionem idoneam præstando, sine clausula pœnalis, wird beklagter Regierung und denen Mitbeklagten, Zeit zweyer Monathe von Amtswegen hiemit angesetzet, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß gedacht- ausgangen- verkünd- und reproducirtem Kaiserlichen Man-

dato,

dato, des darwider beschehenen und hiemit verworfenen Einwendens ohngehindert, ein völliges Genügen beschehen seye, dergestallt, daß impetrantischer Theil bey der possessione, vel quasi juris bona subditorum Norimbergicorum sub centena Brandenburgico-Baruthina habitantium tam in concursu creditorum quam extra eundem privativè vendendi et emtores immittendi, wie nicht weniger bey der Possessione vel quasi juris die in der Brandenburgischen Frais-Cent gesessene Nürnbergische Unterthanen in denen zu der Nürnbergischen Amts- und eigenherrschaftlichen Jurisdiction gehörige Civil- und Vogtey-Fällen privativè und ohne Requisition der Brandenburg-Bayreuthischen Beamten zu exequiren, und die Contumaces realiter zu citiren, zu schützen, impetratischer Theil aber aller dießfallsigen ferneren Eingriffe, Bedrohungen und Offensionen der zu dergleichen Verrichtungen adhibirten Nürnbergischen Bedienten sich künftighin gänzlich enthalten, und hierüber genugsame Caution zu leisten schuldig sey, mit der ausdrücklichen Warnung, daß in Verbleibung dessen beklagter Theil jezt als dann, und dann als jezt, in die obgedachtem Kaiserlichem Mandato einverleibte Poen fällig erkläret seyn, auch der wirklichen Execution halber und sonst auf ferner ordentliches Anrufen der Kläger ergehen solle, was Rechtens.

Signatum

Signatum zu Wien unter Ihro Kaiserlichen Majestät hervorgedruckten Kaiserlichen Secretinsiegel, den Ein und dreyßigsten Octobris Anno Siebenzehenhundert Siebenzig.

R. Fürst Colloredo.

L.S.

a tergo: insinuirt den 8. Ian. 1771.

Johann Georg Reizer. P. T. Herrn Reichs-Agenten v. Stieve zu insinuiren.

III.

Reichshofrathsconclusum vom 18. und 19. Mai 1778.

Lunæ, 18. Maii 1778.

Nürnberg contra die Brandenburgische Regierung zu Bayreuth Mandati et Paritoriæ, nunc v. v. Restitutionis, puncto turbationis in possessione vel quasi iuris, die in Bayreuthischer Fraißlicher Obrigkeit wohnhafte Nürnbergische Unterthanen in allen Civil- und Vogteysachen privative und absque requisitione zu erequiren und realiter zu citiren; sive impetratischer Anwald v. Stieve sub præs. 15. Iunii 1772. überreichet

allerunterthänigsten Libellum restitutorium juncto petito hum. legali. App. adjuncta sub Lit. E.-O. inclus. et ult. Concl. in duplo.

Econtra impetrantischer modo imploran-tischer Anwald von Fabrice sub præs. 27. Aug. 1773. exhibet allerunterthänigste Anzeige annexa eventuali protestatione, et supplicat humill. pro ferenda intus petita ordinatione Cæs. app. Litt. Gg.

In eadem modo imploran tischer Anwald Bittner sub præs. 30. Ian. a. c. supplicat hum. pro deficiente paritione executionem decernendo, retroque petitis deferendo. App. Concl.

Idem sub præs. eod. legitimat se ad acta juncto petito hum. solito — app. Mandata et Concl.

Referuntur exhibita.

Andreas Edler von Stock.

Martis, 19. Maii 1778.

Nürnberg contra die Brandenburgische Regierung zu Bayreuth, Mandati et paritoriæ nunc v. v. Restitutionis, puncto turbationis in possessione vel quasi juris, die in Bayreuthischer Fraißlicher Obrigkeit wohnhafte Nürnbergische Unterthanen in allen Civil- und Voigteysachen privative und absque requisitione zu exequiren und realiter zu citiren.

Absol-

Absolvitur relatio & conclusum.

1) Hat die nachgesuchte Restitutio in integrum ob irrelevantiam Novorum nicht statt;

2) Communicetur die auf dem Anwald Bittner neuerlich ausgestellte impetrantische Vollmacht parti impetratæ, altero exemplari apud acta retento.

Andreas Edler von Stok.

IV.

Sententia confirmatoria vom 22. Jul. 1783.

In Strittsachen sich verhaltend zwischen Burgermeister und Rath unserer, und des heiligen Reichsstadt Nürnberg, Klägern, und Impetranten modo revidirten eines-entgegen und wider des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Bayreuth et Consorten, Beklagten, und Impetraten modo revidirenden andern Theils, puncto juris exequendi, et citandi subditos Norimbergenses, ist allem An- und Vorbringen, auch der Sachen wohl erwogenen Umständen nach, hiemit zu Recht erkannt, daß das unterm Neunzehenden Maii Siebenzehenhundert acht und siebenzig ergangene Conclusum zu confirmiren, und zu bestättigen seye, wie dann dasselbe hiemit con-

firmiret, und bestättiget wird, auch revidirender Theil in die dieserhalben bey dieser Instanz aufgelaufene Gerichtskosten Ihnen Revidirten, nach Richterlicher Ermäßigung zu bezahlen, und zu entrichten fällig erkläret wird.

Signatum Wien, unter Ihro Kaiserliche Majestät hervorgedrucktem Kaiserlichen Secret-Insiegel den zwey und zwanzigsten Iulii, im Jahr Siebenzehenhundert drey und achtzig.

R. Fürst Colloredo.

L. S.

a tergo:
insinuirt
den 19. Aug.
1783.

Joh. Peter Söhngen.
(Tit.) Herrn Geheimen Legationsrath von der Lith
zu insinuiren.

Neunter

Neunter Abschnitt.

Von einigen Streitigkeiten die Güter des aufgehobenen Jesuiterordens betreffend.

I.

Reichshofrathserkenntnisse die Vertheilung der der Oberteutschen Jesuiterprovinz zuständig gewesenen Kapitalien und die darüber entstandenen Kollisionen betreffend. a)

a) Von diesem Streit, die Vertheilung der der gesammten Oberteutschen Jesuiterprovinz in Corpore zuständig gewesenen Kapitalien und die in der ehemaligen Oberteutschen Provinz-Procurators P. Hensels Händen befindlichen Papiere, auch hierüber entstandene Kollisionen zwischen dem Brachio ecclesiastico und seculari betreffend, und den darum ergangenen ältern Reichshofrathserkenntnissen s. Mosers Zusätze zu seinem neuen teutschen Staatsrecht II. B. S. 791 — 797. die in dieser Sache den 14. Apr. und 4. Aug. 1774. ergangenen Reichshofrathserkenntnisse, deren Moser am ang. O. nicht gedenkt, sind in der N. E. Staatsk. 39. Th. S. 356. 364. und 365. ganz eingerückt.

I.

Lunæ, 3tiæ Junii, 1782.

Jesuiterorden, in specie die zu Augspurg entstandene Kollisionen, und die in des P. Henfels Händen befindliche Papiere und Effecten betreffend. Sive Fürstlich Augspurgischer Anwald Ditterich sub præs. 23. Aprilis. 1781. überreichet allerunterthänigste Bitte: pro insinuatum an die Kais. Königliche Böheimisch-Oesterreichische Hofcanzlei über das Conclusum de 14. Sept. a. præter decernendo. App. Num. 1. 2. et concl. in duplo.

In eadem des Herrn Fürst Bischoffen, und des katholischen Rathsantheils zu Augspurg commissarische Anwälde Ditterich und Stubenrauch, sub præs. 21. Dec. ai. præt. überreichen allerunterthänigste berichtliche Anzeige. Cum adj. num. 12. — 19. et Concl. in duplo.

In eadem Fürstlich Augspurgischer Anwald Ditterich sub præs. 25. Febr. ai. curr. supplicat humme pro clementissime maturanda informatorium resolutione. App. Concl.

1.) Ponantur die Kais. Kommissionsberichte vom 25. April und 21. Decemb. 1781. ad acta.

2.) Re-

2.) Rescribatur Commissioni Cæsareæ ex officio: zuvorderist sämtlichen interessirten Theilen, und hierunter auch insbesondere der Vorderösterreichischen Regierung zu Freiburg die nach den Umständen dieses ganzen Vertheilungsgeschäfts allerdings unumgängliche Abordnung eigener Bevollmächtigten ad locum Commissionis nochmalen behörig anzusinnen, und wann diese zur bestimmten Zeit nicht erscheinen sollten, deme ungehindert mit der anbefohlenen planmäßigen Vertheilung ohne längern Aufenthalt vorzufahren, zu Abkürzung der Sache jedoch die Erscheinende vor allen Dingen dahin zu disponiren, daß sie das zu München anliegende sogenannte Supplementum æqualitatis à 11945. fl. der Regierung zu Freiburg zum Antheil der Oesterreichischen Kollegien überlassen, bei dessen Nichtbewürkung aber die Vertheilung jener 11945. fl. in gleichen Ratis unter sämtliche Theilhaber vorzunehmen, und da im Uebrigen nicht wohl einzusehen seye, unter welchem Vorwand die Freiburgische Regierung den Oesterreichischen Kollegien an den keineswegs zur ehemaligen Jesuitenprovinz, sondern nach klarem Inhalt des Rauchensteinischen Testaments blos allein den Kurbaierischen Missionen und Hausarmen

zuständigen 10000. fl. sich einigen Theil zumessen wolle; als habe Commissio solche 10000. fl. von dem Vertheilungsplan ganz wohl und recht ausgeschieden, auch hienach ungeändert fortzuschreiten, und daferne man Vorderösterreichischer Seits deßhalb weitere Anstände erregen, oder wider Verhoffen etwa gar sich an dem Ehingischen Capital erholen wollte, die betreffende Vergütung aus andern Oesterreichischen Collegiis zugeschlagenen Capitalien den interessirten Theilen ohne weiters zukommen zu lassen.

3.) Cum horum notificatione fiat insinuatum in Freundschaft an die K. K. Böheimische Oesterreichische Hofkanzlei nach der vorlängst gepflogenen gemeinschaftlichen Verabredung und den hiebei festgestellten abgemessenen Verfügungen gemäs, der vorderösterreichischen Regierung zu Freiburg die nöthige Weisung dieser so lange angedauerten Sache ihr einsmaliges Ende zu verschaffen, zugehen zu lassen.

2.

Martis 20 Maii 1783.

Jesuiterorden, in specie die zu Augsburg entstandene Collisionen des Brachii ecclesiastici et secularis betreffend; sive die K. K. Böhmi-

Böhmisch-Oesterreichische Hofcanzley und Hofcammer sub præs. 16. hujus machet die freundschaftliche Anzeige von Kaiserl. Majestät angeordneten Lokalkommission zu Auseinandersetz- und Ausgleichung des Geschäfts, mit dem Ersuchen an Kaiserl. Reichshofrath: Die nöthigen und inbemerkten Vorkehrungen seines Orts zu treffen, und dazu beizutragen.

1.) Ponatur das Insinuatum der Kaiserl. Königl. Böhmisch-Oesterreichischen Hofkanzley ad acta.

2.) Cum acclusione dieses Insinuati in Copia rescribatur der Kaiserl. Kommission zu Augsburg: In Gemäßheit desselben nunmehro eine Tagfahrt zu Auseinandersetzung dieses Geschäfts mittels Vorladung sämmtlich betreffender Theile festzusetzen, und solches mit Rücksicht auf die verhin mehrmals ergangene kaiserliche Verordnungen endlich zu berichtigen; sofort wie es geschehen, seiner Zeit allerunterthänigst anzuzeigen. Idque

3.) Notificetur der K. K. Böhmisch-Oesterreichischen Hofkanzley per insinuatum in Freundschaft.

3.

Veneris 14. Nov. 1783.

Jesuiterorden, in specie die zu Augsburg entstandene Kollisionen des Brachii ec-

clesiastici et secularis, in specie die in des P. Hensels Händen befindliche Pappiere betreffend. Sive die K. K. Böhmische-Oesterreichische Hofkanzley und vereinigte Hofkammer sub dato 30. Oct. & præs. 14. Nov. an. curr. machet die freundschaftl. Anfrage um gefällige Aeußerung über die zu Augsburg ausgeschriebene Tagfahrt zur Ausgleichung der Oberdeutschen Provinzkapitalien.

1.) Fiat ur die Nota der K. K. Böhmisch Oesterr. Hofkanzley des præs. hodierno ad acta.

2.) Rescribatur Commissioni Cæsareæ ex officio - Nachdeme die K. K. Böhm. Oesterreichische Hofkanzley die Anzeige gethan, daß die schon in rescripto cæs. vom 3. Junii 1782. ihr, der Kaiserl. Kommission befohlene Ausschreibung der in Augsburg wegen Wertheilung der Oberdeutschen Provinzkapitalien abzuhaltenden Tagfahrt bis anhero noch immer nicht geschehen, als werde solche Verfäumnis derselben hiemit ernstlich verwiesen und befohlen, den ganzen Innhalt jenes Kaiserlichen Reskripti ohnverzüglich zu befolgen, und hierüber in termino 2. mens. zu berichten, Idque

3.) Notificetur der K. K. Böhmisch Oesterreichischen Hofkanzley in Freundschaft,

4.

4.

Iovis 5. Febr. 1784.

Jesuiterorden, in specie die zu Augsburg entstandene Kollisionen des brachii ecclesiastici & secularis in spec. die in des P. Hensels Händen befindlichen Pappiere betreffend; sive der Magistrat zu Augsburg katholischen Antheils sub præs. 29. Ian. nov. erstattet per Stubenrauch allerunterth. Kommissionsbericht über das zu End gebrachte Vertheilungsgeschäfte. Cum adj. Num. 20. 21. 22. eorumque subadj. & Concl.

Idem sub præs. eodem übergiebt per dictum Stubenrauch allerunterth. Partitionsanzeige ad Rescripta cæsarea de 20. Mai & 17. Nov. a. pr. appoin. concl. et Num. 1. in duplo.

In eadem der Herr Kurfürst zu Trier, als Fürstbischof zu Augsburg sub præs. 30. Ian. nov. erstattet per Ditterich allerunterth. Kommissionsbericht cum adj. Num. 20. 21. 22. eorumque subadj. & Concl. in duplo.

In eadem die vereinigte Böhmisch-Oesterreichische Hofkanzlei und Kammer sub præs. 7. Jan. a. curr. machet das freundschaftliche Ansinnen um gefällige Betreibung der auszuschreibenden Tagfart.

Imo,

Imo, Ponatur das Insinuatum der K. K. Böhmischen Oesterreichischen Hofkanzlei nebst den Kaiserl. Commissionsberichten und der Paritionsanzeige des Magistrats, catholischen Antheils, de præs. 29. Jan. nup. ad acta.

IIdo, Cum acclusione des Kaiserl. Commissionsberichts in originali et ad remittendum fiat insinuatum in Freundschaft an die K. K. Böheimische Oesterreichische Hofkanzlei: Nachdeme aus diesem Berichte zu ersehen seye, daß die Beendigung des ganzen Vertheilungsgeschäfts noch blos allein von Berichtigung des Vorderösterreichischen Rückstandes à 6362. fl. 32. kr. abhange, solcher Betrag aber mit den an andern bey dem ehemaligen Oberdeutschen Jesuiter Provinzvermögen nicht betheiligte Reichsstände etwa haben-

den

b) Der Gegenstand des Streits sind die dem ehemaligen Jesuitercollegio zu Würzburg in dem von Zobelschen Kondominatort Herrheim zuständig gewesten Gülten und Zinnse, welche die Ortsherrschaft, ohne Zweifel aus eben den Gründen, aus denen es auch von mehreren Reichsständen geschah, nach aufgehobenem Orden, an die nun aufgestellte Administrationskommission nicht mehr verabfolgen lassen wollte. Diese erhielt aber den 11. Sept. 1777. zu ihrem Vortheil ein kaiserliches Mandat wider das von Zobelsche Kondominat

den Forderungen in keiner Maase verwickelt werden könne, als wolle man das freundschaftliche Ansinnen anmit dahin gestellt haben, daß der Freyburgischen Regierung die des Endes nöthige Weisung ohnverzüglich gegeben werden möge.

II.

Von dem Streit zwischen der Administrationskommission des ehemaligen Jesuiterkollegii und dem von Zobelschen Kondominatamt zu Herrheim, Gülten und Zinnse betreffend. b)

Veneris 16. Ian. 1784.

Jesuiterorden, in specie die zu Würzburg angeordnete Administrations-Commission des ehemahligen Jesuitercollegii contra das von Zobelische

zu Herrheim, nemlich wider den Karl Heinrich Joseph und Friderich August Zobel von Giebelstatt.

Jener, der Karl Heinrich von Zobel übergab zwar hierauf ein Paritionsanzeige: sie wurde aber verworfen, und auch die den 14. Aug. 1780. überreichte andere Paritionsanzeige wurde in dem Concluso vom 26. Sept. 1780. membro I. nur in Ansehung der geschehenen Entrichtung der rückständigen und laufenden Gefälle für hinreichend angenommen, im übrigen aber membr. II. mit deren Verwerfung demselben ad plenariè parendum

Zobelische Condominatamt zu Herrheim, Mandati, puncto perceptionis annuorum redituum & Census, Sive impetrantischer Anwald von Fichtl sub præs. 9. Dec. 1780. docet de insinuato membro 2do Concluſi de 26. Sept. ej. an. lapſoque termino ſupplicat pro nunc paritoriam in contumaciam decernendo. Appon. Concl.

Idem ſub præſ. 11. Ian. 1781. überreichet allerunterth. Erklärung auf die coimpetratiſche Paritionsanzeige de præſ. 21. Sept. 1780. mit Bitte: pro rejecta eadem injungenda parti coimpetratæ plenaria paritione ſub comminatione pœnæ, & executionis realis. Appon. Lit. Q. R. & Concl. in duplo.

In eadem Friderich Auguſt Zobel von Gierhelſtadt ſub præſ. 8. Ian. 1781. übergiebt allerunterth. anderweite Paritionsanzeige. Cum adj. Lit. A.

1.) Ponatur in Anſehung des Carl Heinrich von Zobel Documentum factæ inſinua-

---

dum eine zweimonathliche Friſt, ſub iterata comminatione, daß widrigen Falls paritoria in contumaciam erkannt ſeyn ſolle, angeſetzt.

Wider den Koimpetraten Friderich Auguſt von Zobel wurde ſchon den 8. Jun. 1780. eine paritoria contumacialis erkannt. Er übergab hierauf den 21. Sept. 1779. eine Paritionsanzeige

Digitized by Google

sinuationis membri 2di Concluſi de 26. Sept. 1780. ad acta.

2.) Fiat nunc gegen denſelben Paritoria in Contumaciam dahin, daß Impetrat dem erkannten Kaiſerlichen Mandat de 11. Sept. 1777. auch durch Leiſtung hinreichender Caution, daß nach dem Ableben deren dermal noch exiſtirenden Individuorum Societatis die ihme angehörige Gültleute zum Abtrag der in Frag befangenen Gült- und Zinnßgefällen anhalten wolle, dann durch Refuſion der dem impetrantiſchen Theil verurſachten Schaden und Koſten pro ſua rata vollſtändiges Genügen zu leiſten ſchuldig ſeye, cum termino 2. mens.

3.) Soviel den Coimpetraten Friederich Auguſt von Zobel betrift, communicetur quoad præteritum deſſen ſub præſ. 8. Ian. 1781. eingereichter Nachtrag zu der per Membrum ...tium Concluſi de 26. Sept. 1780. zu Erklärung communi-

die in dem Membro III. Concluſi vom 26. Sept. 1780. dem impetrantiſchen Theil zu ſeiner Erklärung mitgetheilt wurde.

Was nun inzwiſchen von beiden Seiten weiter übergeben und hierauf erkannt worden ſey, erhellt aus dem hier eingerückten Concluſo.

Digitized by Google

municirten Partitionsanzeige Parti impetranti, um sich auch hierüber in termino 2. D. zu erklären; quoad futurum detur autem ersagtem Coimpetraten ex officio term. 2. mens. um der unterm 8. Jun. 1780. erkannten Paritoriæ contumaciali durch Leistung genugsamer Caution, auch auf den Fall des gänzlichen Absterbens der noch am Leben befindlichen membrorum Societatis die schuldige Gült- und Zinnßgefälle prästiren zu lassen, dann des ohnerheblichen und andurch verworfenen Einwendens ohngehindert dem impetrantischen Theil den ihn Impetraten betreffenden Theil der verursachten Schäden und Kösten zu ersetzen sub comminatione realis executionis.

III.

c) im II. Band S. 944 — 948. S. auch die daselbst angezogenen Schriften. Das deswegen von dem Reichshofrath erstattete Gutachten steht in den „zwölf Reichshofrathsgutachten wegen des Jesuiterordens; dessen Aufhebung und die wegen der ehemals von ihm besessenen Güter entstandene Streitigkeiten betreffend" als das IIIte S. 38. u. f. Auch in den durch die Aufhebung dreier Klöster in Mainz veranlaßten Wechselschriften hat man sich auf diesen Fall verbreitet. Die von dem Grafen zu Lippe-Detmold herausgegebene Deduction steht in Fabers N. C. Staatsk. 37. Th. S.

Digitized by Google

III.

Von dem Streit zwischen dem Hochstift Paderborn und dem Grafen zu Lippe-Detmold, das Kloster Falkenhagen betreffend.

In dieser wichtigen Streitigkeit, von deren bisherigem Gang Mosers Zusätze zu seinem neuen teutschen Staatsrecht c) nachgeschlagen werden können, ist nun auch in der Revisionsinstanz gegen den Grafen zu Lippe-Detmold gesprochen worden, und also der Reichshofrath seinen in dieser Materie aufgestellten Grundsätzen getreu geblieben; wie aus nachfolgendem Concluso zu ersehen ist.

Martis 25. Nov. 1783.

Zu Paderborn Herr Fürst Bischof contra den Grafen zu Lippe Detmold, rescripti et pa-

375. 39. Th. S. 371. 46. Th. S. 432. und 47. Th. S. 193. Der Titel der von Paderborn herausgekommenen Deduction ist in der Deductionshibl. von Teutschl. 4. Band. S. 2854. angezeigt. Das erste Reichshofrathsconclusum vom 24. Dec. 1773. s. auch in der N. C. Staatsk. 37. Th. S. 371.

& paritorii, modo v. v. revisionis, das Kloster Falkenhagen betreffend.

Absolvitur relatio et Conel.

1.) Fiat sententia confirmatoria cum condemnatione partis revidentis in expensas hujus instantiæ.

2.) Distribuantur nunc sportulae.

IV.

Von dem Streit zwischen Nassau-Oranien und Wiedrunkel, die Beselichische Güter und Einkünfte betreffend.

Den bisher angeführten Reichshofrathserkenntnissen füge ich auch noch eine kammergerichtliche Urtel bei.

Der nachher in den Fürstenstand erhöhete Graf Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar, welcher

---

d) Das ehemalige Frauenkloster wurde nemlich aufgehoben und im Jahr 1615. in einen evangelischen Hospital verwandelt. Auch in dem Entscheidjahr 1624. und am Entscheidtag war es ein evangelischer Hospital und in evangelischen Händen.

e) Wozu solche gestiftet worden, ergiebt sich aus folgenden Worten des Stiftungsbriefes: „Atque hæc fere sunt, quæ in institutione ac fundatione Re-

welcher von der evangelischen zur katholischen Religion übergegangen war, stiftete im Jahr 1652. in seiner Residenz zu Hadamar eine Jesuiterresidenz, wozu er die Güter und Einkünfte des ehemaligen Frauenklosters und nachmaligen evangelischen Hospitals zu Beselich d) stiftete, e) dessen Güter und Einkünfte theils im Nassauischen, theils im Kurtrierischen, theils in der Grafschaft Wiedrunkel gelegen sind. Nach aufgehobenem Jesuiterorden nahm der Graf zu Wiedrunkel die in seiner Grafschaft gelegenen Güter und Einkünfte in Besitz und weigerte sich, solche in Zukunft weiter verabfolgen zu lassen. Der Fürst machte daher die Sache im Jahr 1775. am Reichskammergericht anhängig, und bat den 21. März um ein mandatum.

fidentiæ perpetuæ admodum R. P. Goswino Nickel, Societatis Iesu Præposito Generali, offerre decrevimus, sicut et hoc ipso eidem offerimus, plurimum confidentes, quod admodum Reverenda sua Paternitas, hanc nostram piam voluntatem et donationem, quam exulcerata hæc tempora voto et designatione nostra exiliorem reddiderunt, pro necessaria fidei catholicæ conservatione, et salute sub-

& paritorii, modo v. v. revisionis, das Kloster Falkenhagen betreffend.

Absolvitur relatio et Conel.

1.) Fiat sententia confirmatoria cum condemnatione partis revidentis in expensas hujus instantiæ.

2.) Distribuantur nunc sportulae.

IV.

Von dem Streit zwischen Nassau-Oranien und Wiedrunkel, die Beselichische Güter und Einkünfte betreffend.

Den bisher angeführten Reichshofrathserkenntnissen füge ich auch noch eine kammergerichtliche Urtel bei.

Der nachher in den Fürstenstand erhöhete Graf Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar, welcher

---

d) Das ehemalige Frauenkloster wurde nemlich aufgehoben und im Jahr 1615. in einen evangelischen Hospital verwandelt. Auch in dem Entscheidjahr 1624. und am Entscheidtag war es ein evangelischer Hospital und in evangelischen Händen.

e) Wozu solche gestiftet worden, ergiebt sich aus folgenden Worten des Stiftungsbriefes: „Atque hæc fere sunt, quæ in institutione ac fundatione Re-

welcher von der evangelischen zur katholischen Religion übergegangen war, stiftete im Jahr 1652. in seiner Residenz zu Hadamar eine Jesuiterresidenz, wozu er die Güter und Einkünfte des ehemaligen Frauenklosters und nachmaligen evangelischen Hospitals zu Beselich d) stiftete, e) dessen Güter und Einkünfte theils im Nassauischen, theils im Kurtrierischen, theils in der Grafschaft Wiedrunkel gelegen sind. Nach aufgehobenem Jesuiterorden nahm der Graf zu Wiedrunkel die in seiner Grafschaft gelegenen Güter und Einkünfte in Besitz und weigerte sich, solche in Zukunft weiter verabfolgen zu lassen. Der Fürst machte daher die Sache im Jahr 1775. am Reichskammergericht anhängig, und bat den 21. März um ein mandatum.

fidentiæ perpetuæ admodum R. P. Goswino Nickel, Societatis Iesu Præposito Generali, offerre decrevimus, sicut et hoc ipso eidem offerimus, plurimum confidentes, quod admodum Reverenda sua Paternitas, hanc nostram piam voluntatem et donationem, quam exulcerata hæc tempora voto et designatione nostra exilionem reddiderunt, pro necessaria fidei catholicæ conservatione, et salute sub-

S. C. de non contraveniendo R. I. de 1544. Paci Religiosae f) atque Westphalicae, sed ad ipsam literam Pacis Westphal. Art. V. §. 47. restituendo spoliativè occupatos reditus canones & pensiones monasterii Beselich, quod nuperrimè concidit, domino destructi monasterii & loci, in quo id situm fuit; juncta citatione solita.

Auf diese Bitte, deren Gründe aus der Rubrik selbst abzunehmen sind, wurde nachfolgendes Decret erkannt:

Ist das gebettene Mandatum S. C. erkannt, und zugleich die Verordnung dahin, daß die von Herrn Grafen von Wiedrunkel in

---

subditorum nostrorum approbatura et acceptura sit juxta mentem et intentionem Nostram, quae hoc maximè spectat, ut dicta residentia ita a nobis fundata, religiosis et eruditis viris pro quantitate proventuum dictae fundationis instruatur, qui juxta vocationem, institutum, et procedendi modum Societatis Iesu in literis Apostolicis, nec non in Constitutionibus et Regulis ejusdem societatis expressum, consueta societatis munia, et sacras functiones in oppido hoc, et tota ditione nostra exercere, et tam in erudienda in tribus grammaticae classibus juventute, quam concionibus, cathechesibus, pils exhortationibus habendis, et sacramentorum administratione, ad docendum et confirmandum populum Nobis subjectum fructuosè incumbe-

in Anspruch genommene zu der Beselichischen Stiftung von Alters her gehörige Renten und Gefälle, gleich andern dergleichen Gütern und Gefällen, nach Anleitung der Reichsgesetze und des Religionsfriedens §. 21. auch eigener in supplica Namens des Herrn Fürsten zu Nassau Oranien theils selbst gethaner Erklärung, fernerweit zu nothdürftiger Unterrichtung der Unterthanen im Fürstenthum Hadamar, auch zum Vortheil der Erziehung dasiger Unterthanen, wie nicht weniger zu einsweilig billigmäßigem Unterhalt der den individuis des aufgehobenen Jesuiterordens ohnentbehrlicher Subsistenz verwendet werden solle. In consilio 16. May 1775.

re, et laborare valeant. Quæ omnia fidei zelo, et industriæ ejusdem societatis et superiorum illius committimus, nihil dubitantes, quin ea fideliter et constanter præstituri sint, quæ ad majorem Dei gloriam, ad Catholicæ Religionis incrementum et subditorum nostrorum salutem promovendam pertinere judicabunt. Hoc vero maximè nobis de gratitudine hujus Nostræ Residentiæ, adeoque totius ordinis promittimus, quod, quas preces, suffragia, et sacrificia societatis pro hujus modi Fundatore ex instituto Deo offerre consuevit, eadem pro Nobis, pro domo, ac Posteris Nostris, sive vivis, sive defunctis, singulari cura, et devotione a superioribus indicenda, et procuranda sint.

D §. 16. 21.

Auf die weitere gerichtliche Verhandlungen wurde nachfolgende Urthel ausgesprochen: Sententia die 10. Febr. 1783. publicata

In Sachen

Herrn Wilhelm Fürsten zu Nassau Oranien, Impetranten, eines, wider Herrn Christian Ludwig Grafen zu Wiedrunkel, Impetraten, andern Theils, Mandati de non contraveniendo recessui Imperii de anno 1544. Paci Religiosae atque Westphalicae, sed ad ipsam literam pacis Westphalicae articulo V. §. 47. restituendo spoliativè occupatos reditus, canones & pensiones monasterii Beselich, quod nuperrimè concidit, domino destructi monasterii & loci, in quo id situm fuit, sine clausula cum ordinatione: Ist mit Verwerfung des fori declinatorischen, auch sonst ohnerheblichen, Einwendens erkannt, daß Doctoris von Zwierlein Herr Principal Namens der von weyland Herrn Fürsten Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar geschehenen Fundation vom 3ten Oct. 1652. in possessione percipiendi reditus quaestionis so lange,

g) Es ist nemlich sowohl die Supplication und Replic des Fürsten zu Nassau-Oranien, als die Exceptionis sub- et obreptionis des Grafen von Wiedrunkel im Druck erschienen. Die vollständigen Titel derselben sind in der Deductionsbibliothek von Teutschland I. Band S. 329. II. Band

lange, bis von dem Herrn Impetraten in possessorio ordinario vel petitorio (welches demselben ohnbenommen, sondern vorbehalten bleibet) ein anderes ausgeführt worden, zu schützen und zu manuteniren, dahero besagter Impetrat die in Streitbefangene — bisher gezogene Früchten, Zinnse, Renten, und Gefälle sowohl, als auch die künftig fällig werdende, dem Herrn Impetranten respectivè zu restituiren und ausfolgen zu lassen, auch, wie jenes geschehen, innerhalb Monatsfrist bei diesem kaiserlichen Kammergerichte glaubliche Anzeige zu thun, schuldig und gehalten, dahingegen der Herr Impetrant sothane Einkünfte der obgedachten Fundation und der hieselbst unterm 16ten Mai 1775. ergangenen Ordination gemäß zu verwenden verbunden seyn.

Ich behalte mir vor, von diesem noch fortdaurenden Proceß, welcher verschiedene Druckschriften g) veranlaßt hat, in einem der folgenden Bände ausführlichere Nachricht zu geben.

g) S. 983. und IV. Band S. 2054. zu ersehen; auch sind am l. O. die von J. C. L. Fresenius für Wiedkunkel geschriebenen Betrachtungen angezeigt. S. Roths erstes Postscript zum neuen Aufschluß über die Stellen des W. F. ꝛc. S. 37. und Roths Vertheidigung der rechtlichen Staatsbetrachtungen ꝛc. S. 213.

Digitized by Google

Zehenter Abschnitt.

Erläuterungspatent der V. O. Regierung, die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Oesterreichischen Staaten betreffend. a)

Nachdem Se. Majestät die Leibeigenschaft ganz aufgehoben hätten; so können nach Ausweis Hofkanzleydekrets vom 5ten & præs. 25ten elabentis von einer Personalauflage, oder von einem Auskaufgeld, wegen der Leibeigenschaft, keine Frage mehr seyn, und beschränke sich der ganze Unterschied zwischen den nunmehr frey zu lassenden, und den vorhin schon frey gewesenen Unterthanen nur darin, daß nach dem Patent vom 20ten Christmonats 1782. der

a) Die im II. Th. meiner Staatsk. S. 379. eingerückten Patente wurden an vielen Orten so verstanden, als ob, der aufgehobenen Leibeigenschaft ungeachtet, alle vorher bezogenen Einkünfte auch in Zukunft noch von den gewesenen Leibeigenen eingezogen werden dürften. Dieser Misverstand ist zwar sehr erklärbar, wenn gleich das Patent vom 20. Dec. 1782. im §. 5. ganz deutlich nur „alle ehemals auf den unterthänigen Gründen haftende Frondienste, Naturals und Geldentrichtungen" vorbehalten hat. Das hier eingerückte Patent aber setzt die Sache zum Leydwe-

sen

der Leibeigene, wenn er anderswo ein Haus erkauffen, oder als Inwohner sich niederlassen wolle, einen Entlaßschein begehren, und solchen bey seinem niedern Gerichtsherrn mit 2. fl. lösen müße, wenn die Entlassung vorhin nicht umsonst ertheilt worden sey; wo entgegen der von jeher frey gewesene Unterthan eines dergleichen Entlaßscheins nicht bedürfe.

Wenn diesemnach nach gesezmäßig aufgehobener Leibeigenschaft der vor dem leibeigen gewesene Unterthan, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft, nebst dem Entlaßgeld, und der Abfahrts- oder Abzugsgebühr noch ein Löß- oder Auskaufgeld von 1. 5. und mehr pro Cento fürohin bezahlen sollten; so würde daraus erfolgen, daß die Leibeigenschaft, wieder den Sinn der allerhöchsten Verordnung nur dem Namen nach aufgehoben wäre, in der That aber der Unterthan immer noch so lang leibeigen bleiben würde, bis er sich davon lößt, oder ausgekauffet hätte.

sen vieler Grundobrigkeiten, deren Einkünfte an manchen Orten dadurch um ein ziemliches vermindert werden, nun ausser Zweifel.

Der Einzelne muß freilich hier dem Ganzen ein Opfer darbringen, ohne von diesem dafür entschädiget zu werden. Nach dem ersten Erläuterungspatent der V. Oest. Regierung vom 23. Mai 1783. (am ang. O. S. 383.) ist aber die Aufhebung „zum allgemeinen Besten aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit" beschlossen worden.

Der 5te §. mehrbesagter allerhöchster Verordnung rede auch nicht von Personal- sondern von Realschuldigkeiten, welche dem Nieder- oder Gerichtsherrn, immer zu verbleiben haben, folglich auch nicht von den abziehenden Unterthanen, als ein Personal-onus zu redimiren, sondern von dem neu aufziehenden Unterthanen als eine Realschuldigkeit fortzusezen seyen, wobey der Grund- oder Gerichtsherr um so weniger einen Verlust habe, als es ihnen gleichgültig seyn müße, ob der Unterthan A. oder B. die auf dem Grund haftende Frohndienste, Natural- und Geldabgaben entrichte.

Welches demnach diesseitiger Regierung und Kammer mit dem Auftrag eröfnet werde, daß dieses Auskaufgeld sowohl bey den Kammeralämtern, als bey den Dominien, oder niederen Gerichteren abgeschaffet, und ein so gestalteter Bezug nirgendswo mehr geduldet werden solle.

Diese allerhöchste Entschließ- und respective Erläuterung wird also zur nachrichtlichen Wissenschaft und genauer Beobachtung andurch kund gemacht.

Johann Adam Freyherr von Posch.
Franz Xavery Freyherr von Mayer.

Ex consilio Regiminis & Cameræ Austriæ. Freyburg den 19ten April 1784.

Franz Stehle.

Elf-

Elfter Abschnitt.

Jurisdictionsstreit zwischen dem Hochstift Bamberg und dem Haus Brandenburg-Onolzbach, den Ort Happendorf betreffend.

Kammergerichtliche Urtel vom 17. Jul. 1784.

In Sachen des Herrn Fürsten und Bischofen zu Bamberg Impetranten eines; wider fürstlich Brandenburgische Regierung zu Onolzbach und das Amt Langenzenn, Impetraten, andern Theils, Mandati de captivo Pastore Happendorfensi cum debita satisfactione ob perpessas ex iniquitate arresti & domus castigatoriae injurias in continenti relaxando, & pecudem violenter ablatam cum omni causa restituendo, desistendo ab omnibus violentiis, neque via facti, sed juris procedendo, sine Principatum vero Bambergensem in possessione vel quasi juris territorialis & dominii communitatis in pago Happendorf sub praetextu centenae non amplius turbando, in antiquiori usu & actuali exercitio jurisdictionis de pascuo in finibus Happendorfiensibus in superiori instantia cognoscendi non impedi-

diendo, nec ob hanc controversiam & fori competentiam incolas dicti oppidi quovis modo molestando, partemque a foro competente non arcendo, neque invitam communitatem Burgstallensem ad assistendum liti sub commination pœnæ compellendo, cum clausula: Ist die Sache von Amts wegen für beschlossen angenommen, darauf Lt. Haaß sein des Mandati arctioris halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr. von Zwirlein Seni. unerheblichen Einwendens ungehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen, verkündt- und reproducirten Kaiserlichen Mandato alles seines Innhalts gehorsamlich gelebt sey, Zeit 3. Monaths pro termino & prorogatione von Amts wegen angesezt, mit dem Anhang, wo es dem also nicht nachkommen wird, daß seine Principalschaft jezt, als dann, und dann, als jezt, in die berührtem Mandat einverleibte Pœn hiermit erklärt seyn solle; Dann wird impetrantischer Theil die bey diesem kaiserlichen Cammergericht aufgelossene Kosten dem Herrn Impetranten nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilt.

Zwölf-

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Rechtsstreit der Abtey Schwarzach gegen das Marggräfliche Haus Baden und Kur-Mainz.

In dem bekannten Rechtsstreit zwischen der Abtei Schwarzach und dem Marggräflichen Hause Baden ist den 17. Jul. 1784. eine merkwürdige Urtel publicirt worden.

Meine Leser werden sich aus der Geschichte dieses Processes erinnern, daß das Kammergericht den 23. Apr. 1781, nachdem es die von Baden eingelegte Revision verworfen hatte, die Execution zuerst den kraisausschreibenden Fürsten Schwabens, und die Manutenenz des Prälaten „bey seiner Verwaltung des Klosters, so wie er unmittelbar vor „der impetratischen Entsetzung in Ausübung „und Besitz gewesen" dem Herzog zu Würtemberg allein aufgetragen — a) nachher aber, weil weder Executions- noch Manutenenzkommißion ausrücken wollte und die deswegen ergan-

a) S. meine t. Staatsk. 3. Th. S. 170.

gangenen wiederholten Verfügungen des Kammergerichts [b] fruchtlos blieben, Executions- und Manutenenzkommißion auf den Kaiser, als ausschreibenden Fürsten des Oesterreichischen Kraises, den 27. Febr. 1782. transscribirt habe. [c]

Gericht und Partie glaubten wol, daß hier die Kommißion in den besten Händen seyn, und die nachdrücklichsten Maasregeln in kurzer Zeit ergriffen werden würden. Das Kammergericht hat sogar diese Hofnung in dem bekannten Bericht, in dem es dem Kaiser die Lage dieser ganzen Sache vorgelegt hat [d], ausdrücklich zu erkennen gegeben. Die Transscription war aber ohne Wirkung.

Der Herr Etatsrath Moser sagt davon in seinen Zusätzen [e]:

„Es scheint aber, Oesterreich werde „(zwar nicht in Rücksicht auf Baden, wol aber auf Kurmainz) „diese Execution ebenfalls nicht übernehmen."

Das

b) ebend. S. 171. 176. 177. 178. 179.
c) ebend. S. 181.
d) ebendas. S. 108. und 109.
e) im 3ten Bande S. 1093.

Das will ich nun freylich nicht läugnen, daß sich Verhältnisse finden mögen, welche die Vornahme der Execution am kaiserlichen Hof, in Rücksicht auf Kurmainz, erschweren: Soviel ist aber doch gewis, daß auch die **Art der Uebertragung** dieser Kommißion auf die kaiserliche Entschließung Einfluß gehabt hat. Der kaiserliche Hof behauptet nemlich, und, wie ich glaube, von Rechtswegen, daß das Kammergericht, wegen der Befreiung Oesterreichs von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte, ihm, als ausschreibenden Fürsten des Oesterreichischen Kraises, dergleichen Kommissionen **nicht durch** *Mandata de exequendo* übertragen könne: sondern **förmliche Requisitionsschreiben**, wie an jeden andern, der der reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, deswegen erlassen müßte; und dem Vernehmen nach soll der Kaiser solches in gegenwärtiger Sache dem Kammergericht wirklich zu erkennen gegeben haben. Warscheinlich müssen aber doch gewise von **Mosern** bezielte Verhältnisse der Sache ebenfalls im Wege stehen. Ich kann mir wenigstens nicht vorstellen, daß das Kammergericht außer diesem Fall Bedenken getragen haben solte, zu Bewirkung der Execution und Manutenenz des

Prä-

Prälaten, den Kaiser, als Erzherzog zu Oesterreich, in einem eigentlichen Requisitionsschreiben um deren Uebernehmung zu ersuchen; anstatt sich, wie sich die Urtel vom 27. Febr. 1782. ausdrückt, zu ihm zu versehen, er werde sämtliche in dieser dringenden Sache bisher ergangene Urteln in schleunige Vollziehung zu setzen von selbsten geneigt seyn.

Kurz die Execution und Manutenenz wurde von Oesterreichs kraisausschreibendem Fürsten so wenig vollzogen f), als zuvor von den kraisausschreibenden Fürsten Schwabens, auf welche die Kommißion jezt wieder zurückkehrt.

Auf eine von dem Kloster-Schwarzachischen Anwald von Sachs den 21. Jun. 1784 übergebene Supplic wurden nemlich die Mandata de exequendo & manutenendo wieder auf diese transscribirt, doch mit dem Unterschied, daß die Manutenenzkommißion jezt auf Kostanz ausgedehnt, und diese sowohl, als die Executionskommißion unter der Klausel: samt und sonders erkannt worden ist. Die Urtel ist folgende:

Sen-

f) Was ehemal bei Transscriptionen solcher Kommissionen auf Oesterreich oder Burgund für politische Rück-

Sententia publ. 17. Jul. 1784.

In entschiedenen Sachen Abten, Priören und Konventualen des Gotteshaus Schwarzach am Rhein, Impetranten, eines: wider Herrn Karl Friderich, Marggrafen zu Baden und die fürstlich Badische Kommissorien, Impetraten, andern: letzlich Herrn Friderich Karl, Kurfürsten zu Mainz, Interventienten, dritten: nun auch Herrn August, Fürsten zu Speier, als intervenirenden Lehenherrn, vierten Theils, mandati de restituendo Abbatem in administrationem monasterii ejusque reditum, non turbando disciplinam monasticam, tempore litis in monasterio nihil innovando, nec immiscendo se in res ecclesiasticas et disciplinares, nec in illis protegendo religiosos contra legitimos superiores ecclesiasticos S. C. nunc mandati de exequendo et manutenendo; Ist die durch D. von Sachs unterm 21ten Jun. jüngsthin extrajudicialiter übergebene Supplicam samt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf, bewandten Umständen nach, transscriptio der unterm 23ten April 1781. erkannten Mandatorum de exequendo et manutenendo,

Rücksichten am kaiserlichen Hof im Weg gestanden seyn sollen, kann bei Mosern von der teutschen Justizverfassung 1. T. S. 1240. nachgesehen werden.

do, um allenthalben nach den in dieser Sache bisher ergangenen Urtheilen zu verfahren, nunmehr auf beide kraisausschreibende Herrn Fürsten des Schwäbischen Kraises samt und sonders erkannt.

II.

Anzeige der Kloster Schwarzachischen Hauptdruckschrift in dem Immediätsproceß.

Da ich im I. Th. meiner Staatsk. [g] von diesem seit einigen Jahren in voller Bewegung stehenden Mandatsproceß Nachricht ertheilte, habe ich auch des Hauptprocesses über die Unmittelbarkeit des Klosters Erwähnung gethan, und wegen der darinn herausgekommenen Schriften auf die Deductionsbibl. von Deutschl. verwiesen, dabei aber die an diesem Ort ausgelassene von dem Herrn Hofrath Haas zu Wezlar verfertigte:

„Vertheidigte Immedietät und Landes„hoheit des Klosters Schwarzach — — „1778. fol.

als „die wichtigste vom Kloster herausgegebene Deduction" ergänzt [h]. Ich wuß-

g) S. 185. folgg. von §. 94. bis 102.
h) daselbst §. 96. not. a. S. 196.

wußte damal noch nicht, daß in der Zwischenzeit eine neue Deduction herausgegeben und in dieser jene nebst andern ältern Schriften des Klosters desavouirt worden sey, und will also solche hier nachholen. Der Titel ist:

> Gerettete Wahrheit in einer diplomatischen Geschichte der Abtei Schwarzach am Rhein, Benedict. Ord. von deren Stiftung bis auf das Jahr 1779. worinn nicht nur der Ursprung, die Schicksale, die Beweise der Reichsunmittelbarkeit und landesherrliche Befugnisse, samt den heutigen Verfolgungen dieses uralten Klosters vorgelegt, sondern auch verschiedene Rechtsfälle, welche sowol in das deutsche Staatsrecht, als auch in die gemeinen bürgerlichen und geistlichen Rechte einschlagen, erörtert, insonderheit aber der völlige Ungrund der vorgeblichen fürstlich Badischen Landeshoheit über das Kloster und dessen dreizehen Dorfschaften gezeigt, sodenn die Natur der klösterlichen Kastenvogtei oder des Schuzes und Schirms untersucht, und die ausschweifenden vermeintlichen kastenvogteilichen Befugnisse auf das wahre

Wesen und in die Schranken der bloſen Schirmspflicht zurückgewieſen werden, mit mehr als 1200. alten und neuen Urkunden begleitet und den fürſtlich Badendurlachiſchen Druckſchriften vom Jahr 1763. und 1775. entgegengeſezt — Der ganze Inhalt und die Einrichtung dieſes Werks iſt S. 8. — 10., zu ſehen. Ein kurzer Auszug der zween erſten Theile iſt in den §§. 74, 142, 209, 210, 294, 516, 517, 518. enthalten — Bruchſal, gedruckt und zu finden bei Jakob Bevern, Hofbuchdruckern 1780. 819. S. ohne die Anzeige der Druckfehler, und mit dieſer 832. S.

Das zu dieſer Deduction gehörige, der Seitenzahl nach noch ſtärkere Urkundenbuch hat den Titel:

Beilagen zur Bewährung der Reichsunmittelbarkeit und Landesherrlichkeit der Abtei Schwarzach am Rheine über die auſſerhalb der Marggrafſchaft Baden gelegenen zween Gerichtsſtäbe Schwarzach und Vimbuch wider die Misbräuche des dem hochfürſtlichen Hauſe Baden

Digitized by Google

den an Kais. Maj. und des Reichs Statt im Jahr 1422. widerruflich und im Jahr 1473. mit Vorbehalt der klösterlichen Reichsunmittelbarkeit erblich übertragenen Schuzes und Schirmes. Bruchsal gedruckt und zu finden bei Jakob Bevern, Hofbuchdrucker 1780. fol. 1228. S. ohne die sehr genaue Anzeige der Druckfehler, und mit diesen 1262.

Verfasser dieser mit vieler Kenntnis des Staatsrechtes, der mitlern Zeiten geschriebenen Deduction ist der Bischöflich-Strasburgische Hofrath und Konsulent und Amtmann der Abtei Schwarzach, Licent. Johannes Groß, aus dessen Feder auch die gegen die Marggräflich-Badischen und Kurmainzischen Recursschriften herausgekommenen Widerlegungsschriften [1] geflossen sind. Es ist solches auf einigen wenigen Exemplarien, welche auch mit einer an den Prälaten gerichteten Zueignungsrede versehen sind, bemerkt, da nemlich nach dem Worte: entgegengesezt eingeschalten ist:

1) welche ich in meiner Staatsk. 1. Th. S. 188. nr. III. und S. 190. nr. VII. angezeigt habe.

„von Johannes Groß, b. R. L. Klo-
„sterschwarzachischen Konsul. und Amt-
„mann; — am K. Kammergericht über-
„geben den 28. April, 22. Mai und
„5. Jun. 1780."

Gegen was für Badische Druckschriften sie gerichtet, und was die Veranlassung und der Zweck der Abtei Schwarzach bei Ausgabe dieser ihrer Hauptdruckschrift sey, will ich mit den Worten des Verfassers selbst sagen. Im 2. und 3. §. der Einleitung sagt derselbe:

„Es hat zwar schon im Jahr 1772. Je-
mand Namens der Abtei, obgleich anfänglich unwissend derselben, es übernommen, die im Jahr 1763. am Kaiserl. K. G. gerichtlich übergebene Badendurlachische Interventionsschrift zu widerlegen; wobei zugleich alle neue wider die Abtei verübten Attentaten nach und nach sind eingeklagt worden. Allein da dem entfernten Verfasser dieser Widerlegung eine Menge erst vorgefundener Urkunden abgegangen sind, da er selbst, wegen der allzudringenden Umstände, aus Mangel der Zeit, nur aus unvollständigen Auszügen der Akten arbeiten müssen: So sind nicht nur eine Menge Unrichtigkeiten in sein Werk geflossen, sondern auch die

die wichtigsten Gründe übergangen worden. Als hierauf die Abtei im J. 1774. das Glück hatte, verschiedene gröstentheils bisher unbekannte, auf dem obern Thor zu Wezlar verwahrte alte Akten aus dem Raub hervorzuziehen, woraus sich der unumstößliche Beweiß zu Tage legte, daß schon in den Jahren 1558, 1572, 1573. und 1585. bald von des Herrn Bischoffen zu Speier Hochfürstl. Gnaden; als Klosterschwarzachischen Lehen- Ober- und Eigenthumsherrn, bald von der Abtei selbsten, dem fürstlichen Hause Baden die angemaßte Landeshoheit und die vorgeblichen Wirkungen der Kastenvogtei über Schwarzach gerichtlich sind widersprochen worden (§. 85. 211 — 289.); so gewann hierdurch der ganze Rechtsstreit eine für die Abtei noch günstigere Gestalt. Zu dem kam noch, daß das fürstliche Haus Baden im Jahr 1773. mit einem neuen Schriftsaze unter dem Titel: Additional-Anzeige gerichtlich wider die Abtei hervortrat. Worauf im Jahr 1775. eine neue Druckschrift zu Carlsruhe die Presse verließ, unter der Aufschrift: Der Landesfürst, Erbkastenvogt Schuz- und Schirmherr des Gotteshauses, Schwarzach am Rhein S. B. O. ꝛc. worinn deren Verfasser einen schwarzen Beweiß seiner menschenschädlichen Gabe

abgelegt hat, das ungeheuerste Gewirr von Erdichtungen so meisterlich zu verkleistern, die Verargung alter und neuer Geschichten so künstlich zu übertünchen, die Schirmpflichtwidrigsten Attentaten so getrost in Actus possessorios umzugiessen, und die erwiesenen Wahrheiten so geschickt zu verhüllen, daß ein Leser, der nicht genau auf seiner Hut ist, von dessen Blendwerke getäuscht, unvermerkt schwarz für weiß ansehen muß.

Diese Umstände bewogen die Abtei, die vorberührte übereilte aussergerichtlich übergebene Widerlegung und alle derselben von Zeit zu Zeit nachgetragene Klagen wegen der immer sich anhäufenden schuzherrlichen Eingriffe und Attentaten zurückzunehmen *), um den gegenseitigen Schriften auf einmal zu Leibe zu gehen. Dieses ist zugleich die Ursache, warum so viele Badensche Vergewaltigungen, Eingriffe, Anmaßungen und Zudringlichkeiten vom Jahr 1771. bis 1775. jezt erst gerichtlich zum Vorschein kommen; da selbe vorher aussergerichtlich zwar einges

*) Die Abtei verkennet, revocirt, und desavouiret hiemit alle jene Druckschriften, so nach dem J. 1728. und vor dem J. 1778. unter deren Namen, wider das fürstl. Haus Baden, in der Hauptsache bekannt worden sind. (§. 549. not. †.)

geklagt, aber von der Retradition noch nicht waren erörtert worden.

Es ist also die fürstlich Badendurlachische Interventionsschrift von 1703., die Additional-Anzeige von 1773., und der Landesfürst von 1775. mit deren Widerlegung man sich gegenwärtig hauptsächlich beschäftiget. Beide ersteren Schriften sind gerichtlich übergeben, letztere aber sehr behutsam, nur hie und da, unter der Hand, einigen Gönnern zugeschickt worden. Die übrigen vielen Exemplarien erwarten zu Karlsruhe wohlverschlossen den entscheidenden Zeitpunkt, auf einmal hervor zu tretten, um das Publikum und die Abtei zu betäuben. Weil aber diese Schrift mit vielen neuen Beilagen begleitet ist, und alles dasjenige enthält, was der hohe Gegentheil zu Vertheidigung seiner Sache sowohl petitorio als possessorio immer aufzubringen vermögend war; da nebst dem auch der Abtei daran gelegen ist, die schon mehrmals gebrauchte Ausflucht; als sey das fürstliche Haus Baden nicht hinlänglich gehöret und der hohe Herr Richter aus Mangel hinlänglicher Vorstellungen von der Abtei hintergangen worden, zu vereiteln: so will sie hiemit diese letztere Badensche Druckschrift aus

der Finsternis hervorziehen und ad informandum Dominum Judicem mit dem Buchstaben A. gezeichnet, ad acta bringen. Ein erleuchteter Herr Referent, wird aus der Gegeneinanderhaltung beiderseitigen Gründe und Beweise leicht einsehen, auf welche Seite die Waagschale der Gerechtigkeit zu lenken sey."

Das ganze Werk ist in 4. Theile getheilt. Die drei ersten Theile enthalten eine diplomatische Geschichte der Abtei Schwarzach und zwar der erste vom Jahr 734. bis auf das Jahr 1572. Der zweite vom J. 1572. bis 1721. Der dritte von 1721. bis 1778. Der vierte Theil aber macht eigentlich die rechtliche Ausführung aus, und besteht aus vier Abschnitten. Der 1ste soll den Ungrund und die Unzuläßigkeit der zweiten Badendurlachischen Intervention von 1763. zeigen; im 2ten war die Frage: Ob dem hochfürstl. Hause Badendurlach die Restitution nach dem westphälischen Frieden und dem Entscheid-Jahr 1624. in diesem Rechtshandel zu statten kommen könne, untersucht. Der 3te begreift die Rechtsgründe, worauf es bei Entscheidung gegenwärtiger Rechtssache ankomme, und der 4te beschäftigt sich mit den von den Badenschen Sachwaltern zum Beweis der Landeshoheit über die Abtei Schwarzach aufgezählten Hauptbestandtheilen der Landeshoheit und der Advocatie, und deren Widerlegung.

Ich

Ich werde ein anders mal einen kurzen Auszug der Geschichte und der hauptsächlichsten Gründe der Abtei daraus einrücken.

Die nach dem 3ten Theile meiner Staatskanzley S. 194. von den beiden Religiosen Paul Keim und Beda Dilg angekündigte Schrift gegen die Anmerkungen über das Kurmainzische Recurspromemoria ꝛc., welche inzwischen herausgekommen ist, werde ich im nächsten Theil anzeigen. Dem Vernehmen nach wird weder auf diese, noch auf die am ang. O. schon bekannt gemachte Schrift von dem Prälaten eine Widerlegung erscheinen.

Dreizehenter Abschnitt.

Rekursschreiben der Hessen-Hanauischen Regierung, den Gelnhausenschen Exemtionsstreit betreffend, vom 19ten März 1784. *)

Dictatum Ratisponæ d. 28. Jun. 1784. per Moguntinum.

Hoch- und Hochwohlwürdige, Hoch- und Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, gestreng- vest und Hochgelehrte, des heili-

*) Von der den 23. Jan. 1784. am Kammergericht ausgesprochene Urtel habe ich schon im 5. Th. S. 348. und von der Besorgnis der bevorstehenden Execution

heiligen Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, zum fürwährenden Reichstage Gevollmächtigte Höchst- und Hochansehnliche Herren Räthe, Bottschafter und Gesandte,

Hochgeneigst- und Hochzuverehrende, auch Hochgeehrteste und Hochgeehrte Herren!

Aus denen bei einer Hochlöblichen Reichsversammlung, unterm 16. Sept. 1773. und 25. Febr. 1780. von uns übergebenen und am 10. Jan. 1774. und 16. Nov. 1781. zur Reichsdictatur gekommenen Vorstellungen, werden Euer Excellenzien und Unsere Hochzuverehrende auch Hochgeehrteste und Hochgeehrte Herren sich annoch zu erinnern, auch aus den vorhandenen Reichstagsakten des mehreren zu ersehen geneigen, was maßen das Kaiserliche und des Reichskammergerichts kein Bedenken gefunden, in der bekannten Gelnhäußer Exemtions- und Immedietätssache, auch daß, bei Verwaltung des von denen höchsten Pfandherrschaften gegen die Kammergerichtliche Sentenz vom Jahr 1734. an, 1739. ergriffenen Rekurses an die allgemeine Reichsversammlung, und der seit dieser Zeit zu wieder-

von Seiten Bambergs im 6. Th. S. 444. Nachricht gegeben. Hier folgt nun auch das inzwischen bekannt gewordene Rekursschreiben.

derholtenmahlen geschehenen gänzlichen, und exceptionem litis finitæ mit sich führenden Abänderung der Sache, unterm 23ten Febr. 1769. in Beziehung auf jene Urtel de 1734. ohnehin schon ganz wiede rechtlich erkannte Mandatum de manutenendo cum protectorio auf Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Mainz mit Zuziehung derer ausschreibenden Herren Fürsten des Fränkischen Kraises, die am 23. Dec. des nehmlichen Jahres auf eine eben so nichtige Art erfolgte Paritoria unterm 17ten Julii 1773. sogar extensionem rescripti Mandati de manutenendo cum protectorio cum clausula, samt und sonders, mit Hintansezung der Reichsgesezmäßigen Religionsgleichheit zu äusserster Bedruckung der höchsten Pfandherrschaft und allgemeinen Beschwerde Dero Höchst- und hohen Reichsmitstände besonders Evangelischen Theils, auf eine nicht wohl begreifliche Art zu erkennen, sothane Beschwerden noch auch dadurch zu vergrössern und allgemeiner zu machen, daß vorersagtes Reichskammergericht auf die bei dem zur Visitation desselben niedergesezt gewesenem leztern Conseß am 11. Dec. 1769. und 21. März 1770. durch Mehrheit derer Stimmen abgefaßte Conclusa, und die Inhalts derselben in der oben bemerkten Geinhäuser Sache erkannte und zur Wissenschaft mehrgedachten Reichsgerichts legaliter gediehene Temporalinhibition eben so wenig Rücksicht genommen, als die

Re-

Resolution auf den an Ihro Kaiserl. Majestät und das Reich von denen nehmlichen Visitations-Majoribus allerunterthänigst erstatteten Bericht, der Gebühr nach, abgewartet, auch auf diesen Reichsgesez-widrigen Fuß dergestalten fortgefahren habe, daß dasselbe keinen Anstand genommen, ohne die mindeste Veränderung der Gestalt und Lage der Sache, nach Ableben weiland Herrn Kurfürsten Emmerich Joseph zu Mainz, und Herrn Bischoffen Adam Friedrich Joseph Maria zu Bamberg, am 3ten Sept. 1779. auf Deroselben Nachfolger in der Chur- und respective Bißthum, transcriptionem mandati de manutenendo cum protectorio, sive commissionis de exequendo, und zwar abermahls unter der beschwerlichen Clausul: samt und sonders, zu erkennen und noch ferner unterm 15ten des nemlichen Monats und 27. Octob. desselben Jahres zwei unbefugte die höchste Pfandherrschaft angehende Mandata zu erlassen, auch besonders dem leztern dieser Mandaten eine wohl wenige ihres Beispiels findende Verordnung an den Magistrat zu Gelnhausen anzuhängen, wodurch die Entziehung dessen schuldigen Unterwürfigkeit und Gehorsams gegen die höchste Pfandesherrschaft, und die äusserste Zerrüttung aller Policey und Ordnung an diesem Orte zu besorgen gewesen.

Bei diesen gesezwidrigen und nichtigen Fürschritten hat es aber das schon oft ermeldte Reichskammergericht nicht bewenden lassen, sondern dasselbe erkannte unterm 6ten April 1781. abermalen Paritoriam plenam mit Ansezung eines einzigen Monats zur Paritionsfrist, welcher am 17ten Jul. desselben Jahres ein Inhäsiv-Mandatum paritorium ulterius folgte. Wir versäumten hierauf nicht, bei einer hochlöblichen Reichsversammlung von diesen wiederholten Zudringlichkeiten unterm 14. Jan. 1782. die gehorsamste und geziemende Anzeige, mit der angefügten Bitte, zu thun, denen ohnbefugten Anmaßungen und beschwerlichen Eingriffen des Reichskammergerichts durch Anwendung derer dazu wirksamen Mittel ein Ende zu machen, und dasselbe in die behörige Schranken zu weisen, gestalten dann auch die deßfalls erforderliche Vorstellung mit ihren Anlagen, kurz darauf, nemlich zu Anfang des Jahres 1782. bei dem Reichs-Directorio übergeben worden ist, bei jenem, dem Reichskammergericht hingegen, geschahe paritionis loco, die Anzeige, daß die höchste Pfandesherrschaft bei dem ad Comitia ergriffenen und zur öffentlichen Dictatur gekommenen Rekurs sich bei diesem Gericht in der Sache nicht weiter einlassen könne, wie Anfuge sub Nro. 17. des mehreren bezeuget. Deme allem ohnerachtet aber hat sich das schon mehr und osterwehnte Reichskammer-

mergericht neuerdings beigehen lassen, mit Hintansezung der schuldigen Rücksicht, welche dasselbe auf die von dem Visitationsconseß per majora ehehin gemachte Verfügungen billig nehmen sollen, und mit nunmehriger gänzlicher Verachtung des an das unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammelte Reich von der höchsten Pfandherrschaft Hessen-Hanau ergriffenen, zur öffentlichen Dictatur gediehenen, und ihme dem Kammergerichte, noch so neuerlich angezeigten Rekurses zu augenscheinlicher Bedruckung nur ersagter höchsten Pfandherrschaft, und zur allgemeinen Beschwerde Dero höchsten und höhen Reichsmitstände, mit seinen nichtigen Erkenntnissen auf eine nicht leicht erhörte und unbegreifliche Art fortzufahren, und am 23ten des nächstverwichenen Monats Januarii die sub Nro. 18. hier angebogene auf die vorhergehende nichtige Urteln ihre Beziehung habende Sentenz zu erkennen und auszusprechen.

Gleichwie nun die der höchsten Pfandherrschaft durch den von dem kaiserl. Reichskammergericht in dieser vorliegenden Gelnhäuser Sache adhibirten Modum procedendi ac decernendi überhaupt zugefügte Ungebühr, als der vorzüglichste Gegenstand derer bishero geführten Beschwerden, einem jeden mit seinem Vorurtheil befangenen sich alsbalden darstellen muß; also können auch die von ersagtem

tem Reichsgericht neuerlich attentando unternommene fernere Eingriffe insbesondere, einer hochlöblichen Reichsversammlung nicht anderst als unerwartet vorkommen, und müssen solche um so mehr in die Augen fallen, da die, mit allergnädigster Bewilligung Ihro Röm. Kais. Majestät unter Vermittlung des verstorbenen Herrn Churfürsten zu Mainz bereits angefangene Vergleichsunterhandlungen in dieser Sache unter Dero jezigen Herrn Nachfolgers Churfürstl. Gnaden zu Regenspurg fortgesezt werden sollen, und noch immer wirklich vorwalten, man auch höchstpfandherrschaftlicher Seits nichts mehr wünschet, als den langsamen Gang, welchen sothanes Geschäfte genommen, in eine dem Zweck gemäßere und thätigere Bewegung gesezt zu sehen, und erböthig ist, darzu allen Vorschub zu leisten, dem Kammergericht aber die Beförderung eines so löblichen und von Ihro Kaiserl. Majestät gebilligten Vorhabens, vielmehr angelegen seyn, als dessen Fürschritte dahin gehen sollen und dörfen, den einen oder den andern Theil darinnen zu stören.

Bei diesen dringenden Umständen bleibet uns demnach nichts übrig, als in Beziehung auf unsere Vorstellungen, die bereits zur Diktatur gekommen, das neuerlich attentando von dem Reichskammergericht abermals geschehene nichtige Verfahren und dessen sich immer vermehrende Zudringlichkeiten bei Ew. Excel-

tenzien Unseren Hochzuverehrend- auch Hochgeehrtest- und Hochgeehrten Herrn gehorsamst hiemit weiter anzuzeigen, und die inständigste Bitte zu wiederholen: zur unvergeßlichen Danknehmigkeit des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Hanau gegen Dero Herrn Principalen, Obere und Committenten die Sache bei denenselben dahin gefälligst einzuleiten;

daß mittelst eines durch einen allgemeinen Reichsschluß an Ihro Kaiserl. Majestät zu erstattenden Reichsgutachtens sämtliche in unseren vorigen und der jezigen Vorstellung bemerkte Reichskammergerichtliche Erkenntnisse, Mandata und Verordnungen als denen allgemeinen Reichsständischen Befugnissen zum Nachtheil gereichende und Gesetzwidrige Eingriffe, einsweilen cassirt und aufgehoben, auch dem Reichskammergericht alles fernere vorgreifende exekutivische Verfahren schleunigst untersagt und dasselbe angewiesen würde, die Allerhöchste Kaiserliche und des Reichs Entschließung auf den obenangeführten Visitationsbericht den Ausgang derer Vergleichs-Unterhandlungen, oder eine andere maaßgebende Verordnung abzuwarten.

Die wir übrigens mit geziemender Verehrung, Hochachtung und Ergebenheit verharren

Ew.

Digitized by Google

Ew. Excellenzien, Unserer Hochgeneigst, Hochzuverehrend- auch Hochgeehrtest und Hochgeehrten Herren

Hanau, den 19. März, 1784.

gehorsamst ergebenst, und dienstbereitwilligste, zur Fürstlich Hessen-Hanauischen Regierung verordnete Präsident, Canzlar, Vicecanzlar, Geheime- und Regierungsräthe, wie auch Beisizer.

von Hugo.

Vt. Balde.
Regirungs-Secretarius.

Abschrift Num. 17.

Extractus Protocolli judicialis
in Sachen
des Kaiserlichen Herrn Fiscalis
contra
Chur-Pfalz und Hessen-Hanau.

1782. dec. Citrat.

O. N. 9. Ian. Dr. von Gülich, die Exemtion der Stadt Gelnhausen betr.

Uebergebe von Hochfürstl. Hessen-Hanauischer Regierung erhaltenes Rescriptum sub Lit D. und zeige in dessen Gefolg unterthänigst an, daß meine Hochfürstl. Principal-

schaft in dieser Sache den Rekurs ad Comitia ergriffen, solcher auch bereits zur offentlichen Dictatur gekommen, und Höchstdieselbe sich daher hierselbst nicht weiter einlassen könne; des Original-Rescripti recognitionem vel ex officio gewärtigend.

Num. 18.

Sententia publ. d. 23. Ian. 1784.

Diese steht schon in meiner Staatsk. 5. Th. S. 349.

Vierzehender Abschnitt.

Von den Streitigkeiten des Fürstbischofs zu Speier und seines Domkapitels, besonders über die Rechte des leztern bei erledigtem Stuhl.

Von diesem wichtigen Rechtsstreit habe ich schon in dem 2ten Theil meiner Staatskanzlei*) einige Nachricht gegeben. Den 30. April 1784. erfolgte darin wieder ein merkwürdiges Reichshofrathserkenntnis, worinn in der Hauptsache die in dem Concluso vom 28. Aug.

*) Seite 367.

Aug. 1781. enthaltenen Grundsätze nachdrücklich beharrt worden sind. Da jenes ohne dieses und das den 9. Herbstm. 1781. von dem Fürst-Bischof an das Domkapitel erlassene Schreiben, welches in dem daselbst §. 3. erwähnten Rescript eingerückt ist, nicht wohl verstanden werden kann, so setze ich diese beiden Stücke jenem voraus, da zumal die Reichshofrathserkenntnisse in der Materie von dem Verhältnis zwischen den Bischöffen und ihren Domkapiteln, auch deren Gewalt bei Stuhlserledigungen von großer Wichtigkeit sind.

I.

Martis 28. August 1781.

Zu Speier Herr Bischof und Fürst contra das Domkapitel daselbst, die anfechtenwollende Landesherrliche und Bischöfliche Gerechtsame betreffend.

Publicatur Resolutio Caesarea.

Ihro Kaiserliche Majestät haben Dero gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst begnehmiget, dem zufolge haben Kaiserl. Majestät auf die samtliche Anzeigen des Herrn Fürst Bischofes

zu Speier, und die von dem Domkapitel daselbst eingereichte Vorstellung, auch die Allerhöchst Ihro vorgelegte Wahlkapitulation des besagten Herrn Fürst Bischoffes folgende allerhöchste Entschliessung gefaßt.

I. Ponatur des Herrn Fürst Bischoffes anderweite allerunterthänigste Litteræ humillimæ ad Imperatorem de præs. 6. Julii 9. & 26. Octob. a. elapsi ad acta.

II. Nachdem beklagtes Domkapitel in Ansehung derjenigen Vorstellungen, welche dasselbe respective unterm 25ten April und 15ten Mai 1777. Ihm Herrn Fürsten puncto quartæ Colonicæ, denn in causa Angelo und Venino contra die fürstliche Hofkammer puncto der Abzugsgelder übergeben hat, eines Eingriffes in die fürstlichen landesherrlichen Gerechtsame, und davon abhangende Justizadministration nicht beschuldigt werden kann; Herr Fürst auch die von dem Kapitel begangenen Verunglimpfungen seiner Person, und Aufhetzung seiner fürstlichen Dienerschaft, oder worinn die nachtheiligen Vota, so die individua Capituli ad Protocollum capitulare abgegeben haben sollen, bestanden, nicht erwiesen hat; und im übrigen, wegen des von dem Domkapitel in dem Kapitularschreiben vom 15ten Mai 1777. aufgestellten gänzlich ungegründeten Principii des sogenannten gebohrnen

Se-

Senats, weiter unten Verordnung ergehen wird; als haben die samtliche, von dem Herrn Fürsten obgedachter Gegenstände halber gestellte petita sowohl als das fernere so unschicklich, als ordnungswidrige Gesuch, die in aliis causis erstatteten Berichte zur gegenwärtigen Sache zu ziehen, nicht statt. Gleichwie aber

III. dem Kapitel, ob dasselbe schon bis zur Besetzung des bischöflichen Stuhls die innerlichen und äusserlichen Regierungsgeschäfte allerdings zu besorgen hat, dennoch keineswegs gebühret, die demselben währender Sedisvacanz von Kaiserlicher Majestät als obristen Lehenherrn belassene Potestatem vicariam & nude administratoriam weiter, als auf solche Handlungen zu erstrecken, aus deren Verschub, so viel die interna Principatus betrift, dem Hochstifte, oder dessen Unterthanen ein wesentlicher und unersetzlicher Schaden zuwachsen, die Justizadministration gehemmet, oder sonsten die allgemeine Ruhe und Sicherheit gestöret; quoad externa aber, Reichs- und Kreisgeschäfte, bei den Reichs- oder andern ständischen Gerichten anhängigen Proceß, oder andern dergleichen Angelegenheiten, ein Aufenthalt verursachet werden könne; ausser dem aber alle nicht solcher Gestalt geartete Regierungsgeschäfte lediglich dem zukünftigen

Regenten zu überlassen sind; so hat es zwar, so viel die von dem Impetranten Herrn Fürst-Bischofe angezeigten Misbräuche und hierunter

A) die Abänderung landesfürstlichen Gesezen, und sonstiger Verordnungen betrift, Kais. Majestät zu allerhöchstem Wohlgefallen gereichet, daß Capitulum nach dem eigenen Zeugnisse des Herrn Fürstbischofes dergleichen Abänderung bei dem lezten Interregno nicht unternommen hat. Gleichwie aber Kais. Majestät dennoch aus der ersten berichtlichen Anzeige des Herrn Fürst Bischofes wahrgenommen haben, welcher gestalt dasselbe bei der vorlezten Sedisvacanz aus dem in allem Betracht ungegründeten, somit gänzlich verwerflichen Principio einer Erb- und Grundherrschaft, und Kraft solcher sich zur Ungebühr arrogirten plenitudine potestatis eine von dem Herrn Kardinal Schönborn in Betref des den domkapitlischen Beamten untersagten, Ankaufes der Bauerngüter, erlassene landesfürstliche Verordnung eigenmächtig abzuändern, sich unterstanden habe; als befehlen Kais. Maj. demselben, sich dergleichen Abänderungen für die Zukunft gänzlich zu enthalten, am allerwenigsten aber sich der, der landesfürstlichen Macht allein zustehenden,

Ein-

Einrichtung neuer Landesverordnungen, es sey denn, Umstände machten eine gähhlinge provisorische Vorsehung bis zur Wahl eines neuen Regenten unumgänglich nothwendig, auf einige Weise anzumassen.

Auf gleiche Art untersagen Kaiserliche Majestät andurch

B) in Ansehung der bei Absterben eines Fürstbischofes vorhandenen gesamten fürstlichen Dienerschaft Capitulo ernstgemessen, unter den von einem zeitlichen Fürst-Bischofe nachgelassenen Ministern, Räthen oder sonstigen Dienern, ausser in casibus imminentis damni irreparabilis, die mindeste Aenderung zu treffen, denselben an ihrer Besoldung, Gnadengehalt, oder sonstigen praerogativen etwas zu mindern, oder zu mehren, oder solche gar abzuschaffen, oder neue aufzunehmen.

C) Verordnen allerhöchst Ihro Kais. Majestät, daß hinführo sogleich nach dem Absterben eines Fürstbischofes die im fürstlichen Kabinet, oder sonst in der Residenz befindlichen Scripturen, mit Zuziehung der Landesfürstl. Regierung, a Capitulo, ohne Unterschied, unter Obsignation gelegt; darüber ein vollständiges In-

ventarium errichtet; diesem vorgängig, eine Separation vorgenommen, und dasjenige, was hierunter zu den Privatgeschäften des abgelebten Fürsten zu rechnen ist, dessen Anverwandten ausgehändigt; die übrigen das Hochstift angehenden aber nach derselben Beschaffenheit in die hochstiftische Archive und Registraturen hinterlegt werden sollen.

D) Wird Capitulo der von dem Herrn Fürsten angezeigte, und durch den der Domkapitularischen Vorstellung sub Nro. 15. angebogenen Extractum Protocolli Capitularis de 25. Aprilis 1770. selbst einbekannte vermessene Eingriff in die hochstiftischen Revenüen, wodurch Capitulum unter dem Vorsitze des Herrn Fürstbischofes, als Domdechantes, die beträchtliche Summe von 50000. fl. unter sich auszutheilen, beschlossen hat, hiemit in Kaiserlichen allerhöchsten Ungnaden verwiesen, und quoad præteritum

1) Ihm Herrn Fürstbischofe anbefohlen, längstens in Termino 2. mensium Kaiserlicher Majestät bescheinigter anzuzeigen, auf was Art er den in der Eigenschaft eines Domdechantes genossenen Antheil, wie er in seiner Anzeige vom 30. Mai 1778. behauptet, der fürst-

fürstlichen Hofkammer ex propriis ersetzet habe.

2) Hat gleichergestalten jeder, der annoch am Leben befindlichen Kapitularen, seinen Betreff in eodem Termino unter ansonsten zu gewarten habender Sperrung der Temporalien zur fürstlichen Hofkammer zu restituiren, Herr Fürstbischof aber Kaiserl. Majestät unausbleiblich darüber zu berichten, wie diesem ernstgemessenen kaiserl. Befehle von sämtlichen an diesem Spolio betheilten Domkapitularen die allerunthänigste Folge geleistet worden sey.

3) Bleibt dergleichen allen Rechten zuwiderlaufendes und zu Schmälerung des Reichslehenbaren Fundi episcopalis gereichendes, auch durch keinerlei Observanz gerechtfertigt zu werden vermögendes sträfliche Unternehmen, somit durante Sedisvacantia aller Bezug an Geld und Naturalien, oder sonstige Zuwendung einiger Utilitäten dem Kapitel unter der Verwarnung des doppelten Ersatzes, auch anderer, der Beschaffenheit der Umstände angemessenen obristrichterlichen Vorkehrungen, andurch ein für allemal verboten. Dargegen aber

4) al-

Digitized by Google

4) allergnädigst gestattet, daß zur Prägung der gewöhnlichen sogenannten Sterbmünzen, eine Summe von 1500 Gulden verwendet, wie auch

5) einem jeden Domkapitularen 100. Rthlr. Trauergelder von der fürstlichen Hofkammer verabfolget werden möge.

6) Sind einem jeden der beeden von dem Kapitel erkiesenen Statthalter, für die während der Sedisvacanz obhabenden Bemühungen bei diesem Hochstifte, ausser den obgedachten Trauergeldern noch besonders 600. fl. zu paßiren.

7) Wollen Kais. Majestät den zeitlichen Statthalter nicht nur alle mögliche Ersparnis, der nur administratorio nomine zu besorgenden Einkünften des Hochstifts, in allem und jeden anempfohlen, sondern auch andurch zur künftigen unabweichlichen Richtschnur vorgeschrieben haben, daß nach geendigter Sedisvacanz dem neuerwählten Fürsten, sobald als möglich, und längstens innerhalb Jahr und Tag von desdessen Regierungsantritte zu rechnen, von der Statthalterschaft sowohl über die geführte interims administration und ganze Verwaltung der pflichtschuldige Bericht erstattet, als auch über

den

Digitized by Google

den sämtlichen Aufwand behörige Rechnung abgelegt werden solle.

IV. In Betreff der fürstlichen Wahlkapitulation lassen es Kaiserl. Majestät zwar *ad Art. V.* bei der von dem Herrn Fürsten ertheilten und respective zugesicherten Confirmation der bereits vorhandenen, und etwa in Zukunft nüzlich zu errichtenden kapitularischen Statuten, jedoch anders nicht, als daß dieselbe immer Ihro Kaiserl. Majestät zur Bewillig- und Bestättigung vorgelegt werden sollen, auch allerhöchst Ihro und des Reichs Gerechtsamen tam pro præterito quam pro futuro in allem unnachtheilig, bewenden.

Ad Art. VII. hat Herr Fürstbischof und Kapitel über den eigentlichen Gegenstand des Stadt Speierischen Oberkammeramts sowohl, als über die Beschaffenheit der angeblichen Observanz, wornach zu den Probsteien der drei Nebenstifte praecise ein Domkapitular zu erwählen seyn soll, nebst Vorlegung der hierunter angeblich vorhandenen päbstlichen Privilegien Kaiserl. Majestät in Termino 2. mensium umständlichen Bericht zu erstatten.

Ad Art. X. wird

a) Capitulo der in diesem Artikel vorkom-

kommende Ausdruck, einer sich zur Ungebühr beigelegten Erb- und Grundherrschaft, hiemit in Kaiserlichen Ungnaden verwiesen, und dasselbe, sich dergleichen, es sei bei was immer für einer Gelegenheit, fürohin gänzlich zu enthalten, ernstgemessen erinnert.

b) Erklären Kaiserl. Majestät die in diesem Artikel anmaßlich stipulirte Einholung des Domkapitlischen Consenses, so viel die Reichs- und Kraisprästanda, als eine durch den Reichs- und Kraisschluß circa quaestionem an et quomodo schon an sich entschiedenen Sache, betrift, für gänzlich überflüssig und unstatthaft.

c) Können Kaiserl. Majestät der Eigenschaft der Sache entgegen, die hierin bedungene Vereinbarung der Landschafts- und Kammerkasse keineswegs gestatten, sondern befehlen andurch, daß solche für die Zukunft, so wie es in Ansehung der zu führenden Rechnungen bedungen ist, gänzlich von einander separirt werden sollen; hingegen finden allerhöchst Dieselbe in alle Wege billig und räthlich, daß

d) dem Domkapitel nach vorgenommener Rechnungsabhöre, sowohl von ein- als an-

anderer Art Rechnungen, ein Exemplar zur Einsicht und beständiger Verwahrung eingehändiget werden. Im übrigen aber gewärtigen

e) allerhöchst Dieselbe binnen Zeit 2 Monaten des Herrn Fürst Bischofes, und des Kapitels gemeinsamen ausführlichen Bericht, über die Art, wie und von wem das Kollektationswesen der Landessteuern in den Hochstiftischen Landen bisher behandelt worden, auch wie die Observanz beschaffen sey, wenn die einfache Schatzung zu Bestreitung der ordinari Reichs- und Kraisprästandorum nicht hinreiche, und aus was für Gründen endlich Capitulum sich ermächtiget halte, die fürstliche Hofkammer in diesem Falle zur Uebernahme des Abgangs, wie solches in diesem Artikel geschehen ist, verbinden zu können.

Ad Art. XIII. Nachdem der Natur der Sache, und dem sich hierauf gründenden von Kaiserl. Maj. begnehmigten Vertrage de anno 1760. ad Gravamen 13. nach, die Gegenwart eines Domkapitlischen Deputati bei der Verpflichtung der fürstlichen Minister, Räthen und Beamten, in der alleinigen Rucksicht einer Sedisvacanz, ausser welcher kein

fürst-

fürstlicher Diener dem Domkapitel verpflichtet ist, von Kaiserl. Majestät bewilligt worden ist: als können zwar allerhöchst Ihro die in diesem Artikel festgesezte Inserirung der Domkapitlischen Pflichten in die jeweiligen Bestallungsbriefe geschehen lassen, doch ist solche namentlich nur auf die in solum casum Sedisvacantiae den fürstlichen Dienern aufliegenden Pflichten gegen das Domkapitel auszudrucken.

Im übrigen sehen Kaiserl. Maj. auch darüber, ob es bis anher, und allenfalls seit wann, üblich gewesen sey, die Hochstiftischen Oberämter an Niemand andern als Adeliche zu vergeben, dem forderſamſten Berichte entgegen.

Ad Art. XIV. Lassen es Kais. Majest. bei dem wörtlichen Inhalt dieses Articuli bewenden, hingegen wird Capitulo die in den allerhöchst Ihro in exhibito de praes. 31. Maji 1779. allerunterthänigst vorgelegten sogenannten rechtlichen Anmerkungen ad Capitulationem intendirte widerrechtliche Erstreckung dieses Articuli auf die von der bloßen Willkür eines zeitlichen Regenten abhangenden Verschickungen in Reichs- und Kraisgesandtschaften, auch Reichsbeschickungen, hiemit ernstlich verwiesen.

Ad

Ad Art. XV. Haben Kaiserl. Majestät bei dieser, nach der Vorschrift des §. 12. des Vertrags de 1760. von dem Herrn Fürsten ad dies Vitae beschehenen Bewilligung nichts zu erinnern.

Ad Art. XVII. Hat Herr Fürst und Kapitel binnen 2. Monaten Kaiserl. Majestät diejenigen Gründe vorzulegen, wodurch dieselbe bewogen worden sind, in Ansehung der Ordinarikollekten in den domkapitlischen vogteiligen Ortschaften in dem 1771ger Vertrage von demjenigen abzugehen, was sich diesfalls in dem 1760ger von Kaiserl. Majestät bestättigten, Vertrage disponirt befindet.

Ad Art. XVIII. Hätten Se. Kaiserl. Majestät billig von dem Herrn Fürsten erwartet, daß er allerhöchst Ihro, als obersten Lehenherrn, von der in diesem Artikel zu Gunsten des Domkapitels stipulirten Subinfeudation mit der Reichslehenbaren Territorialobrigkeit in Bauerbach, seiner geleisteten Lehenspflicht nach, sofort die schuldige Anzeige zu machen nicht würde unterlassen haben.

Ad Art. XIX. Da die in diesem Artikel festgesezte Befreiung der domkapitlischen Officianten von allen Personalprästationen, und diesfallsige Gleichstellung

mit den fürstlichen, auf dem nichtigen Grunde der domkapitlischen vorgeblichen Erb- und Grundherrschaft beruhet, als wird nicht nur dieser Artikel gänzlich aufgehoben und annullirt, sondern auch dem Herrn Fürstbischofe in Kaiserlichen Ungnaden verwiesen, daß er sich nicht entsehen hat, mit Hintansetzung seiner gegen Kais. Maj. tragenden Pflichten, die grundlose der Kaiserlichen allerhöchsten obersten Lehenherrlichkeit zu nahe tretende, in allem Betracht verwerfliche, und daher von allerhöchst Ihro Vorfahrern am Reiche durch mehrfältige Erkänntnisse nachdrücklich improbirte, angebliche domkapitlische Erb- und Grundherrschaft in diesem Artikel selbst anzuerkennen.

Ad Art. XX. Wird auch dieser Artikel, in sofern er die Einziehung der hochstiftischen Feudorum infeudari solitorum betrift, hiemit aufgehoben, und des Herrn Fürstbischofes landes- und lehenherrlichen Willkür lediglich überlassen, derlei Lehen wieder zu verleihen: doch verordnen Kais. Maj. in solchem Falle, daß zuvorderst das heimgefallene Lehen nach Landesbrauche taxirt, und dem Neovasallo auferlegt werde, den dritten Theil des pretii taxati zu bezahlen, welches sodenn nach Ermäßigung eines zeitlichen

Re-

Regenten zum Nutzen des Hochstifts zu verwenden ist.

Ad Art. XXVI. Lassen es Kaiserliche Majestät, in soweit dieser Artikel den vorgelegten Verträgen gemäß ist, dabei bewenden.

Endlich wird, so viel den Schluß der Wahlkapitulation belangt, die der landesfürstlichen Gewalt äusserst präjudicirliche somit allenthalben nichtige Klausel, wodurch Capitulum sich unterstanden hat, den Herrn Fürstbischofen zur unumschränkten Begnehmigung aller tempore interregni geführten Protokolle, und sonst von dem Kapitel durante Sedisvacantia unternommene Handlungen zu verbinden, annit gänzlich kassirt, und annullirt; und nicht nur Capitulo dergleichen widerrechtliche Zudringlichkeit für die Zukunft auf das schärfste untersagt; sondern auch dem Herrn Fürstbischofe das allergerechteste Kaiserliche Mißfallen, und billige Befremdung darüber zu erkennen gegeben, daß derselbe, anstatt die in diesem Schluß enthaltene, ob zwar schon an sich gänzlich unverbindliche, und mit den Pflichten eines gewissenhaften Regenten keineswegs zu vereinbarende, eidliche Zusicherung von sich zu geben, seiner reichsständischen Obliegenheit nach, Kaiserl. Maj.

so fort von dieser Zudringlichkeit, und in so vieler Aussicht anstößiger Kapitulation die Anzeige zu machen, unterlassen hat.

V. Wird sowohl der Herr Fürstbischof als das Domkapitel hierauf ver- und respective zu dessen gemessener Befolgung angewiesen.

Johann Peter Söhngen.

II.

Schreiben des Fürstbischofs zu Speier an das Domkapitel vom 9ten Herbstmonat 1781.

Wir erhalten mit gestriger Post ein hochverehrliches Reichshofraths-Konklusum vom 28ten vorigen Monates, welches auf allerunterthänigst erstattetes und allergnädigst begnehmigtes Gutachten ausgeflossen ist.

Obgleich Wir nun wohl wissen, daß Unser würdiges Domkapitel ebenfalls dieses Konklusum, wo nicht wirklich zugeschickt bekommen hat, doch nächster Tagen von seinem Agenten erhalten wird; so wollen Wir dennoch demselben hievon eine beglaubte Abschrift unverweilt in der Absicht hiebey übersenden, damit Unser würdiges Domkapitel sich eines Theils

hiere

hiernach einsweilen benehmen könne; und andern Theils, weil Uns hauptsächlich die Einsicht verschiedener bey demselben vorhandenen Protokollen und sonstigen Literalien vonnöthen ist, um Se. Kais. Maj. überzeugen zu können, daß die hier und dort gegen Unsere Person geäusserten Ahndungen ihren Abfall leiden werden.

Vor allen Dingen mögen Wir Unserm würdigen Domkapitel nicht bergen, daß Wir Sr. Kais. Maj. aufrichtig erklärt haben, wie Unsere allerunterthänigste Anzeige die Aufhebung Unserer Wahlkapitulation nicht beziele, und daher Wir immer bereit seyn, derselben Inhalt, obgleich nicht vermöge einer aus der Wahlkapitulation selbst entspringenden Schuldigkeit, in soweit es das Wohl Unsrer Kirche und Unsres Fürstenthums erheische, in Erfüllung zu setzen; denn Wir glaubten damals, nicht nöthig zu seyn, besondere Beschwerdeanzeigen zu machen: weil Uns die Gewalt bei Handen war, alles jenes zu entfernen, wozu Wir etwa durch die benannte Wahlkapitulation widerrechtlich gebunden werden wollen. Uebrigens muß unser Domkapitel die allerhöchsten Kaiserlichen Verweise großen Theils seinen überreichten sogenannten rechtlichen Anmerkungen ad Capitulationem

nem und in solchen enthaltenen irrigen Grundsätzen zuschreiben: und vermuthen Wir allerdings, jeder rechtschaffene Domkapitular werde bekennen, daß Wir, vermittels dieser allerhöchsten Kaiserlichen Entschliessungen unser zum Besten Unsers Hochstifts und Dienerschaft sowohl, als zur Ruhe und Einigkeit Unsers würdigen Domkapitels allein gerichtet gewesene Absehen erzielet haben, und daß nunmehr bei allen künftigen Wahlen kein Stein des Anstosses mehr übrig bleibe, den würdigsten ex Gremio, den geistlichen Satzungen gemäß, zu dem erledigten Fürstbischofsstule immerhin wählen zu können. Besonders da keine Mißbräuche mehr zu befürchten stehen, folglich auch dignissimus keine Gefahr läuft, die Abneigung seiner Mitglieder sich zuzuziehen, welche ihm in vorigen Zeiten nicht zu entfernen gewesen wäre, wenn er bey Einführung der gewöhnlichen Mißbräuche sich allein zu öffentlich entgegen gestellt haben würde.

Diesem voraus gesezt, verlangen Wir von Unserm würdigen Domkapitel, daß dasselbe Uns nächster Tage durch eine Kapitulationdeputation

A.) Das zu Speier während lezterer Sedisvacanz abgehaltene Originalprotokoll nebst Anlagen;

B.)

B.) Die von der Statthalterschaft zu Bruchsal geführten Originalprotokollen nebst ihren ad Capitulum erlassenen Berichten und allen sonstigen Abhandlungen ohne Ausnahme zur Einsicht überschicke; unter welchen Piecen

C.) das von Weiland Sr. Päbstlichen Heiligkeit Unsers Herrn Vorfahrers Kardinals von Hutten Eminenz und Liebden im Jahre 1744 ertheilte Breve, oder Bulla absolutionis von ihrer Wahlkapitulation befindlich seyn muß; sonst aber die beede Herren Statthalter, Domscholaster Freiherr von Mirbach, und Freiherr von Greiffenclau, die Auskunft zu geben haben, wo diese Bulla oder Breve sich befinde: indem belobter Herr Kardinal in einem ad Capitulum erlassenem Schreiben vom 18ten Jänner 1749. dessen wirkliches Daseyn gemeldet hat; und, soviel Uns erinnerlich ist, in einem der mit Firnis überzogenen Schreibkomptoiren ihres Wohnzimmers unter andern beträchtlichen Literalien, welche alle beseitiget, und Unsers Wissens wenigstens kein Inventarium darüber behörig und nach pflichtlicher Obliegenheit geführet worden, gelegen ist. Wir versehen Uns daher, daß nicht das mindeste zurückgehalten werde. Widrigenfalls würden Wir Uns gemüßiget sehen, bei Kais. Majestät dahin allerunterthänigst anzutragen, daß alle, die davon Wissenschaft haben,

eidlich abgehöret werden: zumal uns alle diese Stücke, zu unserer Rechtfertigung unumgänglich erforderlich sind.

Wobey Wir ferner die in Unserer Wahlkapitulation ad art. 7. angezogenen Päbstlichen Privilegien ebenfalls eingesendet wissen wollen, damit Wir Uns im Stande sehen, auch wegen dieses Punkts Kaiserlicher Maj. den allergnädigst verlangten Bericht zu erstatten. Wie Wir denn überhaupt über alle jene Punkten, die in unsere Wahlkapitulation einschlagen, und worüber der gemeinsame Bericht allergnädigst ist abgefodert worden, die genugsame Auskunft gewärtigen, mit der aufrichtigen Zusicherung, daß Wir Uns nach wie vor, das wahre Beste Unserer Domkirche, Unsers Domkapitels, auch Unsers Fürstbistums für jezt und künftige Zeiten zum Augenmerke seyn lassen, und hiezu all mögliches Unseres Orts beyzutragen und kräftigst mitzuwirken, lebenslänglich unvergessen bleiben werden.

Schließlich wünschen Wir aufrichtig und friedfertig, daß der Spruch des Propheten Jeremias; Pax, Pax, et non erat pax, in jenen so sittlich als christlich- und geistlichen verändert werde, und es mithin heissen möge: Dicebant: Pax,

et

et erat Pax vera. Unter welchem redlichen, wohlmeinenden und bischöflichen Wunsche Wir mit ꝛc. verbleiben.

III.

Reichhofrathskonklusum vom 30. Apr. 1784.

Veneris 30. Aprilis 1784.

In Speier Herr Fürst und Bischof contra das Domkapitel daselbst, die anfechten wollende landesherrliche und bischöfliche Gerechtsame betreffend.

Absolvitur relatio et conclusum.

Imo. Ponantur des Herrn Fürstbischofen fernerweite Berichte de præs. 4. et 13. Decembris 1781. — 7. Januarii et 19. Aprilis 1782 — dann 16. et 17. Junii 1783. ad act.

IIdo. Erkennen Kaiserliche Majestät impetratisches Domkapitel zwar zur unweigerlichen Vorlegung der während der lezten Sedisvacanz abgehaltenen Protokolle, wie auch der von der Statthalterschaft zu Bruchsal an das Domkapitel zu Speier erstatteten Berichte, falls Herr Fürstbischof zur Einsichtnehmung derselben eine fürstliche Commission ad locum Archivii nach Speier

absenden wird, verbunden, hingegen zu jener der domkapitlischen Protokollen nicht schuldig. Und hat es im übrigen bei der a Capitulo Kaiserl. Majestät gegebenen Versicherung, daß sich die angebliche Bulla absolutoria des abgelebten Herrn Bischofen nicht vorfinde, sein Bewenden.

III^tio. Wird die impetratische Partitionsanzeige ad Membrum IV. Concluſi de dato 28. Augusti 1781. art. XIV. Capitulationis die Reichs- und Kraisbeschickungen betreffend für vollständig — ad Membrum III. lit. c. die Obsignation nach Ableben eines Regenten — dann ad ejusdem Membri lit. d. Nro. 3. den pro futuro untersagten Bezug des sogenannten Spolii und endlich ad membrum IV. sive articulum V. Capitulationis, die Vorlegung der Kapitelsstatuten belangend, aber nur dergestalt für hinreichend angenommen, daß impetratisches Domkapitel

ad 1^mum., die Privatliteralien eines zeitlichen Regenten bei dessen Absterben lediglich dessen Erben verabfolgen zu lassen,

ad 2^dum., daß Capitulum nach weiterer deutlichen Vorschrift der kaiserlichen Anordnung sich auch allen Bezugs an Naturalien oder sonstiger Zuwendung einiger Uti-

Utilitäten in Zukunft durante Sedisvacantia zu enthalten bereit seye, annoch in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen und

ad 3tium. in eodem termino Kaiserl. Majestät die pflichtschuldige Auskunft über die neuerliche Fürstliche Anzeige vorzulegen habe, daß Capitulum die Statutengelder nach Maaßgabe, daß ein recipiendus ad Capitulum sich als einen Edlen, Freiherrn oder Grafen darstelle, willkürlich anzusetzen, jene, so sich etwa als Freiherren angäben, solches aber nicht seyen, nach Verhältnis der erhöheten Tax durch Beilegung solcher Prädikate in den Protokollen oder sonstigen Kapitularhandlungen gleichsam in diesen Stand zu erheben, endlich auch die bereits aufgeschworne, in der Folge aber in einen höheren Stand erhobene, wie solches mit den Grafen von Elz und Walderdorf geschehen seyn solle, bis die höhere Tax nicht nachgezalet worden sey, nicht zu erkennen, sich ermächtige.

IVto. Gereiche es Kaiserlicher Majestät quoad membrum IV. ad articulum Capitulationis X. Lit. c. zu allergnädigstem Wohlgefallen, daß Herr Fürstbischof, wie er solches in seinem anderweiten Berichte de præs. 4. Decembris 1781. angeige-

geführet, diesen passum Capitulationis nicht in Erfüllung setzen zu lassen, gleich nach seinem Regierungsantritt den pflichtschuldigen Bedacht genommen habe, wobei es demnach auch fürohin befohlener massen zu bekassen ist.

V^to. Erklären Kaiserl. Majestät auf die ad Membri III. Lit. d. Nro. 4. von dem Herrn Fürstbischof geschehene Anfrage, daß es bei Bestimmung der 1500. fl. keine andere Meinung gehabt habe, als daß hierunter auch die sogenannte Interregnumsmetalien, oder was die bei dieser Gelegenheit geprägte Münzen sonst immer für einen Namen gehabt haben mögen, begriffen seyen, und obbestimmte Summe unter keinerlei Vorwand überschritten werden solle.

VI^to. Lassen es Kaiserliche Majestät 1mo) ad membrum IV. et art. 7. nach der in Betreff des Stadtspeierischen Oberkammeramts- und Probstelwahlen der drei in besagter Stadt befindlichen Nebenstifter vorgelegten Erläuterung nunmehr bei diesem articulo Capitulationis, und 2do) ad art. X. Lit. b. mit Verwerfung der domkapitlischer Seits in Festsetzung dieser Stelle des Artikels angeblich gehegten Meinung bei der kaiserlichen Erklärung 3^tio) ad eundem articulum lit. d. nach dem

dem hiebei die Kaiserliche Absicht keines wegs weiter, als dahin gegangen ist, daß die Kammer- und Landschaftsrechnungen, jedoch nur mit jenen Belegen, deren Einsicht Capitulo zur Erläuterung der bei ein- oder anderen Punkt allenfalls habenden Anstände unentbehrlich ist, an dasselbe extradirt werden solle, somit der von dem Herrn Fürstbischofen der grosen Weitschichtigkeit und des Köstenaufwands halber gemachte Anstand von selbsten hinwegfällt, und im übrigen, so viel die auch fürstlicher Seits weiter nachgesuchte Gestattung des Beisitzes eines hochstiftischen Deputati bei der Abhörung der domkapitlischen Rechnungen belangend, dem Herrn Bischofen allezeit unbenommen bleibt, im Fall sich bei Verwaltung der kapitlischen Renten, solche Umstände äusserten, welche eine Einsicht der Rechnungen erforderten, hierunter nach Vorschrift der geistlichen Rechte und den Pflichten seines bischöfflichen Amts fürzugehen, bei der anbefohlenen Rechnungsmittheilung, 4to) ad eundem art. lit. e. die Collectas extraordinarias und Landessteuern betreffend, des impetrantischen Einwendens ungehindert, bei der in hoc articulo dem Herrn Impetranten auferlegten vorgängigen domkapitlischen Konsenseinholung, in conformitate des darinn

inn angezogenen Concluſi Eichſtaettenſis und nach Maaßgabe des Vertrags de anno 1760. ad grav. 16.

5to) ad art. XIII. gleichergeſtalten bei dem, was in itzbeſagtem Concluſo wegen der von der bloſen Willkühr eines zeitlichen Fürſten abhangenden Beſetzung der Oberämter verordnet iſt, und in ſo ferne bei dieſem articulo Capitulationis, jedoch in der Maße, daß Herr Fürſtbiſchof ſeinem eigenen Erbieten zufolge, auf den verdienten Adel des Hochſtifts vorzügliche Ruckſicht nehmen werde, und endlich

6to) ad art. XIX. et XX. mit gleichmäßiger Verwerfung der impetratiſchen Parition und ſich angemaßten Interpretation bei denen diesfalls getroffenen kaiſerlichen Verfügungen ein für allemal bewenden.

VIImo. Haben des impetratiſchen Domkapitels ad membrum II. reſolutionis Cæſareæ in dem 8. Spho ſeiner Vorſtellung enthaltene ungebührliche Anmaßungen und darauf geſtellte petita nicht ſtatt.

VIIIvo.) Werden Demſelben die ad Membrum III. Reſolutionis Cæſareæ, dann ad ejusdem membri lit. a. et b. ferner im Spho 6. et 8. beſagter Vorſtellung und

und ad membrum 4tum sive art. X. Lit. a. aufgestellte der kaiserlichen Allerhöchsten Authorität zu nahe trettende Reichsgesezwidrige und allenthalben verwerfliche grundlose principia, samt denen hieraus hergeleiteten vermessenen Auslegungen, Verdrehungen, Erstreckungen und respective Einschränkungen der kaiserlichen obristrichterlichen Befehle, und hierdurch unter dem widersprechenden Ausdruck der schuldigen Folgleistung auf die dreisteste Art bezeigte geflissentliche Widersetzlichkeit, sträfliche Imparition und Verwegenheit anmit in kaiserlichen Ungnaden verwiesen, und sehen Kaiserliche Majestät um so gewißer der ungesäumten und längstens in termino duorum mensium zu bewirkenden Anzeige des Domkapitels entgegen, welcher gestalten man sich denen sowohl in Ansehung der obgedachten als sämtlicher in dem Concluso de 28. Aug. 1781. enthaltenen Stellen, ergangenen deutlichen und unabänderlichen kaiserlichen Anordnungen, ihrem buchstäblichen Inhalt und Wortlaut nach, in allem und jedem gehorsamlich zu fügen gedenke, als allerhöchst Dieselbe ansonsten gegen diejenige, so sich hierunter eine fernere Weigerung zu Schulden kommen lassen würden, so fort unverzüglich mit Sperrung sämtlicher Tempo-

porglien, auch nach Befund der Umstände mit sonstigen angemessenen Bestrafungen verfahren zu lassen nicht entstehen werden.

IX^no. Den Spolienpunkt quoad præteritum betreffend, finden Kaiserl. Majestät 1mo) die von dem Herrn Fürstbischofen wegen des Ihme auferlegten Ersatzes der in der Eigenschaft eines Domdechanten erhobenen ratæ a 3333. fl. 20. kr. fürgebrachte Gründe, wodurch derselbe unter dem wiederholten aktenwidrigen Angeben, an der kapitularischen Einwilligung keinen Theil gehabt zu haben, diesen Ersaz bereits mehrfach bewirkt zu haben vermeinet, keineswegs hinreichend, und hat derselbe daher in termino duorum mensium et sub comminatione realis executionis Kaiserl. Majestät documentater vorzulegen, wie die oberwehnte Summe zur fürstlichen Hofkammer wirklich baar abgezahlt worden seye.

2do) Detur quoque in Ansehung der ratæ Capitularium mit Verwerfung der sowohl durch den Herrn Fürstbischofen, wegen des Domdechanten von Hutten, gemachten unerheblichen Vorstellung, als von den übrigen an dem Spolio betheiligten Kapitularen angebrachten durchaus unstatthaften Einwendungen, ersaggtem Dom-

Domdechanten und izt benannten Kapitularen ex officio terminus duorum mensium ad parendum eidem membro III. Lit. d. Nro. 2. sub priori commination; jedoch wollen Kaiserliche Majestät

3tio) den Domkapitularen Grafen von Stadion, in Rucksicht des besondern Umstands, daß die von dem Herrn Fürstbischofen gegen allerhöchst Dieselbe geäusserte Absicht die Summam restituendam zu milden Stiftungen verwenden zu wollen, durch den von eben gemeldetem Kapitularen gemachten frommen Gebrauch seiner ratae bereits erzielet worden seye, von der Rückerstattung frei gesprochen; desgleichen auch

4to) den von dem ehemaligen Statthalter vor Mirbach geschehenen Abzug der 600. fl. in Betracht des von demselben in Befolgung des Kaiserlichen Befehls durch die ungesäumte Restitution seines Antheils bezeigten schuldigen Gehorsams aus besondern kaiserlichen Gnaden begnehmiget haben.

Xmo. Sehen Kaiserl. Majestät ad membrum IV, et art. X. Lit. e. in Betreff der Kameralübernahme des Abgangs bei Unzulänglichkeit der ordinari Reichs- und Kreis-Praestandorum, obschon, nach des Herrn

Fürstbischofen immittelst geschehenen berichtlichen Anzeige, dieser Fall bis anher nicht existirt haben solle, da nunmehr per membrum II. gegenwärtigen Concluſi dem Domkapitel die Vorlegung der lezten Sedisvakanzprotokolle anbefohlen worden ist, über diesen Gegenstand dessen zugesicherten umständlichen Bericht in termino duorum mensium entgegen; so wie auch anderer Seits Capitulum in eodem termino über die von der fürstlichen Hofkammer angeblich geschehene Konfiskation, Occupirung herrnloser Dinge, auch Erwerbung verpfändeter Güter, und daß solche der Schazung hierdurch wirklich entzogen worden seyen, den rechtsbeständigen Beweiß vorzulegen hat, damit auch diesfalls weitere kaiserliche Entscheidung erfolgen könne.

XImo. Haben des Herrn Impetrantens fernerweite petita, das Domkapitel zum Abtrag der ordinari Kollekten aus den Kapitlischen Ortschaften tam pro præterito quam futuro anzuhalten, die Verträge de annis 1760. et 1771. in Ansehung izgedachten Kollektationspunkts, der Subinfeudation mit der Territorialhoheit zu Bauerbach, dann der Novalzehenden aufzuheben und als unverbindlich zu erklären, die wegen Verpflichtung der Fürstlichen

Die

Dienerschaft anbefohlene Insertion in die Bestallungsbriefe, weilen die abzulegende Eidesformel der Dienerschaft schon hierunter hinreichende Maaß gebe, wieder einzuziehen, dann Ihn Herrn Fürsten von dem am Ende des mehrmals angezogenen Concluſi de 28. Aug. 1781. gegebenen wohlverdienten Verweiß frei zu sprechen, nicht Statt.

XII^mo) Wird dem impetratischen Domkapitel das allergerechteste Kaiserliche Mißfallen über die, in dessen Partitionsanzeige in Bezug auf den Herrn Fürstbischofen allenthalben anzutreffende Respekts- und Subordinationswidrige, schmähsüchtige Schreibart andurch zu erkennen gegeben, und dasselbe zur gebührenden Ehrerbietung und Achtung gegen Denselben angewiesen, wohingegen sich auch Kaiserliche Majestät zu dem Herrn Fürstbischofen versehen, daß Er zur Herstellung der das Wohl seines Hochstifts auf eine dauerhafte Art allein zu begründen vermögenden Ruhe, Vertrauen und Einverständnis mit dem Domkapitel, auch seiner Seits mit Beseitigung aller gehäſſigen Leidenschaften, wie es seine bischöfliche Pflichten ohnehin erfordern, das Seinige beizutragen den ernstlichen Bedacht nehmen werde.

XIII^do. Wird das von dem Dompapistulaten von Beroldingen unterm 28. Febr. 1782. in vim paritionis membr. III. Conclusi de 7ma Aug. 1778. an den Herrn Impetranten erlassene Schreiben pro sufficienti paritione angenommen, et fiat

XIV^to. petita retraditio Exhibiti de præsentato 14. Decembris 1781.

Johann Peter Söhngen.

Fünfzehenter Abschnitt.

Reichshofrathskonklusum, die Rechte des Salzburgischen Domkapitels sede vacante betreffend.

Martis 13. Julii 1784.

Zu Salzburg Erzstift die bei lezter Sedis-vacanz angeblich unternommene Eingriffe betreffend, sive impetrantischer Anwald von Fichtl, sub præsent. 10. Maii a. c. übergiebt allerunterthänigste wirklich eingetroffene Verordnungs

a) Das erste Konklusum in dieser Sache habe ich schon im 2ten Bande meiner Staatskanzlei S. 377 eingerückt. Da das den 16. Juli 1784. darin ergangene weitere Konklusum, in Verbindung mit

antwortung und Bitte pro concedendo ad decopiandum termino 10. dierum appon. concl.

Idem sub præs. 17. ej. überreicht allerunterthänigste Vorstellung in Satisfactionem rescr. Cæsarei de 7. Febr. h. a. mit Bitte pro deferendo hum^mis. intus petitis appon. concl. et Num. 1 — 68. cum Subadj. in duplo.

In eadem der fürstl. Salzburgischen Landstände Anwald Stubenrauch sub præs. 27. Oct. a. p. accusando lapsum termini ulterioris supplicat pro ferendis eventualiter retro petitis ordinationibus cæs. appon. concl.

Referuntur Exhibita.

Veneris 16. Julii 1784.

Zu Salzburg Erzstift die bey lezter Sedisvacanz unternommene Eingriffe betreffend.

Absolvitur relatio et Conclusum.

1mo) Ihro Kaiserliche Majestät haben aus der allerhöchst Deroselben ad rescriptum Cæs. de præs. 7. Febr. 1783. a capitulo übergebenen Verantwortung allergerech-

 test

dem im vorhergehenden Abschnitt eingerückten, die reichshofräthlichen Grundsätze über diesen Gegenstand sehr aufklärt, so setze ich solches diesem sogleich an die Seite.

test ersehen, wie dessen Betragen bey lezterem Interregno nicht durchgängig den Reichsgesetzen angemessen sey, als wornach sich desselben potestas vicaria et nude administratoria nur auf solche Handlungen zu erstrecken habe, aus deren Verschub, so viel die interna principatus betreffe, dem Hochstift oder dessen Unterthanen ein wesentlicher und unersetzlicher Schade zuwachse, die Justiz-administration gehemmet, oder sonst die allgemeine Ruhe und Sicherheit gestöhret, quoad externa aber Reichs- und Kraisgeschäften bey den Reichs oder andern Ständischen Gerichten anhängigen Processen oder anderen dergleichen Angelegenheit ein Aufenthalt verursacht werden könne. Dann obgleich allerhöchst Dieselbe bey dem bekanntermassen vorgefundenen Abgang der nothwendigen Einrichtungen die unverzügliche Anschaffung des Ohnentbehrlichen nicht mißbilligten, und die a Capitulo bey damaliger Theurung den Armen geleistete Hülfe belobten: so habe sich doch Capitulum auch verschiedenes zur Ungebühr herausgenommen, und zugeeignet, worüber Ihro Kaiserliche Majestät zu dessen künftigem Benehmen folgende Verordnungen zu erlassen vor nöthig erachten, daß nemlich

1mo dasselbe sich in Zukunft der Verwilligung aller Nachläße oder Abschreibungen, so wie auch, ausser einem keinen Verzug leidenden Nothfall, aller Geldaufnahmen oder Einrichtung der fürstlichen Gewerke, Gebäude und anderer Fahrnissen enthalten, sondern alles dieses dem neu zu erwählenden Herrn Erzbischoffen überlassen;

2do sich auch in Zukunft der Pensions- oder Gnadengelderverleyhung, da Ihro Kaiserliche Majestät vermuthen, wie die in denen Kammerbilanzien vorkommende Gnadengelder sämtlich von den verstorbenen Herrn Fürsten herrührten, und Capitulum an deren Auswerfung durante interregno keinen Antheil habe, nicht anmassen;

3tio alle ohngewöhnlichen Präsenten und Remunerationen der Willkühr des künftigen Herrn Fürsten lediglich überlassen;

4to jene 5000. fl. worüber demselben die Disposition überlassen worden, allein unter alle b) wohlverdiente von dem verstorbenen Herrn Fürsten weniger begnadigte fürstlichen Diener austheilen, und von dieser Vertheilung die domka-

b) wird wahrscheinlich alte heisen sollen.

pitularische Dienerschaft gänzlich ausschliessen.

5to die zur Ungebühr durante interregno den domkapitlischen Beamten und Bedienten ausgeworfene Tagegelder, da denenselben diese so wenig als die Naturalverköstigung gebühre, so wie die der fürstlichen Kammer zugemuthete Entrichtung der Kapitelsgebäude-Reparationen und Kanzleynothdurften einstellen; auch

6to da bey Interregnis blos den 2. aufgestellten Oeconomis die Hoftafel gebühre, und diesen ohnbenommen sey hiezu jederzeit einige vor ihren Korbrüdern beyzuziehen, die Erscheinung bey den Hofconferenzien auch ohnehin jedem Capitulari seinen Pflichten nach obliege die Nachttafeln sowohl, als das statt derselben per Protocolli Cap. de 28. Dec. 1771. bestimmte Aequivalent gänzlichen abstellen.

7mo sich der Austheilung der sogenannten fürstl. Spielgelder nicht nur enthalten, sondern auch die diesfalls bezogene 6000. fl. von jedem Capitulari pro sua rata, unter ansonsten, zu gewarten habender Sperrung der Temporalien, in termino duorum mensium restituiren, auch die unter dem grundlosen Vorwand eines Ersatzes aus der Kammer in die Kapitelskasse

kasse abzugeben befohlene 3000. fl. aus letzterer sub pœna realis executionis ersetzen solle; wie dann auch

8vo die Abschreibung vor die Tillmoinzische Schlachtgsbäude-Unkösten hiemit kassirt und deren Anforderung dem Herrn Fürsten freygestellet wird. Uebrigens könnten zwar

9no Ihro Kaiserliche Majestät geschehen lassen, daß wenn die Erzstiftische Dienerschaft nicht etwan schon bey ihrer Annahme und Eintritt in die fürstliche Dienste dem Domkapitel in casum Sedisvacantiæ, (ausser welchem kein fürstlicher Diener Capitulo mit Pflichten zugethan ist) verpflüchtet würden, dieselbe bey dem Hintritt eines zeitlichen Herrn Fürsten a Capitulo als Interimsadministratore in neuerliche Pflichten genommen werden könnten; in welchem Fall jedoch den Pflichtsformeln ausdrücklich einzuverleiben sey, daß diese Pflichten nur auf die Zeit der kapitularischen Interimsadministration eine Kraft und Wirkung haben, und mit dem Regierungsantritt des neuen Herrn Fürsten vor erloschen gehalten werden sollen. Endlichen habe

10mo Capitulum die in der Chatoulle eines verstorbenen Herrn Fürsten vorfin-

dige Gelder auf den Fall, wo das Erzstift selbst dessen Erbe ist, in keine besondere Kasse zu legen, und hierüber eine besondere Rechnung führen zu lassen, sondern dieselbe der fürstlichen Kammer zu übergeben, und durch solche sämtliche Ausgaben bestreiten zu lassen.

11mo wollten Ihro Kaiserliche Majestät allergnädigst gestatten, daß zu Prägung der Sterb- und Denkmünzen überhaupt eine Summe von 2000. fl. verwendet werde, und da es

12mo Ihro Kaiserlichen Majestät zum allerhöchsten Wohlgefallen gereiche, daß Capitulum eine künftige Entschädigungszumuthung der verwendeten Prozeßkosten von der fürstlichen Kammer, Chatoulle oder Landschaft, vor unbefugt ansehe; als hätten auch allerhöchst Deroselben zu demselben das allergnädigste Zutrauen, daß es dieselben bey künftigen Sedisvakanzien unter keinem Vorwand verlangen, sondern aus eigenen Mitteln berichtigen werde. Versicheren sich auch übrigens der genauesten und pünktlichsten Befolgung dieser kaiserlichen Verordnungen bey allen künftigen Sedisvakanzien, als ansonsten bey ersterer dieserthalben erfolgender fürstlichen oder Landschaftlichen Anzeige einer Contravention nebst dem we-

wegen unbefugter Zuwendung einiger Utilitäten, Geld und Naturalien, zu gewarten habenden doppelten Ersatz Ihro Kaiserl. Majestät solche vorsorgliche Wege einzuschlagen sich würden vermüßiget sehen, welche Dero allerhöchste Verfügungen vor immer aufrecht zu erhalten vermögend seyn werden.

2mo) hæc omnia notificentur dem Herrn Fürsten und Erzbischofen zu Salzburg, per rescriptum, mit dem Auftrag, Ihro Kaiserliche Majestät in termino duorum mensium ohnausbleiblich zu berichten, wie sowohl der Herr Fürst selbst als sämtliche Capitulares die anbefohlene Restitution der 6000. fl. Spielgelder ex propriis bewürket als auch die Capitelskasse die ohnbefugt erhobene 3000 Gulden der fürstlichen Kammer restituirt habe.

Sech-

Digitized by Google

Sechszehnter Abschnitt.

Von dem Streit über die Religionseigenschaft des Fränkischen und Westphälischen Grafenkollegiums.[a]

§. 1.

Auf die Erklärung des evangelischen Reichstheils vom 8. Mai 1784.[b], zu deren näheren Beleuchtung ich unter Num. I. auch das evangelische Konferenzprotokoll vom 5ten Mai dieses Jahres hier mittheile, haben sich in dem unglücklichen Grafenstreit einige sehr unerwartete Auftritte ereignet, und in dem Augenblick, in dem man den Ausgang der Sache und die wiederhergestellte Thätigkeit des Reichstags schon vor sich zu sehen glaubte, wird über den weitern Gang der Unterhandlungen eine Decke hergezogen, welche den Zuschauer in bange Ungewißheit versezt. Ich werde jene neueren Auftritte hier blos als Thatsachen

a) I. Th. S. 4. und 312. II. Th. S. 172. IV. Th. S. 278. und 330. V. Th. S. 213. und 355. VI. Th. S. 308. und 441.

b) im VI. Th. S. 350.

Digitized by Google

sachen erzählen, und nur mit einigen wenigen Bemerkungen begleiten.

§. 2.

Kathol. Conferenz vom 13. Mai 1784.

Daß über diese Erklärung zu endlichem Vergleich von dem Kurmainzischen Herrn Gesandten, dem sie den 10. Mai zugestellt worden war, schon den 13. darauf eine Zusammenkunft der katholischen Herrn Gesandten veranlaßt worden sey, und daß die mehresten sich, wenigstens vorläufig, auf eine alle gute Hoffnung zu baldigem Ausgang dieses Streits versprechende Art geäussert haben, habe ich noch in dem vorigen Bande bemerken können. Hier lege ich nun auch das katholische Konferenzprotokoll — diese wichtige Urkunde, die so laut dafür spricht, daß die neueren Vorschläge des protestantischen Reichstheils sehr billig und annehmlich seyen — unter Nro. II. selbst vor. In der Hauptsache wurde freilich nichts entschieden, sondern nur der Schluß gefaßt, „längstens in sechs „Wochen, auch nach Masgab der einlaufen„den Instructionen noch etwa früher zu einer „weitern Konferenz zu schreiten.“

§. 3.

§. 31.

Entgegengesezte Schritte des Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst.

Mit diesen günstigen Aeusserungen kontrastiren aber sowohl zwey von dem Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst bekannt gewordene Schreiben, eines nemlich an den Freiherrn von Borie vom 18. Mai 1784. und das andere an die katholischen Reichsstädte vom 4. Julii darauf, als ein unter dem Titel: **Anmerkungen zu der weiteren Erklärung des protestantischen Reichstheils in der Fränkischen Grafensache** diesem Schreiben beygelegter und unter den übrigen katholischen Gesandtschaften ausgetheilter Aufsaz, nicht wenig. Hier wird eine ganz andere und ziemlich entscheidende Sprache geführt. Die **Vorschläge der Protestanten** werden eine **eben so ungerechte, als äusserst übertriebene** Forderung genennt, die weder mit den Reichsgesetzen, noch mit der Verfassung der Fränkischen Kurie bestehen, **folglich auch nimmermehr eingegangen werden können;** und die Bitte wird darauf gestellt, daß von sämtlichen katholischen Gesandt-

ſandtſchaften in ihren Berichten darauf angetragen werden mögte,

„daß eine ſo geartete Prätenſion, wie „die gegenwärtige des proteſtantiſchen „Reichstheils ſey, **platterdings** „von der Hand zu weiſen, dagegen Catholici Franconici in ihrem vor ſich „habenden ältern und jüngern Beſitz„ſtand c) zu ſchützen wären ꝛc.

Als

c) Im II. Th. meiner Staatskanzl. S. 176. habe ich geſagt, daß in Anſehung des Beſitzſtandes — von den petitoriſchen Gründen iſt hier nicht die Rede — der evangeliſche Theil des Fränkiſchen Grafenkollegiums alles, der katholiſche aber gar nichts für ſich habe; und ich bin noch der Meinung und jeder Unpartheyiſche wird derſelben zugethan ſeyn müſſen. Der Herr von Fiſcher hat in der ächten Beſchaffenheit des reichsgräfl. Fränkiſchen Voti curiati &c. auf das bündigſte gezeigt, daß das Fränkiſche Grafenkollegium zu der Zeit, da ihm eine eigene Kuriatſtimme zugeſtanden worden iſt, ein unvermiſcht evangeliſches Kollegium geweſen, und daß es auch nachher, ohngeachtet durch Religionsänderung, theils durch Aufnahme neuer Mitglieder, auch katholiſche Mitglieder in demſelben entſtanden waren, immer nur in der Eigenſchaft eines evangeliſchen Kollegiums von beiden Religionstheilen auf der Reichsverſammlung

aus

Als Grund, warum die Protestanten noch zu Annehmung der ersten von Seiten des katholischen hohen Reichstheils gemachten Vorschläge zu bringen seyen, und hiezu nichts, als Standhaftigkeit der katholischen Stände erfordert werden, wird angegeben,

„weil sie Protestanten sich vor einer allenfalsigen Trennung des Reichstags „viel zu viel fürchten, als dasselbige, „wenn sie eine Standhaftigkeit und festes „Be-

angesehen worden und erschienen sey. Reichsdeputationen sind ganz eigentlich der Fall, wo alle einzelnen Reichsstände und so auch die Kurien beider Bänke im Reichsfürstenrath in ihrer Religionseigenschaft auftretten, wo sie öffentlich vor dem Kaiser und Reich in derselben erscheinen, und wo sie also auch, in so fern nicht widersprochen wird, öffentlich in solcher Eigenschaft anerkannt werden. In der Anwendung auf gegenwärtigen Fall ist in dem angeführten Werk aufs überzeugendste dargethan, daß in den Unterhandlungen über die Reichsdeputationen das fränkische Grafenkollegium niemalen anderst, als in der Eigenschaft eines evangelischen angesehen worden sey. Es wird darinn eine Menge von etlichen und zwanzig Fällen aufgezählt, in welchen dasselbe auf gegenwärtigem Reichstag auf Deputationen auf evangelischer Seite erschienen ist. Allein diesen öffentlichen, immer theils ausdrücklich, theils still-

„Beharren des katholischen hohen d)
„Reichstheils auf gedacht seinen ersten
„Vorschlägen wahrnehmen, hierunter
„nicht nachgeben sollten ꝛc. "e)

In den Anmerkungen ad b.) am Ende hat es der Verfasser derselben von sich erlangen können, das von dem Corpore Evangel. so stark und so laut gerechtfertigte und unterstüzte Betragen ein widersinniges Bezeigen zu nennen. Fürwahr eine starke im Grunde auf den

stillschweigend, anerkannten, nie widersprochenen Actibus hat man auf katholischer Seite — nicht einen einigen Fall entgegenzusetzen vermocht. Es ist daher nicht einzusehen, mit welchem Grunde nichts destoweniger katholischer Seits von Besitzstand gesprochen werde. Ich will jezt nicht untersuchen, ob jene Menge von Fällen in Verbindung mit dem gegen überstehenden Stillschweigen nicht nur des katholischen Grafentheils, sondern auch des Kaisers und Reichs, und des katholischen Reichstheils insbesondere, nicht ein verbindliches, folglich die Sache nicht nur in pollessorio, sondern auch in petitorio zum Vortheil des evangelischen Theils entscheidendes Reichsherkommen begründe, d. i. ob die Unterlassung des Widerspruchs gegen jene öffentlich vor Kaiser und Reich vorgenommene den nunmehrigen Ansprüchen des katholischen Grafentheils entgegenlaufende Handlungen in vorliegendem Fall von der Art sey, daß sie die stillschweigende Einwilligung zu dem Recht der unvermischt-evangelischen Religionseigenschaft bewirke. Bei dieser Untersuchung käme es in allweg auch auf die Prüfung der in den Schillingsfürstischen Aufsätzen berurten Einwendung von Actibus meræ & liberrimæ facultatis an.

den ganzen evangelischen Reichstheil fallende Sprache! Doch ich will mich nicht weiter bey dem Inhalt desselben aufhalten, sondern vielmehr alle diese Stücke unter Num. III. IV. und V. nebst dem Antwortschreiben der katholischen Reichsstände unter Num. VI. vollständig einrücken.

Die Anmerkungen ꝛc. welche einen Bogen im Druck ausmachen, sind erst den 8. Jun. von dem Herrn von Haimb den katholischen Gesandtschaften, und zwar jeder nur in einem einigen Exemplar ausgetheilt worden.

Dem

Aber in so fern nur von dem aus jenen öffentlich vorgenommenen unwidersprochenen Handlungen hergeleiteten Besizstande die Rede ist, kann solche durch die angeführte Einwendung im geringsten nicht geschwächt, vielweniger ganz entkräftet werden.

Wenn es mir also erlaubt ist, mich nach meiner Ueberzeugung, welche, wenn ich mich anders recht kenne, nicht in Partiesucht, sondern in Wahrheitsliebe ihren Grund hat, darüber zu äußern: so muß ich bekennen, daß ich die Vorschläge der Protestanten sogar nicht äuserst übertrieben finde, daß mir vielmehr ein Vergleich auf evangelischer Seite sehr billig dünkt, worinn dem evangelischen Theil, wo nicht in petitorio nachgegeben, doch sein unwidersprechlicher Besitzstand ungestört gelassen und den katholischen Grafen das petitorium vorbehalten würde. Wie bei dem Westphäl. Grafencollegio vorzüglich der evangelische Theil, so hat bei dem Fränkischen vorzüglich der katholische Theil Ursache zur Nachgiebigkeit.

Digitized by Google

Dem Vernehmen nach sollen von dem Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst ähnliche Schreiben auch an die katholischen Kurfürsten und Fürsten erlassen, aber nicht alle den Gesinnungen desselben gemäs beantwortet worden seyn.

§. 4.

Kurbraunschweigische Aeusserung an die katholische Gesandte.

Weder das Schillingsfürstische Schreiben, noch die Anmerkungen, waren noch öffentlich bekannt worden, als schon der Kurbraunschweigische Herr Gesandte einigen evangelischen Gesandtschaften die Eröfnung machte, daß er von

d) Dieses Beiwort wird hier durchaus nur von dem katholischen Reichstheil gebraucht.

e) Haben denn die katholischen Reichsstände sich vor einer allenfallsigen Trennung des Reichstags — einer Versammlung, die mit der ganzen Reichsverfassung so unzertrennlich zusammenhängt, daß eine völlige Trennung derselben sich ohne wichtige Revolution in dieser kaum gedenken läßt — nichts zu fürchten? oder: Ist nur der protestantische Reichstheil so patriotisch gesinnt, daß er sich für die Erhaltung der Reichsverfassung bekümmert? und, wenn es so ist, daß dieser sich aus Patriotismus jedes Opfer gefallen liesse, um die Unthätigkeit des Reichstag zu heben, und die Trennung desselben zu verhüten: ist es denn edle, patriotische, des Ruhms bei der Nachwelt würdige, Handlung, von jenem Patriotismus nicht etwa für die evangelische Religionsverfassung, sondern für das allgemeine Wohl Teutschlands — solchen Gebrauch machen und ihm ein solches Opfer abdringen zu wollen? Das sind Fragen, deren man sich bei Lesung obiger Worte kaum enthalten kann.

Digitized by Google

seinem Hof den Befehl erhalten habe, den sämtlichen katholischen Gesandtschaften durch Vorzeigung des erhaltenen Ministerialreskripts zu erkennen zu geben, „daß die letzte Erklärung der Evangelischen das völlige Ultimatum derselben sey, und insonderheit, daß die evangelischen Reichsstände in irgend etwas, das eine Quiescenz der gräflich Westphälischen, vielweniger also der unstreitigen gräflich-Fränkischen Stimme ähnlich sey, nimmermehr hineingehen können noch werden, sondern bey einer verfehlten gütlichen Auskunft sich in dem Fall befinden, ihren in Händen habenden Besitzstand geltend zu machen, und die anderweite Masregeln überlegen und befolgen zu müssen, welche die Verfassung des Reichs und die Nothwendigkeit der dringenden Angelegenheiten desselben erfordern und an die Hand geben."

Dies ist freilich eine Sprache, die zu der Zeit, da sie bekannt wurde, ziemlich unerklärlich war und zu frühzeitig schien.

Das Reskript, welches unter Num. VII. ganz abgedruckt ist, ist vom 26. Mai 1784. datirt. Von den Aeußerungen des Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst konnte dem Ministerio zu Hannover noch nichts bekannt seyn.

Kaum

Kaum konnte die Nachricht von der den 13. Mai gehaltenen katholischen Konferenz schon angekommen seyn. Diese schien aber einen solchen Schritt nicht nothwendig zu machen, wenn es gleich bedenklich war, daß Kurböhmen und Oesterreich angewiesen wären, die Sache lediglich ad referendum zu nehmen.

Selbst jene evangelischen Gesandtschaften sollen solche Sprache noch für zu früh gehalten und die Kurbraunschweigische Gesandtschaft bewogen haben, die angeführte Erklärung einstweilen nur dem Kurmainzischen Herrn Interimsdirectorialgesandten zu eröffnen, und dieser soll auch gegen die Versicherung, daß sie den übrigen katholischen Gesandten noch nicht bekannt gemacht werden solle, zugleich übernommen haben, sie an die Kaiserlichen Herren Reichstagsminister zu bringen.

So unerklärlich aber auch diese nachdrückliche Kurbraunschweigische Ministerialerklärung aufgefallen war, so ließ sich doch von dem Ministerio zu Hannover bey einem Schritte von der Art nicht wohl ein politischer Anachronismus denken; vielmehr mußte es auf die Besorgnis leiten, daß es durch Gründe veranlaßt worden seyn müsse, welche für die baldige Beylegung der Grafenstreitigkeit und die Wieder-

herstellung der Thätigkeit des Reichstages nicht viel Gutes hoffen lassen.

§. 5.

Weiterer Gang der Sache.

Der bisherige Gang der Sache scheint diese Besorgnis mehr zu bestätigen, als zu entfernen. Mit dem 26. Jun. rückte das Ende derjenigen 6. Wochen heran, in welchen die zweite katholische Konferenz, nach dem Konferenzschluß vom 13. Mai hätte gehalten werden sollen. Einige Zeit zuvor sprach man auch davon, daß sie um diese Zeit wirklich gehalten werden würde, und den 26. Jun. kam der von dem Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst um dieser bevorstehenden Konferenz willen nach Regenspurg abgeschickte Regierungsrath Steinhäuser daselbst an. Weil aber die Instruction von Wien noch nicht angekommen war, so konnte die Konferenz noch nicht gehalten werden. Nun fieng man an zu fürchten, daß sie vor den grossen Ferien nicht mehr zu Stande kommen werde. Das von dem RR. Steinhäuser mitgebrachte Schreiben an die katholischen Reichsstädte, dessen ich oben schon Erwähnung gethan habe, gieng mit der in dem Schreiben an den Freiherrn von Borié geführten ganz zuversichtlichen

lichen Sprache noch etwas näher heraus. Von Kaiserlicher Seite soll auch eine Empfindlichkeit darüber geäussert worden seyn, daß in dem oben angeführten katholischen Konferenzschluß den katholischen Grafen des Fränkischen Kollegiums ohne kaiserliche vorgängige Einwilligung gleichsam ein Terminus peremtorius habe angesetzt werden wollen. Alle diese Umstände, welchen auch die von dem RR. Steinhäuser bey einigen ansehnlichen katholischen Gesandtschaften genieſſende Protection beyzufügen ist, scheinen freilich den Wünschen der evangelischen Höfe und Gesandtschaften gar nicht günstig zu seyn.

§. 6.

Eröfnung der Kurbraunschw. Erklärung und Oestere. Gegenäußerung.

Vielleicht haben sie auch dazu mitgewirkt, daß die Kurbraunschweigische Gesandtschaft gegen dem Ende des Monaths Junius mit der oben angeführten Erklärung seines Hofes nun auch gegen die übrigen Gesandtschaften öffentlich hervorgegangen ist.

Von der Erzherzoglich Oesterreichischen Gesandtschaft folgte eine Gegenäußerung darauf, in welcher vorzüglich der Schluß merkwürdig ist, daß die Reichsmitstände beider Religionen von

dem kais. kön. Hofe durch ein freundschaftliches und aufrichtiges Betragen alle mögliche Bereitwilligkeit zu gewarten haben; gleichwie man hingegen mit der Mine der Zudringlichkeit eine unbiegsame Standhaftigkeit erfahren würde. Sie ist diesem Abschnitt unter Num. VIII. beygefügt.

§. 7.

Aeusserung des Kais. Hn. Konkommissarius.

Dieser folgte bald die an die kathol. Gesandtschaften gerichtete Aeusserung des kaiserl. Herrn Konkommissarius nach, welche unter Num. IX. abgedruckt ist. Das Wesentliche derselben geht dahin, daß in der inter Catholicos hiernächst zu haltenden Konferenz die Erklärung an die Protestanten zu thun sey, auf den Ausdruck: oberstrichterliche Entscheidung, dann auf den Vorbehalt kais. Oberstrichterlicher Genehmigung zu bestehen. Merkwürdig ist dabey, daß 1.) diese Aeusserung auf eine ganz besondere Art mit jener Sacra libertatis anchora Evangelicorum f — jure eundi in partes in Verbindung gebracht ist, und 2.) daß

f Nicht als ob die katholischen Stände sich dieses Rechts nicht auch bedienen könnten, sondern weil die Evangelischen ihm diesen Namen gegeben haben.

daß das am Schluß derselben in den Aufsätzen des Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst gebrauchte Argument, daß die Protestanten bey erfolgender Standhaftigkeit der katholischen Gesandten endlich selbst nachgeben werden, hier ebenfalls — doch ohne der Unthätigkeit oder Trennung des Reichstags Erwähnung zu thun — gelesen wird.

Was die obvistrichterliche Entscheidung betrift: so wurde schon in den ersten Vorschlägen des katholischen Reichstheils Nro. 5. darauf angetragen, daß in Absicht auf die Beiträge zur Kollegialkasse für das Verflossene beide Theile sich darüber zu vergleichen oder die Sache im Weg Rechtens auszutragen hätten; da hingegen die Gesinnung der Protestanten in ihrer Gegenerklärung ad 5tum dahin geäussert wurde, daß, wenn sie sich nicht gütlich darüber vereinigen könnten, von Reichswegen allenfalls *per Deputationem* das Billige zu ermäsigen und auszuwerfen wäre, damit nicht bey einem dieserfallsigen Proceß das Reich noch länger mit sothaner Sache behelliget werde.h) In der Rückäußerung des katholischen Theils wurde aber unter anderem

g) 4. Staatsk. I. B. S. 43. h) ebendas. S. 319.

dem kais. kön. Hofe durch ein freundschaftliches und aufrichtiges Betragen alle mögliche Bereitwilligkeit zu gewarten haben; gleichwie man hingegen mit der Mine der Zudringlichkeit eine unbiegsame Standhaftigkeit erfahren würde. Sie ist diesem Abschnitt unter Num. VIII. beygefügt.

§. 7.

Aeusserung des Kais. Hn. Konkommissarius.

Dieser folgte bald die an die kathol. Gesandtschaften gerichtete Aeusserung des kaiserl. Herrn Konkommissarius nach, welche unter Num. IX. abgedruckt ist. Das Wesentliche derselben geht dahin, daß in der inter Catholicos hiernächst zu haltenden Konferenz die Erklärung an die Protestanten zu thun sey, auf den Ausdruck: oberstrichterliche Entscheidung, dann auf den Vorbehalt kais. Oberstrichterlicher Bewilligung zu bestehen. Merkwürdig ist dabey, daß 1.) diese Aeusserung auf eine ganz besondere Art mit jener Sacra libertatis ancora Evangelicorum f — dem jure eundi in partes in Verbindung gebracht ist, und 2.) daß

f) Nicht als ob die katholischen Stände sich dieses Rechts nicht auch bedienen könnten, sondern weil die Evangelischen ihm diesen Namen gegeben haben.

daß das, am Schluß derselben in den Aufsätzen des Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst gebrauchte Argument, daß die Protestanten bey erfolgender Standhaftigkeit der katholischen Gesandten endlich selbst nachgeben werden, hier ebenfalls — doch ohne der Unthätigkeit oder Trennung des Reichstags Erwähnung zu thun — gelesen wird.

Was die obvistrichterliche Entscheidung betrift: so wurde schon in den ersten Vorschlägen des katholischen Reichstheils Nro. 5. darauf angetragen, daß in Absicht auf die Beiträge zur Kollegialkasse für das Verflossene beide Theile sich darüber zu vergleichen oder die Sache im Weg Rechtens auszutragen hätten; da hingegen die Gesinnung der Protestanten in ihrer Gegenerklärung ad 5tum dahin geäussert wurde, daß, wenn sie sich nicht gütlich darüber vereinigen könnten, von Reichswegen allenfalls *per Deputationem* das Billige zu ermäsigen und auszuwerfen wäre, damit nicht bey einem dieserfallsigen Proceß das Reich noch länger mit sothaner Sache behelliget werde. h) In der Rückäußerung des katholischen Theils wurde aber unter anderem

g) 4. Staatsk. I. B. S. 43. h) ebendas. S. 319.

dem protestantischen zu erkennen gegeben, daß man die in der Gegenerklärung aufgestellten Sätze — zum Theil auch mit den kaiserl. reichsoberhauptlichen Vorrechten nicht wohl zu vereinbaren wisse. i) In der mit einigen katholischen Gesandtschaften concertirten Erklärung der Evangelischen zum endlichen Vergleich k) wollte man an dieser Klippe vorbeyschiffen und erklärte daher, daß man, um den Hauptendzweck, nemlich die Herstellung der Thätigkeit in den Reichsgeschäften desto eher zu erreichen, in sämtliche übrige Gegenstände, ausser der Religion des Stimmführers, nicht eingehen wolle, sondern solche zur gütlichen Ausgleichung in Gemäsheit der vorhandenen Grundschlüsse, Recesse und Herkommen verweise, ohne zu bestimmen, wie es auf den Fall, wenn beide Theile nicht gütlich zusammenkommen sollten, gehalten werden solle.

Darauf scheint sich nun die angeführte Erklärung des Kaiserl. Herrn Kommissarius zu beziehen. Wenigstens ist in den bisherigen Vergleichsvorschlägen noch in keiner anderen Rücksicht von eintrettenden obristrichterlichen Rech-

i) ebendas. 2ter Th. S. 178. k) ebendas. 6ter B. S. 352.

Rechten zwischen beiden Religionstheilen die Frage gewesen. Wenn freilich die Erwähnung der obristrichterlichen Entscheidung sich auf die ganze durch die Itionem in partes zu einem Gegenstande gütlichen Vergleichs gemachte Streitigkeit beziehen sollte: so würde die daraus entstehende Schwierigkeit noch schwerer zu heben seyn.

Von obristrichterlicher Begnehmigung und deren Vorbehalt ist in den bisherigen Verhandlungen über diese Streitigkeit noch nichts vorgekommen. Die Begnehmigung, auf deren Vorbehalt gedrungen wird, wird obristrichterliche, nicht obristhauptliche Begnehmigung genennt, wovon, wenigstens, wenn diese Begriffe genau unterschieden werden, jene bey Gegenständen gerichtlicher Entscheidung, die aber durch Vergleich zwischen den streitenden Theilen beygelegt werden, diese hingegen in ausser gerichtlichen Fällen z. E. und vorzüglich bey Reichsgutachten wirksam ist.

Was die Eindrücke und Urtheile, Zweifel und Besorgnisse, in Ansehung dieser kommissarischen Erklärung unter den Gesandtschaften zu Regenspurg — katholischen und evangelischen — gewesen seyen: daran kann meinen Lesern

Lesern weniger, als an den noch unentwickelten Gesinnungen der Höfe, und dem künftigen Resultat derselben, gelegen seyn. Diese werde ich zu seiner Zeit anzuzeigen nicht unterlassen, und kann also jene um so eher mit Stillschweigen übergehen.

§. 8.

Vergleich zwischen Neuwied und Metternich über die Westphäl. Grafenstimme.

Während dem sich die Komitialgesandtschaften, und vielleicht auch die Kabinete, mit diesen Aeuserungen und Gegenäuserungen beschäftigten, wird ihre Aufmerksamkeit noch auf einen andern Gegenstand gerichtet. Zu Ende des Monaths Jun. 1784. kam nemlich die unvermuthete Nachricht von einem zwischen dem Grafen zu Neuwied und dem Grafen zu Metternich-Winneburg und Beilstein über die bisherigen Streitigkeiten in dem Westphälischen Grafencollegio errichteten Vergleich zu Regenspurg an, welche um so auffallender war, als derselbe ohne Vorwissen der beiden Religionstheile eingegangen worden ist.

Die Vergleichsurkunde selbst, welche in der andern Helfte des folgenden Monaths — durch einen Nachtrag begleitet — zu Regenspurg öffentlich zum Vorschein kam, kündigt dem Publicum

Publicum den 21. März und 24. Apr. dieses Jahres als die Tage ihrer Entstehung an. In der That aber ist dieser Vergleich erst den 17. Jun. zu Stande gekommen. Daß diese Veränderung ihre politischen Gründe habe, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Worinn aber diese bestehen, kann ich nicht mit Gewisheit bestimmen. Vielleicht hat solche auf die Erklärung des evangelischen Reichstheils vom 8. Mai dieses Jahrs ihren Bezug.

Als Gegenstände desselben werden in dem Vergleich selbst die Besetzung des Collegialdirectorii, die Aufstellung, Salarirung, Bevollmächtigung und Instruirung der Kollegialgesandtschaft und Führung der Westphäl. Reichstagsstimme, auch die Annahme und Salarirung der zu Besorgung der Collegial- und Reichstagsgeschäfte nöthigen Subalternen angegeben; und wie man sich über dieselbe verglichen habe, belieben meine Leser aus dem unter Num. X. eingerückten Vergleich selbst zu ersehen. Die Summe desselben, so viel nemlich jezo verglichen ist, lauft darauf hinaus: beide Theile der Westphälischen Grafencurie sollen, auser dem Verhältnis einer ihnen gemeinschaftlich zustehenden und von Materien zu Materien abwechselnd durch zwei von jedem Theil besonders ernannt — besoldeter

soldet- und instruirte Gesandte zu führenden Kuriatstimme, von einander möglichst unabhängig ja, fast dörfte man sagen, zwei von einander abgesonderte Kollegia seyn, die eine einige gräfliche Kuriatstimme mit einander auf erwähnte Art abwechslend gemein haben. Diß wird nun freilich von Manchen als vorläufige Einleitung zu Errichtung einer eigenen katholisch-westphälischen Kurie und reichstäglichen Kuriatstimme angesehen, und man will sogar darinn auch schon die Gründe der in Ansehung des Fränkischen Collegii entstandenen Widersprüche entdecken, welche nemlich dahin abzielen sollen, daß am Ende das von dem Herrn Grafen zu Neuwied schon im October 1782. öffentlich in Vorschlag gebrachte — vielleicht vorher schon in Geheim concertirte — Project der Gestattung eines neuen *Voti curiati* für die katholisch westphälische Grafen, auch ohne Einführung einer neuen fürstlich-evangelischen Stimme, 1) folglich der Errichtung eines neuen Collegii, dem sodenn zu Erleichterung des Verglichs in Ansehung des fränkischen Grafencollegii auch ein Theil der katholischen Fränkischen Grafen beytretten sollte, ausgeführt werden mögte. Dem sey aber, wie ihm wolle: so ist doch so viel gewiß,

1) meine Staatsk. 1ter B. S. 50.

wiß, daß die in diesem Verglich aufgestellten auf die möglichste wechselseitige Unabhängigkeit beider Religionstheile des Westph. Grafencollegii hinauslaufenden Grundsätze sich von der Seite der Klugheit sehr empfehlen. Denn was kann Streitigkeiten zwischen zweien einmal nothwendig mit einander in gewisem Verhältnis stehenden Theilen sicherer verhüten, als der möglichste Grad von wechselseitiger Unabhängigkeit? Auf dieser Seite betrachtet haben sich vielleicht die beiden Herrn Directores um ihre Kollegialmitglieder ein wahres Verdienst erworben.

Was an manchen Orten am meisten angestossen haben mag, ist die Vergleichung, daß die Stimme für beständig durch **Abwechslung von einer Materie zur andern** geführt werden solle.

Eben dieses ist aber auch der Gegenstand, welcher den oben erwähnten **Nachtrag** 2c. veranlaßt hat und darinn gerechtfertiget wird. Dieser Nachtrag erhielt die Data: Neuwied den 28. Apr. und Coblenz den 5. Mai 1784. ist aber vermuthlich mit der Vergleichungsurkunde selbst gleichen Alters. Auch dieser soll also von dem Publico für älter, als die evangelische Erklärung vom 3. Mai angesehen werden. Die Gründe für die Abwechslung von Materie zu Materie, deren

deren Gewicht sich nicht in Abrede ziehen läßt, sind darinn ausführlich und Punctenweise aus einander gesezt, wie in Num. XI. zu ersehen ist. Doch kann ich nicht bergen, daß ich auch von dem Détail derjenigen Gründe näher unterrichtet zu seyn wünschte, welche die bekannten Höfe und Ministerien bewogen haben, der andern Abwechslungsart den Vorzug zu geben.

Uebrigens ist der Vergleich zwar nur von den beiden Herren Grafen zu Neuwied und von Metternich geschlossen, den übrigen Kollegialmitgliedern aber zur Genehmigung zugeschickt und von ihnen wirklich noch vor der Uebergabe zu Regenspurg genehmiget worden. Doch ist aus der am Ende des Nachtrags befindlichen Klausel:

„und da solche lediglich rem domesticam „collegii betrift, ausser denen dazu ein„gewilliget habenden thätig beihal„tenden Collegialgliedern beider Re„ligion sonst Niemand interessirt ꝛc.

zu schließen, daß die nicht thätig beihaltenden Collegialglieder auch nicht darüber gefragt worden seyen.

Auch muß ich noch bemerken, daß in dem einen Exemplar der Herr Graf von Neuwied, in dem andern der Herr Graf von Metternich vorgesezt worden sey.

§. 10.

§. 10.

Wenn der Fürst zu Neuwied keinen andern Grund hatte, sich, mit Vorbeigehung des Corporis Evangelicorum, in geheime Unterhandlungen mit dem Grafen von Metternich einzulassen, und über den angeführten Vergleich sich mit ihm zu vereinigen, als den, daß er dem in der evangelischen Erklärung wider seine Vorstellungen durchgesezten Alternationssystem, das er für äuserst nachtheilig hält, entgehen, und als Director Collegii den Grund zu einer, wenigstens seiner Ueberzeugung nach, möglichst guten künftigen Verfassung desselben legen mögte: so ist ihm diß wol gar nicht zu verdenken, wenn es gleich auffallend seyn mußte, daß er eben zu der Zeit, da das Corpus Evangelicorum, das sich bisher der Sache so sehr angenommen hatte, die gänzliche Beilegung des Streits vor sich zu sehen glaubte, sich von demselben trennt, und einen Particularvergleich eingeht, durch welchen die Lage desselben in Ansehung des Fränkischen Collegii verschlimmert wird. Wenigstens hat er dadurch nichts anderes gethan, als was in ungleich wichtigeren Fällen viele gekrönte Häupter gethan haben, wenn sie sich

Digitized by Google

deren Gewicht sich nicht in Abrede ziehen läßt, sind darinn ausführlich und Punctenweise aus einander gesezt, wie in Num. XI. zu ersehen ist. Doch kann ich nicht bergen, daß ich auch von dem Détail derjenigen Gründe näher unterrichtet zu seyn wünschte, welche die bekannten Höfe und Ministerien bewogen haben, der andern Abwechslungsart den Vorzug zu geben.

Uebrigens ist der Vergleich zwar nur von den beiden Herren Grafen zu Neuwied und von Metternich geschlossen, den übrigen Kollegialmitgliedern aber zur Genehmigung zugeschickt und von ihnen wirklich noch vor der Uebergabe zu Regenspurg genehmiget worden. Doch ist aus der am Ende des Nachtrags befindlichen Klausel:

„und da solche lediglich rem domesticam „collegii betrift, ausser denen dazu ein„gewilliget habenden thätig beihal„tenden Collegialgliedern beider Re„ligion sonst Niemand interessirt ꝛc.

zu schließen, daß die nicht thätig beihaltenden Collegialglieder auch nicht darüber gefragt worden seyen.

Auch muß ich noch bemerken, daß in dem einen Exemplar der Herr Graf von Neuwied, in dem andern der Herr Graf von Metternich vorgesetzt worden sey.

§. 10.

§. 10.

Wenn der Fürst zu Neuwied keinen andern Grund hatte, sich, mit Vorbeigehung des Corporis Evangelicorum, in geheime Unterhandlungen mit dem Grafen von Metternich einzulassen, und über den angeführten Vergleich sich mit ihm zu vereinigen, als den, daß er dem in der evangelischen Erklärung wider seine Vorstellungen durchgesezten Alternationssystem, das er für äuserst nachtheilig hält, entgehen, und als Director Collegii den Grund zu einer, wenigstens seiner Ueberzeugung nach, möglichst guten künftigen Verfassung desselben legen mögte: so ist ihm diß wol gar nicht zu verdenken, wenn es gleich auffallend seyn mußte, daß er eben zu der Zeit, da das Corpus Evangelicorum, das sich bisher der Sache so sehr angenommen hatte, die gänzliche Beilegung des Streits vor sich zu sehen glaubte, sich von demselben trennt, und einen Particularvergleich eingeht, durch welchen die Lage desselben in Ansehung des Fränkischen Collegii verschlimmert wird. Wenigstens hat er dadurch nichts anderes gethan, als was in ungleich wichtigeren Fällen viele gekrönte Häupter gethan haben, wenn sie sich

in der Stille von ihren Alliirten trennten und Particular-Friedensschlüsse — allenfalls auch zum Nachtheil ihrer Alliirten — eingiengen. m)

Das mistrauische Publicum will diß aber freilich nicht glauben, sondern noch andere geheime Triebfedern entdecken, die dabei wirksam gewesen seyn sollen. Der eine glaubt, es sey nicht nur Folge, sondern es sey Absicht gewesen, daß die bisher beständig von beiden Religionstheilen verbundenen Angelegenheiten der zwei Grafenkollegien zum Vortheil des katholischen Reichstheils getrennt werden solten, um nemlich die Streitigkeit im Fränkischen Grafenkollegio jezt als alleinigen für sich bestehenden Gegenstand des Vergleichs darstellen und die Evangelischen zu weiterer Nachgiebig-

m) In dem an den Herrn von Fischer erlassenen Schreiben vom 23. Jun. 1784. worin ihm von dem Schluß des Vergleichs Nachricht gegeben wurde, heißt es unter anderm: „da das Corpus Evangelicorum „nicht nur von der in mehreren Conclusis et votis „communibus Evangelicorum behaupteten quali„tate purè evangelica voti curiati Westphalici, son„dern auch von einer Verhältnismäßigen Alterna„tion abzugehen, ingleichem die übrige streitige „Collegialgegenstände, welche noch dazu von den „Katholischen beim Reich angebracht worden sind,

bigkeit vermögen zu können, an Statt, daß bisher das, was auf einer Seite nachgegeben und auf der anderen beharret worden ist, als wechselseitige Bedingung angesehen werden konnte. Ein anderer findet in dieser Trennung die Einleitung zur Ausübung des kaiserlichen Genehmigungsrechts. Der Dritte sieht sogar die Standeserhöhung des Grafen zu Neuwied schon als Beweiß an, daß gewiße verborgene Absichten durch jenen Vergleich erreicht worden seyn müssen. Manche sind vielleicht auch geneigt, die am Ende des vorigen §. angeführten Worte, daß die Sache ausser den thätig mithaltenden Kollegialgliedern sonst Niemand interessire, auch auf den evangelischen Reichstheil zu deuten, und finden wenig-

„und besonders die so erhebliche Rückstände in der „den 10. Mai nup. dem Corpori Catholicorum übergebenen evangelischen Erklärung zur Privatvergleichung zu verweisen, mithin den Katholischen Alles „und mehr, als sie hoffen konnten, nachzugeben „sich bemüsiget gefunden, um, wie es in erstgedachter Erklärung heißt, den Reichstag wieder „activ zu machen, so ist für mich und meine evangelischen Collegialmitstände nichts anders übrig „gewesen, als nach dem Beispiel des Corporis „Evangelicorum dem erstberührten wichtigen Gegenstande alles aufzuopfern, mithin ꝛc.

stens anstößig, daß diesem von dem Fürsten zu Neuwied nicht förmliche Nachricht von dem Vergleich ertheilt worden ist. u. dgl.

Alle diese politische Urtheile und Zweifel aber, welche doch nur auf Vermuthungen ruhen, lasse ich gänzlich dahin gestellt seyn, und erwarte von der Zukunft die weitere Entwicklung der Sache.

§. 11.

Legitimation der zwei Gräflich-Westphälischen Stimmführer.

Von Errichtung dieses Vergleichs wurde sowol von dem Herrn von Fischer, als dem Herrn von Haimb, den 20. Jul. 1784. dem Reichsdirectorio Nachricht gegeben, und wahrscheinlich geschah es auch von dem Fürsten zu Neuwied und dem Grafen von Metternich schriftlich. Wenigstens ist es am Ende des Vergleichs so ausgemacht worden. An eben demselben Tage haben beide auch zugleich ihre Vollmachten übergeben, welche der Herr Interimsdirectorialgesandte zwar annahm, aber dabei äusserte, daß er sie nur ad referendum annehmen könne.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Neue Schriften in dieser Sache.

Inzwischen wurde die große Menge der in dieser Sache schon erschienenen Schriften neben den oben schon angeführten Anmerkungen ꝛc. (fol. 1. Bogen) wieder um einige vermehrt. Denn

I.) sah sich der Herr von Fischer bewogen, diesen Anmerkungen, die einen gedrängten Auszug aus dem **Geschichts- und actenmäsigen Gegenbeweiß** ꝛc. enthält, einen ähnlichen Auszug aus der **Aechten Beschaffenheit** ꝛc. in einer Druckschrift von 4. Bogen in fol. unter der Aufschrift:

> Zur Antwort
>
> auf die Anfragen, die von hier und von andern Orten kommen, ob man Ngräfl. Fränk. evangel. Seits die jüngst allhier zum Vorschein gekommene **Anmerkungen — — Grafensache** widerlegen werde?

entgegenzusetzen. Der Raum läßt es nicht zu, diese Schrift noch in diesem Bande einzurücken. Es wird aber im folgenden geschehen, daher ich des Inhalts hier nicht weiter gedenken will.

II.) Sind die oben erwähnten und unten unter Num. III. bis VI. eingerückten Stücke unter dem Titel:

Aktenstücke die bekannte Reichsgräflich-Fränkische Strittigkeit betreffend 1784. in 4. auf 3. Bogen

zusammengedruckt worden. Von dem Inhalt derselben habe ich also nicht nöthig, etwas zu sagen. n)

III.) Auch kam vor wenigen Tagen eine ohne Beifall aufgenommene Pieçe zum Vorschein, welche den Titel führt:

Re-

n) Einige Tage nachher erschien darüber folgendes Promemoria.

Es wird unter der Aufschrift: Actenstücke ꝛc. eine Druckschrift von 3 Bogen verkauft, in welcher pag. 7. et 24. soweit solche die Comitialgeschäfte der katholischen Reichsstücke betrift, Unrichtigkeiten enthalten sind; Dieses hat man hiemit anzeigen wollen. Regensburg den 15. Jul. 1784.

von Kanzleiwegen der wohllöblichen katholischen Reichsstände.

Die hierin nur allgemein gerügte Unrichtigkeiten wurden dahin näher bestimmt, daß S. 7. daß daselbst abgedruckte Schreiben des Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst als ein Schreiben an die

Resultat aus allen bisher in der irrigen Grafensache erschienenen Vorschlägen abgezogen samt den Vorschlägen selbst, 1784. 4½ Bogen in 4.

Nach einem etwas hochstylisirten Vorbericht werden die Vorschläge des katholischen und die **Gegenerklärung** ꝛc. des evangelischen Reichstheils wörtlich abgedruckt. „Laßt „uns nun, sagt der Verfasser, jene Vorschlä„ge, **die dem Publikum noch nicht be„kannt sind**, hieher sezen.“ Elender hätte derselbe wohl seine oeconomische Speculation nicht entschuldigen können. Auch die von dem Kurbrandenburgischen Herrn Gesandten von **Schwarzenau** entworfenen **Gedanken** ꝛc.

Reichsstadt Köln angegeben werde, von dem Herrn RR. Steinhäuser aber dem Herrn von Winkelmann, als Bevollmächtigtem der zwei vorsitzenden katholischen Städte Kölln und Aachen ohne eine demselben zur Besorgung überlassene Aufschrift zugeschikt und von ihm sodenn solche: „An die Gesandtschaften der wohllöblich-katholischen Reichsstädte„ darauf gesezt worden sey, und S. 24. es auf der Line 2. statt der zweiten: ferner heißen solte: seiner Zeit. Vielleicht ligt der ganze Grund warum das Schreiben dem Herrn von Winkelmann ohne Ueberschrift zugestellt worden ist, in dem Wort: Gesandtschaften.

Digitized by Google

werden, „um überhaupt in der strittigen „Sache mehr Licht aufzustecken" dem Publicum, „das auch nicht mit den Ge„danken bekannt ist" hier bekannt gemacht. S. 21. folgt ein Auszug aus der von dem fürstl. Taxischen Bibliothecarius Rothhammer herausgegebenen Aufmunterung zur Beilegung der Grafenirrungen ꝛc. deren Verkauf verbotten wurde. Die Ruckäuserung der Katholischen vom 26. Apr. 1783. und die Erklärung der Evangelischen zum endlichen Vergleich vom 8. Mai 1784. sind nicht eingerückt, und zwar nach S. 34. „weil man diese ohnehin gelesen habe. Am Ende folgt das Resultat. Dieses besteht wörtlich darinn:

„Und um dieses (Ziel) zu erreichen, werden sie (die beiden Religionstheile) mit vereinigten Kräften, mit gegenseitigem Wohlwollen dahin das Hauptaugenmerk richten, daß förderſamst auf beiden Seiten die ersten und auffallendsten Schwierigkeiten weggeräumt werden. Von Seiten der evangelischen Vorschläge würde allenfalls jener der bedenklichste dem Gegentheile seyn, daß das Fränkische

kische Kollegium getrennt, und ein neues Votum curiatum eingeführt werden sollte. Von Seiten hingegen der katholischen Vorschläge könnte vielleicht die anbeliebte Quiescenz weniger Eingang finden. Vor allen also wäre vielleicht dahin zu sehen, daß von beiden Theilen diese zwei Bedenklichkeiten weggelassen würden. Nach diesem Schritt dörfte es so schwer nicht fallen, den wechselseitigen Wünschen immer näher zu kommen. Die einzuführende Alternation der Stimme würde die Bedenklichkeiten heben, womit vielleicht die beiden Religionstheile in ihren Geschäften gehindert würden. Wegen der Rückstände könnte ein Grafentag ausgeschrieben und darinn festgesezt werden, was theils an den alten Posten auszugleichen, theils in Zukunft an der genauen Entrichtung der Kollegialbeiträge zu bestimmen wäre."

Diß ist aber auch Alles, was in dieser Schrift geleistet wird. Und damit wird freilich der Sache nicht viel Licht aufgesteckt werden.

Digitized by Google

§. 13.

Neueste Nachrichten.

Die neuesten Nachrichten sind für die Wünsche des evangelischen Reichstheils nicht sehr günstig. Nach solchen soll zwar die Instruction von Wien wirklich angekommen seyn, und daher zwar nächstens eine katholische Konferenz bevorstehen; jene soll aber, mit Uebergehung der wegen des Westph. Grafenkollegii gemachten Vorschläge dahin gehen, daß 1) die katholische Fränkische Grafen für jezt und ohne Consequenz der einseitigen Bevollmächtigung des Herrn von Fischer beitretten sollen, jedoch 2) unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sogleich die Abwechslung des Directorii von 3. zu 3. Jahren festgestellt, zu Berichtigung der inneren Collegialangelegenheiten ein Grafentag ausgeschrieben und 3) in Zukunft die Ernennung eines Comitialbevollmächtigten **durch die Mehrheit der Stimmen, ohne Rücksicht auf die Religion**, vorgenommen werden solle, auch 4) die katholische Fränkische Grafen sich von keinem Reichstheil einige Vorschrift aufdringen lassen werden, und auf jeden Fall sich vorbehalten, bei dem obersten Rich-

Digitized by Google

Richter im Reich Hülfe zu suchen und ihr Recht auszuführen.

Sollten diese Nachrichten von der Instruction der Oesterreichischen Gesandtschaften gegründet seyn, welches sich wohl bald aufklären wird: so würde die Beilegung des Streits und die Wiederherstellung der Reichstagsthätigkeit noch nicht so nahe bevorstehen, als die evangelischen und auch mehrere katholischen Höfe wünschen.

I.

Evangelisches Conferenzprotocoll vom 5. Mai 1784.

(Not. Weil sich während des Druck dieses Abschnitts gezeigt hat, daß nicht mehr alle Beilagen in diesem Bande eingerückt werden können: so mußte ich mich entschliesen, dieses Stück auf den folgenden Band zu verweisen.)

II.

Katholisches Conferenzprotocoll vom 13. Mai 1784.

Iovis die 13. Maii 1784.

In Conferentia Catholicorum.

In dem Chur-Maynzischen Gesandschafts-Quartier.

Præsentibus.

Chur Maynz. — Trier.

Chur Maynz. Es ist bekanntermaßen dieser Tagen

— Cölln.
— Böhmen.
— Pfalz.

Oesterreich vertritt zugleich: Burgund, Wirzburg, Fulda, Dietrichstein, Thurn und Taxis.

Salzburg vertritt zugleich: Basel, Johannistermeister und Schwäb. Grafen.

Hoch- und Teutschmeister vertritt zugleich Münster, Straßburg, Hildesheim, Paderborn, Trient, Brixen, Stablo und Hohenzollern.

Bamberg vertritt auch Speyer, Freysingen, Regensburg, Chur und Weisenburg.

Tagen auf die letztern Aeußerung, so der dissеitige Religionstheil in Betref der Fränkisch- und Westphälischen Grafenirrungen an die Gesandtschaften A. C. hatte gelangen lassen, eine Erklärung erfolgt, welche zum endlichen Vergleich sothaner Sache dienen solle. Wie erwünscht nun die Erreichung dieses Endzwecks für das Wohl des Reichs seyn möge, läßt sich leicht ermessen, wenn man ernstlich beherziget, daß die vorgenannten Zwistigkeiten allbereits im 5ten Jahr alle und jede angewendete Versuche einer gütlichen Beylegung bis zur Stund verfehlt, die so oft und vielmal hierüber geäußerte Langmuth des allerhöchsten Reichsoberhaupts auf das äußerste getrieben, und den wahren Beruf einer hochansehnlichen Reichsversam-

lung

Worms, vacat.

Eichstädt vertritt zugleich Corvey und Westphälische Grafen.

Costanz vertritt auch Kempten.

lung in eine Unwirksamkeit versetzt hat, daß es nothwendiger Weise allen, und jeden patriotisch denkenden höchst und hohen Reichsständen, unerträglich werden muß, diesem Mißstand länger nachzusehen.

Augsburg vertritt zugleich Passau, Ellwangen, Berchtolsgaden, Aremberg, Schwarzenberg, Lichtenstein, Schwäbisch- und Rheinische Prälaten.

Lüttich, vacat.

Zweybrüken.

Prüm vertritt zugleich Salm.

Bayern und Leuchtenberg.

Von Directorialwegen hat man also bey gegenwärtiger Zusammentretung, unter der vorausgesetzten fröhlichen Hofnung eines endlichen Ausgangs, obgemelte Erklärung der H. Herrn Protestanten nicht nur geziemend vorlegen und verlesen, sondern auch vernehmen wollen, was etwa hiernächst von denen anwesenden vortreflichen H Herrn Gesandten und Bevollmächtigten darüber, Salvo loco et ordine ad Protocollum zu geben, oder sonst zu äusern und zu erinnern seyn möge. Legebatur die

Pfalzlautern, Simmern, Neuburg und Veldenz.

die Erklärung von dem Evangelischen Reichstheil zum endlichen Vergleich der Gräflich Fränk- und Westphälischen Irrungen.

Lobkowitz, vacat.

Stadt Cölln, Aachen und Rothweil.

Der Evangel. Reichstheil wünschet nichts mehr ꝛc. ꝛc.

Stadt Ueberlingen, Wangen, Offenburg, Weil, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Gmünd und Pfullendorf.

Kur-Trier: Nehme die von dem protestantischen Reichstheil mitgetheilte Erklärung zum endlichen Vergleich der Fränk- und Westphälischen Grafenirrungen lediglich ad referendum, wird aber nicht entstehen, solche zu Bewirkung der gnädigsten Instruction an seinen Hof einzusenden, und bey deren Erhaltung das nähere hierüber zu äusern.

Prüm: Wie Kur Trier.

Salm: Wie Augsburg, jedoch wolle man insbesondere

sondere die Gerechtsame der kathol. Westphälischen H. Herrn Grafen mit dißeitiger Stimme bestens unterstützen.

Kur Böhmen: Ist ingleichem angewiesen, es lediglich ad referendum zu nehmen.

Kur Pfalz: Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz sind je und allezeit der beständigen Meinung gewesen, daß man die ohnehin in dem großen Staatskörper des teutschen Reichs nicht viel bedeutende Grafensache gütlich beyzulegen, und dadurch die unbrochene weit wichtigere Reichstagsgeschäfte wiederum in den Gang zu bringen suchen mögte.

Se. Kaiserl. Majestät sowohl, als alle höchst und hohe Stände des Reichs haben auch von jeher ihre höchst und hohe Gesinnungen mehrmalen zu erkennen gegeben, daß die bevorstehende und so lange andaurende Grafenirrung durch gleichhaltige Verfassungsmäßige Vergleichsmittel gehoben — und die Reichstagsactivität ehestens wiederum hergestellt werde. Da nun der protestantische Reichstheil durch die nunmehr abgegebene annehmliche Erklärung eben diesem patriotischen Wunsch beygetretten ist; so vermeinen

meinen Ihro K. D. zu Pfalz Ihre auf die allgemeine Wohlfahrt vorzüglich abzielende Gesinnungen nicht besser an Tag legen zu können, als dahin nach allen Kräften anzutragen und mitzuwirken, daß nach der von einigen vortreflichen Reichstagsgesandschaften beyder Religionstheile so rühmlich als ersprieslich über sich genommenen Privatunterhandlung, und denen hierüber ex parte Catholicorum verfaßten monitis, sonderlich aber in Bezug auf die letztere vergnüglichern Vergleichsvorschläge des anderseitigen Reichstheils sich auf diese oder andere inter Catholicos concertirte Weise quovis modo zu vereinigen, um den Hauptzweck der Reichstagsactivität dadurch baldmöglichst zu erreichen, getrachtet werde. Disseitige Gesandtschaft giebt jedoch keine Maas, was allenfalls gegen obberührte Erklärung ex parte Catholicorum noch weiters desiderirt werden wolle, und verhoffet, daß durch fernere vertrauliche Rucksprache mit dem protestantischen Reichstheil die noch übrig bleibende kleine Anstände leichtlich und ehestens gehoben werden können, biß dahin man sich das weitere vorbehalten haben will.

Salzburg, cum cæteris votis: Vor allem verdanket man Einem hochlöblichen Kur-

Kurmaynzischen Reichs-Directorio die vorhin schon und mehrmalen in dieser Grafensache sich gegebene Bemühungen; und ob man zwar im Hauptwerk durch die von dem protestantischen Reichstheil nächsthin übergebene Erklärung sich zu einem erwünschten Vergleich zu nähern scheint; so will man jedoch, weil ein so anderes gegen ersagte Erklärung annoch zu erinnern wäre, die weitere Aeußerung bis nach erhaltener Instruktion sich vorbehalten.

Bayern und Leuchtenberg: wie Kur-Pfalz.

Bamberg, cum cæteris votis: Nehme die protestantische Erklärung ad referendum, in der Hofnung, daß in Substantia man sich selbe, so fern Majora dahin abzielen würden, mit gefallen lassen werde.

Pfalzlautern, cum reliquis votis: Wie Kur-Pfalz.

Pfalz Zweybrücken: Conformire sich per totum dem abgelegten Kur-Pfälzischen Voto.

Oesterreich, Burgund und Nomeny: Wie Kur-Böhmen.

Wirzburg, Fulda, Dietrichstein und Taxis: Diß Orts habe man die von den vortrefl. Gesandtschaften A. C. abgegebene Erklärung an die hohe Principalen allschon ein-

gesendet; In sobald man nur darauf die Weisung erhalten werde, so unermangle man, dis Orts sich darüber votando auszulassen.

Eichstädt und Corvey, wie auch Nahmens des katholischen Theils der Fränk- und Westphälischen Grafen: Müste man nach der Natur der Sache und dermaliger Lage deren von dem protestantischen hohen Reichstheil vorgeschlagenen Vergleichspuncte diesen ganzen Gegenstand bloß ad referendum annehmen.

Costanz: Se. Hochfürstl. Gnaden von Costanz haben nach dero Reichspatriotischen Gesinnungen Ihrer treugehorsamsten Gesandtschaft öfters schon zu vernehmen gegeben, wie höchstdieselbe nach ebenmäsig bekanntem Wunsch Sr. Allerhöchst Kaiserlichen Majestät sowohl, als sammtlich höchst- und hoher Reichsstände sehnlichst entgegen seheten, daß die schon so lange andaurenden Grafenirrungen einstmal gütlich beygelegt, und andurch die ebenfalls so lang unterbrochene Activität der Reichsversammlung wiederum hergestellt werden mögte. Welchemnach dann höchstdieselbe jenen vortreflichen Gesandtschaften, welche sich durch ihre Privatverwendung allschon so eifrig und wirksam bemühet haben, die Grafenirrungen auf eine vergnügliche

gnügliche Art hinzuleiten, vielen Dank wüßten, auch der von dem vortreflichen Churmainzischen Reichs-Directorio in berührter Grafensache abgelesenen Erklärung des protestantischen Reichstheils in so weit beyzutretten, nicht entgegen wären, als nach selbiger im wesentlichen all jenes erzielt worden, was ex parte Catholicorum mit Grund und Billigkeit gefordert werden könnte, da dem Westphälischen Grafencollegio kathol. Antheils all jenes gewährt wird, was man dieß Orts gesucht und gefordert hat, bey dem Fränkischen Collegio aber die katholische Mitglieder in der Gerechtsame ihrer ursprünglichen Collegialverfassung wiederum eingesetzt werden, auch beyden Collegiis auf den Fall, wo diese sowohl in Betref ihrer übrigen Collegialgegenstände, als innerlichen Angelegenheiten, und sonstigen wechselsweisen Ansprüchen, einige Rechte weiters auszuführen verlangten, die gütliche Ausgleichung unter sich, oder das nach denen Reichsgesetzen ihnen ohnehin competirende Recht, das Kaiserl. Reichs Obristrichterliche Amt eintretten lassen zu können, offen verbleibet. Se. H. G. wollen aber jedannoch nicht Maas geben, sondern gewärtigen, welchergestalt diese vorgelegte Aeußerung der H. Herrn Protestanten von den übrigen höchst-

und hohen katholischen Reichsmitständen angesehen werde, auch wohin ihre allenfallsige Meinungen hierüber gehen mögen, welchemnach Sie sich in Sachen annoch das weitere vorbehalten.

Kempten: Wie Costanz.

Augsburg: Werde nicht ermangeln, die protestantischer Seits mitgetheilte Erklärung seinem Hofe einzusenden, und darüber die gnädigste Instruktion zu erbitten, könne also solches bloß ad referendum nehmen, und sich vorbehalten, das weitere hierüber nachzutragen.

Paßau, cum cæteris votis, ex Commissione per Augsburg ebenfalls ad referendum.

Stadt Cölln, Aachen und Rothweil: Vorausgesetzt, daß die Majora des kathol. hohen Reichstheils dahin gemeint seyn könnten, oder wirklich geneigt wären, sich mit der letztern Erklärung des protestant. hohen Reichstheils vom 8ten Mai a. c. begnügen zu lassen; So ist man zwar dieß Orts bereit, den Majoribus beyzutretten, übrigens aber noch, des jedoch unvorgreiflich Dafürhaltens, daß man von Seiten dieses hohen Reichstheils zur äußersten Bethätigung einer hegenden wahren Absicht zur baldigen Vornahme und

und Fortsetzung der etwa gehemmt gewesenen Reichstagsgeschäfte, obengedachte Erklärung der H. Herrn Protestanten simpliciter acceptiren, Hochdieselbe davon baldigst benachrichtigen, darauf aber einen kurzen Termin zum wirklichen Vergleichsabschluß, unter wechselseitigem Einverständniß, ansetzen, sofort noch vor Eingang der großen Comitialferien ein und anderes reif gewordenes Reichstagsgeschäft zur Hand nehmen möge, aus Ursache, und damit mögliche Intervenienzien, und neue erschwerende Bedingnisse oder andere verzögerliche Anstände, das, was biß hieran so schwer und zeitversplitterlich erhandelt worden ist, nicht mehr zurückgehen, noch weniger zurück genommen werden könne. Es kommt freylich dem Catholischen hohen Reichstheil durch die Annahme der protestantischen Erklärung vom 8ten diß nichts weiter zu gut, als die für die Zukunft ruhige und mehr gesicherte Alternativ des Westphälischen gräflichen Comitialvoti, und die gemischte Eigenschaft desselben Collegii, dagegen geht alles dieses in dem Fränkischen Grafencollegio verlohren. Indessen kann die Welt nicht besser und leichter von des disseitigen hohen Reichstheils Friedfertigkeit eine vollkommene Ueberzeugung erhalten, als da man sich bey diesen obwal-

tenden Irrungen mit dem wenigsten, was ohnehin die H. Herrn Protestanten den H. Herrn Catholischen nicht mehr bestreiten konnten, begnüget. Ulteriora reservando.

Stadt Wangen: So sehr diesseitige getreue Reichsstadt biß nun zu bedauret, daß wegen der bewußten Grafensache bey einer hochlöblich allgemeinen Reichsversammlung mehrere Jahre über eine solche Unthätigkeit eingetretten, daß alle Reichsangelegenheiten auf sich ersitzen geblieben, folglich noch hierdurch für das heil. R. Reich höchstnachtheilige Folgen zu besorgen gewesen wären, so wahre Freude hätte man nun empfunden, da man in glaubwürdige Erfahrung gebracht, daß beede Religionstheile aus ächt patriotischem Eifer, und in alleiniger Rucksicht auf das allgemeine Wohl und die damit verknüpfte Reichsversammlung sich mit allem Ernst hierüber zu vereinbaren trachteten, mithin auch dieß Orts für diese patriotische Verwendung der gehorsame und geziemende Dank erstattet, in der Hauptsache aber diesseitige Stimme bey gegenwärtigem Berathschlagungsgegenstand dahin abgelegt wird, daß man dem Vergleichsanstand zwar, jedoch mit dem Anhang beytretten wolle, daß das Fränk. Gräfl.

Gräfl. Votum fernerhin von einem Evangelischen Stimmvertretter verführet, alles übriges, was die innerliche Collegialverfassung betrift, gütlicher Vergleichung unter ihren oder rechtlicher Entscheidung überlassen, was nur immer aber den Catholischen Herren Grafen intuitu eines weitern Austrags nachtheilig fallen mögte, zu keiner widrigen Folge andurch angerechnet, Gräfl. Westphälischer Seits hingegen die jezweilige Stimmverführung zweyer Bevollmächtigten von verschiedener Religion hiernächst aber die gesetzmäßige Alternation durchaus festgesetzt werden solle.

Ueberlingen, Offenburg und Pfullendorf: Wollen um so geneigter dem Kurmainz. Voto beytretten, als sie zum voraus überzeugt, daß der Kurmainzische Hof das Beste des gesammten Reichs vollkommen vor Augen hat, und nichts unterlassen werde, was zum beständigen Wohl und künftiger abermaligen Thätigkeit der Reichsversammlung gereichen mag. Ratione der 4. übrigen Städte

Schwäbisch Gemünd, Zell am Hammersbach, Weil und Gengenbach, bittet man um Offenhaltung des Protokolls.

Kur-Cölln, Hoch- und Teutschmeister und Münster: Vermeynen nach der vorlie-

genden Erklärung in der Grafensache zwischen beiden Religionstheilen, eine so vergnügliche Anlage zu einer unverlängten Ausgleichung derselben wahrzunehmen, daß nunmehro an der ehebaldigsten Wiederherstellung des Reichstags, wohin das unverrückte Augenmerk Sr. Kurfürstl. Durchlaucht gerichtet sey, kein erweißlicher Zweifel übrig bleibe; Höchstdieselbe wollen diesemnach bey nächster Gelegenheit, woselbst man sich dahier der schlüßlichen Abgleichung des obhandenen Streits unterziehen werde, mit denen bereits abgelegten und noch nachzutragenden Abstimmungen die ausgiebigste Mittel gern angehen, die man zu diesem Ende für die angemessensten halten mögte. Sollte sich auch noch ein oder andere geringe Schwierigkeit dabey zeigen, so werde Eintracht, wahrer Ernst und aufrichtige Liebe für das Wohl des teutschen Reichs, Auskunft genug an die Hand geben, wie der Sache abgeholfen, das Reichsväterliche Verlangen Sr. Kaiserlichen Majestät in Erfüllung gebracht, und dem zu Folge der gehemmte Fortgang der Comitialhandlungen wiederum gangbar gemacht werden könne. Ihro K. D. belassen es also einstweilen bey der sichern Hofnung, daß es noch um einen geringen Zeitraum zu thun seyn dürfte, um sothane glückliche Vereinigung

nigung bewerkstelligt zu sehen, und behalten sich nach Erforderung der Umstände eine nähere Aeußerung biß dahin bevor.

Straßburg, Trient, Brixen, Stablo und Hohenzollern, Wie Kur-Cölln.

Hildesheim und Paderborn: Könne zwar die Annäherung der protestantischen Gesandtschaften zu einem gedeylichen Vergleiche der Grafenirrungen nicht mißkennen, wolle sich aber in der Anhoffung eines nächstens erfolgenden gemeinschaftlichen Einverständnisses, das weitere darüber ad Protocollum zu geben, vorbehalten haben.

Kurmainz: Es erhelle zum voraus aus der offenbaren Annäherung, womit Protestantes, Innhalts ihrer abgegebenen Erklärung einer vergnüglichen Ausgleichung des obhandenen Grafenstreits entgegen zu sehen scheinen, daß sie ernstlich gemeint sind, die Wiederherstellung der Thätigkeit des Reichstags zu befördern, und allen Vorwurf eines längern Aufenthalts von sich zu schieben; Man habe auch in seiner Maase denen auf die unmittelbare Abschließung des untergegebenen Gegenstandes hinzielenden Abstimmungen, in der Hauptsache beyzutretten, um da weniger einiges Bedenken, als man dieß Orts bekennen muß, daß man an der bißheri-

gen Nachgiebigkeit, womit den streitenden H. Herrn Grafen seit so langer Zeit der Fortgang aller Comitialgeschäfte aufgeopfert worden ist, längerhin einigen Antheil zu nehmen nicht gedenke.

Nachdem aber mehrere vortrefliche Gesandtschaften ex defectu Instructionis gefällig gewesen sey, den beschehenen Vortrag bloß ad referendum zu nehmen, und das Protokoll sich dieserwegen offen zu behalten; so habe man auch keinen Anstand, mit der näheren Vernehmlassung biß zur nächsterfolgenden Zusammenkunft in der schmeichelhaften Zuversicht an sich zu halten, daß alsdann zwischen den abgelegten und noch rückständigen Stimmen eine zweckmäßige und gemeinsame Vereinigung über die erforderliche Mittel und Wege, wie man der Grafensache ab- und der Activität in den Comitiis wieder aufhelfen könne, desto füglicher zu Stand gebracht werden dürfte.

Directorium wolle aber die bald möglichste Bewirkung der abgängigen Weisungen angelegentlichst empfohlen, und zugleich zu beliebigem Dafürhalten anheimgestellt haben, ob nicht etwa für die nächste Wiederzusammentrettung und Besprechung, auch anhoffende Beendigung Vorwurfsgedachter Materie, ein bestimmter

ter oder wenigstens beyläufiger Verlaß genommen werden könnte. Hierauf verabredete man sich, und beschloße, längstens in 6. Wochen, auch nach Maasgabe der einlaufenden Instructionen noch etwa früher zu einer weitern Conferenz zu schreiten.

Quibus discessum.

Num. III.

Schreiben des Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst an den Freiherrn von Borié, dd. Schillingsfürst den 18. Mai 1784.

P. P.

Mir ist die endlich erfolgte anderweite Erklärung des protestantischen Reichstheils über die Beilegung der Grafenirrungen von Regensburg zugekommen, woraus leider zu entnehmen gehabt, daß dasjenige, was bei der zwischen dem verstorbenen Churmainzischen Directoriali von Hauser und Churſächsischen gepflogenen Privatunterhandlung in Vorschlag gekommen, daß die fernere beständige Verführung des Voti curiati Franconici durch einen protestantischen Gesandten, und zwar der angeblich ursprünglichen Verfassung und ununterbrochenen Observanz nach, dahier als eine gänzliche Voraussetzung und Conditio sine qua non

non prätendirt werden wolle. Euer ꝛc. werden zuversichtlich mit mir einverstanden seyn, daß die Forderung der Protestanten eben so ungerecht, als äusserst übertrieben seye, und weder mit denen Reichsgesetzen, der darinnen gegründeten libertate suffragii sine discrimine religionis, noch mit der Verfassung, denen Schlüssen und dem Herkommen der Fränkischen Kurie bestehen, folglich auch nimmermehr eingegangen werden könne.

Ich habe über sothane protestantische Erklärung Anmerkungen gemacht, und darinnen die vorliegende Gründe von der Ungerechtigkeit und Unthunlichkeit des jenseitigen dermaligen desiderii mit mehrern unter Beziehung auf die Fränkisch-katholische Hauptdruckschrift: Geschicht- und actenmäßiger Gegenbeweiß ꝛc. betitelt, ausgeführt, welche Anmerkungen dem zu Besorgung des diesseitigen Interesse bevollmächtigten Fürstlich-Eichstädtischen Gesandten von Haimb wirklich mit der Anweisung zugeschickt, solche, so wie vorzüglich Euer ꝛc. also auch denen sämtlichen katholischen Reichstags-Gesandtschaften mitzutheilen, und deren Inhalt zur gerechten Beherzigung bestens anzuempfehlen, so fort diese zu ersuchen, daß Sie an ihre Höfe günstige Berichte zu erstatten, und darauf anzutragen belieben mögten, daß eine so geartete Prätension, wie die gegenwärtige des protestantischen Reichstheils seye, platter-

terdings von der Hand zu weißen, dagegen Catholici Franconici in ihrem vor sich habenden ältern und jüngern Besitzstand zu schützen wären; dahero mich, um Euer ꝛc. mit Wiederholungen nicht beschwerlich zu fallen, an sothane Anmerkungen, und den mündlichen Vortrag des Herrn von Haimb lediglich beziehe, um den protestantischen Reichstheil von seinem dermaligen so ungerechten desiderio, so ohnehin nur ein bloses tentamen ist, wieder ab- und dahin zu bringen, daß selbiger sich zu denen ihn von Seiten des katholischen hohen Reichstheils gemachten erstern Vergleichsvorschlägen noch einverstehe, dazu weiter nichts erfordert werde, als eine Standhaftigkeit Catholicorum, da sie Protestanten sich vor einer allenfalsigen Trennung des Reichstags viel zu viel fürchten, als daß selbige, wenn sie eine Standhaftigkeit und festes Beharren des kathol. hohen Reichstheils, auf gedacht seinen ersten Vorschlägen wahrnehmen, hierunter nicht nachgeben sollten, ohne daß man katholischer Seits Ursache hätte, ein weiteres als dorten beschehen, anjezo einzuräumen, und sich für die Zukunft in Ansehung der Fränkisch Gräflichen Reichstags-Stimmverführung gegen die vorliegende Verfassung, Recesse und Observanz, und selbsten gegen die klärste Disposition der Reichsgrundgesetze, binden zu lassen, da vielmehr nur blos auf diesmaligen casum der Einverständnis salvis omnibus juribus paribus

bus et libertate suffragii des katholischen Grafentheils die Rucksicht sollte genommen und fürs künftige diesen überlassen werden, unter sich nach denen vorhandenen Recessen und gesetzmäßigem Herkommen bei einer abermaligen Gesandtschafts-Bestellung sich zu verstehen.

Nach der mir nicht unbekannten günstigen Gesinnung des allerhöchsten Kaiserlichen Hofes für die gerechte Sache deren an dem Voto curiato Franconico betheilten Fürstlich und Gräflichen Häuser, und nach Euer ꝛc. so eifrig steten Verwendung für die Gerechtsame dieses bedrängten katholischen Theils, kann ich sonach im voraus getrost anhoffen, daß Dieselbe nicht nur Ihres Orts dem so gefährlichen als ungerechten dermaligen Ansinnen der Protestanten kein Gehör geben, sondern auch bei denen übrigen katholischen Gesandtschaften, nach dero Vielvermögenheit, vorzubringen, und zu behindern, von selbst geneigt seyn werden, damit selbige nicht etwa hieher einzuwilligen, sich verleiten lassen mögten. In welcher gänzlicher Zuversicht mit vollkommenster Hochschätzung zu beharren die Ehre habe,

Ewr ꝛc.

Dienstergebener,
C. F. zu Hohenlohe-Waldenburg.

Num.

Num. IV.

Anmerkungen zu der weiteren Erklärung des protestantischen Reichstheils in der Fränkischen Grafensache.

ad 1) Daß das Reichsgräflich-Fränkische Votum curiatum im Fürstenrath vormals bis ins Jahr 1557. durch katholische Gesandten verführt worden, solches ist in der beider allgemeinen Reichsversammlung ausgetheilten diesseitigen Druckschrift sub Rubro: Geschicht- und actenmäßiger Gegenbeweiß ꝛc. 35. et 771. unstrittig dargethan worden. Daß hiernächst die Fränkisch-Gräfliche Comitialgesandten, wie gegnerischer Seits behauptet werden will, in lauter protestantischen Subjecten bestanden, solches ist meistens unbescheiniget.

§. 473. ibid.

Und daß die zu dem gemeinsamen Voto bestellt gewordene protestantische Gesandten nicht derentwegen, weilen sie Protestanten waren, sondern, weilen sie *per majora* gewählet worden, das Votum curiatum Franconicum zu verführen bekommen, ist eben so notorisch, als Receß- und Herkommensmäßig, mithin zerfalle das dahier angegebene ohnunterbrochene Herkommen des Gegentheils von selbsten.

Daß

Daß aber die Verführung dieses Voti curiati franconici vorhin öfters einem Protestanten aufgetragen worden, solches ist lediglich willkührlich und zufälliger Weise geschehen, und daher gekommen, daß entweder die katholische Theilhabere in Ermanglung tüchtiger katholischen Subjecten, dazu miteingewilliget, oder bei dem Ausbleiben verschiedener aus ihnen, die protestantische Theilhabere die Auswahl per Majora auf einen Gesandten ihrer Religion gebracht, oder auch durch listige Eingeleuke, es hierzu zu bringen gewußt haben,

§. 407. 408. 478. 479. des Geschicht- und actenmäßigen Beweiß zu geschweigen, daß es bekanntlich auf die Person oder Glaubensbekäntniß eines Gesandten gar nicht ankomme, da nicht er, sondern seine hohe Committenten der Reichsstand, in welcher aller Namen das Votum in Comitiis zu verführen, und solche sämtlich von dem Gesandten zu repräsentiren sind,

Auch ist kein Gesetz, keine Anerkäntniß, noch Einwilligung der katholischen Mitglieder vorhanden, daß ein Protestant das Votum curiatum immer vertretten, oder ein Katholischer hievon ausgeschlossen seyn soll; wohl aber will die deutlichste Disposition der theuern Friedensschlüsse das *Jus suffragii liberum*,

rium, eine durchgängige Gleichheit, mutuam et exactam aequalitatem und dieses haben, ut quod uni parti justum est, alteri quoque aequum esse debeat.

So wenig also die katholische Theilhabere an dem Voto curiato Franconico sich vorhin in jedem casu speciali mittelst willkührlicher Einwilligung zu protestantischen Stimmvertrettern präjudiciret haben, und so wenig der protestantische Theil aus solchen actibus meraé et liberrimae facultatis ein Rechtsbeständiges Possessorium für sich erzwingen kann, eben so wenig würden auch erstere in der Folge dadurch, wann sie zu so gestalteten Gesandtschaftsbestellungen ferner einstimmeten, sich einiges Nachtheil zuziehen, wenn nicht der besagt Fränkische, so wie der gesammte protestantische Reichstheil neuerlich dieses als ein Recht zu behaupten sich beigehen ließe.

Da man aber anjezo jenen Orts aus dieser willführlichen und zufälligen Wahl, den Satz: „daß die allen Theilhabern, ohne Unterschied der Religion zustehende Reichstagsstimme mit einem protestantischen Subject nöthiger Dingen zu besetzen sey;“ aufzustellen, auch sogar die katholische Mitglieder von Erwähl- und Bevollmächtigung des Gesandten, wie es bei wiederrechtlicher Aufstellung des von

Fischer gegen allen vorhinigen diesseitigen Besitzstand rentiret worden, auszuschliessen, sich anmassen will, so können Lezcere diese Anmaßung, da solche in keinem Receß gegründet, und gegen das Herkommen, so wie die klare Disposition des Westphälischen Friedens laufet, sich um da weniger gefallen lassen, als durch diese Voraussetzung das Ganze, worauf man katholischer Seits bißher bestanden, sich scheitern, ja dem Gegentheil ein ganz anderes und einseitiges Prärogativ zugestanden würde, als derselbe in anno 1641. bei Wiederverleihung des Voti vom Kaiser und Reich erhalten.

ad a.) Die ursprüngliche Verfassung der Fränkisch-Gräflichen Reichstagsstimme ist diese, „daß solche von ihrer Entstehung „an ein katholischen Ständen angehöriges Recht gewesen, nachher aber „bei der Religionsänderung mehrerer Gräfl. „Fränkischen Häuser ein vermischtes, worden, solches auch um so gewißer noch „jezo seye, als die katholische an dieser Stimme theilhabende Fürsten und „Grafen würklich die Majora ausmachen, „und daß auch dieses von 1557. bis ad annum 1641. erloschen gewesene Stimmrecht, damals keinesweges als ein protestantisches weder nachgesucht, noch

Digitized by Google

„verwilliget worden, sondern diese Wieder-
„verleihung ihres alten Rechts denen sämt-
„lichen damaligen Fränkischen Grafen,
„ohne einige Erwähnung der Reli-
„gion, wie alle dießfalsige Handlungen
„bewähren, von Kaiser und Reich angedie-
„hen ist: "

Wohl folglich die protestantische Herren Theilhabere dieses voti comitialis weder aus der Art dessen Wiedererlangung, weder aus der gemeinen Grafenverfassung, noch aus denen Collegialschlüssen, den mindesten Grund nicht für sich haben hierinnfalls einen Vorzug zu behaupten.

§. 151. 226. 284. und 419. des Geschicht- und actenmäßigen Gegenbeweises ꝛc. Es bleibt solchemnach unwidersprechlich, daß mehrgedachtes Reichsgräflich Fränkisches Stimmrecht nach der Natur und Eigenschaft eines Voti mixti, von allen Theilhabern ohne Unterschied der Religion, ohnbeschränkt *æqualiter* auszuüben, und sofort auch der zu dessen Vertrettung zu bestellende Gesandte, ebenfalls ohne Rücksicht auf die Religion, ungebunden, und blos *secundum Majora* Recesverfassungs- und Observanzmäßig, gleich noch das letztemal, mit dem von Pistorius beschehen,

jedesmal zu ernennen, zu bevollmächtigen und zu instruiren sey.

§. 772. et 773. ibid.

In welcher Rucksicht denn auch bei der von dem jetzig-anmaßlichen einseitigen Stimmvertretter beschehen wollenden Legitimation, solche von dem damaligen Reichs-Directoriali Freiherrn von Linker, anderst nicht, als unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Fränkische Herren Reichsgrafen A. C. dem allenfalls in der Mitte liegenden Mangel einer gemeinsamen Bevollmächtigung und Instruirung nachtragen sollten, eventualiter angenommen worden.

In diesem ältern und jüngern Besitzstand, dann von dem katholischen hohen Reichstheil nach seinen bisherigen von Kaiserl. Majestät Selbst, als höchsten Chur- und Fürstlichen Mitstand begnehmigten Behauptungen, gerechtest geschützet zu werden, darf der Fränkisch katholische Grafentheil so getroster anhoffen, da dieser hohe Reichstheil an der kathol. Fränkischen Grafen offenbaren Rechten, ohne sich und den katholischen *Principiis* überhaupt äusserst zu präjudiciren, nichts nachgeben kann.

ad

ad b.) Wann vorher denen katholischen an dem Voto curiato Franconico betheilten Fürstlich und gräflichen Häusern die ungehinderte gleiche Participirung an diesem Stimmrecht und die jedesmalige freie Bestellung eines zeitlichen Comitial-Gesandtens *per Majora* von denen Herren Protestanten zugewähret und sicher gestellt seyn wird, alsdann werden erstere sich bereit finden lassen, mit leztern eine gütliche Ausgleichung sämtlicher übriger die innere Collegialangelegenheiten und sonstige wechselseitige Ansprüche betreffender Gegenstände für das Künftige in Gemäßheit der fürhandenen Grafenschlüsse, Recesse und Herkommen, anzugehen.

In Ansehung deren für das Verflossene besonders von Zeit der protestantischer Seits Catholicis abgedrungenen Trennung zu der sogenannten Kollegialkasse ausgeschlagenen Beiträgen hingegen müssen diese vorhinein erklären, daß sie zu solchen Auslagen, die sie nicht mitbewilliget, und welche zu einer Zeit, wo ihnen der Genuß der *jurium parium* von dem andern Theil entzogen wurde, gemacht, ja meistens gegen sie selbsten verwendet worden, nicht concurriren können, solches auch ihnen, von Niemanden, selbsten dem allerhöchsten Richter nicht, wohin

allenfalls in specie dieser Punct gehörig, werde zugemuthet werden wollen. Betreffend die der Grafenirrungen halber entstandene bißherige Unthätigkeit des Reichstags, so ist zwar solche allemal höchlich zu bedauern, aber auch so viel gewiß, daß die Schuld dieser Unthätigkeit ganz nicht dem katholich Fränkischen Grafentheil, sondern dem wiedersinnigen Bezeigen des protestantischen Theils, und denen von diesem aufgeworfenen notorischen, wider die Gesetze und Verfassung des Reichs, wider die Grundverfassung, genau verbindliche Schlüsse und stete Observanz der vermischten Fränkischen *Curiae* offenbar streitenden Sätze und besonders dem, gegen all vorhinigen diesseitigen Bestandstand thätig aufzustellen angemaßten einseitigen Gesandten einzig und allein beizumessen sey;

ad c.) Unter der Voraussetzung, daß dem katholisch-Fränkischen Grafenstand dasjenige, was der vorhergehende §. ad b. besagt, das ist: daß das liberum suffragium und die ungebundene Wahl eines jeweiligen Reichstagsgesandten nach der Stimmen-Mehrheit, forderſamst sicher gestellt werde, wird selbiger aus Liebe zum Frieden, zwar keinen Anstand nehmen, den protestantischer Seits einseitig fort ungültig aufgestellten dermaligen

tigen Stimmvertreter für diesesmal mitzubestättigen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch

„daß hieraus in Ansehung künftiger Gesandtschaftsbestellungen eine widrige Folge „nicht gezogen, sondern dießfalls in Zukunft „die Verfassungs- Recess- und Observanzmäßige Gebühr jedesmal eingehalten werden solle."

Was übrigens der protestantische Reichstheil von der Billigkeit und Friedliebenden Absicht deren, in gegenwärtiger seiner Erklärung gethanen anderweiten Vereinigungs-Vorschläge anrühmet, bestehet nur in diesen Worten, da so gearctete Vorschläge vielmehr allem Recht und Billigkeit entgegen laufen, und wann es auf solche hinaus gehen sollte (da einmal ausser den jenseitigen gesetzwidrigen Sätzen eines pur protestantisch seyn sollenden Fränkischen Grafen-*Voti* kein Grund zu steter Aufdringung eines protestantischen Gesandten vorhanden ist;) hierdurch ipso facto die Fränkische Grafenkurie und das Votum curiatum für pur protestantisch anerkannt, mithin dem Gegentheil alles, was er zeither gesuchet, und wogegen man katholischer Seits schon so lang gestritten, auf einmal nachgegeben, und ein niegehabter Besitzstand selbigem

eingeräumet; der Katholisch-Fränkische Theil hingegen aus dem seinigen gesetzet, ja auf ewig (da NB. es zumalen in Religionssachen, und was immer dahin einschläget, wegen des dem andern Theil allezeit bevorbleibenden juris eundi in partes blos auf die Possessionserhaltung ankommt,) von seinen Friedensschlußmäßigen Gerechtsamen und deren wahrhaften Participirung ausgeschlossen würde. Es würden auch die Protestanten auf dieses mittelst einer zwar nicht vermuthenden selbstigen Agnition und Nachgiebigkeit des katholischen Reichstheils vor sich erhaltende Präjudiz in künftigen derley Fällen sich berufen, und eine *Causam exemplarem*, wie schon in mehrern dergleichen Fällen geschehen, daraus machen, und selbst der Kaiserl. allerhöchsten Entscheidung würde im Wege stehen, wann *in contradictorio contra* statum possessorium so gar katholischer Seits etwas nachgegeben werden wollte.

Alle diese bestgegründete Betrachtungen lassen demnach einigen Zweifel nicht übrig, daß der katholische hohe Reichstheil in Verfolg dessen, was er bereits im Jahr 1775. zu Gunsten der gerechten Fränkischen katholischen Sache an Kaiserl.

ferliche Majestät, gebrochen, einhero standhaft behauptet, und noch neuerlich in denen, an den protestantischen Reichstheil hervorgegebenen Vergleichsvorschlägen erkläret hat, dem in der gegenseitigen dermaligen Erklärung enthaltenen äusserst übertriebenen und ungerechten desiderio, selbst zum Nachtheil und Vorgreifung in die allerhöchste Kaiserliche obristrichterliche Befugniß, kein Gehör geben, sondern solches, als eine mit denen Reichsgesetzen eben so wenig, als mit der Verfassung, denen Schlüssen und dem Herkommen der Fränkischen Kurie bestehen mögende Forderung platterdings von der Hand zu weisen, geneigt seyn werde.

Als worumen Hochderselbe, auch Namens deren an dem Voto curiato franconico betheilten Fürstlich und Gräflich katholischen Häuser auf das angelegentlichste bittlich hierdurch angegangen wird.

Num. V.

Schreiben des Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst an die katholischen Reichsstädte vom 2. Jun. 1784.

Von Gottes Gnaden Carl Albrecht, regierender Fürst zu Hohenlohe und Waldenburg,

Herr in Oehringen, zu Langenburg, Schillingsfürst und Cranichfeld ꝛc. des Fürstlich-Waldenburgischen Samthauses Senior und Lehensherrlichkeiten-Administrator ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß, auch alles Gutes zuvor:

Wohledelgebohrne, Edle, vest und Hochgelehrte, besonders liebe, auch liebe Besondere!

Die Herrn und Dieselbe werden Zweifels ohne von dero Reichstagsbevollmächtigten die endlich erfolgte anderweite Erklärung des protestantischen Reichstheils über die Beilegung der Grafenirrungen bereits eingeschickt bekommen- und daraus ersehen haben, daß protestantischer Seits die fernere stete Verführung des Reichsgräflich-Fränkischen Voti curiati durch einen Gesandten ihrer Religion, und zwar der angeblich ursprünglichen Verfassung und unterbrochenen Observanz nach, als eine gänzliche Voraussetzung und Conditio sine qua non prätendirt werden wolle. Wenn nun aber dieses eine äusserst übertriebene und ungerechte Forderung ist, die in keinem Fränkischen Grafenreceß gegründet, auch gegen das Herkommen bei solcher Grafenkurie so wie die klare Disposition der Westphälischen Friedensschlüsse und die darinn einem Religionstheil wie dem andern so heilig zugewahrte Paritatem

et

et Libertatem suffragii laufet, folglichen auch nimmermehr eingegangen werden kann; Als haben wir die dießfalls vorliegende Gründe in beigehenden Anmerkungen mit mehrerm unter Beziehung auf die katholisch-Fränkische Hauptdruckschrift: Geschicht- und Actenmäßiger Gegenbeweiß ꝛc. ꝛc. betitelt, auszuführen, und solche, so wie sämtlich katholischen Fürsten und Ständen des Reichs, also auch vorzüglich denen Herren und denenselben mitzutheilen nöthig befunden, worauf also, um ihnen mit diesfallsigen Wiederholungen nicht beschwerlich zu fallen, uns lediglich bewerfen, und deren Inhalt zur gerechten Beherzigung bestens empfehlen.

Nur dieses wollen wir denen Herren und denenselben noch vorstellig machen, daß eines Theils dem ganzen katholischen hohen Reichstheil, wann derselbe, nachdeme zeithero mit so vielem Nachdruck um die gesetzmäßige Paritatem et Libertatem suffragii zu Gunsten der Katholischen an dem Voto curiato Franconico betheilten Fürstlich- und Gräflichen Häuser sich angenommen, anjezo auf einmal das Gegentheil thun und nachgeben wollten, daß diesem katholischen Grafentheil fürs künftige die Hände in Ansehung der freien Stimmverführung gebunden würden, nachtheilig seyn; ja allerdings sich lächerlich machen würde, und daß andern Theils, um den protestantischen

Reichs-

Reichstheil von seinem dermaligen so ungerechten und unstatthaften Desiderio, welches ohnehin nur ein bloses tentamen ist, wieder ab- und dahin zu bringen, daß selbiger sich zu denen ihme von Seiten des katholischen hohen Reichstheils gemachten erstern Vergleichs-Vorschlägen annoch einverstehe, sicherlich weiter nichts erfordert werde, als eine Standhaftigkeit Catholicorum, da sie Protestanten sich vor einer allenfallsigen Trennung des Reichstags viel zu viel fürchten, als daß dieselbe wann sie eine Standhaftigkeit und vestes Beharren Katholischer höchst und hoher Stände des Reichs auf gedacht ihren erstern Vorschlägen wahrnehmen, hierunter nicht nachgeben sollten, ohne daß man Katholischer Seits Ursache habe, ein weiteres, als dorten beschehen, anjezo einzuräumen, und sich für die Zutunft (wovon gleichwohlen nicht, sondern blos von dermaliger Comitial-Gesandtschafts-Bestellung die Frage war,) in Ansehung der Verführung der Gräflich-Fränkischen Reichstagsstimme gegen die vorliegende Verfassung, Recesse und Observanz, und selbst gegen die klareste Disposition der Reichsgrundgesetze binden zu lassen, als welches man Fränkisch-katholischen Orts nimmermehr nachgeben kann, sondern seinen schriftlichen Aeusserungen, die man bei der im Monath Julio 1782. zu Regenspurg gehaltenen katholischen Conferenz durchaus zu Besorgung des diesseitigen Interesse bevoll-

vollmächtigten Fürstlich-Eichstädtischen Comitialgesandten von Haimb zum Protokoll geben lassen, lediglich inhärirt, und allenfalls ad Augustissimum provociren müsse, welch allerhöchsten Orts, wie wir zuverläßig versichert worden, man nicht haben will, daß von dem Protestantischen Theil denen katholischen Theilhabern des Voti curiati Franconici in verfänglichen Auswegen ein unbilliger Vergleich aufgedrungen, sondern vielmehr alle gerechte Unterstützung geleistet werden solle.

Wir und übrige an dem Voto Curiato Franc. betheilte Fürstl. und Gräfl. Catholische Mitstände glauben, und die Herren und dieselbe werden es in unbefangener Beurtheilung der Sache selbsten nicht mißkennen, unsers Orts alles erschöpft zu haben, wenn wir gleich uns in unsern Anmerkungen auf den gesetzten Fall vorläufig erkläret, zu Beförderung der Sache Ausgang über das, was die erstere Vergleichsvorschläge des gesammten Catholischen hohen Reichstheils besagen, noch dieses weiter nachgeben, daß wir den Protestantischer Seits zwar einseitig somit ungültig aufgestellten Stimmvertretter jedoch citra consequentiam für künftig sich ergebende Fälle salvisque omnibus juribus paribus et libertate suffragii für dießmal unsers Orts mithestätigen wollen.

Diese

Diese Betrachtungen und die Vollwichtigkeit deren in mehr berührten unseren Anmerkungen ausgeführten Gründen lassen uns solchemnach im voraus zuversichtlich anhoffen, daß die Herren und dieselbe, so wie von der Mäßigung des Cathol. Fränk. Grafentheils, also gegen über von der Ungerechtigkeit und Unthunlichkeit der gegenwärtigen Forderung des protestantischen Reichstheils sich vollkommen überzeugt finden, sohin auch letztern kein Gehör zu geben, sondern vielmehr erstern in seinem unlaugbaren vor sich habenden ältern und jüngern Besitzstand einer ungebündenen ohne Rucksicht auf die Religion blos secundum majora jedesmal zu beschehenden Comitialgesandtschaftsbestellung, fort des ihme Reichsgrundgesetzmäßig zustehenden freyen Stimmrechts von wegen des Reichsstädtischen Collegii Catholischen Theils gerechtest schützen zu helfen, und hierzu sowohl dero eigenen Reichstags-Bevollmächtigten gemessen anzuweisen als auch bey denen übrigen Reichsstädtischen katholischen Abgeordneten die dießfalsige nöthige Einleitung zu treffen von selbsten geneigt seyn werden.

Als worumen dann wir die Herren und dieselben in eigenen und gemeinsamen Vollmachtsnamen mehrmalen des angelegenlichen hierdurch ersuchen, und beynebens denenselben mit besonderer Zuneigung, auch allem guten Willen stets beygethan verbleiben.

Gegeben

Gegeben in unserer Residenz Schillingsfürst den 2ten Jun. 1784.

Der Herren und dererselben ganz wohl affectionirter
Carl Albrecht Fürst zu Hohenlohe und Waldenburg.

Num. VI.

Antwortschreiben der katholischen Reichsstädte an den Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst vom 4. Jul. 1784.

Durchlauchtigster Reichsfürst,
Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Hochfürstlichen Gnaden gnädigste Zuschrift vom 2ten dieses abgewichenen Monats haben wir samt Beilagen in gewöhnlicher tiefster Verehrung am 28. wohl erhalten, und daraus jede für das Beste der Catholischen Fränkischen Herrn Reichsgrafen abgezielte Meynungen, Gründe und Absichten entnommen.

Wir verweilten darauf gar nicht von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Ansinnen an unsere Herrn Committenten vollständigsten Beriche zu erstatten, und werden ferner es an nichts erwinden lassen, ferner in Gelegen-

Gelegenheiten jene respectuoseste Dienstbeflissenheit weitläuftiger zu bethätigen, so wie wir in vollständigster Ehrerbiethung fortharren.

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

Regensburg
den 4. Jul. 1784.

unterthänig gehorsamste,
der Kais. und freyen Reichsstädte
Catholischen Theils Gesandte.

Schema Sigillantium

Rheinische Bank. Aachen.

Schwäbische Bank. Gmünd.

Num. VII.

Kurbraunschweigisches Ministerialrescript an den Komitialgesandten, Freiherrn von Ompteda; vom 26. Mai 1784.

Unsere freundliche Dienste zuvor!
Wohledler, Vester,
Insonders vielgünstiger Herr und Freund!

Se. Königl. Majestät haben durch Ihre Comitialgesandtschaft vorhin Ihren evangelischen sowohl, als katholischen Mitständen zu erkennen geben lassen, wie sehr allerhöchstdieselbe wünschen, daß der bedenklichen und anstössigen

anstößigen unthätigen Lage der Reichsversammlung ein Ende gemacht, und zu einer gemäßen und billigen Beilegung der verdrüslichen Grafenstreitigkeit von beyden Seiten mit aufrichtiger Neigung und Denkungsart beygetragen werden möge. Se. Majestät haben sich desjenigen, was sie hierunter auf sich genommen, dergestalt entlediget, daß von dem evangelischen Reichstheil nunmehr eine schließliche Erklärung abgegeben ist, welche die Sache mit solcher Nachgiebigkeit und Billigkeit erschöpfet, daß es an den evangelischen Reichsständen jezt keinen Augenblick weiter haftet, daß die bißherige Streitigkeit erlediget, und die Activität des Reichstags wieder hergestellet seyn kann; Allerhöchstdieselben hegen zu Ihren katholischen Mitständen nicht weniger das Vertrauen, daß selbige mit gleicher Bereitwilligkeit und gleichen Gesinnungen hierunter entgegen gehen, und solches durch eine bald abzugebende beystimmige Gegenerklärung um so mehr bethätigen werden, da nicht abzusehen ist, daß bey den Aeußerungen des evangelischen Reichstheils auch nur der mindeste Anstand von Erheblichkeit noch übrig seyn kann, und anderer Gestalt hingegen bey weiterer Verzögerung und Erregung neuer Schwierigkeiten nicht nur der ganzen Welt vor Augen liegen würde, an welcher Seite die Ursache und die Schuld des Uebels und der zerrütteten Reichsverfassung liege, sondern auch

bey jedem patriotischen Reichsstand, die Besorgniß und der Verdacht, daß aus geflissentlichen, verborgenen, bedenklichen Absichten der Streit und die Inactivität der Reichsversammlung unterhalten werden soll, nothwendig erweckt werden muß. Indem Se. Königl. Majestät mithin hoffen, durch die Annehmung der evangelischen Vorschläge an Seiten des katholischen Reichstheils, ihren Wunsch bald vollständig erfüllt zu sehen; So können Allerhöchstdieselbe immittelst nach Ihrer aufrichtigen wohlmeynenden Denkungsart nicht unbezeugt lassen, daß die Erklärung des evangelischen Reichstheils, das völlige ultimatum desselben in der Sache sey, und insonderheit, daß die evangelischen Reichsstände in irgend etwas, so eine Quiescenz der gräfl. Westphälischen: vielweniger also der unstreitigen gräflich Fränkischen Stimme ähnlich ist, in Gefolg des Westphälischen Friedensschlusses nimmermehr hineingehen können noch werden, sondern bey einer verfehlten gütlichen Auskunft sich in dem Fall befinden, ihren in Händen habenden Besitzstand geltend machen, und die anderweite Maasregeln überlegen, und befolgen zu müssen, welche die Verfassung des Reichs, und die Nothwendigkeit der dringenden Angelegenheiten desselben, erfordern, und an die Hand geben.

Wir tragen dem Herrn Comitialgesandten auf, diese Gesinnungen Sr. Kön. Maj. unter

unter Vorzeigung und Bekanntmachung dieses Rescripts den sämmtlichen katholischen dortigen Gesandschaften in einer förmlichen mündlichen Declaration zu eröfnen, und den evangelischen Gesandtschaften davon Nachricht zu geben.

Wir werden des Herrn Gesandten Bericht darüber erwarten, und verbleiben demselben zu freundlichen Diensten geflissen. Hanover den 26. Mai 1784.

Königl. Großbrittanische zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheime Räthe.
Wenkstern.

Num. VIII.

Gegenäuserung der Kurböhmischen und Erzherzoglich Oesterreichischen Gesandtschaften auf vorstehende Kurbraunschweigische Erklärung.

Es seye sehr erfreulich, so bereitwillige billige Gesinnungen von einem der angesehensten evangelischen Höfe zu vernehmen, und man könne daraus nichts anders, als eine baldige und billige Uebereinkunft sich versprechen. Aus dem nemlichen günstigen Gesichtspuncte betrachte man den so eben geäußerten

eifrigen Vorsatz zu baldiger Berichtigung der Sache, und lasse sich, nach den vorausgesetzten aufrichtigen Gesinnungen des Chur-Hannöverischen Hofes nicht vermuthen, daß man den katholischen Reichstheil zu übereilen und ihm nicht, nach seinem Gutbefinden, zu Ueberlegung eines gründlichen Ultimati die nöthige Zeit zu gönnen gedenken sollte.

Die Reichsmitstände beeder Religionen könnten übrigens von dem Kais. Königl Hofe durch ein freundschaftliches und aufrichtiges Betragen alle mögliche Bereitwilligkeit zu gewarten haben; Gleichwie man hingegen mit der Miene der Zudringlichkeit eine unbiegsame Standhaftigkeit erfahren würde.

Num. IX.

Kais. Konkommissarische Aeuserung gegen die katholische Gesandtschaften, vom Mon. Jun. 1784.

Es sey in der inter Catholicos hiernächst zu haltenden Conferenz die Erklärung an die Protestanten zu thun, auf dem Ausdruck: oberstkaiserliche (al. Oberstrichterliche) Entscheidung, dann auf den Vorbehalt Kais. oberstrichterlicher Begnehmigung, zu bestehen; außer dem ansonsten die Katholischen sich selbsten den größesten Schaden in ähnlichen Fällen zur nachtheiligen von protestanti-

scher

scher Seite immer einhängenden Itione in partes zuziehen würden. Und obwohl in der Hauptsache er, Kais. Konkommissarius, von dieser öffentlichen Sprachführung nicht abzugehen habe, so werde jedoch für vorträglich erachtet, daß er gegen die vertraute katholische Gesandten gleichsam vor sich die Bemerkung nachdrücklich zu erkennen gebe, wie auf bemeldten beiden Vorbehälten standhaft zu beharren sey; sonsten aber die Besorgung zu entstehen wäre, daß Kais. Majestät solches selbst ernstlich verlangen würden, wodurch die Sache aufs neue ins Stecken gerathen dürfte, dagegen aber vorzusehen wäre, daß Protestantes bey erfolgender Standhaftigkeit der katholischen Gesandten endlich selbst nachgeben werden.

Num. X.

Vergleich zwischen dem Grafen zu Neuwied und dem Grafen zu Metternich die Verfassung und Kuriatstimme des Westphäl. Grafencollegii betreffend, vom 21. Merz und 24. Apr. 1784.

Wir Johann Friedrich Alexander, Regierender Graf zu Wied, Herr zu Runkel und Isenburg ꝛc. des Niedersächsischen Westphälischen Reichsgräflichen Collegii Director &c.

und

Wir Franz Georg Carl, Regierender Graf zu Metternich Winneburg und Beilstein, Ihro Röm. Kaiserl. Maj. Kämmerer, wirklicher geheimder Rath und accreditirter Ministter an beiden Churfürstl. Höfen Trier und Cölln, wie auch am Westphäl. Creyß, des hochgedachten R. Grafencollegii Catholischer Interimsdirektor ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Wir für nöthig und dienlich erachtet, in Unserm Reichsgräflich-Westphälischen Collegio eine Beylegung unserer bißherigen Streitigkeiten je eher desto besser zu treffen, um dadurch die seithero unglücklicher Weise gestöhrt und unterbrochen gewesene kollegialische Eintracht und Zusammensicht vor jezt und die Zukunft wieder herzustellen, und allen möglichen Anlaß zu künftiger Störung derselben und Dißharmonie zu entfernen.

So haben Wir wegen Besetzung des Collegial-Directorii, Aufstellung, Salarirung, Bevollmächtigung und Instruirung der Collegialgesandtschaft und Verführung der Westphälischen Reichstagsstimme, wie auch in Betref der Annahme und Salarirung derer zu Besorgung der Collegial- und Reichstagsgeschäften

schäften nöthig habenden Subalternen für Uns und Unsere damit einverstandene Herren Collegial Mitstände Uns dahin gütlich vereinbaret und verglichen:

daß

Erstlich sowohl die Catholische als A. C. Verwandte Herren Grafen, nemlich jeder Theil abgesondert von dem andern, künftig seinen Collegial Director wähle und ihn dem andern hohen Theile des Collegiums anzeige; daß

Zweitens jeder Theil einen Gesandten, der seiner Religion verwandt, einseitig aufstelle, bevollmächtige und salarire, so daß immer zwey beim Reichstag bestehen.

Daß ferner

Drittens diese beide R. Gräflich Westphälische Reichstagsgesandte mit Ablegung des voti curiati Westphalici von einer Materie zur andern unter sich abzuwechseln haben sollen, dergestalt, daß der bey einer Reichstagssache oder Materie in den Turnum votandi einmahl eingetrettene Gesandte der einen oder der andern Religion in derselben jederzeit zu votiren haben solle, so lange sie auf dem Reichstage in Deliberation ist, und so oft sie recurriret.

Digitized by Google

und

Wir Franz Georg Carl, Regierender Graf zu Metternich Winneburg und Beilstein, Ihro Röm. Kaiserl. Maj. Kämmerer, wirklicher geheimder Rath und accreditirter Minister an beiden Churfürstl. Höfen Trier und Cölln, wie auch am Westphäl. Creyß, des hochgedachten R. Grafencollegii Catholischer Interimsdirector ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Wir für nöthig und dienlich erachtet, in Unserm Reichsgräflich-Westphälischen Collegio eine Beylegung unserer bißherigen Streitigkeiten je eher desto besser zu treffen, um dadurch die seithero unglücklicher Weise gestöhrt und unterbrochen gewesene kollegialische Eintracht und Zusammensicht vor jezt und die Zukunft wieder herzustellen, und allen möglichen Anlaß zu künftiger Störung derselben und Dißharmonie zu entfernen.

So haben Wir wegen Besetzung des Collegial-Directorii, Aufstellung, Salarirung, Bevollmächtigung und Instruirung der Collegialgesandtschaft und Verführung der Westphälischen Reichstagsstimme, wie auch in Betref der Annahme und Salarirung derer zu Besorgung der Collegial- und Reichstagsgeschäften

schäften nöthig habenden Subalternen für Uns und Unsere damit einverstandene Herren Collegial Mitstände Uns dahin gütlich vereinbaret und verglichen:

daß

Erstlich sowohl die Catholische als A. C. Verwandte Herren Grafen, nemlich jeder Theil abgesondert von dem andern, künftig seinen Collegial Director wählen und ihn dem andern hohen Theile des Collegiums anzeige; daß

Zweitens jeder Theil einen Gesandten, der seiner Religion verwandt, einseitig aufstelle, bevollmächtige und salarire, so daß immer zwey beim Reichstag bestehen.

Daß ferner

Drittens diese beide R. Gräflich Westphälische Reichstagsgesandte mit Ablegung des voti curiati Westphalici von einer Materie zur andern unter sich abzuwechseln haben sollen, dergestalt, daß der bey einer Reichstagssache oder Materie in den Turnum votandi einmahl eingetrettene Gesandte der einen oder der andern Religion in derselben jederzeit zu votiren haben solle, so lange sie auf dem Reichstage in Deliberation ist, und so oft sie recurriret.

Digitized by Google

Daß weiter

Viertens von nun an, jeder hohe Theil den Gesandten seiner Religion in seinem Turno votandi für sich allein und ohne Concurrenz des andern Religionstheils in Collegio zu instruiren haben solle.

Wobey jedoch

Fünftens ein Herr Collegial-Director dem andern, um in dem Zusammenhang der Reichsangelegenheiten zu bleiben, Nachricht von der dem Gesandten übertragenen Westphäl. Abstimmung in vorkommenden Reichstagssachen jedesmal zeitlich ertheilen wird. Daß gleichermaßen

Sechstens jeder Theil statt vorhin gemeinschaftlich angenommenen Syndikus und Cassier, seine zu Besorgung der Collegial- und Reichstagsgeschäften nöthig scheinende Räthe und Subalternen einseitig annehme und besolde.

Daß benebst

Siebentens jeder Theil in der Folge seine eigene abgesonderte Cassam führe, aus welcher die Cathol. Herren Grafen ihren Gesandten und übrige Collegialbedienten, die protestantische Herren Grafen aber

dem

den: von Ihnen angestellten Gesandten und Collegial-Dienerschaft ohne Einrede des einen oder andern Theils befriedigen werden.

Daß endlich

Achtens, wie sich von selbsten verstehet, für die Zukunft jedem Theil freygestellet und unbenommen seyn solle, ohne Einrede und Concurrenz des andern wegen Entrichtung und Beytreibung der Collegial Praestandorum von den Gliedern seiner Religion verbindliche Schlüsse und Collegialgesetze für sich allein zu errichten.

Neuntens werden alle andere, die gemeine Angelegenheiten des hohen Collegii betreffende Gegenstände einer Specialvereinigung vorbehalten und derselben Ausgleichung auch Erledigung einander feyerlich zugesaget.

Zu Urkund dessen haben wir diese viermal ausgefertigte gütliche Uebereinkunft eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern angebohrnen gräfl. Innsiegeln bekräftiget; Und wird die Anzeige davon bey dem hohen Reichsdirectorio sowohl von Uns beiderseits, als auch durch die beiderseitige Collegialgesandten sofort behörig bewerkstelliget werden. Geschehen

Digitized by Google

Neuwied den 21ten Merz und Mainz den 24ten April 1784.

L. S.

Johann Friedrich Alexander Graf zu Wied.

L. S.

Franz Georg Carl, Grav von Metternich Winneburg.

Num. XI.

Nachtrag

Zu dem zwischen den Catholischen und A. C. Verwandten Westphälischen Herren Grafen abgeschlossenen, und am 21. Merz und 24. April 1784. durch beiderseitige Directorialunterschrift und Untersieglung vollzogenen Vergleich.

Nachdeme man die Beweggründe, aus welchen die Abwechslung von Gesandten zu Gesandten zu Bevestigung der Ruhe und Einigkeit in dem Reichsgräflich Westphäl. Collegio unhinlänglich erachtet, die Alternatio simultanea perpetua hingegen zwischen zwey stetshin auf dem Reichstage aufzustellenden Gesandten in dem zwischen den Catholischen

und

und A. C. Verwandten Westphäl. Herren Reichsgrafen abgeschlossenen, und am 21. Merz dann den 24. April laufenden Jahrs durch beiderseitige Directorialunterschrift und Sieglung vollzogenen Verglich vorgezogen worden, zur künftigen Wissenschaft zurückzulassen sich bewogen gefunden; So setzet man

Erstlich als die Hauptursache anhero die bisherige Erfahrung, daß aus der Wahl, Bevollmächtig- und Instruirung des bis jezt bestandenen einen Gesandtens manche Irrung bereits in Collegio sich hervorgethan, und hieraus vorzüglich der Verfall der ganzen Verfassung erwachsen, mithin das Reichsgräfl. Collegium nemlicher Unordnung und Zerrüttung in der Folge ausgesetzt bleibe, wenn man diesen Wechsel von einem Gesandten dieser Religion auf einen Gesandten der andern Religion beybehalten wollte.

Zweitens ist die Aufstellung zweyer Gesandten in einem Collegium, welches aus hohen Mitgliedern zweyer Religionen bestehet, für die Wahrung der einem jeden Theil zustehenden Reichsständischen Befugnisse das angemessenste Mittel.

Welches

Dritten bey Anstellung eines Gesandten sich nicht in Uebung setzen läßt, da der Collegial-

legalität, welcher zur andern Religion, als der Reichstagsgesandte sich bekennet, hiervon ausgeschlossen ist, und durch ihn sein Religionsinteresse weder besorgen, noch bey den Conferenzen seines Religionstheils erscheinen kann, welches alles die zweifache Gesandtschaft von selbsten hebt, und einen Theil dem andern gleichstellet.

Es beuget auch diese Vereinigung mehrern andern einzelnen Inconvenienzien vor. Also leuchtet

Viertens, von selbsten ein, mit was für grossen, nicht zu hebenden Inconvenienzien es verknüpfet seyn würde, wenn, wie bey einer Abwechslung von Gesandten zu Gesandten doch geschehen müßte, in jedem vorkommenden Abwechslungsfalle das Westphäl. Gesandtschaftsarchiv und die Gesandtschaftssubalternen von einem protestant. Westphälischen Gesandten an den Catholischen et vice versa abgegeben werden müßten;

Denn so beschwerlich es wäre, die das Interesse des einen oder andern hohen Religionstheils angehende Sachen von denen damit nicht selten verwebten politischen zu separiren, so bedenklich würde es für den einen, wie für den andern

dern hohen Religionstheil seyn, jene an den eintrettenden Gesandten der andern Religion zugleich mit abzuliefern.

Auch würde

Fünftens der eintrettende neue Gesandte der andern Religion, da er die der Religion seines Vorfahrers beygethane Gesandtschaftssubalternen beyzubehalten bedenklich finden möchte, sich jedesmalen in der unangenehmen Verlegenheit befinden, an deren Stelle neue des Gesandtschaftsarchivs und derer in ihrem Posten vorfallenden Verrichtungen noch unkundige Subjecte auf gerathe wohl anzunehmen, wodurch nicht nur das Archiv zum großen Nachtheil des ganzen Collegii nach und nach in völlige Unordnung gerathen müste, sondern auch der Posten eines Westphälischen Gesandtschaftssubalternen so ungewiß und unsicher werden würde, daß fähige, fleißige, und treue Subjecte dazu sich nicht leicht finden würden.

Allein so unangenehm und selbst nachtheilig alles dieses auch wäre, so kommt es doch gegen jene Schwierigkeiten in keinen Vergleich, die

Sechstens bey Instruirung derer in Gefolg solcher Alternation ad dies vitae aufgestellten

stellten Collegialgesandten sich hervorthun würden. Denn würde beliebet, daß derjenige Collegialtheil, dessen Religion der eintrettende Gesandte beygethan, denselben allein, und ohne Concurrenz des andern Collegialtheils zu instruiren haben solle, so würden leicht 30. 40. und mehrere Jahre vorbey fließen können, ehe die Stimmablegung, oder nur eine Theilnehmung an der Stimme den andern Collegialtheil wieder einmal träfe, und so würde also nicht allein derselbe auf so lange von aller Activität ausgeschlossen und in völlige Unthätigkeit gesetzt seyn, sondern auch nach einem so langen Zeit-Verlust äußerst schwer, wo nicht unmöglich fallen, wenn nach vielen Jahren der turnus wieder an denselben käme, einen tüchtigen und brauchbaren Gesandten seiner Religion aufzustellen, wenn sammtl. zu solchem Collegialtheil gehörige Mitglieder sowohl als ihre Räthe in so langer Zeit außer aller Connexion mit dem Reich und insonderheit auch von den Angelegenheiten ihrer Religion gänzlich abgebracht wären, und ein sodann darinn unbewanderter Mann über dieses noch ein Archiv anträfe, welches in so langer Zeit aus einem protestantischen in ein Catholisch, oder umgekehrt aus einem Catholischen in ein protestantisches verwandelt worden. Solte

Solte aber der jedesmal eintrettende neue Gesandte, ohne Unterschied der Religion von beiden Collegialtheilen gesamter Hand instruirt werden; So würde gleich anfangs über die auf beiden Seiten angesprochene Mehrheit der Stimmen ein verwickelter Streit entstehen, welcher die nemliche Wirkung nach sich zöge, als wenn die Westphälische Reichstagsstimme zur Quiescenz käme. Endlich würde

Siebentens eine Alternatio successiva auch noch das sehr große Inconveniens nach sich ziehen, daß, wenn es über kurz oder lang zu einer neuen Kaiserlichen Kammergerichtsvisitation käme, es sich gar leicht ereignen könnte, daß vielleicht zu eben der Zeit, als ein Cathol. Westphäl. Reichstagsgesandter in Turno wäre, der A. C. verwandte Theil des Westphäl. Collegii zur Subdelegation gelangte, der mithin, während dem ein Catholischer Commitalgesandter die Angelegenheiten des ganzen Collegii am Reichstage zu respiciren hätte, nicht nach den Principiis Protestantium instruiret werden könnte, sondern da die Subdelegati von jeder Religionsseite nach den Principiis und Verabredungen jeden Reichstheils instruirt werden, sogar nach Catholischen Grundsätzen

sätzen instruirt werden müßte, weil die protestantischen Herren Grafen keine andere Nachricht von dem, was sodann der Visitation wegen am Reich vorkäme, erhielten, als welche ihnen der Catholische Comitialgesandte ertheilte, et sic vice versa.

Mit einem Wort: Nachdem alle bey der Sache eintrettende Umstände und Rücksichten genau geprüfet und reiflich erwogen worden, hat sich augenscheinlich gezeiget, daß zur gründlichen Hebung aller gegenwärtigen sowohl als künftigen Streitigkeiten zwischen den Catholischen und A. C. Verwandten Mitgliedern dieses Westphälischen Collegii mittelst Vergleiches zu gelangen, kein anderer Weg seye, als den man in der getroffenen Uebereinkunft vom 21. Merz und 24. April d. J. würklich eingeschlagen hat, da dieselbe durch die Bestimmung der künftigen Auswahl der Herren Collegialdirectoren, der Gesandten und Subalternen die Quelle der vorgewesenen Mißverständnisse völlig abschneidet.

Und da solche lediglich rem domesticam collegii betrift, außer denen dazu eingewilliget habenden thätig beihaltenden Collegialgliedern beyder Religion sonst Niemand

Niemand interessiret, auch über dem der Erreichung der beendzweckenden baldigen Reactivitæt des Reichstags in keinem Stücke hinderlich fällt, sondern selbe vielmehr befördert; So darf man sich versichert halten, daß solche Vereinigung und respect. Beilegung derer so lange angedauerten Westphälischen Grafenstreitigkeiten keinem Anstand unterworfen seyn, vielmehr im Gegentheil allerseits werde bewilliget, somit der Vertrettung des Gräflich Westphälischen Voti durch die gegenwärtige in Regensburg anwesende Herren Gesandte von Hoimb und von Fischer keine Hinderniß in Weg geleget werden.

Neuwied den 28. April und Coblenz den 5. Mai 1784.

L. S.

Johann Friedrich Alexander Graf zu Wied.

L. S.

Franz Georg Carl, Graf zu Metternich Winneburg.

Num. XII.

Vollmacht des Grafen zu Neuwied für den Herrn von Fischer, zu Führung der Westphälischen Grafenstimme auf evangel. Seite, vom 16. Jul. 1784. *

Wir Friedrich Alexander, des Heil. Röm. Reichs Graf zu Wied, Herr zu Runkel und Isenburg, des Westphälisch-Niesächs. R. Gräflichen Collegii Director. &c.

Urkunden und bekennen hiermit:

Demnach beiderseitige des gemeldeten Reichsgräflich Westphäl. Niedersächsischen Collegii, resp. Directoria und Interimsdirectoria vermöge der bei der hohen Reichsdirectorialgesandtschaft bereits übergebenen Vergleichs Urkunde d. d. Neuwied den 21. Martii und Maynz den 24. April d. J. sich mit Einverständniß ihrer hohen Collegialmitstände in Ansicht des abzulegenden voti curiati bei der hohen Reichsversammlung also vereinbaret haben: daß

„hinkünf-

*) Wahrscheinlich ist die Vollmacht des Grafen von Metternich für den Herrn von Haimb gleichen Innhalts.

Digitized by Google

„hinkünftig jeder hohe Religionstheil ob-
„besagten Collegii einen eigenen seiner
„Religion Verwandten Bevollmächtigten
„einseitig aufstelle, so daß deren 2. ein
„Catholischer und einer A. C. immer be-
„stehen sollen, welche beide mit Ablegung
„des Voti curiati Westphalici von ei-
„ner zur andern Materie unter sich der-
„gestalt abwechslen, daß der bey einer
„Reichstagssache oder Materie in den
„Turnum votandi einmal getrettene Ge-
„sandte der ein oder andern Religion in
„derselben jederzeit votire, so lange sie auf
„dem Reichstag in Deliberation seyn und
„recurriren wird.

Also ernennen Wir und durch Uns gesammte Evangelische Fürstl. und Reichsgräfliche hohe Mitglieder Unsern geheimden Rath und Commitialgesandten Christian Hißkias Heinrich von Fischer zu Unserem würklichen Westphälischen Reichs Gräflich Evangelischen Comitialgesandten, und geben demselben das Votum curiatum in Gemäßheit des bereits erwähnten Vergleiches alsdann zu vertretten, wenn der Turnus votandi denselben nach der festgesetzten Alternativ betreffen wird.

Inmaßen Wir Ihme, Herrn von Fischer, hiermit und kraft dieses cum jure substituendi vollkommene Macht und Gewalt geben und auftragen, um in Unsern und der hohen Col-

legialmitglieder Namen die Seßion bey der Reichsversammlung in dem Fürstenrath zu nehmen, und des besagten Collegiums Votum und Stimme daselbst seiner Instruktion nach zu führen, fort alles dasjenige, was bey gegenwärtigem dasigen Reichsconvent in Propositition und Deliberation dem turno alternationis nach kommen mögte, in Unserem Namen mit anzuhören, und nach bestem Wissen und Gewissen zu deliberiren, auch insbesondere bey Deputationen und engern Zusammenkünften zu erscheinen, und was dabey zu des heil. Röm. Reichs gemeinen, auch des gesamten Collegiums, und eines jeden dessen Glieder Nutzen, Gedeihen und Aufnehmen gereichen könne oder möchte, erwegen, votiren und schließen zu helfen.

Was nun ermelter Unser Gesandter und Bevollmächtigter also thun, handlen und verrichten wird, solches alles geloben Wir, stet, vest, und unverbrüchlich, auch Ihn deßfalls schadlos zu halten.

Zu dessen da mehrerer Urkund haben Wir gegenwärtige Vollmacht in Unserem und Unserer Evangel. hohen Collegialmitstände Namen eigenhändig unterschrieben, und Unser Innsiegel beidrucken lassen.

So geschehen Neuwied den 16. Jul. 1784.

(L. S.) Friedrich Alexander,
Graf zu Wied.

Digitized by Google

Nachtrag

zu diesem Abschnitt, die inzwischen gehaltene katholische Conferenzen betreffend.

Die Grafensache hat während dem Abdruck des vorstehenden Abschnitts zur weiteren Entwicklung ihrer gegenwärtigen Lage noch einige wichtige Schritte gemacht. Es ist mir unmöglich, meine Leser damit auf den folgenden Band zu verweisen. Ich will also derselben hier noch mit wenigem gedenken.

Zu Ende des Monaths Julius wurde endlich die so sehnlich erwartete katholische Konferenz gehalten. Nach den neueren Wendungen, die die Sache genommen hat, und nach dem Inhalt der von Wien angekommenen Instruction konnte man voraussehen, daß von dem katholischen Reichstheil keine endliche Erklärung erfolgen würde. Doch schien die Sache eine solche Einleitung zu erhalten, bei welcher sie der Thätigkeit des Reichstags nicht länger im Wege stehen würde. Der Abgeordnete des Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst hatte dem Reichsdirectorio schon einen Entwurf einer Beitrittsurkunde zu der Bevollmächtigung des Herrn von Fischers, von Sei-

ten der katholischen Mitglieder des Fränkischen Grafencollegii, eingehändigt. Um den ganzen Gang der Sache beurtheilen zu können, lasse ich sie unter Num. XIII. hier abdrucken.

Nach solcher wurde zwar der Beitritt mit Bedingungen umwunden, welche zugleich, wenn sie von dem evangelischen Reichstheil angenommen worden wären, die Hauptsache selbst ganz nach den Wünschen des Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst und den damit zimlich übereinstimmenden Grundsätzen der von Wien angekommenen Instruction entschieden hätten, von den evangelischen Ständen aber vielleicht nicht so geschwind angenommen worden wären: in so fern aber doch einmal der Beitritt erklärt worden wäre; in so fern hätte etwa durch Protestationen und Reprotestationen, die ohnehin auf dem Reichstage nichts seltenes sind, aller Nachtheil abgewendet und die Thätigkeit des Reichstags hergestellt werden können. Billig hätte eine solche patriotische Erklärung den katholischen Mitgliedern des fränkischen Grafencollegii nicht nachtheilig seyn dörfen. Es würde ihnen also, wenn der Streit selbst nicht in der Zwischenzeit beigelegt worden wäre, in allweg freigestanden seyn, ihre Ansprüche bey dem nächsten Erledigungsfall zu erneuern.

Diese

Diese Art, die Sache beizulegen, scheint aber nicht aller Orten Beifall gefunden zu haben. Der Herr Regierungsrath von Steinhäuser nahm vielmehr den erwähnten Entwurf wieder zurück und bestund darauf, daß der evangelische Reichstheil erst seine Einwilligung in die Bedingungen von sich gegeben haben müsse, ehe der in jener Urkunde erklärte Beitritt zu seiner Wirksamkeit kommen könne.

Hierinn wurde derselbe auch in der den 31. Jul. 1784. gehaltenen katholischen Konferenz von Oesterreich unterstützt. Das Konferenzprotocoll selbst habe ich noch nicht zu Gesicht bekommen. Es würde also zu voreilig seyn, wenn ich den Inhalt einzelner Stimmen angeben wollte. Darinn kommen aber alle Nachrichten miteinander überein, daß die Oesterreichischen Stimmen nachdrücklich darauf angetragen haben, daß man zuvor, ehe der Beitritt zu der Vollmacht des Herrn von Fischers förmlich abgegeben und wirksam werden könne, der Einwilligung der A. C. verwandten Stände in die dabey gemachten Bedingungen gewis seyn müsse. Die mehrere Stimmen der katholischen Konferenz waren aber, nach dem Vorgang der drei geistlichen

Kurfürsten, und des Kurfürsten von Pfalzbaiern, anderer Meinung. Worauf dieselbe wirklich angetragen haben, ist aus dem merkwürdigen Concluso zu ersehen, welches in der darauf folgenden Konferenz am 5. Aug. zu Stande gekommen und hier unter Num. XIV. beigefügt ist.

Ich enthalte mich alles voreiligen Urtheils über diese seltene Erscheinung eines durch die mehreren Stimmen, gegen die Gesinnung des Wiener Hofs, gefaßten katholischen Konferenzschlusses. Soviel ist aber daraus ganz sichtbar, daß es dabei auf Wiederherstellung der Reichstagsthätigkeit angesehen war, und diese durch Nachgiebigkeit der katholischen Mitglieder des fränkischen Grafencollegii im gegenwärtigen Fall, unter Vorbehalt ihrer Rechte und Ansprüche auf alle künftigen Fälle, deren Garantie zugleich gewiser Masen von den katholischen Ständen zugesagt wird, bewirkt werden sollte.

In der den 5. Aug. gehaltenen katholischen Konferenz, in welcher das Conclusum verlesen und genehmigt wurde, fielen noch einige Aeuserungen, unter welchen aber diejenige die wichtigste war, welche von Kurböhmen und

Digitized by Google

und Oesterreich dahin gemacht wurde: „wie „in den Conferenzen der besonderen Reichs„Religionstheile ein **gemeinschaftliches Ver„nehmen** nothwendig sey. Nun habe man „nicht ermangelt, die Aeuserungen der ande„ren Gesandtschaften einzuberichten, zweifle „hingegen auch nicht, diese würden in Anse„hung der Kurböhmisch- und Oesterreichischen „Abstimmungen und der in letzterer umständ„lich angeführten wichtigen Betrachtungen ein „Gleiches thun; **weßhalb man um die wei„tere Offenhaltung des Protocolls bit„te.**" Wahrscheinlich dörfte sie den Majoribus sehr unerwartet gewesen seyn, da sie deutlich genug den Grundsatz enthält, daß in den besondern Konferenzen der beiden Religionstheile die Mehrheit der Stimmen nicht gelte. Uebrigens ist der Herr Regierungsrath von Steinhäuser mit dem gefaßten Konferenzschluß noch an eben demselben Abend abgereißt.

Wie dieses Conclusum und die in dem ungewöhnlichen Schluß desselben an das Erzhaus Oesterreich gemachte Bitte zu Wien aufgenommen worden sey, hat sich sehr bald aufgeklärt. Denn schon den 14. Aug. wurde, auf das von dem Kurböhmischen Gesandten

den Tag zuvor geäuserte Verlangen, noch eine katholische Konferenz gehalten, worinn Kurböhmen, welchem wie leicht zu erachten, die übrigen Oesterreichischen Stimmen beitraten, zum Protocoll gab: Chur Böhmen habe an der Grafensache keinen Antheil, könne „also über die Art deren Beilegung ganz „gleichgültig seyn, und in dieser Absicht wäre „kein Bedenken, sich mit den Majoribus zu „vereinigen: Allein das Erzhaus habe einmal „den Catholischen Fränkischen Grafen den „Schuz versprochen; die Gerechtigkeitliebe erfordere, das gegebene Wort zu halten; man „könne dahero der Meynung der mehreren Catholischen Stände nicht betretten, die ihre „Glaubensgenossen in einer gerechten Forderung, wie jene der Catholischen Fränkischen „Grafen seye, verlassen wollten, ohne daß „das Erzhauß sich eine gegründete Ursache „eines so ungleichen Benehmens vorstellen könne. Von einer solchen Begebenheit „werde unter den A. C. Verwandten nicht „leicht ein Beispiel aufzuweisen seyn; bei einer rechtlichen Untersuchung werde es sich zeigen, daß in den Reichsconstitutionen kein „Grund liege, aus welchem ein Reichsstand

„wegen

„wegen einer zeitlichen Nichtausübung seiner „Rechte diese Rechte verlieren, und deswegen „aus einem Collegio, zu dem er gehöret, „quoad effectum verdrungen werden solle. „Oesterreich werde die katholische fränki„sche Grafen niemals hindern, zu ihrem „eigenen Nachtheil so viel Nachgiebig„keit zu bezeugen, als sie für gut finden „würden; doch werde man ihr Ver„trauen so weit nicht misbrauchen, „mit Rath und That zu einer ihnen „nachtheiligen Veranlassung mitzuwir„ken. Die Activität des Reichstags seye „zwar allerdings eine sehr erwünschliche Sa„che, doch müsse den A. C. Verwandten nicht „mehr, und nicht weniger, als den katholischen, „daran gelegen seyn; man sehe also nicht ein, „warum in dieser Rücksicht die fränkische ka„tholische Grafen aufgeopfert werden sollten, „und zwar in einem so billigen Begehren zur „Handhabung ihrer Gerechtsame, deren Ge„währung den A. C. Verwandten nicht den „geringsten Nachtheil verursache; eine disfall„sige Weigerung müße blos von einer mit dem „Geist unserer Zeiten nicht harmonirenden „Intoleranz, und von einem Partheigeist her„rühren,

„rühren, der eines patriotischen Mitglieds des „deutschen Staatskörpers ganz unwürdig seye. „Das Erzhaus bleibe also bey seiner „schon *ad Protocollum* gegebenen Mei„nung.“

Die übrigen Gesandtschaften nahmen diesen Kurböhmischen Vortrag zum Theil mit einigen kurzen Aeuserungen ad referendum. Die Kurmainzische war also gefaßt: „Gedenke „die Aeuserungen der Kurböhmisch- und Oester„reichischen Gesandtschaften höchsten Orts anzu„zeigen, und beziehe sich auf die abgeleg„te Stimmen, worinn ein **ungleiches** „**Benehmen** oder **einige Aufopfe„rung** der katholisch-Fränkischen Gra„fen Gerechtsamen hoffentlich nicht be„funden werden möge. Nachdem aber „aus den obigen Aeuserungen erhelle, daß der „gewünschte Beitritt zu dem letzten Kon„ferenzschluß nicht erfolgt sey, so behalte man „sich bis zur nächstbevorstehenden weiteren „Zusammentrettung die sachdienliche Vernehm„lassung bevor.“

Wenn diese weitere Zusammentrettung vor sich gehen werde, ist noch nicht bekannt. Man will sagen, daß sie noch vor dem Anfang der großen Comitialferien werde gehalten werden.

Num.

Digitized by Google

Num. XIII.

Aufsatz einer Erklärung, die von wegen des Cathol. Fränk. Grafentheils in Ansehung dessen Beytritt zur von Fischerischen Vollmacht an das hohe Reichsdirectorium abgegeben werden will, wann vorher die darinn ausgesetzte Bedingnisse für die Zukunft sicher gestellet worden.

Hochlöbliches Reichsdirectorium.

Einem Hochlöbl. Reichs-Directorio mag ich in eigenem und in Vollmachtsnahmen der übrigen Catholischen Fürstl. und Gräfl. Theilhaber an dem Fränk. voto curiato ergebenst nicht verhalten, was maßen die Erklärung der höchst und hohen Herren Churfürsten, Fürsten und Stände A. C. so beschaffen, daß die Cathol. Herren Fürsten und Grafen der Fränk. Curiæ solche anzunehmen für unmöglich finden.

Um jedoch darzulegen, daß Sie auch Ihres Orts zu der Erfüllung des allgemeinen Wunsches, damit die Thätigkeit der Reichsversammlung zum gemeinsamen Dienst und Besten des Reichs einsweilen wiederum hergestellt werde, alles, was von Ihnen ohne Nachtheil Ihrer Rechte und Zuständigkeiten nur

nur immer beschehen mag, willigst beitragen; so wollen Sie für dießmal und ohne einige Folgen den Nahmens des hochlöbl. Fränk. Collegiums als Comitialgesandten einseitig aufgestellten Herrn von Fischer andurch mit bestättigen und in Kraft dieses mit bevollmächtigen, jedoch unter ausdrücklicher Bedingniß als eine Conditio sine qua non,

1mo daß bey allen Ereignissen die Verfassung, Receß- und Observanzmäßige Gebühr jederzeit beobachtet und eingehalten werde, und ufolchemnach

2do Die Alternirung des Direktoriums sogleich von drey zu drey Jahren receßmäßig einzutretten, auch ein zeitlicher Herr Director alle und jede Mitglieder zu allen und jeden Berathungen in gebührend anzusetzender Frist auf eine sichere Mahlstatt einzuberufen, und nach Maas der Mehrheit der Stimmen zu schließen und in deren Gemäßheit zu Werk zu gehen habe. Gleich dann

3tio Auf diese Weise ein jeder zukünftiger Stimmvertretter ohne Rucksicht auf die Religion per majora zu wählen, zu bevollmächtigen und von Zeit zu Zeit zu instruiren wäre.

Sollte

Sollte nun

4to Wider all besseres Verhoffen, all dieses behörig nicht eingehalten werden; So wollen auch die Catholische Herren Theilhabere an dem Voto curiato franconico an ihre friedliebende Erklärung nit gebunden seyn, sondern würden vielmehr, wie auf diesen Fall vorläufig hiemit geschiehet, in die unangenehme Nothwendigkeit sich versetzet sehen, Ihre Gerechtsame in dem Wege Rechtens zu verfechten, sofort auf Kaiserl. Maj. als den allerhöchsten und alleinigen Richter in dieser Sache sich abzuberuffen, in dem vest und zuversichtlichen Vertrauen, daß zum Nachtheil und Eingriff in die Allerhöchste und Obristrichterliche Befugniß etwas nicht werde unternommen werden.

Ich belange demnach in meinem und in Vollmachts Namen der übrigen Cathol. Fürstl. und Gräfl. Theilhaber an dem Fränk. voto curiato ein hochlöbl. Reichs-Directorium anmit ergebenst, daß dasselbe die andurch von denen jezt besagten Cathol. Theilhabern des Fränk. Voti für den Herrn Christian Hiskias Heinrich von Fischer ertheilende Mitbevollmächtigung und die damit erfolgte Behebung des an dessen Bevollmächtigung noch bestandenen Mangels dem, auch hochlöbl. Directorio

des

des hohen Fürstenraths anzeigen, auch dem Reichsmarschallamt verkünden, den als eine Conditionem sine qua non weiter bedungenen Vorbehalt aber ad acta Imperii verwahrlich bringen, und darauf die Rücksicht nehmen wolle. Schillingsfürst den . . . . . 1784.

Num. XIV.

Catholisches Conferenzconclusum in der Grafensache d. d. Regensburg den 5ten August 1784.

Nachdeme man verschiedentlich angegangen worden seye, und zugleich der Anstand und die Billigkeit erheische, den Schluß der jüngst vorgewesenen Conferenzialberathschlagung ohne längeren Aufschub zu verfertigen, auf daß dem von dem Herrn Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst, und im Namen deren übrigen Catholischen Herren Theilhaberen an der Fränkischen Grafencurie mit einer besondern Ausrichtung anhero abgeordneten, und auf seine Ruckreise bringenden Roth von Steinhäuser über dessen zum Vortrag gekommenes Anbringen Antwort ertheilet werden könne; so habe man dies Orts keinen Umgang nehmen mögen, hierunter seinem aufhabenden Amt genug zu thun, und nach reif- und sorgfältiger Einsicht und Erwägung der gelegenheitlich vorerwähnter Zusammentrettung abgelegten Stimmen

das

das entworfene Einverständniß Catholischen Kurfürsten, Fürsten und Ständen dahin zu erklären:

Welcher gestalten man sich jedes billige und anständige Auskunftsmittel werde gefallen lassen, um die Grafensache entweder beyzulegen oder zu beseitigen, und andurch die Activität des Reichstags je eher je lieber wieder herzustellen, demie Zufolg dann auch die Erklärung des hohen Religionstheils A. C. vom 8. Mai zwar standhaft, und ohne in einige etwa darinne liegende bedenkliche Voraussetzungen, Sätze und Forderungen einzugehen, jedoch dermassen zu beantworten gewesen wäre, daß dadurch eines Theils die Thätigkeit des Reichstags wiederum hergestellet, andern Theils aber auch die Gräfl. Fränkische Irrungen unter Aufrechthaltung deren Gerechtsamen des Catholischen Theils dieses Grafencollegii würden beygeleget werden seyn.

Weilen nun aber dieser allerseitige Wunsch nicht wohl leichter, noch geschwinder zu erreichen seyn möge, als wenn die Catholische Herren Theilhaber an der Fränkischen Curiatstimme die unter gewissen Bedingnissen in Vorschlag gebrachte Mitbevollmächtigung des einseitig aufgestellten Herrn von Fischer ohnbedenklicher in Erfüllung bringen, und sich statt ihres letztmaligen Ansinnes mit der Versicherung des hohen Catholischen Reichstheils be-

ruhigen wollten, daß nicht nur die Verwahrung ihrer Zuständigkeiten für künftige Fälle ad Acta imperii genommen, und derenselben Werth demnächst erforderlichen Falls entweder nur inneren Collegialausgleichung, oder etwaigen Einschreitung des obersten Reichsrichterlichen Amts überlassen, sondern auch das Churmaynzische Reichsdirectorium von dießeitigem ganzen Religionstheil ersucht werden solle, künftighin eine Gräfl. Fränkische Collegialvollmacht eher nicht anzunehmen, als bis zugleich der Beweis, daß alle und jede Mitglieder dieses Collegii mitgewirket haben, offenbar damit verbunden wäre:

So wolle man besagten Catholischen Herren Theilhaberen des Gräfl. Fränkischen Voti curiati hiemit zur patriotischen Ueberlegung angelegentlichst anheimstellen, wie sehr sie sich um das ganze Reich verdient machen, und welch unvergeßlichen Dienst sie dem allgemeinem Besten leisten würden, wenn sie nebst dem andurch erreichenden eigenen Nutzen zugleich aus wahrer Liebe für die Eintracht, und zur ohnverlängten Behebung des längerhin ohne den grösten Nachtheil nicht zu duldenden auch die Langmuth des allerhöchsten Reichsoberhaupts erschöpfenden Unthätigkeit des Reichstags durch ihre wirkliche Mitbevollmächtigung, und Hinterlegung ihres Vorbehalts ad Acta imperii den Legitimationspunct des von Fischer (der jezt noch den einzigen Gegen-

Gegenstand des vorgebrochenen Streits ausmachen, dermaleinstens berichtigen, und solchergestalten den Ruhm, die Reichsversammlung wiederum belebt zu haben, nichts aus Händen gehen lassen möchten;

Zuversichtlich beklage man übrigens allenthalben, daß die Mehrheit deren Stimmen, wenigstens in der Art und Ausgiebigkeit des gewählten Auskunftsmittels, womit man in der besten Absicht dafür gehalten hat, der Grafensache vorbemeldter Maase zum kürzesten abhelfen zu können, den erleuchteten Beifall eines deren vornehmsten und angesehensten Catholischen Mitstände, welchem so unzählige Verdienst um die Aufnahme und Unterstützung des teutschen Vaterlands zu verdanken sind, diesesmal nicht begegnet habe; man schmeichelt sich aber nichts destoweniger von Höchst desselben jederzeit gefälligen Benehmen, nicht nur die beförderliche Beywürkung zu dem beschlossenen Temperament gewärtigen zu können, sondern empfiehlt euch so gar das untergebene Anliegen mit dem vorlängst gewiedmeten vollkommensten Vertrauen dessen mächtigen Einfluß, womittelst mehr gedachte Herren Grafen zu ihrem eigenen Besten, bewogen werden mögen, der gefaßten Entschließung vereinigter höchsthoch- und löbl. Catholischen Ständen ohne weiteren Anstand oder Begehren zu entsprechen, und somit die bisher so verdrießliche Grafensache in einer allgemeinen vergnügliche Eintracht zu verwandeln.

Siebenzehender Abschnitt.

Vermischte Nachrichten von teutschen Staatsangelegenheiten.

1.) Streit zwischen Löwenstein-Wertheim und Würzburg, die Hofmarkung und Jagd zu Eichenfürst betreffend.

In Sachen des Gesamthauses Löwenstein-Wertheim gegen das Hochstift Würzburg Mandati, nec non protectorii et conservatorii, die Eichenfürster Hofmarkung und Jagd betreffend, ist den 10. Febr. 1784. an dem Reichshofrath erkannt worden:

„1.) Fiat contra den Herrn Bischoffen und Fürsten zu Würzburg, dessen nachgesetzte Regierung und Oberamt Homburg Mandatum S. C. dahin: dem Fürst- und gräflichen Samthaus Löwenstein-Wertheim wegen der am 22. Dec. vorigen Jahrs unternommenen Thathandlung hinlängliche Genugthuung zu leisten, und die damals von den Hindenfelder Siebener herausgerissene Steine in Beyseyn beiderseitiger Beamten, dann der beiderseitigen Feldschieder zu Heidenfeld, Altefeld und Glasofen durch die unpartheiische Feld-

Feldschieder zu Lohr und Billinghausen auf alleinig eigene Kosten wiederum einsetzen zu lassen, auch in Zukunft den impetrantischen Theil in dem Besitze des Markungs- und Jagdrechts quæst. nicht mehr zu stören, mithin von allen Vergewaltigungen und Einfällen in das Wertheimische Land und Gebiete abzustehen, sondern, wenn sie die Impetranten in Belang erwähnter Markungs- und Jagdstrittigkeiten Spruchs und Forderung zu erlassen nicht gemeint seyn sollten, nicht facti, sondern juris via zu verfahren, so wie weniger nicht Alles von den Heidenfeldern vor Jahren in dem sogenannten Birkenschlag umgehauenes und spoliativè entführtes Holz cum omni causa den Eichenfürster Holzleuten ersetzen zu lassen, auch sonst alle Schäden und Kosten zu erstatten, sub pœna decem marcarum auri et annexa citatione solita cum term. 2. mens.

2.) Hat das gebettene protectorium et conservatorium noch zur Zeit nicht Statt.

3.) retradantur partis impetrantis Mandatario die Exhibita mit der Auflage, das Duplicatum und Triplicatum mit dem Originali genauer, als geschehen zu kollationiren und die in jenen befindlichen Errata zu emendiren demnächst aber sämtliche

liche zu reproduciren, wobey zugleich dieser Unterlaß demselben hiemit unter der Verwarnung verwiesen wird, dergleichen etwas in Zukunft sich bei Vermeidung schärferen Einsehens nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen.

2.) Streit zwischen dem Ritterstift Odenheim und dem Hochstift Speier über Vorlegung der Rechnungen.

In dem oben (VII. Abschn.) erwähnten Rechtsstreit zwischen dem Ritterstift Odenheim und dem Hochstift Speier, die Vorlegung der Rechnungen betreffend, ist wider das daselbst angeführte Conclusum von dem Ritterstift die Rivision ergriffen und, nach hinterlegten Sporteln, der revidentische Anwald von Fichtl per concl. vom 2. Apr. 1784 zu Leistung des Revisionseides zugelassen, auch der Revisionslibell dem andern Theil communicirt worden.

3.) Schönborn *contra* Bamberg die Unmittelbarkeit zweier Unterth. zu Ampferbach betreffend.

In dem Mandatsproceß zwischen dem Grafen von Schönborn und der Bambergschen Regierung, die Unmittelbarkeit zweier Unterthanen zu Ampferbach betreffend a) ist in dem Reichs-

a) S. V. Th. S. 368.

Reichshofrathsconcl. vom 2. Apr. 1784. erkannt worden:

1.) So viel die eingeklagte Turbation des impetrantiſchen Beſitzes der unmittelbaren Vogteilichkeit betrift, wird die impetratiſche Paritionsanzeige für hinlänglich angenommen. Was aber

2.) den impetratiſchen Beſitz der Erkänntnis in Fornicationsfällen und Einnehmung der Landeshuldigung anlanget, hat pars impetrata, daß er auch hierunter partem impetrantem zu turbiren nicht gemeint ſey, ſich in term. 2. menſ. zu erklären; als zu welchem Ende demſelben das impetrantiſche Exhibitum de præſ. 29. Ian. nup. communicirt, und mittelſt

3.) der Schadens- und Koſtenpunct ausgeſetzt wird.

4.) Spolienklage ꝛc. des Hauſes Baden wider Kurpfalz.

Auf eine den 12. Febr. 1784. übergebene Supplic des Marggrafen zu Baden gegen den Kurfürſten von der Pfalz, ſeine nachgeſetzte Regierung und das Oberamt Germersheim, pro decernendo mandato pœnali, demolitorio, reſtitutorio et inhibitorio de demoliendo ſine mora opere, quod in ripa territorii Badenſis Mittelgrund dicti nullo plane

jure violenter exstructum est, de abstinendo porro à cæsione spoliativa ligni pro fascibus arboreis vulgo Faschinen, hunc in finem destinati in sylva ad Communitatem Lynckenheim pertinente, desuperque idonée cavendo, et denique de restituendo spolium hoc modo violenter et manifeste commissum, nec non damnum inde causatum cum omni causa S. C. una cum citatione solita et excitatione fiscalis, wurde am Kammergericht den 20. Apr. 1784. das Decret erkannt:

„Ist das gebettene Mandatum de abstinendo à cæsione spoliativa ligni pro fascibus arboreis, vulgo Faschinen in sylva ad communitatem Lynckenheim pertinente, desuperque idonée cavendo, de restituendo spolium hoc modo violenter et manifeste commissum S. de resarciendo damnum inde causatum cum omni causa C. C erkannt. Uebrigens Begehren facta reproductione judicialiter. Dann solle diese Sache ad causam inter easdem mandati de relaxando captivum &c &c. gelegt werden. In Cons. 20. Apr. 1784."

5.) Jurisdictionsstreit des Cantons Steigerwald gegen das Hochstift Würzburg, den Freih. von Münster und Cons.

Auf

Auf das von dem Kanton Steigerwald gegen den Bischof zu Würzburg und die von Münsterische Creditores pcto arrogatæ jurisdictionis an dem Reichshofrath angebrachte Mandatsgesuch ist den 27. Apr. 1784. concludirt worden: „fiat gegen den Herrn Bischofen zu Würzburg, und dessen nachgesetzte Regierung, dann den Freiherrn Philipp von Münster, und Freifrau von Wolfskehl, auch von Münsterische Gläubigere, petitum mandatum cæsareum cassatorium restitutorium et inhibitorium S. C. sub pœna 5. marcarum auri, annexa citatione solita, & cum term. 2. mensium.“

6.) Immediatätsstreit zwischen der Ritterschaft am Mittelrheinstrom und Solms-Braunfels.

Von der Reichsritterschaft am Mittelrheinstrom in der Wetterau und zugehörigen Orten ist gegen die sämmtliche Fürsten zu Solms-Braunfels pcto arrogatæ superioritatis & juris collectandi in bona originetenus immediata um ein Mandatum cassatorium, inhibitorium & restitutorium gebetten und Statt dessen von dem Reichshofrath den 23. Apr. 1784. concludirt worden:

Cum inclusione exhibiti de præs. 12. Febr. a. curr. rescribatur dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels, impetran-

tische Ritterschaft klaglos zu stellen, oder, was sie etwa erhebliches dagegen einzuwenden vermögten, in termino 2. mens. allerunterthänigst anzuzeigen."

7.) Streit zwischen Pappenheim und Eichstädt über die geistl. Gerichtsbarkeit ꝛc. zu Ochsenhard.

Auf die von dem Grafen von Pappenheim gegen das Hochstift Eichstädt an dem Reichshofrath angebrachte Klage, pcto turbatæ jurisdictionis ecclesiasticæ & consistorialis und den Zehenden zu Ochsenhard, ist das gebettene Mandatum cassatorium, inhibitorium & restitutorium de non amplius turbando in possessione vel quasi juris cognoscendi in caussis matrimonialibus subditorum in loco Ochsenhard, nec non de relaxando arresto decimarum pastori loci competentium & non amplius via facti, sed juris procedendo ideoque cavendo S. C. sub pœna decem marcarum auri den 26. April 1784. erkannt worden.

8.) Zollstreitigkeit zwischen Kaufbeuren und Irrsee.

Zwischen der Reichsstadt Kaufbeuren und dem Prälaten zu Irrsee ist im Anfang des gegenwärtigen Jahres eine Zollstreitigkeit entstanden, welche der Magistrat der Reichsstadt

zu

zu seinem eigenen Nachtheil den 13. Febr. 1784. am Reichshofrath anhängig gemacht hat. Die Reichsstadt bat nemlich pcto violati privilegii & turbati juris exigendi vectigal um ein Mandat gegen den Prälaten. Das Conclusum fiel aber den 20. Apr. 1784. dahin aus:

„1.) hat das gebettene Mandatum nicht Statt.

2.) Fiat ex officio Rescriptum an den Magistrat zu Kaufbeuren dahin: Nachdeme die Einführung eines Viehzolls mit dem Kais. Privilegio vom Jahr 1494. nicht zu vereinbaren sey, masen solches Magistratui nur das Recht verleihe, ein zimliches Weggeld zu erheben; als habe derselbe sich hierüber binnen 2. Monathen zu verantworten ꝛc.“

9.) Kabinetsjustiz oder Injustiz zu Crichingen und Vervielfältigung der Instanzen.

Aus Gelegenheit der Appellationssache des gewesenen Greffier Johann Frisch von Mommersdorf wider den Juden Abraham Friburg zu Niederwiesen und die gräfliche Regierungskanzlei zu Crichingen ist den 23. Apr. 1784. am kais. und R. Kammergericht folgendes Decret ergangen:

Sind die gebettene Appellationsprocesse in contumaciam judicis non informantis erkannt und fatalia à dato auf 2. Monathe erstreckt. Dann ist dem Herrn Grafen zu Wiedrunkel und Erichingen die sich angemaßte reichsgesetzwidrige Vervielfältigung der Instanzien verwiesen, und demselben sich dergleichen durch Anordnung eines Cabinetscollegii hinfüro zu enthalten, bei Vermeidung fiscalischer Ahndung, aufgegeben. In Conf. 23. Apr. 1784.

10.) Ein ähnlicher Fall zu Solms-Lich.

Eine ähnliche Verfügung ergieng den 15. Jun. 1784. von dem Kammergericht an den Grafen zu Solms-Lich. In Sachen Johann Henrich Appel und dessen Geschwister wider ihrer verstorbenen Mutter Brüder und Schwester wurde nemlich auf die den 9. Nov. 1783. übergebene Supplicam pro decernendis appellationis processibus &c. erkannt:

Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern versieht man sich zu dem Herrn Grafen zu Solms, er werde seine wider die deutliche Reichsgesetze gegebene Kabinetsurthel selbst einzuziehen und es bei der Erkenntnis seiner gräflichen Kanzley zu belassen keinen Anstand nehmen, widrigen falls

falls auf weiteres Anrufen Supplikantens Principalen, ergehen solle, was Recht ist. In Conf. 15. Jun. 1784.

Uebrigens ist zwischen beiden Fällen, den davon erhaltenen Nachrichten nach, ein großer Unterschied. Im ersten Fall des Grafen zu Wied-Runkel und Crichingen ist nemlich die angeordnete Cabinetsinstanz wirklich die dritte, von welcher appellirt worden ist, und man will zugleich zweifeln, daß vor derselben so ganz ordnungsmäßig verfahren worden sey. Der Graf zu Solms-Lich hingegen soll um deswillen, weil er verschiedene Ortschaften besitze, die unmittelbar seiner Regierungskanzlei untergeordnet sind, und um seinen Unterthanen das Beneficium zweier Instanzen in seinem Lande nicht zu versagen, eine ordentliche Kabinetsinstanz angeordnet haben, vor welcher nach ordnungsmäßiger Verhandlung und hinlänglicher Untersuchung der Sache förmlich gesprochen werde.

Wenn diese Nachricht gegründet ist: so kann wenigstens die Anordnung einer höheren oder zweiten Instanz dem Grafen zu Solms nicht widersprochen werden.

11.) Actenversendung an eine vermischte Juristenfacultät.

Auf die Supplic der Abtei Marienstatt wider das Kirchspiel Kirburg in der Herrschaft

Sind die gebettene Appellationsprocesse in contumaciam judicis non informantis erkannt und fatalia à dato auf 2. Monathe erstreckt. Dann ist dem Herrn Grafen zu Wiedrunkel und Erichingen die sich angemaßte reichsgesetzwidrige Vervielfältigung der Instanzien verwiesen, und demselben sich dergleichen durch Anordnung eines Cabinetscollegii hinfüro zu enthalten, bei Vermeidung fiscalischer Ahndung, aufgegeben. In Conf. 23. Apr. 1784.

10.) Ein ähnlicher Fall zu Solms-Lich.

Eine ähnliche Verfügung ergieng den 15. Jun. 1784. von dem Kammergericht an den Grafen zu Solms-Lich. In Sachen Johann Henrich Appel und dessen Geschwister wider ihrer verstorbenen Mutter Brüder und Schwester wurde nemlich auf die den 9. Nov. 1783. übergebene Supplicam pro decernendis appellationis processibus &c. erkannt:

Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern versieht man sich zu dem Herrn Grafen zu Solms, er werde seine wider die deutliche Reichsgesetze gegebene Kabinetsurthel selbst einzuziehen und es bei der Erkenntnis seiner gräflichen Kanzley zu belassen keinen Anstand nehmen, widrigen falls

falls auf weiteres Anrufen Supplikantens Principalen, ergehen solle, was Recht ist. In Conf. 15. Jun. 1784.

Uebrigens ist zwischen beiden Fällen, den davon erhaltenen Nachrichten nach, ein großer Unterschied. Im ersten Fall des Grafen zu Wied-Runkel und Crichingen ist nemlich die angeordnete Cabinetsinstanz wirklich die dritte, von welcher appellirt worden ist, und man will zugleich zweifeln, daß vor derselben so ganz ordnungsmäßig verfahren worden sey. Der Graf zu Solms-Lich hingegen soll um deswillen, weil er verschiedene Ortschaften besitze, die unmittelbar seiner Regierungskanzlei untergeordnet sind, und um seinen Unterthanen das Beneficium zweier Instanzen in seinem Lande nicht zu versagen, eine ordentliche Kabinetsinstanz angeordnet haben, vor welcher nach ordnungsmäßiger Verhandlung und hinlänglicher Untersuchung der Sache förmlich gesprochen werde.

Wenn diese Nachricht gegründet ist: so kann wenigstens die Anordnung einer höheren oder zweiten Instanz dem Grafen zu Solms nicht widersprochen werden.

31.) Actenversendung an eine vermischte Juristenfacultät.

Auf die Supplic der Abtei Marienstatt wider das Kirchspiel Kirburg in der Herrschaft

Hachenburg pro decernendis plenariis appellationis proceſſibus wurde am Kammergericht decretirt;

Abgeſchlagen, jedoch verſieht man ſich zur gräfl. Hachenburgiſchen Regierungskanzlei, daß dieſelbe appellantiſches Kloſter wegen deſſen Rechtsnotturft nicht nur in petitorio, ſondern auch in poſſeſſorio ordinario (falls daſſelbe darum nachſuchen werde) annoch zu hören, und inſtructa cauſa dieſe Acta an eine vermiſchte Juriſtenfacultät zum endlichen Ausſpruch, ſalva cuique parti eventualiter appellatione zu verſenden, von ſelbſt geneigt ſeyn werde, widrigenfalls dem appellantiſchen Kloſter der Recurs an dieſes Kaiſ. Kammergericht ohnbenommen, ſondern vorbehalten ſeyn ſolle. In Conf. 21. Apr. 1784.

12.) Kurmainz *contra* Heſſen-Darmſtatt und Homburg, die Güter und Einkünfte der drei aufgehobenen Klöſter zu Mainz betreffend.

In dem wichtigen Proceß zwiſchen Kurmainz und den Landgrafen zu Heſſendarmſtatt und Heſſenhomburg, die zu den 3. eingezogenen Klöſtern in Mainz gehörigen Güter, Renten und Gefälle betreffend, ſind von dem impetratiſchen Theil Exceptiones fori übergeben worden.

Es

Es erfolgte aber den 13. Mai 1784. das Conclusum: „Rejectis exceptionibus fori detur adhuc ex officio terminus 2. mensium ad parendum mandato cæsareo de 1. Aug. 1783. sub priori commination.“

Innhalt
des siebenten Theils der teutschen Staatskanzlei.

1.) Von dem Spaurischen Ehe- und Präbendenstreit, auch der damit verbundenen Haasischen Untersuchungs- und Suspensionssache. S. 1.

1.) Die Haasische Schrift: Etwas über die Fragen ꝛc.

2.) Die Haasische Schrift: Noch Etwas über die Fragen ꝛc. S. 66.

3.) Kammergerichtl. Suspensionsdecret in der Haasischen Untersuchungssache vom 13. Febr. 1784. S. 127.

4.) Gemeiner Bescheid, die Haasische Suspension betreffend vom 13. Febr. 1784. S. 129.

5.) Die Haasische Unterthänigste weitere Defension mit submissester Bitte ꝛc. ꝛc. S. 129.

6.)

Digitized by Google

6.) Schreiben des Grafen Heinrich Ernst August zu Sayn und Witgenstein und seiner Tochter an das Corpus Evangelicorum vom 16. und 18. Febr. 1784. S. 174.

7.) Kammergerichtl. Bescheid vom 22. März 1784. S. 179.

8.) Kammergerichtl. Bescheid vom 24. März 1784. S. 180.

Das Salzburgische Pramemoria nebst den dadurch veranlaßten Schriften folgt im nächsten Bande nach.

II.) Von dem Vergleich über die Ansprüche des Schwäbischen Kraises an die Stadt Donauwörth. S. 181.

1.) Schreiben der Kraisausschr. Fürsten des Schwäb. Kraises an die allgemeine Reichsversammlung vom 5. Oct. 1782. S. 187.

2.) Schreiben des Kurfürsten von der Pfalz an dieselbe vom 28. Hornung 1783. S. 190.

3.) Kais. allergn. Kommissionsdecret an dieselbe vom 22. März 1784. S. 192. mit folgenden Beilagen:

a.) Schreiben des Kurfürsten von der Pfalz an den Kaiser vom 28. Dec. 1782. S. 195.

b.) Schreiben der Schwäb. Kraisversammlung an denselben vom 5. Jun. 1782. S. 196.

III.) Von den Religionsbeschwerden der evangel. Gemeinde zu Gumbsheim gegen Kurmainz. S. 199. samt einem Kurmainzischen Promemoria. S. 202.

IV.) Von den Religionsbeschwerden des Fürstl. Löwensteinischen Amts Rosenberg. S. 207. samt einem Reichshofrathsconclusо vom 5 Mai 1783. S. 208.

V.) Von dem eigenmächtigen Regierungsantritt des Fürsten zu Salm Salm. S. 210. samt einem Reichshofrathsconclusо vom 11. März 1784. S. 211.

VI.) Reichshofrathsconclusum in der Görzischen Stiftungssache vom 9. Mart. 1784. S. 214.

VII.) Reichshofrathsconclusum in dem Streit zwischen dem Ritterstift Odenheim und Hochstift Speier über Vorlegung der Rechnungen vom 31. Oct. 1783. S. 216.

VIII.) Von dem Executionsrechte über die Nürnbergischen in den Marggräflich-Baireuthischen Landen angesessenen Lehensunterthanen. S. 219.

1.) Kais. Mandat in dieser Sache vom 28. Nov. 1768. S. 233.

2.) Paritoria vom 31. Oct. 1770. S. 239.

Digitized by Google

3.) RHRConclusum vom 18. und 19. Mai 1778. S. 241.

4.) Sententia confirmatoria vom 22. Jul. 1783. S. 243.

IX.) Von einigen Streitigkeiten, die Güter des aufgehobenen Jesuiterordens betreffend.

1.) RHRErkenntnisse die Vertheilung der Kapitalien der Oberteutschen Jesuiterprovinz und die darüber entstandenen Kollisionen betreffend. S. 245.

a.) Vom 3. Jun. 1782. S. 246.

b.) Vom 20. Mai 1783. S. 248.

c.) Vom 14. Nov. 1783. S. 249.

d.) Vom 5. Febr. 1748. S. 251.

2.) RHRErkenntniß in dem Streit zwischen der Administration des ehemaligen Jesuitercollegii und dem von Zobelschen Condominat zu Herrheim, Zinnse und Gülten betreffend vom 16. Jan. 1784. S. 258.

3.) RHRConclusum in Sachen des Hochstifts Paderborn wider den Grafen zur Lippe-Detmold, das Kloster Falkenhagen betreffend vom 25. Nov. 1783. S. 257.

4.) Von dem Streit zwischen Nassau-Oranien und Wiedrunkel, die Befelichische Güter und Einkünfte betreffend. S. 258.

samt

samt der Kammergerichtsurtel vom 10. Febr. 1783. S. 262.

X.) Erläuterungspatent der V. O. Regierung und Kammer, die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Oesterr. Staaten vom 19. Apr. 1784. S. 264.

XI.) Kammergerichtl. Urtel den Jurisdictionsstreit zwischen Bamberg und Brandenburg Onolzbach in dem Ort Happendorf betreffend vom 17. Jul. 1784. S. 267.

XII.) Von dem Rechtsstreit der Abtei Schwarzach wider das Haus Baden und Kurmainz. S. 269.

1.) Von Translocation der Manutenenz- und Executionskommissionen auf die Schwäbische Kreisausschreibende Fürsten. S. 269. nebst der KGer. Urtel vom 17. Jul. 1784. S. 273.

2.) Anzeige der Kloster Schwarzachischen Hauptdruckschrift in dem Immedietätsproceß. S. 274.

XIII.) Reskriptschreiben der Hessen-Hanauischen Regierung, den Gelnhausenschen Exemtionsstreit betreffend vom 19. März 1784. S. 283.

XIV.) Von den Streitigkeiten des Fürstbischofs zu Speier und seines Domkapitels, beson-

Digitized by Google

besonders über die Rechte des Vikarii bei Sedisvacanzen. S. 292.

1.) RHRConclusum vom 28. Aug. 1781. S. 293.

2.) Schreiben des Fürstbischofs an das Domkapitel vom 9. Herbstm. 1781. S. 308.

3.) RHRConclusum vom 30. Apr. 1784. S. 313.

XV.) RHRConclusum, die Rechte des Salzburgischen Domkapitels, sede vacante betreffend, vom 13. und 16. Jul. 1784. S. 324.

XVI.) Von dem Streit über die Religionseigenschaft des Fränkischen und Westphälischen Grafenkollegiums.

A.) Anzeige von den neuesten Gang dieser Sache. S. 332. mit folgenden Beilagen:

1.) Evangelisches Conferenzprotocoll vom 5. Mai 1784. *

* Dieses mußte wegen Mangel des Raums ausgelassen werden und wird im nächsten Bande nachfolgen.

2.) Kathol. Konferenzprotocoll vom 13. Mai 1784. S. 363.

3.) Schriften des Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst an den Freih. von Borié, vom 18. Mai. 1784. S. 379.

4.)

4.) Anmerkungen zu der weiteren Erklärung des protestantischen Reichstheils in der Fränkischen Grafensache. S. 383.

5.) Schreiben des Fürsten zu Hohenlohe Schillingsfürst an die katholischen Reichsstädte vom 2. Jun. 1784. S. 393.

6.) Antwort der Reichsstädte auf solches vom 4. Jul. 1784. S. 399.

7.) Kurbraunschweigisches Rescript an den Komitialgesandten, Freih. von Ompteda, vom 26. Mai 1784. S. 400.

8.) Gegenäuserung der Erzherzogl. Oesterreichischen Gesandschaft auf solche. S. 403.

9.) Kais. Concommissarische Aeuserung an die katholische Gesandtschaften, vom Monath Jun. 1784. S. 404.

10.) Vergleich zwischen dem Grafen zu Neuwied und dem Grafen von Metternich, die Verfassung und Kuriatstimme des Westphäl. Grafencollegii betreffend vom 21. März und 24. Apr. 1784. S. 405.

11.) Nachtrag zu solchem Vergleich, S. 410.

12.) Vollmacht des Grafen zu Neuwied für den Herrn von Fischer, zu Führung

rung der Westphäl. Grafenstimme auf evangelischer Seite, vom 16. Jul. 1784. S. 418.

B.) Nachtrag zu diesem Abschnitt von den bisher gehaltenen katholischen Konferenzen S. 421.

13.) Entwurf einer Beitrittsurkunde der kathol. Fränkischen Grafen zu der von Fischerischen Vollmacht. S. 429.

14.) Conclusum der katholischen Konferenz vom 5. Aug. 1784. S. 432.

XVII.) Vermischte Nachrichten von teutschen Staatsangelegenheiten.

1.) Streit zwischen Löwenstein-Wertheim und Würzburg, die Hofmarkung und Jagd zu Eichenfürst betr. S. 436.

2.) Streit zwischen dem Ritterstift Odenheim und Hochstift Speier über die Vorlegung der Rechnungen. S. 438.

3.) Schönborn contra Bamberg, die Unmittelbarkeit zweier Unterthanen zu Ampferbach betreffend. S. 438.

4.) Spolienklage ꝛc. des Hauses Baden wider Kurpfalz. S. 439.

5.) Jurisdictionsstreit des Cantons Steigerwald gegen das Hochstift Würzburg, den Freih.

Freih. von Münſter und. *Conſ.* S. 440.

6.) Immedietätsſtreit zwiſchen der Ritterſchaft am Mittelrheinſtrom und Solms-Braunfels. S. 441.

7.) Streit zwiſchen Pappenheim und Eichſtädt über die geiſtl. Gerichtsbarkeit ꝛc. zu Ochſenhard.

8.) Zollſtreitigkeit zwiſchen Kaufbeuren und Irrſee. S. 442.

9.) Kabinetsjuſtiz oder Injuſtiz zu Crichingen und Vervielfältigung der Inſtanzen. S. 443.

10.) Ein ähnlicher Fall zu Solms-Lich. S. 444.

11.) Actenverſendung an eine vermiſchte Juriſtenfacultät. S. 445.

12.) Kurmainz contra Heſſen-Darmſtatt und Homburg, die Güter und Einkünfte der drei aufgebobenen Klöſter zu Mainz betreffend.

Digitized by Google

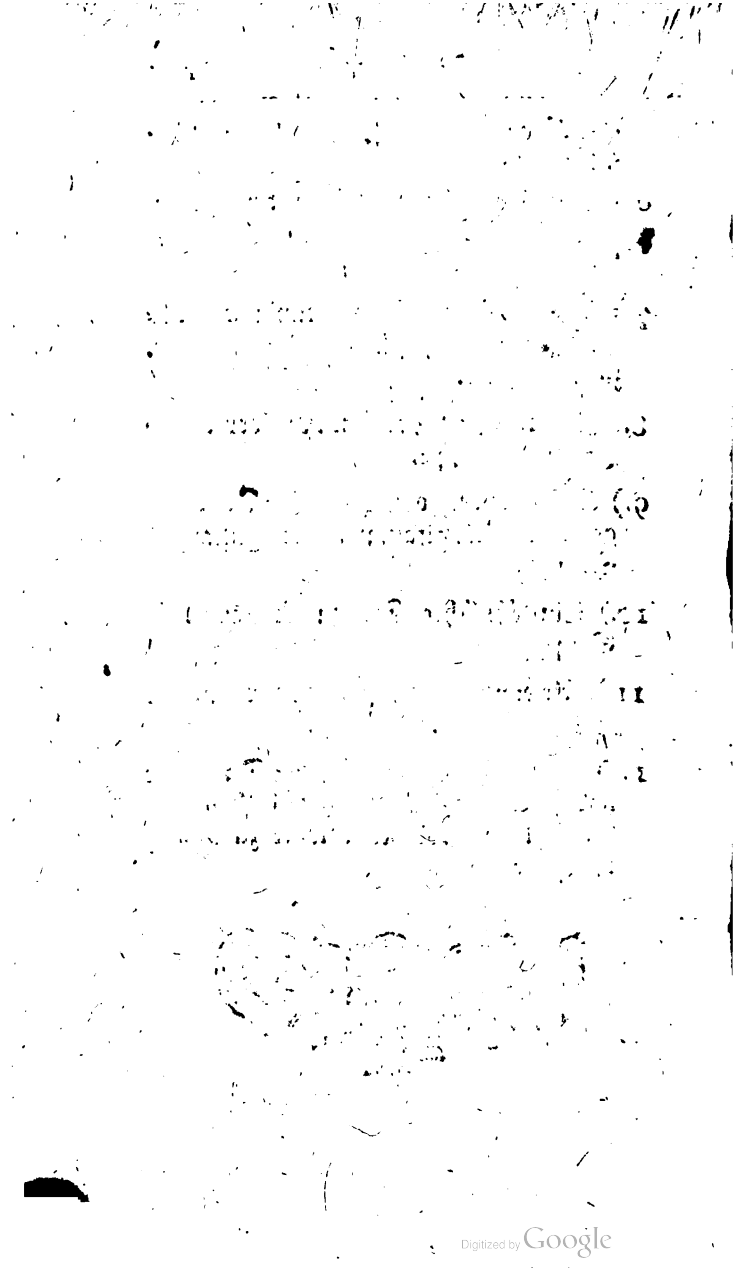
Digitized by Google

Digitized by Google

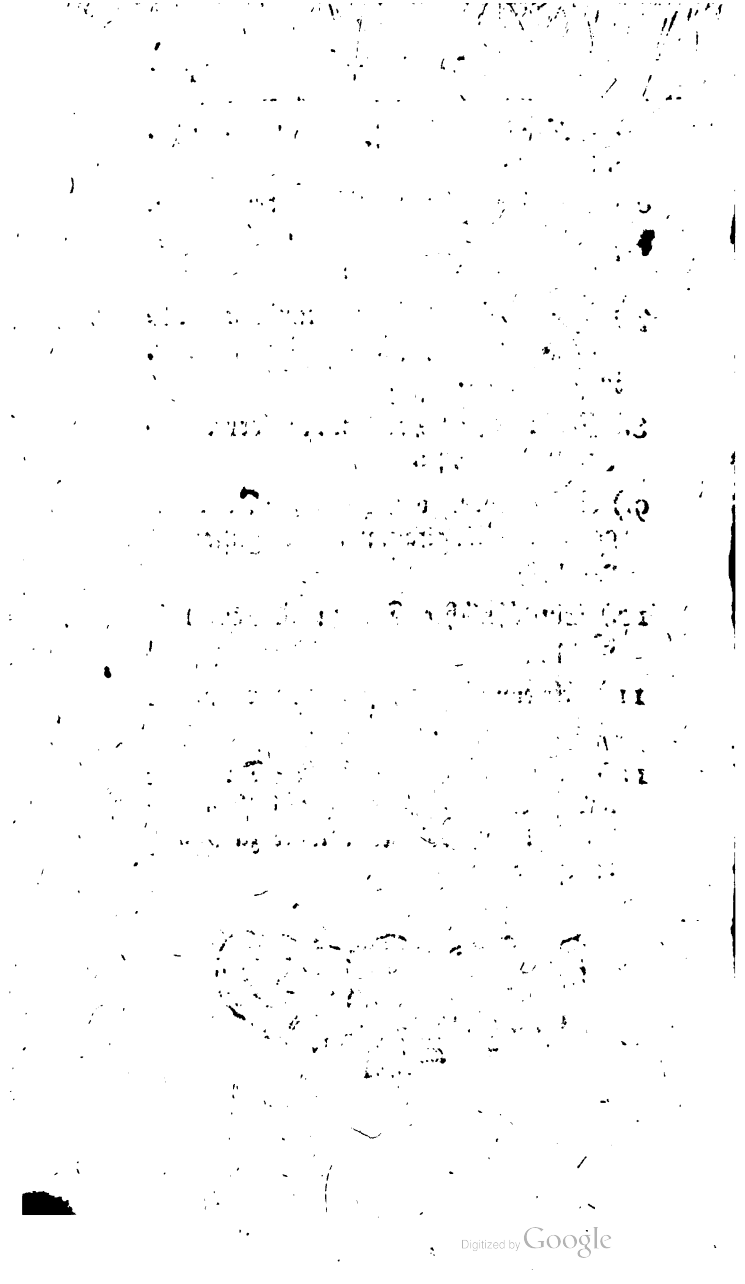
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

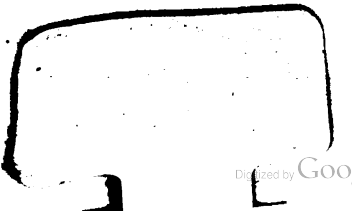
Digitized by Google

Digitized by Google

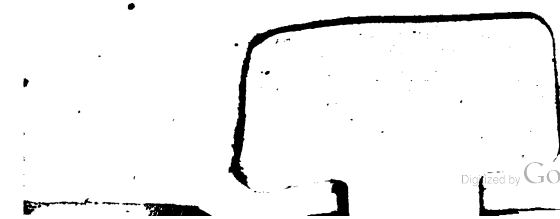
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google